

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 01. Januar 2007

Nr. 414	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Neuhäusel und St. Rochus, Simmern	321	Nr. 426	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 01. Juli 2006 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	329
Nr. 415	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul, Arzbach und St. Josef, Kadenbach	322	Nr. 427	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer - Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2007	330
Nr. 416	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden Maria Himmelfahrt, Hachenburg und Maria Königin, Hattert-Merkelbach	322	Nr. 428	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 01. Juli 2006 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	331
Nr. 417	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Montabaur-Horresen und Maria Geburt, Montabaur-Elgendorf	323	Nr. 429	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer - Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2007	331
Nr. 418	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Dreifaltigkeit, Kelkheim-Fischbach und St. Matthäus, Kelkheim-Ruppertshain mit der Kirchengemeinde St. Josef, Kelkheim-Eppenhain	323	Nr. 430	Erhöhung der Sustentation ab 01. Januar 2007	331
Nr. 419	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Dreifaltigkeit und St. Andreas in Wiesbaden	324	Nr. 431	Merkblatt des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PCs ab dem 01.01.2007	331
Nr. 420	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden Hl. Familie, Hüttenberg und Maria Königin, Langgöns-Oberkleen	324	Nr. 432	Brief an die Gemeinden zur österlichen Bußzeit 2007	333
Nr. 421	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes, Frankfurt-Goldstein und St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim	324	Nr. 433	Patenamt	333
Nr. 422	Profanierung der Filialkirchen und Altäre in Niederweidbach und Esemroth	325	Nr. 434	Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber/innen und -begleiter/innen am 10. Februar 2007	333
Nr. 423	Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder	325	Nr. 435	Erwachsenenkatechumenat - Feier der Zulassung 2007	333
Nr. 424	Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg	329	Nr. 436	MISEREOR-Fastenaktion 2007	334
Nr. 425	Unterkommission III / Beschluss Antrag 39 - Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 02.-03.11.2006	329	Nr. 437	Kursangebot	335
			Nr. 438	Anbetungstage in Schönstatt	335
			Nr. 439	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007	336
			Nr. 440	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	336
			Nr. 441	Todesfall	336
			Nr. 442	Dienstnachrichten	336
			Nr. 443	Änderungen im Schematismus	337
			Nr. 444	Transportabler Holztar	337
			Nr. 445	Abzugeben	337

Nr. 414 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Neuhäusel und St. Rochus, Simmern

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Neuhäusel und St. Rochus,

Simmern, die die Pfarrei St. Anna, Neuhäusel bilden, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Anna – St. Rochus“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna – St. Rochus umfasst die bisherigen Gebiete der

Kirchengemeinde St. Anna, Neuhäusel und der Kirchengemeinde St. Rochus, Simmern.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Anna“ geweihte Kirche. Die bisherige Kirche St. Rochus wird Filialkirche der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna und der bisherigen Kirchengemeinde St. Rochus werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Anna – St. Rochus“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „St. Anna – St. Rochus“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde St. Anna – St. Rochus Neuhäusel und Simmern*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt St. Anna – St. Rochus Neuhäusel und Simmern*.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.01.2007 wirksam.

Limburg, 12. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 981 20/06/01/1 und Bischof von Limburg
959 20/06/01/2

Nr. 415 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul, Arzbach und St. Josef, Kadenbach

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul, Arzbach und St. Josef, Kadenbach, die die Pfarrei St. Peter und Paul, Arzbach bilden, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Peter und Paul“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul umfasst die bisherigen Gebiete der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Arzbach und der Kirchengemeinde St. Josef, Kadenbach.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Peter und Paul“ geweihte Kirche. Die bisherige Kirche St. Josef wird Filialkirche der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul und der bisherigen Kirchengemeinde St. Josef werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter

und Paul“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „St. Peter und Paul“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Arzbach-Kadenbach*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul Arzbach-Kadenbach*.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.01.2007 wirksam.

Limburg, 12. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 902 20/06/04/1 und Bischof von Limburg
939 20/06/01/1

Nr. 416 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden Maria Himmelfahrt, Hachenburg und Maria Königin, Hattert-Merkelbach

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei Maria Himmelfahrt und die Katholische Pfarrvikarie Maria Königin, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Marien Hachenburg-Hattert“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt, Hachenburg und der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Maria Königin, Hattert-Merkelbach.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Maria Himmelfahrt“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche Maria Königin wird Filialkirche der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt und der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Maria Königin werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Hachenburg-Hattert“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „St. Marien Hachenburg-Hattert“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde St. Marien Hachenburg-Hattert*. Das Siegel des

Pfarramt lautet: *Katholisches Pfarramt St. Marien Hachenburg-Hattert*.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.01.2007 wirksam.

Limburg, 12. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 922 20/06/02/1 und Bischof von Limburg
925 20/06/02/1

Nr. 417 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Montabaur-Horressen und Maria Geburt, Montabaur-Elgendorf

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Montabaur-Horressen und Maria Geburt, Montabaur-Elgendorf, die die Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer, Montabaur-Horressen bilden, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Johannes der Täufer“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer umfasst die bisherigen Gebiete der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Montabaur-Horressen und der Kirchengemeinde Maria Geburt, Montabaur-Elgendorf.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrvikarie ist die auf den Titel „St. Johannes der Täufer“ geweihte Kirche. Die bisherige Kirche Maria Geburt wird Filialkirche der neuen Pfarrvikarie.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und der bisherigen Kirchengemeinde Maria Geburt werden der neuen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde „St. Johannes der Täufer“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt. Dabei wird im Haushalt auf Dauer ein Sondervermögen (aus Grundstückserlösen, vgl. Az.: 91440/03/01/2 sowie Az.: 91440/06/01/3) unter dem Titel „Elgendorf“ geführt, das ausschließlich für den Bauunterhalt der Filialkirche Maria Geburt in Elgendorf verwendet werden darf.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2006 geschlossen. Die neue Pfarrvikarie und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „St. Johannes der Täufer“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Horressen und Elgendorf*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt St. Johannes der Täufer, Horressen und Elgendorf*.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.01.2007 wirksam.

Limburg, 12. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 914 20/06/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 418 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Dreifaltigkeit, Kelkheim-Fischbach und St. Matthäus, Kelkheim-Ruppertshain mit der Kirchengemeinde St. Josef, Kelkheim-Eppenhain

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit, Kelkheim-Fischbach und die Katholische Pfarrei St. Matthäus Kelkheim-Ruppertshain mit der Kirchengemeinde St. Josef, Kelkheim-Eppenhain, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Heilige Dreifaltigkeit Kelkheim-Fischbach“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit, Kelkheim-Fischbach umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit, Kelkheim-Fischbach, der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthäus, Kelkheim-Ruppertshain und der Kirchengemeinde St. Josef, Kelkheim-Eppenhain.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Heilige Dreifaltigkeit“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Matthäus und die Kirche St. Josef werden Filialkirchen der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit, der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthäus und der bisherigen Kirchengemeinde St. Josef werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Dreifaltigkeit, Kelkheim-Fischbach“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und drei Kirchengemeinden werden zum 31.12.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „Heilige Dreifaltigkeit Kelkheim-Fischbach“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Kelkheim-Fischbach*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt Heilige Dreifaltigkeit Kelkheim-Fischbach*.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.01.2007 wirksam.

Limburg, 12. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 432 20/06/03/1 und Bischof von Limburg
409 20/06/02/1 und
406 20/06/01/1

Nr. 419 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Dreifaltigkeit und St. Andreas in Wiesbaden

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei Dreifaltigkeit und die Katholische Pfarrei St. Andreas in Wiesbaden, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Liebfrauen, Wiesbaden“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Liebfrauen, Wiesbaden umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde Dreifaltigkeit, Wiesbaden und der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Wiesbaden.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Liebfrauen“ geweihte Kirche. Die bisherigen Pfarrkirchen Dreifaltigkeit und St. Andreas werden Filialkirchen der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Dreifaltigkeit und der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Wiesbaden“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „Liebfrauen, Wiesbaden“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen Wiesbaden*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt Liebfrauen Wiesbaden*.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.01.2007 wirksam.

Limburg, 12. Dezember 2006

Az.: 704 20/06/04/2 und
702 20/06/03/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 420 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden Hl. Familie, Hüttenberg und Maria Königin, Langgöns-Oberkleen

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrvikarie Hl. Familie, Hüttenberg und die Katholische Pfarrvikarie Maria Königin, Langgöns-Oberkleen, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Hl. Familie, Hüttenberg und Oberkleen“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Hl. Familie, Hüttenberg und Oberkleen umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Hl. Familie, Hüttenberg und der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Maria Königin, Langgöns-Oberkleen.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrvikarie ist die auf den Titel „Hl. Familie“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche Maria Königin wird Filialkirche der neuen Pfarrvikarie.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Hl. Familie und der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Maria Königin werden der neuen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde „Hl. Familie, Hüttenberg und Oberkleen“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2006 geschlossen. Die neue Pfarrvikarie und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „Hl. Familie, Hüttenberg und Oberkleen“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde Hl. Familie Hüttenberg und Oberkleen*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt Hl. Familie Hüttenberg und Oberkleen*.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.01.2007 wirksam.

Limburg, 12. Dezember 2006

Az.: 254 20/06/02/1 und
256 20/06/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 421 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes, Frankfurt-Goldstein und St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien St. Johannes, Frankfurt-Goldstein und St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Mauritius – St. Johannes, Frankfurt“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius – St. Johannes, Frankfurt umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes, Frankfurt-Goldstein und St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Mauritius“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Johannes wird Filialkirche der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes und St. Mauritius werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius – St. Johannes, Frankfurt“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „St. Mauritius – St. Johannes, Frankfurt“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius – St. Johannes Frankfurt*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt St. Mauritius – St. Johannes Frankfurt*.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.01.2007 wirksam.

Limburg, 12. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.:129 20/06/05/1 Bischof von Limburg

Nr. 422 Profanierung der Filialkirchen und Altäre in Niederweidbach und Eisemroth

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 hat der Herr Bischof die Filialkirchen in Niederweidbach und Eisemroth sowie die Altäre in Niederweidbach und Eisemroth für profan erklärt.

Limburg, 19. Dezember 2006 Dr. Günther Geis
Az.: 20220/06/01/1 Generalvikar

Nr. 423 Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder

Präambel

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kirche. Sie sind ein spezifischer Dienst der Kirche an den Familien in unserer Gesellschaft. Als Orte der Pastoral stehen sie allen Kindern, unabhängig von ihrer Nationalität und Religion, offen. Sie sind lebendige Lernorte des Glaubens und Erfahrungsorte der Liebe Gottes für Kinder und für die gesamte Gemeinde. Hier können Kinder und Eltern ihre Fragen nach Gott, nach Leben und Tod, Freude und Leid stellen und erhalten Antwort auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

Das Engagement des Bistums Limburg für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder sichert im Rahmen des vom SGB VIII geforderten pluralen Angebotes ein profiliertes Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung und ist darüber hinaus Bestandteil familienunterstützender Hilfe.

Verantwortlich für die Erfüllung und Umsetzung der Aufgaben der Pastoral und der gesetzlichen Vorgaben sind die Träger der Kindertageseinrichtungen.

Sie nehmen diese Verantwortung wahr in Zusammenarbeit mit den für die Pastoral Verantwortlichen und in Abstimmung mit den gesetzlich mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Stellen.

Die folgende Richtlinie dient dazu, die katholischen Kindertageseinrichtungen und ihre Träger bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu stärken und zu unterstützen und die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu regeln.

I. Trägerverantwortung

1. Der Träger der Kindertagesstätte

Rechtsträger der Katholischen Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich die Kirchengemeinden, vertreten durch den Verwaltungsrat.

Daneben sind katholische Trägerschaften auch durch andere kirchliche Institutionen, insbesondere durch die Stadt- und Bezirks Caritasverbände sowie Gesamt- und Zweckverbände von Kirchengemeinden möglich. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nach Maßgabe ihrer Satzungen.

Die Übernahme oder Aufgabe der Trägerschaft und Angebotsveränderungen bedürfen bei gemeindlichen Trägern und bei Gesamtverbänden der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Bei der Übernahme von Trägerschaften durch andere Träger stellt der Diözesan Caritasverband im Rahmen seiner institutionellen Einflussmöglichkeiten eine vorausgehende einvernehmliche Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat sicher.

Der Träger ist im Rahmen der Bistumsregelungen verantwortlich für die pädagogische, wirtschaftliche und organisatorische Konzeption der Kindertagesstätte.

Er sorgt für die Erstellung einer Konzeption der Einrichtung, deren Qualitätsentwicklung, verantwortungsvolle Personalführung, Maßnahmen der Personalentwicklung und der Fortbildung und die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit. Er kann die Durchführung dieser Aufgaben teilweise delegieren.

Er stellt den/die Leiter/-in und im Benehmen mit dem/der Leiter/-in den/die stellvertretende Leiter/-in und die weiteren Mitarbeiter/-innen ein.

Gegenüber den staatlichen Behörden vertritt der Träger die Einrichtung.

Bei Verhandlungen mit den Behörden sind das Bischöfliche Ordinariat und die zuständigen Fachstellen der Caritasverbände zu beteiligen. Bei Verhandlungen auf der örtlichen Ebene soll der zuständige Caritasverband einbezogen werden. Bei Verhandlungen, die Auswirkungen auf Landesregelungen haben, ist der Diözesan Caritasverband zu beteiligen.

Der Träger ist für eine den geltenden Bestimmungen entsprechende personelle Besetzung und sachliche Ausstattung der Kindertageseinrichtungen verantwortlich.

Grundlegend für die Personal- und Sachausstattung sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweils geltenden Richtlinien des Bistums Limburg.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter/-innen.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann diese Aufgabe in Form einer Gattungsvollmacht an eine andere Person, in der Regel ein Mitglied des Verwaltungsrates („Kindergartenbeauftragte/r“), übertragen werden. Diese ist dann Dienst-

vorgesetzte und vertritt den Verwaltungsrat gegenüber den Mitarbeiter/-innen und dem Beirat (vgl. I. 3.).

Die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/-innen überträgt der Dienstvorgesetzte auf den/die Leiter/-in.

Für die sich aus der Führung der Kindertagesstätte ergeben den Rechtsgeschäfte ist ein Beschluss des Verwaltungsrates notwendig. Beschlüsse und Willenserklärungen gemäß §§ 16, 17 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

2. Die/der Leiter/-in und die Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtung

Die/der Leiter/-in und die übrigen Mitarbeiter/-innen sind verantwortlich für

- sozialpädagogische und religionspädagogische Konzeptentwicklung und die Umsetzung dieser Konzepte,
- Qualitätsentwicklung,
- Planung, Durchführung und Reflexion der Erziehungs- und Bildungs- und Betreuungsarbeit zur Verwirklichung der Zielsetzung des Trägers und der pastoralen Zielsetzungen, ausgehend von den Situationen der Kinder unter Beachtung der Erziehungsvorstellungen der Eltern,
- Elternarbeit, Elternbildung und Gestaltung der Erziehungspartnerschaft,
- Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und den synodalen Gremien der Pfarrgemeinde bzw. des Pastoralen Raumes,
- Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam, insbesondere mit dem Mitglied des Pastoralteams, dem die Aufgabe zugewiesen wurde, die Kindertagesstätte/n zu begleiten und die Umsetzung der pastoralen Zielsetzungen sicherzustellen,
- Zusammenarbeit mit der Fachberatung und den Fachstellen und familienbezogenen Diensten der Caritasverbände,
- Zusammenarbeit mit den familienbezogenen Diensten, insbesondere den katholischen Familienbildungsstätten,
- Zusammenarbeit mit den Grundschulen,
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen innerhalb des Gemeinwesens, insbesondere den Jugendämtern.

Eine differenzierte Darstellung der Verantwortungsbereiche ist in der „Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/-innen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (SVR IV F 1).

3. Der Beirat

Der Beirat berät im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Kindertageseinrichtung angehen.

Beratungsergebnisse werden im Verwaltungsrat und, wenn erforderlich, in den synodalen Gremien erörtert.

Für die Beiräte gilt die „Ordnung für Beiräte von Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Limburg“ in der jeweils gültigen Fassung (SVR IV F 2 Anlage 1).

4. Der Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt den Verwaltungsrat in sozial- und religionspädagogischen und pastoralen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.

Das Konzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung bedarf - unbeschadet der Kompetenzen des Verwaltungsrates - der Zustimmung des Pfarrgemeinderates. Es ist Bestandteil des Pastoralkonzeptes für den Bereich der jeweiligen Pfarrgemeinde.

An diesen Beratungen soll der/die Leiter/-in der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

5. Der Pastoralausschuss

Der Priesterliche Leiter trägt dafür Sorge, dass der Pastoralausschuss über die Konzepte aller katholischen Kindertageseinrichtungen im Pastoralen Raum informiert wird.

Der Pastoralausschuss berät die Kooperation der Kindertageseinrichtungen im Pastoralen Raum.

Vereinbarungen über die Kooperation im Pastoralen Raum bedürfen seiner Zustimmung. Sie sind Bestandteil des Pastoralkonzeptes.

An diesen Beratungen sollen die Leiter/-innen der Kindertageseinrichtungen teilnehmen.

6. Das Pastoralteam

Unter Leitung des Priesterlichen Leiters begleitet das Pastoralteam alle Kindertageseinrichtungen im Pastoralen Raum in seelsorgerischen und religionspädagogischen Fragen und hier insbesondere das pädagogische Personal.

Insbesondere sorgt es für die Weiterentwicklung der katholischen Kindertageseinrichtungen als besondere Orte der Pastoral und stellt im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen die Umsetzung der pastoralen Zielsetzungen sicher.

Unter Beachtung der örtlichen Zuständigkeiten werden im Pastoralteam verbindlich die entsprechenden Zuständigkeiten vereinbart.

II. Spitzenverbandliche Vertretung und Beratung

1. Die Caritasverbände

A) Der Diözesancaritasverband

Der Diözesancaritasverband ist die vom Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Diözese Limburg. Er vertritt als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege nach SGB VIII die Interessen der Kindertageseinrichtungen bei den Behörden und in den relevanten fachpolitischen Gremien in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Der Diözesancaritasverband vertritt die Belange der Caritas im Bereich der Kindertageseinrichtungen in kirchlichen Gremien und Verbänden auf Bistumsebene.

a) In seinen Kooperations- und Kommunikationsstrukturen organisiert der Diözesancaritasverband die Zusam-

menarbeit seiner Mitglieder und Untergliederungen, der Fachberatungen und die Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat.

- b) Der Diözesancaritasverband entwickelt mit Unterstützung der Fachreferate der regionalen Caritasverbände, unter Berücksichtigung der Interessen der pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtungen, der Anforderungen der Träger und des Bischöflichen Ordinariates, die Konzeption von diözesanen Arbeitsgemeinschaften und Fortbildungsangeboten (vgl. II 4.).
- c) Der Diözesancaritasverband informiert die regionalen Caritasverbände, die Verbände katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) und das Bischöfliche Ordinariat über wichtige Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und über sein Fortbildungsprogramm für die pädagogischen Mitarbeiter/-innen.
- d) Beim kirchlichen Fortbildungsinstitut in Rheinland-Pfalz (ILF) wirkt der Diözesancaritasverband in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat im Fachbereichsrat Sozialpädagogik und im Ausschuß II mit.

B) Die regionalen Caritasverbände

Die regionalen Caritasverbände sind Gliederungen des Diözesancaritasverbandes. Sie sind die vom Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste einschließlich der Kirchengemeinden als Träger gemeindlicher Caritas in der jeweiligen Region und nehmen die Aufgabe des örtlichen Spitzenverbandes wahr. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten.

Die regionalen Caritasverbände vertreten die Kindertageseinrichtungen im örtlichen Jugendhilfeausschuss. Über wichtige Entscheidungen dieser Ausschüsse, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, sowie über sonstige besondere Vorgänge, werden der jeweilige regionale Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK), der Diözesancaritasverband und das Bischöfliche Ordinariat in Kenntnis gesetzt.

Die regionalen Caritasverbände werden bei Bedarf in die Verhandlungen der Träger mit den Behörden einbezogen.

Für die Städte Frankfurt und Wiesbaden findet unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bischöflichen Ordinariates eine interne Vorabstimmung zwischen den zuständigen Caritasverbänden und dem Bischöflichen Ordinariat statt. Die Verhandlungen mit den örtlichen Behörden werden gemeinsam geführt. Bei diesen Verhandlungen mit den Kommunen liegt die Verhandlungsführung bei den Caritasverbänden.

C) Die Fachberatung der Caritasverbände

Der Diözesancaritasverband und die zuständigen Caritasverbände für Frankfurt und Wiesbaden sind Träger der Fachberatung für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum.

Ihre Aufgabe umfaßt:

- Beratung bei der Entwicklung von sozialpädagogischen und religionspädagogischen Konzepten,

- die Beratung der Träger und Einrichtungen in Fragen der Betriebsführung, Organisation und Finanzierung,
- die fachliche Interessenvertretung auf örtlicher, Landes- und Bundesebene,
- die Information über fachliche, rechtliche und sozialpolitische Entwicklungen,
- die Förderung der Vernetzung und Kooperation in Arbeits- und Fachgremien, wie z.B. Träger-Leiter/-innen-Konferenzen,
- die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen unter Beachtung des Eigenprofils.

Der Träger beteiligt die Fachberatung bei den örtlichen Prüfungen gem. § 46 SGB VIII.

Die Fachberatung kooperiert mit dem Bischöflichen Ordinariat, insbesondere mit dem Referat Kindertagesstätten und den Rentämtern.

Der Diözesancaritasverband sorgt dafür, dass die Aufgabenwahrnehmung und die Aktivitäten der Fachberatungen verbindlich untereinander und mit dem Bischöflichen Ordinariat abgestimmt werden. Zur Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat finden regelmäßige Abstimmungsgespräche mit dem Referat Kindertagesstätten statt.

D) Fachverbandliche Struktur

Der Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) ist ein Fachverband des Deutschen Caritasverbandes. Die diözesane Ausgestaltung der fachverbandlichen Vertretung erfolgt in regionaler und diözesaner Struktur.

Zur Vertretung ihrer Interessen sollen die Träger ihre Einrichtungen regional und diözesan zu Verbänden katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) zusammenschließen.

2. Familienbildungsstätten

Eltern- und Familienbildung liegt in der Federführung des Dezernates Kinder, Jugend und Familie und wird von den katholischen Familienbildungsstätten durchgeführt.

In Absprache mit dem Diözesancaritasverband, dem Referat Kindertagesstätten, den regionalen Caritasverbänden und anderen katholischen Trägern entwickeln die Familienbildungsstätten Programme und Seminare für die Arbeit mit den Eltern in den Kindertageseinrichtungen.

3. Das Institut für Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung Mainz (ILF) - Sozialpädagogische Abteilung -

Das Institut für Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung Mainz ist eine von den fünf Bistümern des Landes Rheinland-Pfalz getragene Einrichtung. Die sozialpädagogische Abteilung des Instituts bietet Fort- und Weiterbildung für alle im Erziehungsdienst der Kindertageseinrichtungen tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz an.

4. Fortbildungswesen

Unter Leitung des Referates Kindertagesstätten bilden die katholischen Träger von Fort- und Weiterbildungsangeboten im Bereich der Kindertagesstätten im Bistum Limburg –

insbesondere sind dies die Caritasverbände (vgl. II. A b), die Fachschulen für Sozialpädagogik und die Ämter für Religionspädagogik – unter Beteiligung der Dezernate Bildung und Kultur und Personal eine Fortbildungskonferenz, in der die Angebote und deren Veröffentlichung abgestimmt werden. Darüber hinaus hat das Referat Kindertagesstätten den Auftrag, ergänzende Angebote im Bereich Religionspädagogik zu initiieren.

III. Aufsicht und Gesamtverantwortung

1. Das Bischöfliche Ordinariat

Das Bischöfliche Ordinariat trägt als oberste kirchliche Behörde im Bistum Limburg die Gesamtverantwortung für die Zielvorstellungen, die spezifische Eigenprägung und die Rahmenbedingungen der Arbeit der Kindertageseinrichtungen. Das Bischöfliche Ordinariat handelt im Auftrag des Bischofs, dessen Amt die Sorge für Kinder und Familien, insbesondere in sozialen Notlagen, für die Kinder und für die Weitergabe des Glaubens umfasst.

Es setzt deshalb voraus, dass in den kirchlichen Kindertageseinrichtungen der soziale und pädagogische Dienst aus christlicher Haltung heraus geleistet wird.

Das Bistum sichert im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben gemeinsam mit den Trägern und der öffentlichen Hand die wirtschaftliche Existenz von Kindertageseinrichtungen.

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen übt das Bischöfliche Ordinariat die Finanzaufsicht bei den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden von Kirchengemeinden und deren Einrichtungen, zu denen auch die Kindertageseinrichtungen gehören, aus. Dazu gehört auch, dass für alle genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, insbesondere Anstellungsverträge, ein Verwaltungsratsbeschluss gefasst wird und dazu die Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat eingeholt wird. Daher verhandeln die Kirchengemeinden in allen finanziellen, arbeits-, vergütungsrechtlichen und baulichen Angelegenheiten unmittelbar mit dem Bischöflichen Ordinariat.

Es unterstützt die Träger in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und informiert sie über aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

A) Steuerungsgruppe Kindertagesstätten

Mit der Bearbeitung der vorgenannten Aufgaben und der strategischen Ausrichtung ist im Bischöflichen Ordinariat die Steuerungsgruppe Kindertagesstätten betraut.

Insbesondere ist sie zuständig für:

- Formulierung von Grundsätzen und Zielvorstellungen zum pastoralen Auftrag der Kindertageseinrichtungen,
- Schaffung der Rahmenbedingungen für eine verbesserte religionspädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen
- Entwicklung und Aufbau eines Berichtswesens zur Situation der Kindertageseinrichtungen im Bistum,
- Steuerung der Angebotsentwicklung auf der Grundlage der Bistumsbeschlüsse und der regionalen Bedarfslagen,
- Entwicklung von internen Verfahrensregelungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen,

- Freigabe von Anträgen, die genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte gem. §§ 16, 17 KVVG betreffen.

Sie ist zusammengesetzt aus den Dezernenten des Dezernates Kinder Jugend und Familie und der Dezernate Caritas, Finanzen, Verwaltung und Bau und Pastorale Dienste. Die Geschäftsführung liegt beim Referat Kindertagesstätten. Sie entscheidet mehrheitlich und verbindlich, unbeschadet der Kompetenzen der übrigen Organe des Bischöflichen Ordinariates.

Aufgaben der Steuerungsgruppe können an die Geschäftsführung delegiert werden. Insbesondere in der Vorbereitung von Genehmigungsverfahren obliegt der Geschäftsführung die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Grundsätze für die Arbeit der katholischen Kindertageseinrichtungen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe.

Die Steuerungsgruppe und ihre Geschäftsführung können für ihre Aufgabenwahrnehmung die zuständigen Abteilungen des Ordinariates beauftragen. Bei Dezernaten, die nicht in der Steuerungsgruppe vertreten sind, geschieht dies über den jeweiligen Dezernenten. Zur Vorbereitung von Entscheidungen und fachlichen Unterstützung steht die Fachkompetenz der Caritasverbände zur Verfügung.

B) Referat Kindertagesstätten

Das Referat Kindertagesstätten ist angesiedelt im Dezernat Kinder, Jugend und Familie und seitens des Bischöflichen Ordinariates nach außen und nach innen Ansprechpartner in Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtungen betreffen.

Es sorgt für die Abstimmung der entsprechenden Aktivitäten auch mit jenen Dezernaten, die nicht über ihren Dezernenten in der Steuerungsgruppe Kindertagesstätten vertreten sind.

Es unterstützt die Kindertageseinrichtungen in ihrer Orientierung an ihrem katholischen Profil, ihrer religionspädagogischen Arbeit, ihrem Bemühen um Qualität und ihrer Ausrichtung auf ihren pastoralen Auftrag.

Es ist zuständig für die Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption des Bistums, den Aufbau von Netzwerken in den pastoralen Räumen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Kirchengemeinden und ihrer Vernetzung mit der Pastoral und den Einrichtungen der kirchlichen Familienhilfe.

Neben der Geschäftsführung der Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen obliegt ihm insbesondere die Kooperation mit den Caritasverbänden und deren fachverbandlicher Struktur und den katholischen Büros.

C) Die Rentämter

Die Rentämter nehmen für die Kirchengemeinden die Finanz- und Vermögensverwaltung wahr. In diesem Rahmen betreuen sie auch die Kindertageseinrichtungen. (Vgl. Satzung für die Rentämter im Bistum Limburg, SVR IX D 1). Im Auftrag der Verwaltungsräte bereiten sie die Arbeitsverträge für neue Mitarbeiter/-innen vor. Der Abschluss der Verträge erfolgt zwischen der Kirchengemeinde als Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Der Arbeitsvertrag wird erst mit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates rechts-

wirksam. Der Stellenantritt kann mithin erst nach erfolgter Genehmigung erfolgen.

IV. Kooperation auf Bistumsebene

Gemeinsame Kommission Kindertagesstätten

Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und Aufsicht durch das Bischöfliche Ordinariat sowie die Wahrnehmung der Beratung und spitzenverbandlichen Vertretung durch den Diözesancaritasverband erfordern eine regelmäßige Abstimmung. Hierzu wird auf Bistumsebene eine gemeinsame Kommission eingerichtet.

Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Abstimmung über:

- Leitbildentwicklung,
- übergreifende Pastoral- und Fachkonzepte,
- die die Kindertageseinrichtungen betreffende Kinder- und familienpolitische Strategieentwicklung,
- Optimierung von entsprechenden gemeinsamen Verfahrensabläufen,
- Standortplanung und Angebotsentwicklung.

Die Zusammensetzung und die Zusammenarbeit werden in einer vom Generalvikar und dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes genehmigten Geschäftsordnung geregelt.

Die vorstehende Richtlinie wurde vom Diözesansynodalrat am 18.11.2006 beraten und zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie wird hiermit zum 01.01.2007 in Kraft gesetzt.

Limburg, 23. November 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 703BB/06/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 424 Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg

Hiermit verlängere ich die Geltung der Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg (Amtsblatt 2003, 147f.) *ad experimentum* bis zum 31. Dezember 2010.

Limburg, 06. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 25A/06/02/5 Bischof von Limburg

Nr. 425 Unterkommission III / Beschluss Antrag 39 - Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 02.-03.11.2006

Die Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 02.-03.11.2006 den folgenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marienkrankenhaus gGmbH, Hospitalstraße 15, 62439 Flörsheim, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2006 keine Weihnachtsgeldzahlung geleistet.

2. Im Falle der betriebsbedingten Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zeitraum bis zum 31.12.2007 ist den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Weihnachtsgeldzahlung 2006 nachträglich ausbezahlen. Die Auszahlung der Weihnachtsgeldzahlung muss der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter bis spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses zugeflossen sein.
3. Bei Fertigstellung des Jahresabschlusses 2006 wird die Mitarbeitervertretung über den Jahresabschluss von den Wirtschaftsprüfern und der Geschäftsführung informiert. Die MAV erhält nach Fertigstellung des Jahresabschlussberichtes die Möglichkeit der Einsichtnahme.
4. Der Dienstgeber wird die Mitarbeitervertretung ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden halten, sodass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Dienstgeber wird die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellen.
5. Vor der in Ziffer 1 genannten Maßnahme sind solche Mitarbeiter/innen auszunehmen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines solchen Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Person.
6. Die leitenden Mitarbeiter/-innen und die Mitarbeiter/-innen, die eine über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Vergütung erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
7. Die Änderungen treten am 02.11.2006 in Kraft.

Limburg, 23.11.2006 † Franz Kamphaus
Az.: 359H/06/01/10 Bischof von Limburg

Nr. 426 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 01. Juli 2006 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A - 7 - II B 2 a - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2007 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 18. September 2006 † Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 1. Juli 2006 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A - 7 - II B 2 a - (BStBl. I S. 509) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2007 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 23. Oktober 2006 In Vertretung:
Az.: I.4 – 870.400.005 – 5 – Joachim Jacobi

Nr. 427 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer - Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2007

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am

21. November 2001, Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2007.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2007 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 18. September 2006 † Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

4. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
5. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
6. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2007.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2007 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 23. Oktober 2006 In Vertretung:
Az.: I.4 – 870.400.000 – 5 – Joachim Jacobi

Nr. 428 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 01. Juli 2006 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 A - 99 - 001 - 02 - 443 - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2007 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 18. September 2006 † Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 1. Juli 2006 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 2. November 2006
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung
und Kultur Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Werner Widmann

Nr. 429 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer - Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2007

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971, zuletzt geändert am 21. November 2001, Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2007.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2007 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 18. September 2006 † Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2007 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, 2. November 2006
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung
und Kultur Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Werner Widmann

Nr. 430 Erhöhung der Sustentation ab 01. Januar 2007

Aufgrund der Erhöhung der Sachbezugswerte ab 01. Januar 2007 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation beträgt ab 01. Januar 2007 monatlich:
532,63 Euro

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:
Vollverpflegung **368,75 Euro**

Reinigung der Wohnräume und anteilige
Haushaltsführung: **150,23 Euro**

Strom: **13,65 Euro**

Limburg, 07. Dezember 2006
Az.: 25K/06/03/1

Nr. 431 Merkblatt des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PCs ab dem 01.01.2007

Was ändert sich am 01.01.2007?

Zum 01.01.2007 tritt eine Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag in Kraft, wonach ab diesem Zeitpunkt für alle „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ die Rundfunkgrundgebühr von 5,52 Euro monatlich zu zahlen ist. Begründet wird dies damit, dass theoretisch die öffentlich-rechtlichen Radioprogramme im Internet empfangen werden können. Es ist wahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit auch die öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme im Internet (the-

oretisch) empfangbar sein werden und dann die volle Rundfunkgebühr von derzeit 17,03 Euro für den PC fällig sein wird.

Im Einzelnen:

- Unter den Begriff der „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ fallen internetfähige PCs. Ob später weitere Geräte dazu gezählt werden, ist noch offen, aber wahrscheinlich, da der Staatsvertrag bewusst keine Definition der „neuartigen Empfangsgeräte“ vornimmt.
- Die Rundfunkgebühr wird nur fällig, wenn nicht bereits für ein Radio oder Fernsehen auf demselben Grundstück, auf dem sich der PC befindet, Rundfunkgebühren bezahlt werden.
- Entscheidend kommt es somit darauf an, auf welchem Grundstück sich der PC befindet. Betroffen sind somit alle Grundstücke, auf denen sich zwar PCs befinden, aber keine bereits angemeldeten Radios oder Fernseher. Für diese wird ab dem 01.01.2007 eine Rundfunkgebühr von 5,52 Euro monatlich für alle auf diesem Grundstück befindlichen PCs fällig. Dabei ist unerheblich, ob sich 1 PC oder 50 PCs auf dem Grundstück befinden, da die Rundfunkgebühr alle auf dem Grundstück befindlichen PCs umfasst.

Merksatz: Nur eine Gebühr für alle PCs auf demselben Grundstück.

- Es ist völlig unerheblich, ob der PC tatsächlich eine Verbindung zum Internet hat oder mit dem PC Rundfunkprogramme empfangen werden (können). Im Klartext: Jeder PC fällt ab 2007 unter die Rundfunkgebührenpflicht. Dieses Ergebnis kommt dadurch zustande, dass nach Auffassung der Rundfunkanstalten und auch der Gerichte nur erforderlich ist, dass „ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand“ damit Rundfunkprogramme empfangen werden können.
- Dass diese Auslegung nicht praxisnah ist, soll nicht bestritten werden. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte sollten Sie jedoch nicht davon ausgehen, dass unter Verweis auf z. B.
 - ein arbeitsrechtliches Verbot des Empfangs von öffentlich-rechtlichen Sendern,
 - darauf, dass der PC nicht über eine Verbindung zum Internet verfügt,
 - oder die mangelnde technische Ausstattung des PCskeine Gebührenpflicht besteht. Nach allen Erfahrungen werden solche Argumente von den Gerichten mit der Begründung, dass es sich beim Rundfunkgebühreneinzug um Massenverfahren handelt, das auf Pauschalisierungen angewiesen ist, abgelehnt werden.

Was bedeutet dies für kirchliche Einrichtungen ab dem 01.01.2007?

- Sofern sich in Ihrer Einrichtung bereits ein angemeldetes Radio- oder Fernsehgerät befindet, ändert sich nichts. Sie müssen Ihre PCs nicht gesondert anmelden, da Sie von der laufenden Rundfunkgebühr umfasst sind.
- Nur wenn sich in Ihrer Einrichtung weder ein angemeldetes Radio noch ein angemeldetes Fernsehgerät befin-

det, wird – sofern Sie mindestens einen PC in Ihrer Einrichtung haben – die Rundfunkgrundgebühr von 5,52 Euro im Monat fällig.

- Wie ausgeführt kommt es nicht auf die Anzahl der PCs an – es wird nur eine Rundfunkgebühr für alle PCs auf demselben Grundstück fällig.
- Verteilt sich Ihre Einrichtung über mehrere Grundstücke – etwa verschiedene Verwaltungsgebäude in unterschiedlichen Straßen – kann je Grundstück eine Rundfunkgebühr fällig werden, sofern dort jeweils mindestens 1 PC vorhanden ist, aber weder Radio noch Fernseher angemeldet sind.

Was sollten Sie tun?

- Die Rechtslage ist eindeutig: Unter den oben genannten Voraussetzungen müssen Sie Ihren PC als Rundfunkempfangsgerät anmelden, auch wenn diese Gebührenpflicht in der Presse scharf kritisiert wurde. Dies gilt zumindest, bis anderslautende Gerichtsurteile vorliegen. Entsprechende Klagen sind aufgrund der heftigen Kritik sehr wahrscheinlich.
- Eine Besonderheit besteht jedoch hinsichtlich von mobilen PCs (Laptops, Notebooks): Sofern diese einem Grundstück zugeordnet werden, auf dem sich bereits ein angemeldetes Gerät (Radio, Fernseher oder PC) befindet, muss für den mobilen PC keine neue Rundfunkgebühr gezahlt werden.
- Anders ausgedrückt: Ordnen Sie sofern möglich die mobilen PCs, die sich auf einem anderen Grundstück befinden, dem Hauptgrundstück zu, auf dem sich ein angemeldetes Gerät befindet. Damit entfällt die Rundfunkgebühr für den mobilen PC, sofern er sich nicht dauerhaft auf dem anderen Grundstück befindet.
- Die Zuordnung sollte nachweisbar, d.h. schriftlich etwa durch ein Inventarverzeichnis erfolgen, in dem alle dem Hauptgrundstück zugeordneten mobilen PCs aufgeführt sind. So können Sie gegenüber den Gebührenbeauftragten nachweisen, dass die mobilen PCs keiner eigenen Gebührenpflicht unterliegen.

Wer kann von der Rundfunkgebühr befreit werden?

- Bestimmte Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten etc. werden auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Das Bischöfliche Ordinariat Limburg versucht gegenwärtig, eine Sammelbefreiung für alle katholischen Kindertagesstätten im Bistum zu erreichen; solange diese Bemühungen keinen Erfolg haben, muss der Befreiungsantrag von der jeweiligen Einrichtung gestellt werden.
- Sofern in einer solchen Einrichtung kein Radio oder Fernsehgerät angemeldet, aber ein PC vorhanden ist, muss auch für diesen PC ab dem 01.01.2007 ein Befreiungsantrag gestellt werden.
- Vorsicht! Die Befreiung greift nach Auffassung der Rundfunkanstalten und der GEZ erst ab dem Tag der Antragstellung. Folgendes Szenario sollte daher vermieden werden:
 - Eine Einrichtung wird von einem Gebührenbeauftragten der GEZ besucht. Dieser weist darauf hin,

dass ein Befreiungsantrag gestellt werden kann, was in dem Glauben, keine Gebühren zahlen zu müssen, auch geschieht. Im Befreiungsantrag werden Sie explizit aufgefordert anzugeben, seit wann Sie Radio bzw. Fernsehgeräte zum Empfang bereithalten. Sie geben hier z.B. an, dass die Geräte seit 2003 vorhanden sind.

- Kurz darauf wird die Gebührenbefreiung ab Antragstellung erteilt, gleichzeitig aber eine Nachforderung der Rundfunkgebühren für die vergangenen drei Jahre erhoben. Dies wird damit begründet, dass ja bereits vor Stellung des Antrags gebührenpflichtige Geräte vorhanden gewesen seien und eine Verjährung der Forderungen erst nach drei Jahren eintritt.
- Tipp: Sofern Sie nachweisen können, dass Sie unmittelbar vor der Antragstellung Ihr Radio oder Fernsehgerät erworben haben (z.B. Kaufbeleg vom 01.01. und Befreiungsantrag vom 02.01.) können keine Nachforderungen gestellt werden.
- Vorsicht! Der Befreiungsantrag wirkt nicht unbefristet, sondern wird nur für drei Jahre und muss von Ihnen unaufgefordert neu beantragt werden. Vergessen Sie dies, werden Sie wieder gebührenpflichtig!
- Schließlich: Sie sind nicht verpflichtet, einen sog. Gebührenbeauftragten der GEZ in Ihre Einrichtung einzulassen, sondern können ihm den Zutritt verwehren. Die Gebührenbeauftragten arbeiten auf Provisionsbasis und haben daher ein hohes Interesse an einem Nachweis, dass Sie gebührenpflichtige Geräte besitzen.

Bei weiteren Fragen ...

- Die Neuregelung sowie das Rundfunkgebührenrecht insgesamt sind in hohem Maße unübersichtlich und bürokratisch. Bei Zweifelsfragen sollten Sie daher zunächst Rücksprache mit der Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat Limburg oder dem Verband der Diözesen Deutschlands (E-Mail: s.koller@dbk.de) halten.

Nr. 432 Brief an die Gemeinden zur österlichen Bußzeit 2007

Mit Blick auf die Planung der Predigten für die kommende österliche Bußzeit wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der voraussichtlichen Sedisvakanz im Jahr 2007 am ersten Fastensonntag kein Hirtenbrief zur Verlesung kommen wird.

Nr. 433 Patenamt

Aufgrund verschiedener Anfragen wird nach Aussprachen in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates und im Priesterrat für das Bistum Limburg folgende Regelung getroffen:

1. So genannte „Patenscheine“ oder „Patenbescheinigungen“, die allein Auskunft darüber geben, dass jemand „römisch-katholisch“ gemeldet ist, dürfen nicht mehr ausgestellt werden.
2. Bei der Benennung von Taufpaten hat der für die Taufvorbereitung zuständige Priester bzw. der/die von ihm hiermit beauftragte pastorale Mitarbeiter bzw. Mitarbei-

terin die in c. 874 § 1 Nr. 4 CIC geforderten Voraussetzungen für die Übernahme des Patenamtes überprüfen. Dabei ist besonders

- auf die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres
- auf den Empfang der drei Initiationssakramente Taufe, Firmung und Hl. Eucharistie
- und auf das Vorliegen einer rechtmäßigen verhängten oder festgestellten kanonischen Strafe (z. B. Kirchenaustritt)

zu achten.

3. Wer das Patenamt übernehmen soll, hat einen aktuellen Taufschein seines Taufpfarramtes vorzulegen. Die Pfarrämter im Bistum Limburg dürfen ebenfalls nur aktuelle Taufscheine ausstellen, wenn vorgesehene Paten über ihren Personenstand ein Dokument verlangen und sofern sich im Taufbuch der Pfarrei der Originaleintrag der Taufe bzw. Konversion befindet.

4. Diese Regelung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Limburg, 19. Dezember 2006 Dr. Günther Geis
Az.: 302A/06/13/1 Generalvikar

Nr. 434 Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber/innen und -begleiter/innen am 10. Februar 2007

Begleitend und vertiefend zur Taufvorbereitung von Erwachsenen bieten das Exerzitien- und Bildungshaus der Franziskaner in Hofheim und das Referat Gemeindepastoral im Dezernat Pastorale Dienste einen Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber/innen und -begleiter/innen am Samstag, 10. Februar 2007, von 10 bis 18 Uhr in Hofheim an. Die Kosten betragen pro Person 15 Euro (inkl. Verpflegung). Anmeldungen nimmt das Exerzitien- und Bildungshaus in Hofheim, Telefon (06192) 99040, entgegen. Anmeldeschluss ist der 31. Januar 2007. Faltblätter mit weiteren Informationen und einem Anmeldeformular wurden bereits über den Pfarreienversand verschickt, weitere Exemplare können bei Frau Urban, Referat Gemeindepastoral, Telefon (06431) 295-414, E-Mail: U.Urban@BistumLimburg.de, angefordert werden.

Nr. 435 Erwachsenenkatechumenat - Feier der Zulassung 2007

Wenn Erwachsene nach der Taufe fragen, stehen Seelsorger und Gemeinden vor der Aufgabe, in Absprache mit den Taufbewerber/innen einen Weg der Vorbereitung auf die Sakramente des Christwerdens (Katechumenat) zu gestalten. Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ ist eine der liturgischen Feiern, die auf dem Weg der Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche vorgesehen sind. In ihr wird das zuvorkommende Handeln Gottes gefeiert und der Wunsch der Katechumenen nach der Taufe feierlich bestätigt. Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ findet wieder am 1. Fastensonntag, dem 25. Februar 2007, um 15 Uhr im Dom zu Limburg statt. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber/innen, die Ostern 2006 getauft werden. Gemeinden, die mit ihren Taufbewerber/innen an dieser Feier teilnehmen wollen, werden gebeten, sich bis zum 2. Februar

2007 mit Herrn Klaedtke, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral, Telefon (06431) 295-582, E-Mail: M.Klaedtke@BistumLimburg.de, in Verbindung zu setzen. Ein Informationsbrief oder die diözesane Arbeitshilfe „Erwachsenentaufe – Wege der Vorbereitung“ werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Nr. 436 MISEREOR-Fastenaktion 2007

„Entdecke, was zählt“

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2007 zu beteiligen! So soll die Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Entdecke, was zählt!“ und greift Bildung als zentrales Feld menschlicher Entwicklung auf.

Zu entdecken, was zählt, ist seit alters her für viele Menschen Grund des Fastens, und zugleich bringt das Leitwort auf den Punkt, was „Bildung“ eigentlich ausmacht, was es heißt, (nicht) lernen zu dürfen und (k)eine Ausbildung zu erhalten! Außerdem möchte MISEREOR mit der kommenden Fastenaktion die Menschen hier in Deutschland dazu anregen, sich sowohl vom kulturellen Reichtum als auch von der Not der anderen ansprechen und zu solidarischem Handeln bewegen zu lassen.

Derzeit gibt es auf der Welt geschätzte 781 Millionen erwachsene Analphabeten. Zwei Drittel davon sind Frauen. Fast 100 Millionen Kinder im Grundschulalter können keine Schule besuchen. 97% von ihnen leben in den Entwicklungsländern, allein die Hälfte in Afrika südlich der Sahara. Den Betroffenen fällt es schwer, ihren Alltag zu bewältigen. Viele sind aus wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Das ist eine Erfahrung, die gerade die ärmsten Bevölkerungsteile tagtäglich machen müssen. Investitionen in Bildung für alle gelten als Schlüssel zu einem schnelleren und gerechteren ökonomischen Wachstum. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung, Armut nachhaltig zu bekämpfen und Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Chancengleichheit zwischen Armen und Reichen sowie zwischen den Geschlechtern zu fördern. Die offiziell von den Vereinten Nationen ausgerufene Dekade für nachhaltige Entwicklung sowie die Erreichung der UN-Millenniumsziele, bilden wie in den Vorjahren auch den Bezugsrahmen der Fastenaktion. Das erklärte Ziel, die „Gewährleistung der Grundschulbildung für alle Kinder bis zum Jahr 2015“ soll durch die MISEREOR-Fastenaktion ein Stück greifbarer werden.

Vom 1. bis zum 5. Fastensonntag (25.02.07-25.03.07) werden internationale Gäste der Aktion - MISEREOR-Partner aus dem Sudan, Ägypten, Tansania, Peru, Bangladesch, Indien, China und den Philippinen - in Gemeinden, Schulen und Diözesen einen authentischen Einblick in die Arbeit vor Ort und die Situation ihrer Kirchengemeinden vermitteln. An vielen praktischen Beispielen zeigen sie auf, welchen Stellenwert Bildung für die Menschen in den Entwicklungsländern hat und welche Möglichkeiten sie ihnen eröffnet. Sie

erklären, welche wichtige Rolle die Kirche an der Seite der Armen spielt und welche Fördermöglichkeiten sie hat.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR Sie, sich für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen einzusetzen und in Ihrer Pfarrgemeinde das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (24./25. Februar 2007) in Paderborn eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (24./25. Februar 2007)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- Das Themenheft stellt die wichtigsten Aspekte der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie sich MISEREOR für verbesserte Bildungschancen der benachteiligten Bevölkerung in Afrika, Asien und Lateinamerika einsetzt. Das Aktionsheft gibt jeder Gruppe Ihrer Pfarrei einen eigenen Aktionsimpuls, wie das Thema „Bildung“ kreativ umgesetzt werden kann.
- Der neue MISEREOR-Fastenskalender 2007 ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic zur diesjährigen Kinderfastenaktion wecken. Im Mittelpunkt steht dabei das Leben der Straßenkinder in Delhi, ihr täglicher Überlebenskampf, aber auch ihr Bildungshunger, den sie, allen Widrigkeiten zum Trotz, in Straßenschulen zu stillen versuchen. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (diesmal in Form eines indischen Elefanten), Plakate, sowie ein Singspiel zur Verfügung.
- „Zwischenfunken“ lautet das Motto der Jugendaktion, die gemeinsam von MISEREOR und dem BDKJ getragen wird. Sie ruft dazu auf, thematisch passende, eigene Radiobeiträge oder -sendungen zu gestalten, z.B. in den katholischen Radiowerkstätten. Die spannendsten und besten Beiträge zum Thema Bildung sollen später ausgestrahlt und als Podcast auf www.jugendaktion.de gestellt werden.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.

- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalender).
- Das für die diesjährige Fastenaktion erstellte Hungertuch „Selig seid Ihr ...“ des chinesischen Künstlers Prof. Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z.B. für Meditationen, Bußgottesdienste etc.
- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch. Für die Kommunionkatechese gibt es zusätzlich ein „Arbeitsheft für Solidaritätsläufe mit Kommunionkindern“.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007)

Am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Telefon (0180) 5200210 (0,12 Euro/Min.), Fax (0241) 47986745. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter www.misereor.de. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

Nr. 437 Kursangebot

Thema: Mein täglich Brot – Seelsorger/innen in der Sorge um sich selbst

Beginn: Sonntag, 28. Januar 2007, 18.00 Uhr

Ende: Mittwoch, 31. Januar 2007, 13.30 Uhr

Kursgebühr: 165 Euro, zuzüglich Unterkunft/Verpflegung

Referent: Dr. med. Lothar Katz, Leiter des Instituts für Religion und Psychotherapie, Spiritual der Abtei Frauenwörth/Frauenchiemsee

Ort: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Telefon (08462) 206-0, Telefax (08462) 206-121. E-Mail: info@klosterplankstetten.de, Internet: www.klosterplankstetten.de.

Zum „alltäglichen Brot“ gehört für Mitarbeiter in der Pastoral zumeist die Erfahrung: angefragt, überhäuft, bedrängt sein von einer Vielfalt von Terminen und Aufgaben, „vollgestopft“ und „abgefüllt“ sein, verwickelt und hineingezogen sein in ein Geflecht von Beziehungssituationen – kurzum: der innere Container ist voll und es fehlt an Möglichkeiten der Entleerung und des Verdauens. Zugleich stellt sich die Frage, wovon ich selbst mich nähren, wie ich gesund bleiben und meine Wahrnehmungsfähigkeiten vertiefen und weiterentwickeln kann. Das Seminar bietet hierfür inneren Raum, Verarbeitungs- und Verstehungsmöglichkeiten auf dem Hintergrund tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Im Gesprächsaustausch können so theologische und spirituelle Einsichten neu geweckt und vertieft werden. Dies kann helfen, die „Flügel der Seele weit auszuspannen ...“

Nr. 438 Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 18. bis 20. Februar 2007 (Fastnachtssonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Sie stehen unter dem Thema: „Berufung und Erneuerung. Die Notwendigkeit einer Kirchenreform von Innen.“ Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Paderborn, hält die Vorträge. Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Hörner Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Telefon (0261) 96262-0, Fax (0261) 96262-581.

Nr. 439 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007

In der Zeit vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen. Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarrei. Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss (90 Euro) und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarreien besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, so dass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung (ggf. mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei) möge bis 31. März 2007 an folgende Adresse erfolgen: Erzb. Ordinariat Salzburg, z. H. Frau Knoll, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Telefon (0043/662) 80 47-1100, Fax (0043/662) 80 47-1109, E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net.

Ungefähr ab Mitte April 2007 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Nr. 440 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 206

Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche 2006

Die Druckschrift kann von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227, bestellt werden

Nr. 441 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Enno Wolters ist am 08. Dezember 2006 im Alter von 90 Jahren in Wiesbaden gestorben. Er wurde am 14. Dezember 2006 nach dem Requiem in der Jacobikirche in Coesfeld auf dem dortigen Jacobfriedhof beigesetzt. Zum Gedenken an ihn wurde am 16. Dezember 2006 in St. Mauritius, Wiesbaden, ein Requiem gefeiert.

Enno Wolters wurde am 21. Juni 1916 in Papenburg geboren und am 13. März 1944 in Osnabrück zum Priester geweiht. Nach einer Zeit im Schuldienst und der Tätigkeit als Fachleiter für katholische Religion am staatlichen Studienseminar Osnabrück war der Priester des Bistums Osnabrück von 1972 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1981 Referent für Religionspädagogik im Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen und von 1977 bis 1981 Geschäftsführer des Kommissariates. Zu erwähnen ist außerdem sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement in Spitzenpositionen verschiedener Verbände. In seinem Ruhestand hat Pfarrer Wolters gerne Aushilfsdienste, vor allem in Wiesbaden übernommen. Er pflegte den Kontakt zu seinen Mitbrüdern im Dekanat Wiesbaden-Ost. In ihrem Kreis feierte er

sein Diamantenes Priesterjubiläum am 19. März 2004 in St. Mauritius, Wiesbaden. Danach banden ihn Alter und Krankheit zunehmend an das Haus, wo er im Glauben an den Herrn, dem er in seinem Leben gedient hat, am 13. Oktober 2006 die Wegzehrung empfing.

Enno Wolters war ein hervorragender Schulmann, ein geachteter Vertreter der katholischen Kirche gegenüber der hessischen Landesregierung, ein geschätzter Vorgesetzter im Katholischen Büro und im Kreis der Mitbrüder ein hochbegabter und kunstsinniger Gesprächspartner. Er war ein Mann der leisen Töne, die aber immer treffend und richtig gesetzt waren. Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Enno Wolters für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 442 Dienstinrichten

Mit Termin 01. Dezember 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Anto BATINIC OFM, Frankfurt/M., zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Nord ernannt. (97)

Mit Termin 08. Dezember 2006 hat der Herr Bischof Herrn Ordinariatsrat Dr. Thomas LÖHR, Limburg, zum Ehren-domherrn des Limburger Domkapitels ernannt. (11)

Mit Termin 01. Januar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Josef PETERS die neu errichtete Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit Kelkheim-Fischbach übertragen. (203)

Mit Termin 01. Januar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus WALDECK die neu errichtete Pfarrei Liebfrauen, Wiesbaden übertragen. (288)

Mit Termin 01. Januar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Martin DRECHSLER die neu errichtete Pfarrvikarie Hl. Familie, Hüttenberg und Oberkleen übertragen. (278)

Mit Termin 01. Januar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rolf KAIFER die neu errichtete Pfarrei St. Mauritius – St. Johannes, Frankfurt, übertragen. (109)

Mit Termin 01. Januar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Karl KNOTT SAC die neu errichtete Pfarrei St. Anna – St. Rochus, Neuhäusel und Simmern übertragen. (255)

Mit Termin 01. Januar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Guido DUPONT OCist. zugleich mit Herrn Pfarrer P. Theobald ROSENBAUER OCist. gemäß c. 517 § 1 CIC in solidum die neu errichtete Pfarrei St. Marien Hachenburg - Hattert übertragen und Herrn Pfarrer P. Guido DUPONT OCist. zum Moderator der Priesterequipe ernannt. (267)

Mit Termin 31. August 2007 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Rainer SARHOLZ auf die Pfarrei Christ-König in Westerbürg angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet der Dienst als Pfarrverwalter in den Pfarreien Mariä Heimsuchung in Köllingen-Möllingen, St. Martin in Rotenhain und Herz Jesu in Langenhahn. Herr Pfarrer Sarholz tritt zum 01. September 2007 in den Ruhestand (269, 270, 339).

Mit Termin 30. September 2007 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Otmar ENDLEIN auf die

Pfarrei St. Martin in Hattersheim-Eddersheim angenommen. Herr Pfarrer Endlein tritt zum 01. Oktober 2007 in den Ruhestand. (195, 335)

Herr Domkapitular und Dompfarrer Wolfgang PAX, Limburg, wurde von der Psychologischen Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität München zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) promoviert. (11, 59, 167, 169)

Nr. 443 Änderungen im Schematismus

S. 286

Bei der Kirchengemeinde St. Hedwig Wiesbaden ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:
mail@st-hedwig-wiesbaden.de.

S. 117

Bei der Kirchengemeinde Heilig-Geist, Frankfurt-Riederwald ist folgende E-Mail-Adresse zu ergänzen:
sekretariat@heiliggeist-riederwald.de.

S. 157

Beim Gesamtverband der kath. Kirchengemeinden Limburg ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ergänzen:
Gesamtverband-Limburg@Bistum-Limburg.de.

S. 262

Bei der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu, Siershahn ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:
kath.pfarramt.siershahn@gmx.de.

S. 262

Bei der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Helferskirchen, ist die Telefonnummer zu streichen sowie der Vermerk zu ergänzen:

Gemeinsames Pfarrbüro mit Pfarrei Herz Jesu Siershahn, Kirchstraße 13, 56427 Siershahn, Telefon (02623) 6380, Telefax (02623) 9702 31, E-Mail: kath.pfarramt.siershahn@gmx.de.

S. 167

Bei der Dompfarrei St. Georg, Limburg ist die Telefonnummer wie folgt zu ändern:
Telefon (06431) 9297990 und die E-Mail wie folgt zu ergänzen: dompfarre-limburg@bistum-limburg.de.

S. 59

Bei Herrn Domkapitular Dr. Wolfgang Pax ist die Telefonnummer zu ändern in:
Telefon (06431) 9297990.

S. 357

Bei der Kirchenzeitung Der Sonntag – Rhein-Main-Redaktion ist die Adresse und Telefonnummer zu ändern in:
Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Telefon (069) 8008718260, Telefax (069) 8008718261.

Nr. 444 Transportabler Holzaltar

Die Pfarrei St. Goar in Hundsangen sucht baldmöglichst einen transportablen Holzaltar. Wer einen solchen kostengünstig oder evtl. sogar kostenlos abzugeben hat, melde sich bitte im Kath. Pfarramt St. Goar Hundsangen, bei Herrn Diakon Schmaus unter der Telefonnummer (06435) 8154 oder Fax (06435) 543723; E-Mail: st.goar-hundsangen@bistumlimburg.de.

Nr. 445 Abzugeben

Die Kirchengemeinde St. Hildegard, Limburg, hat 8 gut erhaltene Kirchenstühle mit Kniebank, Buchablage und Reihenverbindungen zu verschenken. Interessierte können sich im Pfarramt St. Hildegard unter der Telefonnummer (06431) 3712 oder E-Mail: e.girlich@bistum-limburg.de, melden. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 9 - 11 Uhr und Mittwoch von 16 – 18 Uhr.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 01. Februar 2007

Nr. 446	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Ignatius und St. Antonius in Frankfurt am Main	341	lischen Verbänden im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 1998, 199-200)	343	
Nr. 447	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Maria Hilf und St. Elisabeth in Wiesbaden	341	Nr. 453	Änderungen der Stiftungsfassung	344
Nr. 448	Urkunde über die Errichtung der Profilkirche „St. Michael – Zentrum für Trauerpastoral“, Frankfurt am Main	342	Nr. 454	Erwachsenenfirmung	344
Nr. 449	Urkunde über die Errichtung der Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität“, Frankfurt am Main	342	Nr. 455	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04. März 2007	344
Nr. 450	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg	343	Nr. 456	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2007	344
Nr. 451	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg	343	Nr. 457	Priesterexerzitien 2007	344
Nr. 452	Änderungen der Bestimmungen „Geistliche Leitung in den kirchlich anerkannten Katho-		Nr. 458	Exerzitien für Priester und Diakone	344
			Nr. 459	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	345
			Nr. 460	Todesfälle	345
			Nr. 461	Dienstnachrichten	346
			Nr. 462	Korrektur	347

Nr. 446 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Ignatius und St. Antonius in Frankfurt am Main

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei St. Ignatius in Frankfurt am Main und die Katholische Pfarrei St. Antonius in Frankfurt am Main, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Ignatius und St. Antonius, Frankfurt am Main“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ignatius und St. Antonius, Frankfurt am Main umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ignatius, Frankfurt am Main und der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Frankfurt am Main.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Ignatius“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Antonius wird Filialkirche der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ignatius und der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ignatius und St. Antonius, Frankfurt am Main“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt. Die Kir-

chenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.08.2007 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „St. Ignatius und St. Antonius, Frankfurt am Main“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde St. Ignatius und St. Antonius Frankfurt am Main*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt St. Ignatius und St. Antonius Frankfurt am Main*.

6.

Diese Urkunde wird zum 1. September 2007 wirksam.

Limburg, 15. Januar 2007

Az.: 115 20/06/04/2

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 447 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Maria Hilf und St. Elisabeth in Wiesbaden

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei Maria Hilf und die Katholische Pfarrei St. Elisabeth in Wiesbaden, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Heilig Geist, Wiesbaden“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist, Wiesbaden umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Hilf, Wiesbaden und der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Wiesbaden.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Maria-Hilf“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Elisabeth wird Filialkirche der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Hilf und der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Wiesbaden“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt. Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 30.06.2007 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „Heilig Geist, Wiesbaden“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist Wiesbaden*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt Heilig Geist Wiesbaden*.

6.

Diese Urkunde wird zum 1. Juli 2007 wirksam.

Limburg, 15. Januar 2007 † Franz Kamphaus
Az.: 709 20/06/03/ 3 und Bischof von Limburg
722 20/06/03/1

Nr. 448 Urkunde über die Errichtung der Profilkirche „St. Michael – Zentrum für Trauerpastoral“, Frankfurt am Main

§ 1 Errichtung der Profilkirche

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird in der Kirche St. Michael, die künftig Filialkirche der Pfarrei St. Josef, Frankfurt, sein wird, und in Teilen des zugehörigen Gemeindehauses die Profilkirche „St. Michael – Zentrum für Trauerpastoral“ errichtet. Die Profilkirche ist eine pastorale Einrichtung des Bistums und steht unter der verantwortlichen Leitung des Dezenten Pastoralen Dienste des Bischöflichen Ordinariats.

§ 2 Aufgaben

Die Profilkirche nimmt Aufgaben als Zentrum für Trauerpastoral wahr. Näheres legt der Dezent Pastoralen Dienste fest.

§ 3 Betriebsträgerschaft

Die Betriebsträgerschaft übernimmt der Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden Frankfurt. Einzelheiten der Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und der Kostentragung werden vertraglich zwischen dem Bistum, dem Gesamtverband und den beteiligten Kirchengemeinden vereinbart.

§ 4 Personal

Die Dienst- und Fachaufsicht über das pastorale Personal der Profilkirche liegt beim Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dezent Pastoralen Dienste. Die Besetzung der Stellen für das pastorale Personal erfolgt durch das Dezent Personal.

Das Personal der Profilkirche für Arbeiten im Sekretariat und als Küster/Hausmeister wird durch den Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden Frankfurt eingestellt. Die Dienstaufsicht hat der Gesamtverband. Die Fachaufsicht liegt beim Leiter des Zentrums.

§ 5 Kuratorium

Für die Profilkirche wird ein Kuratorium gegründet, das auf Einladung des Dezenten Pastoralen Dienste des Bischöflichen Ordinariats mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die pastorale Tätigkeit der Profilkirche beratend zu begleiten und zu einer Vernetzung mit der Pastoral im Stadtbezirk Frankfurt und mit der Tätigkeit des Gesamtverbandes beizutragen.

Mitglieder des Kuratoriums sind der Dezent Pastoralen Dienste des Bischöflichen Ordinariats, der Frankfurter Stadtdekan, der Ortspfarrer, der Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Frankfurter Kirchengemeinden sowie bis zu drei weitere Mitglieder, die vom Bischof von Limburg für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederberufung berufen werden. Der die Profilkirche leitende Priester nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Urkunde wird zum 1. Juli 2007 wirksam.

Limburg, 15. Januar 2007 † Franz Kamphaus
Az.: 12020/07/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 449 Urkunde über die Errichtung der Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität“, Frankfurt am Main

§ 1 Errichtung der Profilkirche

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird in der Kirche Heilig Kreuz, die künftig Filialkirche der Pfarrei St. Josef, Frankfurt, sein wird, und in Teilen des zugehörigen Gemeindehauses die Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität“ errichtet. Sie ist eine pastorale Einrichtung des Bistums und steht unter der verantwortlichen Leitung des Dezenten Pastoralen Dienste des Bischöflichen Ordinariats.

§ 2 Aufgaben

Die Profilkirche nimmt Aufgaben als Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität wahr. Näheres legt der Dezent Pastoralen Dienste fest.

§ 3 Betriebsträgerschaft

Die Betriebsträgerschaft übernimmt der Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden Frankfurt. Einzelheiten der Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und der Kostentragung werden vertraglich zwischen dem Bistum, dem Gesamtverband und den beteiligten Kirchengemeinden vereinbart.

§ 4 Personal

Die Dienst- und Fachaufsicht über das pastorale Personal der Profilkirche liegt beim Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dezent Pastoralen Dienste. Die Besetzung der Stellen für das pastorale Personal erfolgt durch das Dezent Personal.

Das Personal der Profilkirche für Arbeiten im Sekretariat und als Küster/Hausmeister wird durch den Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden Frankfurt eingestellt. Die Dienstaufsicht hat der Gesamtverband. Die Fachaufsicht liegt beim Leiter des Zentrums.

§ 5 Kuratorium

Für die Profilkirche wird ein Kuratorium gegründet, das auf Einladung des Dezernenten Pastorale Dienste mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die pastorale Tätigkeit der Profilkirche beratend zu begleiten und zu einer Vernetzung mit der Pastoral im Stadtbezirk Frankfurt und mit der Tätigkeit des Gesamtverbandes beizutragen.

Mitglieder des Kuratoriums sind der Dezernent Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats, der Frankfurter Stadtdekan, der Ortspfarrer, der Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Frankfurter Kirchengemeinden sowie bis zu drei weitere Mitglieder, die vom Bischof von Limburg für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederberufung berufen werden. Der die Profilkirche leitende Priester nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Urkunde wird zum 1. Juli 2007 wirksam.

Limburg, 15. Januar 2007
Az.: 11320/07/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 450 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg

Die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (zuletzt geändert am 1.12.2006, Amtsblatt 2006, S. 309f.) wird mit sofortiger Wirkung geändert wie folgt:

§ 16 Abs. (2) erhält die folgende Fassung:

Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.

In § 24 Abs. (2) wird das Wort „Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.

§ 24 Abs. (3) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen.

§ 24 Abs. (4) erhält die folgende Fassung:

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 24 Abs. (5) erhält die folgende Fassung:

In Kirchengemeinden, in denen die Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Gebietsteil gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

Limburg, 09. Januar 2007
Az.: 760B/07/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 451 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg

Die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (zuletzt geändert am 1.12.2006, Amtsblatt 2006, S. 310) wird mit sofortiger Wirkung geändert wie folgt:

§ 16 Abs. (2) erhält die folgende Fassung:

Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.

In § 24 Abs. (2) wird das Wort „Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.

§ 24 Abs. (3) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen.

§ 24 Abs. (4) erhält die folgende Fassung:

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 24 Abs. (5) erhält die folgende Fassung:

In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Wahlbezirk gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

Limburg, 09. Januar 2007
Az.: 760B/07/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 452 Änderungen der Bestimmungen „Geistliche Leitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Verbänden im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 1998, 199-200)

1. Hinter der Nr. 1 der Bestimmungen „Geistliche Leitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Verbänden im Bistum Limburg“ wird eine neue Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Steht für die Wahl zu einem Amt der geistlichen Leitung auf der Diözesanebene kein Priester zur Verfügung, so können Ständige Diakone und Laien, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und im kirchlichen Dienst stehen, mit der Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung beauftragt werden. Sie führen den Titel „Geistlicher Begleiter/Geistliche Begleiterin“. Vor ihrer Wahl stellen die Verbände Einvernehmen mit dem Bischof oder einem von ihm Beauftragten hinsichtlich in Frage kommender Kandidaten her. Nach ihrer Wahl erfolgt die Bestätigung der Wahl durch den Diözesanbischof. Gleichzeitig muss der Verband einen Priester dem Diözesanbischof benennen, der für die priesterlichen Dienste Sorge trägt. Auch seine Benennung bedarf der bischöflichen Bestätigung.“

2. Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden zu Nrn. 3 und 4.

3. Vorstehende Änderungen treten zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Limburg, 06. Januar 2007
Az.: 902 A/07/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 453 Änderungen der Stiftungsfassung

Der Vorstand der Caritasstiftung hat am 3. November 2006 folgende Änderungen der Stiftungsfassung der Caritasstiftung in der Diözese Limburg (Amtsblatt 2005, S. 31)) beschlossen, die am 11. Januar 2007 aufsichtsbehördlich genehmigt worden sind:

1. § 10 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Vertreter sind beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“

2. § 11 Satz 2 wird gestrichen.

Limburg, 11. Januar 2007
Az.: 465H/07/01/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 454 Erwachsenenfirmung

An Christi Himmelfahrt 2007, 17. Mai 2007, um 17.00 Uhr, wird Stadtdekan Dr. Raban Tilmann in Liebfrauen, Frankfurt a. M., Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Fachstelle für katholische Stadtkirchenarbeit in Frankfurt am Main führt dazu eine Firmvorbereitung durch. Ein erstes Einführungstreffen findet statt am Montag, 16. April 2007 um 19.30 Uhr im Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt. Weitere Vorbereitungstreffen finden im April/Mai 2007 in Frankfurt statt.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten an die Fachstelle für katholische Stadtkirchenarbeit in Frankfurt, Bezirksreferentin Pia Arnold-Ramme, Domplatz 3, 60311 Frankfurt am Main, Telefon (069) 800 87 18-320 oder 325; Fax (069) 800 87 18-321.

Nr. 455 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04. März 2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (04. März 2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 456 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

die Fastenzeit wird geprägt durch Besinnung und Umkehr. Gott wendet sich uns zu. So sind auch wir gerufen, uns Gott

und den Menschen zuzuwenden. Wir können entdecken, was unserem Leben Sinn und Halt gibt.

„Entdecke, was zählt“ – dieses Leitwort der Misereor-Fastenaktion richtet unseren Blick auf die Bedeutung von Bildung. Viele Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika können nicht in die Schule gehen. Aber sie wollen lernen. Sie wollen ihr Leben meistern.

„Entdecke, was zählt“ – das heißt für uns, diesen Kindern Schulbildung zu ermöglichen. Auch Erwachsenen, denen Bildung verwehrt blieb, sollen neue Chancen eröffnet werden. Das Fastenopfer der deutschen Katholiken will ihnen allen Mut machen und Hoffnung geben.

In der Hilfe für andere erhält auch unser eigenes Leben neue Perspektiven in der Begegnung mit Menschen und mit Gott.

Wir Bischöfe bitten Sie wie in jedem Jahr um eine großzügige Spende.

Wiesbaden, 20. November 2006 T Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 457 Priesterexerzitien 2007

In der Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, werden folgende Priesterexerzitien angeboten:

Schweigeexerzitien für Priester

Beginn: 24. September 2007, 18 Uhr
Ende: 28. September 2007, ca. 9.00 Uhr
Thema: „Gott loben, das ist unser Amt“
Gedanken und Anregungen aus den Psalmen
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Biblische Vortragsexerzitien

Beginn: 12. November 2007, 18 Uhr
Ende: 17. November 2007, ca. 9.00 Uhr
Thema: „Seht, ich mache alles neu!“ (Apk. 21,5)
Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Nähere Informationen und Anmeldung bitte an die Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Telefon (09441) 204-0, Fax (09441) 204-137.

Nr. 458 Exerzitien für Priester und Diakone

Thema: „Maria, Vision der neuen Schöpfung“
Termin: 12. – 16. November 2007
Begleiter: P. Alfons Keuter OMI
Ort: Geistliches Zentrum- Hünfeld

Anmeldung: Geistliches Zentrum- Bonifatiuskloster Hünfeld, Klosterstraße 5, 36088 Hünfeld, Telefon (06652) 94-537, Fax (06652) 94-538, E-Mail: gz@bonifatiuskloster.de.

Nr. 459 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 207:

Katholische Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2005

Die deutschen Bischöfe Nr. 86:

„Gemeinsam dem Evangelium dienen“ – Die Gemeinschaften des geweihten Lebens in unserer Kirche

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227) bestellt werden.

Nr. 460 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Wilhelm Benedikt ist am 2. Januar 2007 im Alter von 73 Jahren in Hallgarten gestorben.

Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, 9. Januar 2007 um 13.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Lorch. Die Beerdigung war anschließend auf dem Lorchener Friedhof.

Wilhelm Benedikt wurde am 21. März 1933 in Frankfurt geboren. Zunächst besuchte er die Volks-, Ober- und Mittelschule zu Frankfurt und wechselte 1951 in die 6. Klasse der Real-gymnasialen Aufbauschule zu Bensheim a. d. Bergstraße, wo er Zögling des Bischöflichen Konviktes war. 1955 erhielt er dort das Zeugnis der Reife. Wilhelm Benedikt verspürte den Wunsch, Priester zu werden und begann mit dem Theologiestudium in Frankfurt Sankt Georgen, mit der Unterbrechung von zwei Semestern, die er 1957 an der Universität in München absolvierte. Am 08. Dezember 1960 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Wilhelm Benedikt mit einem Seelsorgepraktikum in Villmar und Limburg, wo er auch für einige Monate vertretungsweise als Kaplan wirkte. Er war Kaplan in St. Philippus und Jakobus in Schloßborn (1961-1964), Maria Himmelfahrt in Frankfurt-Griesheim (1964-1966), St. Jakobus in Rüdesheim (1966-1968) und St. Martin in Oestrich-Winkel (1968-1977). Zugleich war er im Rheingau in Mittelheim als Pfarrverwalter und Pfarrvikar (1968-1978), und als Pfarrverwalter in Hallgarten (1974-1977) tätig. Zum 1. August 1977 übertrug ihm Bischof Kempf die Pfarren St. Martin in Lorch und St. Bonifatius in Lorchhausen, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. August 2005 leitete. Von 1978 bis 1999 war er ununterbrochen Dekan des Dekanats Rüdesheim und hat die Verantwortung für das Dekanat und seine Seelsorger und Seelsorgerinnen übernommen. In der Pfarrei St. Katharina in Ransel wirkte Pfarrer Benedikt ab 1980 als Pfarrverwalter und ab Januar 1987 bis zu seinem Ruhestand 2005 als Pfarrer. In Assmannshausen übernahm er in den Monaten August und September 1982 die Stelle des Pfarrverwalters.

Aus der Großstadt Frankfurt stammend, hat Wilhelm Benedikt sein Herz für den Rheingau entdeckt und die Rheingauer haben ihn schätzen gelernt. Als er 1977 dem Ruf des Bischofs auf die Pfarrstelle in Lorch, St. Martin, folgte, erklärte er sich – immer in Einlösung des Gehorsamsversprechens der Weiheliturgie und seines priesterlichen Sendungsbewusstseins bereit, die Pfarrstelle Lorchhausen und

seit 1980 auch die Stelle in den drei Kirchengemeinden der Pfarrei Ransel zu übernehmen. Er hat die Zusammenarbeit mehrerer Pfarrgemeinden schon praktisch gelebt und gestaltet, als auf Bistumsebene noch theoretische Konzepte und Modelle diskutiert wurden. Pfarrer Benedikt hatte – nicht nur in der Anfangszeit – viel zu bauen oder zu renovieren: Aufbau der Gemeinden, ihres Miteinanders und des kirchlichen Lebens darin. In den neuen Strukturen fand dies schließlich seinen Ausdruck, als er ab 1. Januar 2000 formell Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raums Lorch wurde.

All diese Aufgaben hätte Pfarrer Wilhelm Benedikt nicht bewältigen können, wenn er sich nicht immer um ein gutes Miteinander mit den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern und den vielen Ehrenamtlichen bemüht hätte, wobei er sich Achtung und Wertschätzung erworben hat. Besonders geschätzt wurde seine Offenheit und aufrichtige Sorge für das Heil der Menschen, ebenso aber auch seine Fröhlichkeit und Herzlichkeit, seine Gastfreundschaft und Gesprächsbereitschaft und auch seine über die Theologie hinausreichenden Interessen. In einer Zeit der vielen Umbrüche hat er die Traditionen liebevoll gewahrt und weiter entwickelt und immer für die notwendige Kontinuität gesorgt. Ein besonderes Anliegen war ihm die Kirchenmusik. Die architektonisch und durch den wunderbaren Schnitzaltar einmalige Lorchener Pfarrkirche ist auch durch die Musik ein Begriff geworden.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Wilhelm Benedikt für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Albert Lauck ist am 12. Januar 2007 im Alter von 64 Jahren in Andernach gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 19. Januar 2007, um 9.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Gallus in Flörsheim a. M.; die Beerdigung war um 10.30 Uhr auf dem neuen Friedhof.

Albert Lauck wurde am 10. März 1942 in Flörsheim am Main geboren. Nach der Mittleren Reife erlernte er von 1959 bis 1962 bei der Adam-Opel AG in Rüsselsheim den Beruf des Werkzeugmachers. Da er den Wunsch verspürte, Priester zu werden, besuchte er das Abendgymnasium in Mainz und machte dort im März 1966 das Abitur. Danach begann er mit dem Theologiestudium an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und empfing am 05. Dezember 1971 durch Weihbischof Walther Kampe im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Weg begann Albert Lauck als Seelsorgepraktikant in Niederbrechen, St. Maximinus (1972). Es folgten Kaplansstellen in Wiesbaden-Dotzheim, St. Josef (1972-1973) und Kölbingen-Möllingen, Mariä Heimsuchung (1973-1977). Bischof Wilhelm Kempf übertrug ihm zum 01. Juni 1977 die Pfarrei Hl. Geist in Braubach, wo er mit großem Eifer und hohem persönlichen Einsatz als Priester wirkte. Von 1980 bis 1984 war er stellvertretender Dekan des Dekanats St. Goarshausen und Präses der Kolpingfamilie Braubach. Zum 31. Mai 1986 musste Pfarrer Lauck schweren Herzens aus gesundheitlichen Gründen auf die Pfarrei verzichten und sich einer längeren ärztlichen Behandlung unterziehen.

Ab Mai 1987 war Pfarrer Lauck Hausgeistlicher im Kloster Maria Immaculata in Geisenheim-Johannisberg. Da seine gesundheitliche Situation ihm deutliche Grenzen setzte, wurde er zum 01. Januar 1990 in den Ruhestand verabschiedet. Er fand ein neues Zuhause im Altenheim der Kongrega-

tion der Dienerinnen des Heiligsten Herzens Jesu, dem St. Chantalhaus in Lorchhausen. Hier wirkte er mit Freude und großer Hingabe noch als Hausgeistlicher und half gelegentlich in den umliegenden Gemeinden mit. Über längere Zeit leistete er auch Dienste im St. Vinzenzstift Aulhausen. Im April 2005 übersiedelte Pfarrer Lauck ins Ignatius-Lötschert-Haus nach Horbach. Er wurde von den hier wohnenden Priestern herzlich aufgenommen und von den Barmherzigen Brüdern vorbildlich begleitet. Solange es ihm möglich war, zelebrierte er täglich in der Hauskapelle die Heilige Messe. Sein Gesundheitszustand war jedoch nicht stabil. Wiederholt wurden Klinikaufenthalte notwendig. Mitte Dezember 2006 wollte Bruder Christoph ihn nach Horbach zurückholen, um mit der Hausgemeinschaft das Weihnachtsfest zu feiern. Pfarrer Lauck war jedoch psychisch und physisch so geschwächt, dass er schon bald wieder zurück in die Klinik musste. Infolge seiner schweren Erkrankung ist er am 12. Januar 2007 verstorben.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Albert Lauck für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 461 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Dezember 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Dr. Robert NANDKISORE, auf die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M.-Rödelheim angenommen. (114)

Mit Termin 01. bis 31. Januar 2007 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Karl-Heinz DIEHL, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M.-Rödelheim ernannt. (114)

Mit Termin 01. Januar 2007 zunächst bis zum 30. April 2007 wird Herr Pater Clodoaldo KAMIMURA ISch als Pastoralpraktikant im Pastoralen Raum Montabaur mit Dienst- und Wohnsitz in Montabaur eingesetzt. (260,261)

Mit Termin ab 01. Januar 2007 wird Herr P. Robert SZARECKI SAC, Limburg, in der Pfarrei St. Marien in Limburg als Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % eingesetzt. (169)

Mit Termin 31. Januar 2007 hat der Provinzial der Arnsteiner Patres in Lahnstein den Gestellungsvertrag für Pater Peter WEGENER SSCC, der mit einem Dienstauftrag von 50 % an der Jugendbegegnungsstätte Kloster Arnstein und weiteren 50 % in der Schulpastoral am Johannes-Gymnasium in Lahnstein eingesetzt war, gekündigt. (369)

Mit Termin ab 01. Februar 2007 wird Herr P. Balaswamy MADANU SAC, Vallendar, in der Pfarrei St. Peter und Paul in Arzbach-Kadenbach als Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % eingesetzt. (265)

Mit Termin 01. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Horst KRAHL zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg ernannt. (44, 45, 60, 61)

Mit Termin ab 01. Februar 2007 wird Herr P. Dr. Andrzej KOZDROJ SAC, Vallendar, in der Pfarrei St. Peter und Paul in Arzbach-Kadenbach als Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % eingesetzt. (255)

Mit Termin 01. Februar 2007 wird Herrn Pater Franz KOLL SSCC mit einem Dienstauftrag von 50 % in der Jugendbegegnungsstätte Kloster Arnstein eingesetzt. (226)

Mit Termin 01. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Karl-Heinz DIEHL, Frankfurt/M., die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M.-Rödelheim übertragen. (114)

Mit Termin 01. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Robert NANDKISORE, Frankfurt/M., die Pfarreien St. Peter und Paul in Eltville, St. Vincentius in Eltville-Hattenheim und St. Markus in Eltville-Erbach übertragen. (212, 218)

Mit Termin 31. Januar 2007 hat der Herr Bischof Herrn P. Kunibert QUAST SAC, Wiesbaden, vom Dienst des die Seelsorge Leitenden Priesters gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg entpflichtet. (291)

Mit Termin 01. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Matthias STRUTH, Wiesbaden, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg bestellt. (291)

Mit Termin 01. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Karl KNOTT SAC, Neuhäusel-Simmern und Eitelborn, zusätzlich die Pfarrei St. Peter und Paul in Arzbach-Kadenbach übertragen. (255)

Mit Termin 01. Februar 2007 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Dr. Cesar MAWANZI, Priester der Diözese Kikwit/Kongo, bislang Höhr-Grenzhausen, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach und St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach ernannt. Mit Termin 01. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Dr. Mawanzi den Titel „Pfarrer“ verliehen. (188)

Mit Termin 24. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Ehrendomherrn Pfarrer i. R. Gottfried PERNE vom Dienst des die Seelsorge Leitenden Priesters gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel entpflichtet. (170)

Mit Termin 25. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Dompfarrer Domkapitular Dr. Wolfgang PAX zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel bestellt. (170)

Mit Termin 15. August 2007 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Bernhard BRANDT, Frankfurt/M., auf die Pfarreien Heilig Kreuz in Frankfurt/M. und Maria Rosenkranz in Frankfurt/M.-Seckbach angenommen. Herr Pfarrer Brandt tritt zum 16. August 2007 in den Ruhestand. (115, 116)

Mit Termin 31. August 2007 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Helmut NEUMANN auf die Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg und St. Ferrutius in Bad Camberg-Würges angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Dienst als die Seelsorge Leitende Priester gemäß c. 517 § 2 CIC on der Pfarrei St. Wendelin in Bad Camberg-Dombach. Herr Pfarrer Neumann tritt zum 01. September 2007 in den Ruhestand. (160)

Mit Termin 01. Oktober 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz-Heinrich LOMBERG, Hattersheim und Hattersheim-Okriftel, zusätzlich die Pfarrei St. Martin in Hattersheim-Eddersheim übertragen. (195)

Mit Termin 01. Dezember 2006 wird Frau Pastoralreferentin Beatrix HENRICH, zuletzt Pfarrei St. Josef Frankfurt/M.-Eschersheim, mit einem B. U. von 100 % in die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M. versetzt. (118, 101)

Nr. 462 Korrektur

Die Personalnachricht im Amtsblatt Nr. 1/2007 ist dahingehend zu korrigieren, dass der Herr Bischof zwar die Resignation von Herrn Pfarrer Otmar ENDLEIN auf die Pfarrei St. Martin in Hattersheim-Eddersheim zum 30. September 2007 angenommen hat, Herr Pfarrer Endlein jedoch nicht in den Ruhestand tritt. (195, 335)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 08. Februar 2007

Nr. 463	Wahl eines Diözesanadministrators	349	Nr. 468	Priesterrat	351
Nr. 464	Gebete und Fürbitten in der Zeit der Sedisvakanz	349	Nr. 469	Amtlicher Schriftverkehr während der Sedisvakanz	351
Nr. 465	Ernennung eines Ständigen Beauftragten für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften	350	Nr. 470	Ehrungen in der Zeit der Sedisvakanz	351
Nr. 466	Ernennung eines Ständigen Beauftragten für den Synodalen Bereich	350	Nr. 471	Ankündigung der Diakonenweihe	351
Nr. 467	Wort des Diözesanadministrators	350	Nr. 472	Dienstschriften	351
			Nr. 473	Exerzitien	352

Nr. 463 Wahl eines Diözesanadministrators

Durch Annahme des Amtsverzichts von Bischof Dr. Franz Kamphaus durch Papst Benedikt XVI. zum 02. Februar 2007 ist das Bistum Limburg vakant. Nach Maßgabe des Kirchenrechts hat sich das Domkapitel am 03. Februar versammelt, um für die Zeit der Vakanz einen Diözesanadministrator zu wählen. Herr Domkapitular Dr. Günther Geis wurde zum Diözesanadministrator gewählt. Er hat die Wahl angenommen und die Professio fidei gemäß can. 833 n. 4 CIC abgelegt.

Gemäß c. 427 § 1 CIC ist er an die Pflichten gebunden und besitzt die Gewalt eines Diözesanbischofs, außer in den Dingen, die aus der Natur der Sache oder vom Recht selbst ausgenommen sind.

Während der Vakanz wird der Name des Diözesanadministrators im Eucharistischen Hochgebet

an der sonst für den Diözesanbischof vorgesehenen Stelle genannt: „... vereint mit unserem Papst Benedikt, unserem Diözesanadministrator Günther und allen Bischöfen ...“ (vgl. Deutsches Meßbuch, Allg. Einführung, Art. 109).

Ich danke Herrn Domkapitular Dr. Günther Geis für die Bereitschaft, diesen Dienst zu übernehmen und wünsche ihm Gottes Segen für sein Wirken. Sie alle bitte ich, in der vor uns liegenden Zeit besonders für einen guten Bischof zu beten.

Für das Limburger Domkapitel + Gerhard Pieschl
Limburg, 03. Februar 2007 Weihbischof, Domdekan

Nr. 464 Gebete und Fürbitten in der Zeit der Sedisvakanz

In der Zeit der Sedisvakanz bitte ich die Gemeinden sowie die Priester und Diakone, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge und im Dienst des Bistums Limburg sowie die Mitglieder der Ordensgemeinschaften, um einen guten Bischof zu beten.

Bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs möge in das Fürbittgebet der Messfeier, vor allem an Sonntagen, eine entsprechende Intention eingefügt werden.

An Wochentagen in der Zeit der Sedisvakanz wird empfohlen, immer wieder (soweit es die liturgischen Regeln zulassen) die Orationen folgender Messen für besondere Anliegen zu verwenden:

- Für die Diözese (Meßbuch II, 1041)
- Zur Wahl eines neuen Bischofs (Meßbuch II, 1047)
- Für die Diener der Kirche (Meßbuch II, 1055)
- Vom Heiligen Geist (Meßbuch II, 1133 ff.).

Die Lesungen solcher Messfeiern werden im allgemeinen dem Wochentagslektionar entnommen.

Auch im Stundengebet, in den Fürbitten, der Vesper, sowie in Wortgottesdiensten und Andachten soll in den gegenwärtigen Anliegen unseres Bistums gebetet werden.

Intentionen zur Auswahl für die Fürbitten der Messfeier

In der Sedisvakanz soll die Bitte für die Kirche ergänzt werden durch eine Intention in den Anliegen unseres Bistums. Dafür kann eine der folgenden Intentionen ausgewählt werden:

- Schenke unserem Bistum einen Bischof, der das Volk Gottes im Glauben stärkt und zur Einheit führt.
- Schenke allen, die an der Wahl unseres neuen Bischofs verantwortlich mitwirken, die Kraft des Heiligen Geistes.
- Für unseren künftigen Bischof und alle, die ihm anvertraut sind: dass wir gemäß dem Evangelium leben und handeln.
- Mache unseren künftigen Bischof zu einem treuen Zeugen deiner Botschaft.
- Stärke unseren künftigen Bischof, dass er zusammen mit den Gläubigen unerschrocken für deine Wahrheit eintritt.
- Begleite unseren künftigen Bischof mit deiner Hilfe, dass er das Volk Gottes nach deinem Willen leite.
- Mache die Kirche von Limburg zu einem wirksamen Zeichen deiner Wahrheit und Liebe.
- Lass die Kirche von Limburg zusammen mit unserem künftigen Bischof im Glauben erstarken.

- Erfülle alle, die in unserem Bistum das Evangelium verkünden, mit den Gaben deines Geistes.
- Steh den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden bei, den Glauben an die kommende Generation weiterzugeben

Fürbitten in Wortgottesdiensten und Andachten

Unser Herr Jesus Christus hat uns verheißen: „Ich bin bei euch alle Tage bis zur Vollendung der Welt.“

Im Vertrauen auf seine Zusage bitten wir ihn in den Anliegen des Bistums:

- Für alle, die zu unserem Bistum gehören: dass sie einander dienen mit den Gaben, die sie empfangen haben - Christus höre uns!
- Für unser Bistum in der Zeit der Erwartung eines neuen Bischofs: lass alle im Glauben treu bleiben, in der Einheit wachsen und im Gebet sich für deine Führung öffnen.
- Für die Wahl des neuen Bischofs: erleuchte alle Beteiligten bei der Erkenntnis deines Willens und gib dem Erwählten die Kraft zur Erfüllung des Dienstes.

Sehr empfehlen möchte ich auch das Rosenkranzgebet.

Limburg, 03. Februar 2007

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 465 Ernennung eines Ständigen Beauftragten für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften

Hiermit übertrage ich durch allgemeine Delegation Herrn Prälat Prof. DDr. Franz Kaspar die Vollmachten, die er aufgrund seiner Ernennung zum Bischofsvikar als Amtsgewalt innehatte (Amtsblatt 2006, S. 233).

Außerdem tritt er hinsichtlich der Mitgliedschaften und Stimmrechte in die Rechtsstellung ein, die er als Bischofsvikar hatte.

Limburg, 05. Februar 2007
Az.: 2C/07/02/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 466 Ernennung eines Ständigen Beauftragten für den Synodalen Bereich

Hiermit übertrage ich durch allgemeine Delegation Herrn Domkapitular Willi Hübinger die Vollmachten, die er aufgrund seiner Ernennung zum Bischofsvikar als Amtsgewalt innehatte. Außerdem übertrage ich ihm jene Vollmachten und Befugnisse, die ihm bei seiner Ernennung zum Bischofsvikar für seinen Zuständigkeitsbereich besonders übertragen worden sind (Amtsblatt 2006, S. 281).

Außerdem tritt er hinsichtlich der Mitgliedschaften und Stimmrechte in die Rechtsstellung ein, die er als Bischofsvikar hatte.

Darüber hinaus bestimme ich Herrn Domkapitular Willi Hübinger hiermit gemäß der Satzung für das Diözesansynodalamt (Amtsblatt 1975, S. 152) zum Leiter des Diözesansynodalamtes.

Limburg, 05. Februar 2007
Az.: 2C/07/02/2

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 467 Wort des Diözesanadministrators

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum,

am 02. Februar hat Bischof Dr. Franz Kamphaus sein 75. Lebensjahr vollendet. Er hat Papst Benedikt XVI. seinen Verzicht auf die Leitung der Diözese angeboten und der Heilige Vater hat das Rücktrittsgesuch mit Ablauf des 02. Februar 2007 angenommen. Die beeindruckenden Gottesdienste im Dom am Fest der Darstellung des Herrn, vor allem die Vesper am Nachmittag, stehen uns noch lebendig vor Augen. Viele Menschen sind dafür dankbar, dass sie über Fernsehen und Rundfunk die Vesper mitfeiern konnten. Die persönliche Begegnung mit dem Bischof und die Gespräche mit vielen Gästen, erfüllen uns mit großer Dankbarkeit. Mit dem Wort Limburg verbinden viele nicht nur unseren schönen Dom, sondern auch die prophetische Gestalt von Bischof Kamphaus.

Fast 25 Jahre hat er die Geschicke des Bistums Limburg gelenkt. In der Rückschau stellen wir fest: Es war eine Zeit großer Umbrüche und spürbarer Veränderungen in Kirche und Gesellschaft. Unter seiner Leitung sind wichtige Weichenstellungen für das Bistum erfolgt. Auf die vor uns liegenden Herausforderungen sind wir dank seiner Weitsicht gut vorbereitet. Immer wieder hat Bischof Franz zu aktuellen Fragen der Gesellschaft Stellung genommen. Sein Wort findet Gehör, weit über die Grenzen unseres Bistums hinaus. Was er sagt ist glaubhaft, weil er nicht nur redet, sondern lebt, was er verkündet. Der Papst hat ihm für alles, was er in den Jahren seines bischöflichen Dienstes für die Diözese, für die Kirche in unserem Land und für die Weltkirche geleistet hat, über den Apostolischen Nuntius, Erzbischof Dr. Erwin Josef Ender, gedankt. Diesen Dank an Gott möchten wir noch einmal festlich zum Ausdruck bringen, wenn der Bischof sein 25-jähriges Bischofsjubiläum feiert. Schon jetzt lade ich Sie dazu in den Dom ein für **Sonntag, den 17. Juni 2007, 15.00 Uhr**. Um die Mitte des Jahres wird der Bischof nach Aulhausen umziehen, um im St. Vincenzstift als Seelsorger zu wirken. Wir freuen uns, dass er im Bistum bleibt.

Durch die Annahme des Amtsverzichtes von Bischof Franz ist der Bischöfliche Stuhl von Limburg vakant. Am 03. Februar hat mich das Domkapitel für die Zeit der Sedisvakanz zum Diözesanadministrator gewählt. In dieser Amtsbezeichnung steckt das Wort „ministrare – dienen“. Mit Gottes und Ihrer aller Mithilfe will ich diesen Dienst für unser Bistum gerne tun und die Diözese vorübergehend leiten. Wie Sie wissen, sind jetzt keine Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder richtungsweisende Neuerungen angesagt. Der neue Bischof soll das Bistum so vorfinden, wie es Bischof Franz hinterlassen hat. Dafür werde ich Sorge tragen. Ich bitte Sie herzlich, die pastoralen Aufgaben vor Ort beherzt und mutig weiter zu führen und in bewährter Weise zusammen zu arbeiten, damit unser Zeugnis für Christus glaubwürdig bleibt.

Das Bistum Limburg wird einen neuen Bischof bekommen. Erfahrungsgemäß muss man in Deutschland mit etwa einem Jahr rechnen. Unsere Kirchenzeitung „Der Sonntag“, wie auch andere Medien, informieren Sie über die einzelnen Schritte des Verfahrens, das bei der Neubesetzung des Bischöflichen Stuhles Anwendung findet. Darin ist auch die

jeweilige Kompetenz der beteiligten Personen und Gremien erläutert, die dem Papst ihre Vorschläge unterbreiten.

Wichtiger als Information ist – gerade jetzt in der Zeit der Sedisvakanz – eine geistliche Besinnung auf Dienst und Sendung des Bischofs in der Kirche. Dem sollen die Fastenpredigten im Limburger Dom dienen, zu denen das Domkapitel Sie jeweils **sonntags um 17.00 Uhr** einlädt. Professoren von Sankt Georgen, eine Theologin aus dem Haus am Dom in Frankfurt, sowie Bischof Koch aus Basel konnten als Prediger gewonnen werden. Wir sind gespannt auf diese Predigtreihe und hoffen, dass viele von Ihnen kommen.

Eine Bischofswahl ist kein bürokratischer Akt oder gar das Ergebnis eines internen Wahlkampfes. Sie ist ein geistliches Geschehen und Frucht des Gebetes. Wir sollten unsere Zeit nicht mit Spekulationen um Namen und mit müßigen Debatten um Anforderungsprofile vertun. Stattdessen bitte ich Sie herzlich, im persönlichen wie im gemeinschaftlichen Gebet, um einen guten Hirten „für unser schönes Bistum“ (wie Bischof Franz bei seinem Abschied sagte) zu beten. Gottes Geist leitet die Kirche zu jeder Zeit. Wenn wir ihn inständig und vertrauensvoll bitten, wird er uns einen Bischof schenken, der das Bistum auf dem Weg durch die Zeit Christus entgegenführt. In unserem Beten vertrauen wir uns der Fürsprache der Gottesmutter, des Heiligen Georg, sowie aller Heiligen und Seligen des Bistums an.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete österliche Bußzeit und grüße Sie herzlich als Ihr

Limburg, 07. Februar 2007 Dr. Günther Geis
Az.: 2C/07/03/2 Diözesanadministrator

Dieser Brief des Diözesanadministrators soll am Sonntag, 11. Februar 2007, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Nr. 468 Priesterrat

Mit Eintritt der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen. Für die Zeit der Sedisvakanz wird die Aufgabe des Priesterrates vom Domkapitel in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium wahrgenommen (cc. 501 § 2 und 502 § 3 CIC).

Nr. 469 Amtlicher Schriftverkehr während der Sedisvakanz

Die Anschrift „Bischöfliches Ordinariat Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg“, bleibt unverändert. Gesuche und Eingaben, die sonst an den Bischof gerichtet werden, sind während der Sedisvakanz an den Diözesanadministrator zu richten.

Limburg, 07. Februar 2007 Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 470 Ehrungen in der Zeit der Sedisvakanz

Während der Sedisvakanz findet keine Ehrung mit der Georgsplakette statt. Die Ehrung von Jubilaren findet in der gewohnten Weise statt.

Nr. 471 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 24. März 2007, wird Weihbischof Gerhard Pieschl zwei Priesterkandidaten unseres Bistums, Herrn Simon Schade und Herrn Julien Koku Kita, die Diakonenweihe spenden. Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Birgid zu Wiesbaden-Bierstadt. Die Priester und Diakone sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit dem Weihekandidaten zu setzen. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert. Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 472 Dienstnachrichten

Mit Termin 23. Januar 2007 hat der Herr Generalvikar die Wahl von Herrn Diakon Bernd TROST, Limburg, zum Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg bestätigt. Zum gleichen Termin hat der Herr Generalvikar die Benennung von Herrn Pfarrer Rainer SARHOLZ, Westerburg, zum Priester im Diözesanverband Limburg des Kolpingwerkes bestätigt. (350)

Mit Termin 05. Februar 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Prälat Prof. DDr. Franz KASPAR und Herrn Domkapitular Willi HÜBINGER die für die Bearbeitung der verwaltungskanonistischen Vorgänge erforderlichen Vollmachten übertragen.

Mit Termin 15. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pater Fernando BONINI ISch, Vallendar, die Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Escherheim und S. Albert in Frankfurt/M. übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (115, 118)

Mit Termin 24. Februar 2007 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Don Giacomo GIACOMEL auf das Amt des Pfarrers der Italienischen Katholischen Gemeinde Bad Homburg sowie von Herrn Pfarrer Don Lucio DALLA FONTANA auf das Amt des Pfarrers der Italienischen Katholischen Gemeinden Frankfurt/M. und Frankfurt/M.-Höchst angenommen. (102, 126, 136)

Mit Termin 25. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Don Giacomo GIACOMEL gemäß c. 517 § 1 CIC in solidum mit Herrn Pfarrer Don Lucio DALLA FONTANA und Herrn Pfarrer Don Michele FAVRET die Italienischen Katholischen Gemeinden Bad Homburg, Frankfurt/M. und Frankfurt/M.-Höchst übertragen und Herrn Pfarrer Don Lucio DALLA FONTANA zum Moderator der Priesterequipe ernannt. (102, 126, 136)

Mit Termin 15. März 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Holger DANIEL, Lorch, Lorchhausen und Lorch-Ransel, zusätzlich die Pfarreien St. Jakobus in Rüdesheim und S. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen übertragen. (211, 212)

Mit Termin 31. Mai 2007 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Peter KOLLAS auf die Dompfarrei Unserer Lieben Frau in Wezlar, auf die Pfarrei St. Walburgis in Wetzlar angenommen und ihn von seinem Dienst als die

Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrvikarie St. Markus in Wetzlar entpflichtet. Zu diesem Termin hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Christoph FORST auf die Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar angenommen. (280, 281)

Mit Termin 01. Juni 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter KOLLAS gemäß c. 517 § 1 CIC in solidum mit Herrn Pfarrer Christoph FORST die Pfarreien Unserer Lieben Frau, St. Bonifatius und St. Walburgis in Wetzlar sowie die Pfarrvikarie St. Markus in Wetzlar übertragen und Herrn Pfarrer Peter Kollas zum Moderator der Priesterequipe ernannt. Herr Diakon Janusz SOJKA, bislang Pfarrbeauftragter gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrvikarie St. Markus in Wetzlar, wird zum 01. Juni 2007 in vorgenannter Pfarrvikarie in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt. (280, 281)

Mit Termin 21. Januar 2007 hat der Moderator Generalis und Vizekanzler der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar Herrn Dr. theol. habil. Lic. iur. can. Thomas SCHÜLLER, vormals Honorarprofessor, zum Professor für Kirchenrecht ernannt. (13, 57, 59, 62, 66)

Mit Termin 31. Januar 2007 wurde Herr Josef OCHS als Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt/M. entpflichtet. (94)

Mit Termin 01. Februar 2007 ist Herr Alexander HARTUNG zum Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt/M. berufen worden. (94)

Nr. 473 Exerzitien

Thema: „Er gibt den Geist unbegrenzt“ (in deutscher Sprache)

Termin: 5. bis 9. November 2007

Ort: Istituto Maria S. S. Bambina (St. Peter), Vatikan und Manopello

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone aus dem gesamten deutschsprachigen Raum

Leitung: Geistlicher Rektor Dr. Wilfried Hagemann, Bistum Münster, Pater Dr. Ernst Sievers SMA, Uganda

Anmeldungen: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Alexandra Eckrodt, Telefon (0251) 495-6109, Fax (0251) 495-76109, Rosenstr. 16, 48135 Münster, E-Mail: eckrodt@bistum-muenster.de.

Auskunft und Hinweise: Telefon (02574) 80609.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 15. März 2007

Nr. 474	Missa chrismatis	354	Nr. 491	Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg	366
Nr. 475	Bination an den drei österlichen Tagen	354	Nr. 492	Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat	367
Nr. 476	Zeit der Ostervigil	354	Nr. 493	Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat	367
Nr. 477	Hinweise für die Feier der Osternacht mit mehreren Gemeinden	354	Nr. 494	Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung	367
Nr. 478	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Michael, Heidenrod-Kemel und St. Philippus und Jakobus in Heidenrod-Laufenselden	354	Nr. 495	Ordnung für die Konstituierung des Bezirkssynodales	368
Nr. 479	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien St. Michael, St. Bernhard, St. Christophorus und St. Josef in Frankfurt am Main	355	Nr. 496	Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss	369
Nr. 480	Festsetzung der Termine der Wahlen für die 11. Amtsperiode der synodalen Gremien 2007/2008 im Bistum Limburg	355	Nr. 497	Änderung der Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodales	370
Nr. 481	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 11. Amtsperiode der synodalen Gremien 2007/2008 im Bistum Limburg	355	Nr. 498	Änderung der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates	370
Nr. 482	Änderung der Synodalordnung	357	Nr. 499	Änderung der Ordnung für die Wahlen im Ordensrat	371
Nr. 483	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg	364	Nr. 500	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	371
Nr. 484	Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugend-sprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg	364	Nr. 501	Unterkommission III / Beschluss Antrag 42 - Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28.11.2006	374
Nr. 485	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg	364	Nr. 502	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007)	374
Nr. 486	Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg	365	Nr. 503	Budget 2007 des Bistums Limburg	375
Nr. 487	Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung	365	Nr. 504	Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	377
Nr. 488	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat	365	Nr. 505	Diözesane Wallfahrtstage 2007	377
Nr. 489	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat ...	366	Nr. 506	Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	377
Nr. 490	Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat	366	Nr. 507	Exerzitien für Priester im Priesterhaus Kevelaer	377
			Nr. 508	Todesfälle	377
			Nr. 509	Dienstnachrichten	379
			Nr. 510	Änderungen im Schematismus	379
			Nr. 511	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	380
			Nr. 512	Gesucht	380

Nr. 474 Missa chrismatis

Die missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 09.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Zu dieser Messfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, sind neben dem Klerus und den Gläubigen der Stadt Limburg vor allem die Priester und Diakone aus dem Bistum herzlich eingeladen.

Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Bezirke bzw. Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung vor Ort erinnern wir an unseren Erlass im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 475 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Priester aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlass wird daraufhingewiesen, dass an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

Nr. 476 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 475 (Bination) genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

„Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntages enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Missbräuche und Gewohnheiten, die sich und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die sodann wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntages gefeiert wird, muss die Liturgie spätestens um 06.00 Uhr, eher früher beginnen. Die Erfahrung zeigt, dass die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 477 Hinweise für die Feier der Osternacht mit mehreren Gemeinden

Aufgrund des Priestermangels kann leider nicht in jeder Pfarrei des Bistums die Ostervigil gefeiert werden. Angesichts der Bedeutung dieser Liturgie ist es allerdings zu begrüßen, wenn zur Feier der Osternacht auch die Angehörigen benachbarter Pfarreien ausdrücklich eingeladen werden. Sofern die Größe der jeweiligen Kirchen dies zulässt, sollte hierbei ein jährlicher Wechsel stattfinden.

Für die Gestaltung einer solchen gemeinsamen Feier erinnere ich daran, dass die Ostervigil eine herausgehobene Stellung in der Liturgie der Kirche einnimmt. In ihr, der „Mutter aller Nachtwachen“ ist die Osterkerze Symbol des auferstandenen Herrn. Hieraus folgt, dass nur eine Osterkerze verwendet werden kann („Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ – *Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 81 vom 16. Januar 1988*). Die Verwendung von zwei Osterkerzen widerspricht daher nicht nur dem liturgischen Grundsatz, wonach jede Verdoppelung zu vermeiden ist (Sacrosanctum Concilium 34), sondern auch der Darstellung des einen auferstandenen Christus. Dem Charakter der Osternachtsfeier entspricht es auch nicht, die Riten bezüglich der Osterkerze im Osterhochamt in einer anderen Pfarrkirche nachholen zu wollen.

Wenn mehrere Pfarrgemeinden gemeinsam die Osternacht feiern, empfehle ich folgende Lösung als künftige Praxis:

Nach dem Schlussgebet der Osternacht wird von Mitgliedern der Pfarrei(en), in der/denen in dem betreffenden Jahr keine Osternachtsfeier stattfindet, deren Osterkerze in den Altarraum gebracht. Der Priester entzündet diese Kerze an der in der Ostervigil geweihten Osterkerze und übergibt so das Osterlicht – mit erläuternden Worten – Vertretern der anderen Pfarrei(en), etwa Mitgliedern des Pfarrgemeinderates.

Limburg, 28. Februar 2007
Az.: 271F/07/01/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 478 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Michael, Heidenrod-Kemel und St. Philippus und Jakobus in Heidenrod-Laufenselden

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien St. Michael, Heidenrod-Kemel und St. Philippus und Jakobus, Heidenrod-Laufenselden, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Heilig Geist, Heidenrod“ trägt. Die neue Kirchengemeinde Heilig Geist, Heidenrod ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Michael, Heidenrod-Kemel und St. Philippus und Jakobus, Heidenrod-Laufenselden.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist, Heidenrod umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Heidenrod-Kemel und

der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Heidenrod-Laufenselden.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Philippus und Jakobus“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Michael wird Filialkirche der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Heidenrod-Kemel und der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Heidenrod-Laufenselden werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Heidenrod“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „Heilig Geist, Heidenrod“ führt ein Kirchensiegel mit Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist Heidenrod – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt Heilig Geist Heidenrod.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.01.2007 wirksam.

Limburg, 24. Januar 2007 † Franz Kamphaus
Az.: 81120/06/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 479 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien St. Michael, St. Bernhard, St. Christophorus und St. Josef in Frankfurt am Main

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC wird die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Frankfurt am Main aufgehoben.

2.

Das bisherige Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Frankfurt am Main wird wie folgt den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bernhard, Frankfurt, St. Christophorus, Frankfurt, und St. Josef, Frankfurt am Main zugepfarrt:

- Alle Stadtgebiete nordöstlich der Rothschildallee, ohne das Gebietsdreieck zwischen Rothschildallee, Martin-Luther-Straße 35-51, und Rohrbachstraße 23-37, sowie alle Stadtgebiete östlich der Friedberger Landstraße werden der Pfarrei St. Josef, Bornheim zugepfarrt. Die Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt am Main ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinde St. Michael, Frankfurt am Main.
- Alle Stadtgebiete südlich der Rothschildallee und der Nibelungenallee, sowie alle Stadtgebiete westlich der

Friedberger Landstraße bis zur Kreuzung Friedberger Landstraße / Gießener Straße, werden der Pfarrei St. Bernhard, Frankfurt zugepfarrt.

3.

Die Wohnhäuser der Gießener Straße, gerade Hausnummern bis 42, und die Wohnhäuser der Friedberger Landstraße, ungerade Hausnummern bis 323 und die Wohnhäuser der Homburger Landstraße, ungerade Hausnummern bis 41, werden der Pfarrei St. Christophorus, Frankfurt zugepfarrt.

4.

Diese Urkunde wird zum 01. Juli 2007 wirksam.

Limburg, 31. Januar 2007 † Franz Kamphaus
Az.: 12020/06/1/11 Bischof von Limburg

Nr. 480 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 11. Amtsperiode der synodalen Gremien 2007/2008 im Bistum Limburg

In Abstimmung mit den jeweiligen synodalen Gremien setze ich die Termine der Konstituierung für die aufgeführten Gremien in der 11. Amtsperiode aufgrund der Synodalordnung (§ 6 Abs. 3 SynO) wie folgt fest:

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
26. Januar 2008

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung
17. Mai 2008

Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates
21. Januar 2008

Konstituierende Sitzung des Ordensrates
4. März 2008

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, den 30. Januar 2007 † Franz Kamphaus
Az.: 760B/07/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 481 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 11. Amtsperiode der synodalen Gremien 2007/2008 im Bistum Limburg

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird in Ergänzung der Verordnung vom 1.12.2006 der folgende Terminplan festgelegt:

A. WAHLEN ZU DEN BEZIRKSGREMIIEN

1. Konstituierung des Pastoralausschusses gemäß Konst P.A

Die konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses findet spätestens acht Wochen nach der letzten Konstituierung eines Pfarrgemeinderates im Pastoralen Raums statt, also **spätestens am 6. Februar 2008.**

Die Ergebnisse der Wahlen zum/zur (stellvertretenden) Vorsitzenden des Pastoralausschusses und ggf. in den Bezirkssynodalrat sowie der Benennungen von

Kandidat/inn/en für den (stellvertretenden) Vorsitz der Bezirksversammlung und für die Diözesanversammlung sind dem Diözesansynodalamt und dem Katholischen Bezirksbüro mitzuteilen bis **spätestens 20. Februar 2008.**

2. Wahl des Vertreters/der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat gemäß WO PR BSR

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester und Diakone mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat bis **spätestens 3. Dezember 2007.**

Benennung von Kandidaten durch die wahlberechtigten Priester und Diakone des Bezirkes bis **spätestens 17. Dezember 2007.**

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Priester und Diakone, ob sie der Kandidatur zustimmen bis **spätestens 20. Januar 2008.**

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern und Diakonen die Wahlunterlagen für die Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis 4. Februar 2008 **spätestens am 21. Januar 2008.**

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Priester und Diakone bis **spätestens 4. Februar 2008.**

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum **vom 5. bis 10. Februar 2008.**

3. Wahl von Vertreter/innen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat gemäß WO GrPr BSR

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl von einem/einer oder zwei Vertreter/inne/n der im Bezirk tätigen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat bis **spätestens 3. Dezember 2007.**

Benennung von Kandidaten und Kandidatinnen durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en des Bezirkes bis **spätestens 17. Dezember 2007.**

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen, ob sie der Kandidatur zustimmen bis **spätestens 20. Januar 2008.**

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en die Wahlunterlagen für die Wahl des/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis 4. Februar 2008 **spätestens am 21. Januar 2008.**

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en bis **spätestens 4. Februar 2008.**

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum **vom 5. bis 10. Februar 2008.**

4. Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde/n von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat gemäß WO GRKaM BSR

Der Gemeinderat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache benennt Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahl der Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat bis **spätestens 11. Januar 2008.**

In Bezirken mit nur einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat eine Person in den Bezirkssynodalrat bis **spätestens 11. Januar 2008.**

Namen und Anschriften des/der Gewählten werden dem Katholischen Bezirksbüro mitgeteilt bis **spätestens 14. Januar 2008.**

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen diese dem Katholischen Bezirksbüro Namen und Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Bezirkssynodalrat mit bis **spätestens 14. Januar 2008.**

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache lädt der Bezirksdekan spätestens drei Wochen vorher zu einer Versammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat ein, also **spätestens am 28. Februar 2008, jedoch nicht vor dem 15. Januar 2008.**

Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalsrates, also **spätestens am 20. März 2008, jedoch nicht vor dem 5. Februar 2008.**

5. Konstituierung des Bezirkssynodalsrates gemäß Konst BSR

Der Bezirksdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalsrates ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen, also **frühestens am 7. Februar 2008, spätestens am 28. März 2008.**

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalsrates frühestens am **28. Februar 2008 spätestens, am 18. April 2008.**

Das Katholische Bezirksbüro teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalsrates (Mitglieder, Vorstand) und die Ergebnisse der in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen mit bis **spätestens 21. April 2008.**

6. Konstituierung der Stadtversammlung gemäß Konst SV

Der Stadtdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung der Stadtversammlung ein und

bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Stadtversammlung zu tätigen Wahlen

spätestens am 6. März 2008.

Konstituierende Sitzung der Stadtversammlung

spätestens am 27. März 2008.

B. DIÖZESANGREMIEN

1. Konstituierung der Diözesanversammlung gemäß Konst DV

Das Diözesansynodalamt bittet die Arbeitsgemeinschaft der Verbände um Wahlvorschläge für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gem. § 59 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung bis

spätestens 31. Januar 2008.

Die Katholischen Bezirksbüros teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter/innen in der Diözesanversammlung mit bis

spätestens 21. April 2008.

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidatinnen und Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen bis

spätestens am 26. April 2008.

Die Kandidatenvorschläge der Bezirksversammlungen, des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände müssen beim Diözesansynodalamt eingereicht werden bis zum

26. April 2008.

Kandidatenvorschläge mit dem Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten durch die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 59 Abs. 1 Buchst. a und b SynO sollen im Diözesansynodalamt vorliegen bis

7. Mai 2008.

Bekanntgabe der bis zum 7. Mai 2008 eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur an die Wahlberechtigten am

9. Mai 2008.

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung

17. Mai 2008.

2. Wahl und Konstituierung des Ordensrats

Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich informiert die höheren Ordensoberinnen und -oberen über die Wahlen zum Ordensrat (§ 1 WO OR) bis

spätestens 20. Juli 2007.

Ermittlung der Mitglieder des Ordensrats

21. Januar 2008.

Meldung des Wahlergebnisses gemäß § 8 WO OR bis

spätestens 30. Januar 2008.

Konstituierende Sitzung des Ordensrats

4. März 2008.

3. Konstituierung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gemäß Konst GRKaM

Die Gemeinderäte melden Name und Anschrift der von

ihnen in den Rat Gewählten an das Diözesansynodalamt bis
20. Dezember 2007.

Einladung zur konstituierenden Sitzung bis

spätestens 12. Januar 2008.

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

26. Januar 2008.

Limburg, 1. Februar 2007

Az.: 760B/07/11/1

Willi Hübinger

Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr: 482 Änderung der Synodalordnung

I

Die nachfolgenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalarat auf seinen Sitzungen am 18. November 2006 bzw. am 20. Januar 2007 beraten und gut geheißen. Sie werden hiermit zum 1. Februar 2007 in Kraft gesetzt:

Artikel II

DIE PFARRGEMEINDE

A. DIE ORTSGEMEINDE

§ 16 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

(1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an

a) der Pfarrer bzw. der Leitende Priester nach can. 517 § 2 CIC kraft Amtes;
der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC;
die vom Bischöflichen Ordinariat für die Kirchengemeinde bestellte Bezugsperson;

b) von der Gemeinde gewählte Mitglieder, und zwar
in Gemeinden
bis 1000 Katholiken 6 - 10 Mitglieder;

in Gemeinden
von 1000 bis 3000 Katholiken 8 - 12 Mitglieder;

in Gemeinden
von 3000 bis 5000 Katholiken 10 - 14 Mitglieder;

in Gemeinden
über 5000 Katholiken 12 - 16 Mitglieder.

c) der Jugendsprecher.

(...)

(4) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Wahlverfahren sind geregelt

a) für die in Abs. 1 Buchst. b genannten Mitglieder in der „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“;

b) für den in Abs. 1 Buchst. c genannten Jugendsprecher und seinen in Abs. 2 Buchst. c genannten Stellvertreter in der „Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“.

§ 18 Vorstand des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 16 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.

(...)

§ 19 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(...)

(4) Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderates gehören

(...)

g) die Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis c in den Pastoralausschuss, von denen eines dem Vorstand des Pfarrgemeinderates angehören muss.

h) in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden die Wahl eines Mitgliedes des Pfarrgemeinderates in die Stadtversammlung gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. a sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

i) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates und die Erörterung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde.

k) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahlen

- für den Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b.

- für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. c.

- in den Bezirkssynodalrat gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d.

- in die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b.

(...)

B. DIE GEMEINDE VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE

§ 26 Begriffsbestimmung

(...)

(2) Soweit eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache das Gebiet des Bistums Limburg überschreitet, gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 38 nur für den im Bistum Limburg gelegenen Teil der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.

§ 32 Vorstand des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 30 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitgliedern.

(...)

§ 33 Aufgaben des Gemeinderates

(...)

(3) Zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören

(...)

g) die Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b und c in den Pastoralausschuss, von denen eines dem Vorstand des Gemeinderates angehören muss.

h) in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. a sowie die Wahl eines

Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

i) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahlen

- für den Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b.

- für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. c.

- in den Bezirkssynodalrat gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d.

- in die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b.

(...)

C. DER PASTORALE RAUM

§ 45 Aufgaben des Pastoralausschusses

(...)

(4) Der Pastoralausschuss wählt seine Vertreter in den Bezirkssynodalrat gemäß der „Ordnung für die Konstituierung des Pastoralausschusses“.

Artikel III

DER BEZIRK

§ 48 Begriffsbestimmung

Die Bezirke sind territoriale Untergliederungen der Diözese Limburg. Sie werden vom Bischof nach Anhörung des Diözesansynodales errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

§ 49 Aufgaben des Bezirkes

(1) Aufgabe des Bezirkes ist es, im Rahmen der vom Bischof gesetzten Richtlinien eine auf die Struktur des Bezirkes abgestimmte Pastoral zu entwickeln. Der Bezirk hilft den Pfarrgemeinden und den Pastoralen Räumen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übernimmt Aufgaben, welche die Pfarrgemeinden nicht allein durchführen können. Der Bezirk wirkt mit an Planungen des Bischöflichen Ordinariates und sorgt für die Durchführung von dessen Entscheidungen.

(2) Der Bezirk sorgt für die Entwicklung einer Zielgruppen-seelsorge und für Einrichtungen der Erwachsenenbildung und sozialer Dienste. Er ermöglicht die persönliche Begegnung und den Erfahrungsaustausch unter den Priestern, Diakonen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes. Der Bezirk koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in seinem Bereich und bemüht sich um die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Er erstrebt ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktivitäten mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

(3) Der Bezirk erfüllt diese Aufgaben insbesondere dadurch, dass er

a) seelsorgliche und gesellschaftsbezogene Initiativen entwickelt und sie im Rahmen diözesaner Regelungen verwirklicht;

b) die vom Bischof und in seinem Auftrag vom Bischöflichen Ordinariat ergehenden Weisungen ausführt;

- c) dem Bischöflichen Ordinariat über die bei der Erfüllung dieser Aufgaben gewonnenen Erfahrungen berichtet und Vorschläge für Schwerpunktmaßnahmen im Bistum unterbreitet.
- (4) Der Erfüllung dieser Aufgaben dient insbesondere die Zusammenarbeit des Bezirks mit den Dienststellen der Dezernate und den rechtlich selbständigen Einrichtungen gemäß dem „Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 50 Die Leitung des Bezirks

Der Bezirksdekan leitet den Bezirk im Auftrag des Bischofs im Zusammenwirken mit dem Bezirkssynodalrat. Bei der Ausübung der Leitung wird er unterstützt vom stellvertretenden Bezirksdekan, sofern ein solcher vom Bischof ernannt ist, und vom Bezirksreferenten.

A. DER BEZIRKSSYNODALRAT

§ 51 Begriffsbestimmung

Der Bezirkssynodalrat ist das synodale Gremium auf der Ebene des Bezirks, in dem Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bezirksdekans an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Angelegenheiten des Bezirks teilnehmen.

In Frankfurt und Wiesbaden führt der Bezirkssynodalrat die Bezeichnung Stadtsynodalrat.

§ 52 Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates

- (1) Dem Bezirkssynodalrat gehören an
- a) der Bezirksdekan als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) der Vorsitzende der Bezirksversammlung als stellvertretender Vorsitzender;
 - c) der stellvertretende Vorsitzende der Bezirksversammlung
 - d) von den Pastoralausschüssen des Bezirks gewählte Vertreter, und zwar
 - in Bezirken mit bis zu 5 pastoralen Räumen mindestens 2 und höchstens 3 Mitglieder je Pastoralausschuss,
 - in Bezirken mit bis zu 14 pastoralen Räumen 2 Mitglieder je Pastoralausschuss;
 - in diesen Fällen kann für jedes Mitglied ein stimmberechtigter Stellvertreter gewählt werden, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt;
 - in Bezirken mit mehr als 14 pastoralen Räumen 1 Mitglied je Pastoralausschuss;
 - in letztgenanntem Fall wird für jedes Mitglied ein stimmberechtigter Stellvertreter gewählt, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt;
 - e) von den Priestern und Diakonen im Bezirk gewählte Priester und Diakone, und zwar
 - in Bezirken bis 75 000 Katholiken

1 Priester oder Diakon,
in Bezirken über 75 000 Katholiken
2 Priester oder Diakone;

- f) von den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten im Bezirk gewählte Vertreter, und zwar
 - in Bezirken bis 75 000 Katholiken
1 Vertreter,
 - in Bezirken über 75 000 Katholiken
2 Vertreter;
- g) von den im Bezirk ansässigen Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Vertreter, und zwar
 - in Bezirken mit bis zu drei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
1 Vertreter,
 - in Bezirken mit mehr als drei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
2 Vertreter;
- h) weitere Personen aus dem Bezirk, die von den unter Buchst. a bis g genannten Mitgliedern zugewählt werden. Ihre Zahl darf ein Drittel der unter Buchst. d-g genannten Mitglieder nicht übersteigen. Für die Zuwahl können von den unter Buchst. a bis g genannten Mitgliedern Kandidaten benannt werden.

- (2) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- (3) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Bezirkssynodalrat angehören, nehmen an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches behandelt werden. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht.
- (4) Zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Punkten der Tagesordnung des Bezirkssynodalrates können vom Vorstand Gäste und sachkundige Personen als Berater hinzugezogen werden.
- (5) Näheres über die Wahl der in Abs. 1 Buchst. b bis g genannten Mitglieder regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 53 Vorstand des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem Bezirksdekan als Vorsitzendem,
 - b) dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung,
 - d) wenigstens einem vom Bezirkssynodalrat gewählten weiteren Mitglied.
- (2) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Bezirkssynodalrates vor. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkssynodalrates.

§ 54 Aufgaben des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, welche die Aufgaben des Bezirks betreffen, mitzuwirken. Der Bezirksdekan und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten des Bezirks und fassen gemeinsam Beschlüsse.
- (2) Der Bezirkssynodalrat berät und unterstützt den Bezirksdekan bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Leitungsaufgaben. Der Bezirksdekan wird die Wünsche und Anregungen des Bezirkssynodalrates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Für die Durchführung wirksamer Beschlüsse des Bezirkssynodalrates trägt der Bezirksdekan Sorge.
- (3) Zu den Aufgaben des Bezirkssynodalrates gehören insbesondere
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Bezirk;
 - b) die Mitwirkung bei der Planung des pastoralen Dienstes und bei der Koordinierung seelsorglicher Maßnahmen im Bezirk;
 - c) die Anregung, Förderung und Koordinierung der Tätigkeit der Pfarrgemeinderäte und der Pastoralausschüsse sowie der kirchlich anerkannten Vereinigungen, Gruppen und Einrichtungen des Bezirks unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit.
- (4) Der Bezirkssynodalrat wirkt gemäß den entsprechenden Statuten mit im Verfahren zur Bestellung des Bezirksdekans und des Bezirksreferenten.

§ 55 Arbeitsweise des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Der Bezirksdekan und der Vorsitzende der Bezirksversammlung laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Bezirkssynodalrat muss einberufen werden, wenn der Bezirksdekan oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirkssynodalrates dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Bezirkssynodalrates sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Punkten der Tagesordnung kann der Bezirkssynodalrat die Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Die Gesprächsleitung der Sitzungen wird in der Regel einem Mitglied des Vorstandes des Bezirkssynodalrates übertragen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten des Bezirkes und ist dort aufzubewahren.

- (6) Die rechtswirksamen Beschlüsse des Bezirkssynodalrates sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 56 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Bezirksdekans gefasster Beschluss des Bezirkssynodalrates wird wirksam, wenn der Bezirksdekan nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Bezirkssynodalrates unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Bezirksdekan soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit des Bezirksdekans gefasster Beschluss des Bezirkssynodalrates wird erst mit der Genehmigung durch den Bezirksdekan gültig. Wenn der Bezirksdekan die Genehmigung aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung nicht erteilt, muss er seine Gründe alsbald dem Vorstand des Bezirkssynodalrates mitteilen.
- (3) Im Falle des Widerspruchs (Abs. 1) oder der Versagung der Genehmigung (Abs. 2) ist der Beschlussinhalt in einer Sitzung des Bezirkssynodalrates erneut zu beraten. Zu dieser Sitzung, die spätestens nach vier Wochen stattfinden muss, ist der zuständige Dezent der Bischöflichen Ordinariate einzuladen. Kommt hier keine Einigung zustande, kann der Bezirkssynodalrat die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Bezirksdekan nicht widersprechen.

§ 57 Ausschüsse des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat bildet für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse. In Bezirken mit einer größeren Zahl von Katholiken anderer Muttersprache muss der Bezirkssynodalrat einen Sachausschuss für deren Belange bilden, in dem Katholiken anderer Muttersprachen angemessen vertreten sein sollen.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Bezirkssynodalrat berufen. Sie müssen nicht dem Bezirkssynodalrat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (3) Die Sachausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Bezirkssynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bezirkssynodalrat.
- (4) Die Sachausschüsse handeln im Auftrag des Bezirkssynodalrates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Bezirkssynodalrat wirksam, es sei denn, dass der Bezirkssynodalrat einem Sachausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (5) Die Geschäftsführung eines Sachausschusses des Bezirkssynodalrates obliegt dem Bezirksreferenten bzw. einer anderen vom Bezirksdekan damit beauftragten Person.
- (6) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Der Bezirksreferent ist berechtigt, an den Sachausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

- (7) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse sollen mit den Pfarrgemeinderäten, den Pastoralausschüssen und den entsprechenden Ausschüssen des Diözesansynodalarates zusammenarbeiten.

B. DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG

§ 58 Begriffsbestimmung und Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Bezirkssynodalarates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b bis d SynO sind die gewählten Vertreter der Katholiken des Bezirkes. Als solche bilden sie die Bezirksversammlung. Für die Bezirke Frankfurt und Wiesbaden gilt Art C.

- (2) An den Sitzungen der Bezirksversammlung nehmen teil:

- der Bezirksdekan;
- der Bezirksreferent;

Sie haben Mitspracherecht.

§ 59 Vorstand der Bezirksversammlung

- (1) Die Aufgabe des Vorstandes der Bezirksversammlung wird vom Vorstand des Bezirkssynodalarates übernommen; dabei kommt dem Bezirksdekan kein Stimmrecht zu.
- (2) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- (3) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung vertritt die Anliegen der Bezirksversammlung.
- (4) Zu Fragen von öffentlichem Interesse im Bezirk kann der Vorstand in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

§ 60 Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe, Vertreter des Bezirkes für die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b zu wählen.
Dazu können von den Mitgliedern der Bezirksversammlung, von den Pfarrgemeinderäten, den Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache, von den Pastoralausschüssen und von den auf Bezirksebene tätigen katholischen Verbänden Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (2) Die Bezirksversammlung kann darüber hinaus die Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben beobachten, diskutieren und dazu Stellung nehmen.

§ 61 Arbeitsweise der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung konstituiert sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 60 Abs. 1 SynO in derselben Sitzung wie der Bezirkssynodalarat. Darüber hinaus tritt sie zusammen, wenn der Vorstand der Bezirksversammlung sie einberuft. Die Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand verlangt.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung ein.
- (3) Die Sitzungen der Bezirksversammlung sind in der Regel öffentlich. Sie werden als eigenständiger Teil einer Sitzung des Bezirkssynodalarates durchgeführt. Zu einzelnen

Sitzungen oder Punkten der Tagesordnung kann die Bezirksversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.

- (4) Die Gesprächsleitung der Bezirksversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bezirkes und ist dort aufzubewahren.

C. DIE STADTVERSAMMLUNG

§ 62 Begriffsbestimmung

In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden führt die Bezirksversammlung die Bezeichnung Stadtversammlung. Ihre Mitglieder sind die gewählte Vertretung der Katholiken des Bezirkes.

§ 63 Zusammensetzung der Stadtversammlung

- (1) Der Stadtversammlung gehören an
- a) ein von jedem Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung mit Stimmrecht vertritt;
 - b) ein von jedem Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache gewähltes Mitglied des Gemeinderates, der seinen Sitz im Bereich des Bezirkes hat. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung mit Stimmrecht vertritt;
 - c) die in den Vorstand der Stadtversammlung gewählten Personen, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Stadtversammlung sind;
 - d) je ein Vertreter von Verbänden, Initiativen und Einrichtungen auf Stadtebene, soweit der Vorstand der Stadtversammlung deren Antrag auf Mitgliedschaft für die laufende Amtszeit zugestimmt und darüber das Benehmen mit dem Stadtdekan herstellt hat.
- (2) Der Stadtdekan nimmt an den Sitzungen der Stadtversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen der Stadtversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.
- (4) Zu den Sitzungen der Stadtversammlung sind einzuladen die Mitglieder des Stadtsynodalarates, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Mitglied der Stadtversammlung sind.

§ 64 Vorstand der Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied aus den Katholiken des Bezirkes. Diese bilden den Vorstand. Kandidaten können vorgeschlagen werden von den in § 63 Abs. 1 Buchst. a, b und d genannten Mitgliedern, den Pfarrgemeinderäten und

den Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprachen im Bezirk.

- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Stadtdekan einzuladen. Er hat Mitsprache- und Antragsrecht.
- (3) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtversammlung lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
- (5) Der Vorstand ist der Stadtversammlung verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- (6) Der Vorsitzende vertritt die Anliegen der Stadtversammlung im Stadtsynodalrat.
- (7) Zu Fragen von öffentlichem Interesse im Bezirk kann der Vorstand in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

§ 65 Aufgaben der Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung hat die Aufgabe,
 - a) den Erfahrungsaustausch der Pfarrgemeinderäte, der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache und der Verbände, Initiativen und Einrichtungen auf Stadtebene untereinander zu pflegen;
 - b) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - c) den Tätigkeitsbericht des Stadtsynodalarates zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - d) Anregungen an den Stadtsynodalrat und an den Stadtdekan zu geben.
- (2) Darüber hinaus haben die Mitglieder der Stadtversammlung die Aufgabe, Vertreter des Bezirks für die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b zu wählen. Dazu können von den Mitgliedern der Stadtversammlung, von den Pfarrgemeinderäten, den Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache und von den in der Stadtversammlung vertretenen Verbänden, Initiativen und Einrichtungen Kandidaten vorgeschlagen werden.

§ 66 Arbeitsweise der Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung tagt wenigstens einmal im Jahr. Die Stadtversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung ein.
- (3) Die Sitzungen der Stadtversammlung sind in der Regel öffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Punkten der Tagesordnung kann die Stadtversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Die Gesprächsleitung der Stadtversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift

abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bezirkes und ist dort aufzubewahren.

Artikel IV

DIE DIÖZESE

D. DER PRIESTERRAT

§ 83 Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören mit Stimmrecht an:
 - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) je ein von dem Bezirkspresbyterium aus seiner Mitte gewählter Priester
 - c) neun vom Bischof berufene Priester, darunter je ein Angehöriger der Gruppierungen der jüngeren Priester, der Ordenspriester, der Priester anderer Muttersprache und der emeritierten Priester.
 - d) kraft Amtes:
 - der Regens des Priesterseminars in Limburg,
 - der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule in St. Georgen
 - der Referent für die Weiterbildung der Priester, sofern er Priester ist.

F. DER ORDENS RAT

§ 93 Begriffsbestimmung

Der Ordensrat ist die Arbeitsgemeinschaft der Orden und geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg. Er vertritt deren Mitglieder, unbeschadet der Zuständigkeit ihrer Ordensleitungen.

§ 94 Zusammensetzung des Ordensrates

- (1) Dem Ordensrat gehören an
 - a) bis zu 12 gewählte Ordensleute
 - aus dem Bezirk Frankfurt,
 - aus den Bezirken Hochtaunus und Maintaunus,
 - aus den Bezirken Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden,
 - aus den Bezirken Lahn-Dill-Eder, Limburg und Wetzlar,
 - aus den Bezirken Rhein-Lahn und Westerwald;
 - b) bis zu drei durch den Bischof von Limburg auf Vorschlag des Ordensrates zusätzlich berufene Ordensleute mit Stimmrecht;
 - c) der Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg ohne Stimmrecht.
- (2) Der Ordensreferent als Sekretär des Ordensrates. Er nimmt an den Sitzungen teil und hat Mitspracherecht.
- (3) Die Wahl der Mitglieder wird in einer eigenen Ordnung geregelt.
- (4) Der Bischof ist zu den Sitzungen des Ordensrates einzuladen.

§ 95 Vorstand des Ordensrates

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,

- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Ordensrat gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung des Vorsitzenden wird bei der Wahl festgelegt.

- (2) Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ordensrates vor; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ordensrates.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Ordensrat in der Öffentlichkeit.

§ 96 Aufgaben des Ordensrates

- (1) Zu den Aufgaben des Ordensrates gehören insbesondere
- a) Information und Beratung der Bistumsleitung in Fragen, die das Leben und die Dienste der Orden betreffen;
 - b) Kooperation mit dem Bischöflichen Ordinariat und den diözesanen Gremien, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Ordensleute im kirchlichen Leben des Bistums;
 - c) Vorschlag von Ordensleuten, die durch den Bischof zusätzlich in den Ordensrat berufen werden.
 - d) Wahl und Entsendung von Vertretern des Ordensrates in synodale Gremien;
 - e) Förderung der Kontakte und des Gedankenaustausches zwischen Bischof und Ordensleitungen in gemeinsamen Treffen und ähnlichen Initiativen;
 - f) Förderung der Kontakte der Ordensgemeinschaften untereinander. Organisation und Durchführung bzw. Koordination der gemeinsamen Veranstaltungen von Orden und Geistlichen Gemeinschaften auf Bistumsebene (Bildungsangebote, Ordenstag u.a.);
 - g) Beratung und Verwirklichung gemeinsamer Anliegen;
 - h) Kontakte und Austausch mit anderen Gruppen und Gemeinschaften im kirchlichen Raum.

- (2) In allen Fragen, die Leben und Dienst der Orden im Bistum Limburg betreffen, hat der Ordensrat ein Mitspracherecht. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er Anspruch auf die notwendigen Informationen seitens des Bischöflichen Ordinariates.

§ 97 Arbeitsweise des Ordensrates

- (1) Der Ordensrat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen; darüber hinaus, wenn wichtige Fragen zur Entscheidung oder Stellungnahme anstehen. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (2) Der Ordensrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Ordensrates sind für alle Ordensleute des Bistums öffentlich.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (5) Näheres über den Geschäftsablauf des Ordensrates ist in der Geschäftsordnung des Ordensrates geregelt.

II

Die §§ 48-109 werden zu den §§ 51-112.

III

Aufgrund dieser Veränderungen erhalten die folgenden Absätze der Synodalordnung (zuletzt geändert am 01. Dezember 2006, Amtsblatt 2006, S. 309) den nachstehenden Wortlaut:

Artikel I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 5 Mandatsverlust und Abwahl

(...)

- (3) Der Bischof kann Mitgliedern synodaler Gremien aus einem wichtigen Grund durch einen schriftlichen begründeten Bescheid das Mandat und gegebenenfalls auch die Wählbarkeit entziehen. Vor seiner Entscheidung wird der Bischof diese Mitglieder und das synodale Gremium, denen sie angehören, sowie eine vom Diözesansynodalrat gemäß § 80 Abs. 9 berufene Kommission hören. Die Vorschrift des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes über den Entzug des Mandates bleibt unberührt.

(...)

§ 71 Präsidium der Diözesanversammlung

(...)

- (2) Der Vertreter des Bischofs gemäß § 70 Abs. 2 Buchst. b und der mit der Geschäftsführung Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil. Die in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht.

§ 72 Aufgaben der Diözesanversammlung

(...)

- (2) Darüber hinaus hat die Diözesanversammlung die Aufgabe,
- a) Mitglieder für den Diözesansynodalrat gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. c dieser Ordnung zu wählen;
 - b) Vertreter der Diözese in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen.

B. DIÖZESANSYNODALRAT

§ 77 Aufgaben des Diözesansynodalrates

(...)

- (3) Die in § 75 Abs. 1 b und c genannten Mitglieder des Diözesansynodalrates wählen die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a dieser Ordnung.

(...)

H. DER DIÖZESANKIRCHENSTEUERRAT

§ 104 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesankirchensteuerrat gehören an
- a) zehn gewählte Mitglieder, die von den in § 75 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitgliedern des Diözesansynodalrates gemäß der „Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates“ gewählt werden und einem anderen synodalen Gremium nicht angehören müssen;

(...)

§ 106 Amtszeit

- (1) Die in § 104 Abs. 1 Buchst. a, c und d genannten Mitglieder werden für die Amtsdauer des jeweiligen Diözesansynodalrates bestellt. Sie scheiden aus mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Diözesankirchensteuerrates.

(...)

§ 107 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft und Bestellung von Ersatzmitgliedern

(...)

- (2) Eine Abberufung ist möglich wegen Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels
- a) von den in § 104 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitgliedern auf Antrag des Diözesankirchensteuerrates durch den Bischof gemäß § 5 Abs. 3;
- b) von den in § 104 Abs. 1 Buchst. c genannten Mitgliedern durch den Bischof nach Anhörung des Betroffenen und des Diözesankirchensteuerrates;
- c) von den in § 104 Abs. 1 Buchst. d genannten Mitgliedern durch Beschluss des Diözesankirchensteuerrates nach Anhörung des Betroffenen und des Bischofs.
- (3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a oder c oder d vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer unverzüglich ein Ersatzmitglied in derselben Weise zu bestellen, in der das ausgeschiedene Mitglied bestellt wurde.

§ 108 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Nach der Zuwahl gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. d wählt der Diözesankirchensteuerrat für die Dauer seiner Amtszeit aus den in § 104 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(...)

§ 111 Beschlüsse

(...)

- (3) Die Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates werden unbeschadet der Vorschrift des § 112 Abs. 2 mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ge-

fasst. Beschlüsse gemäß § 107 Abs. 2 Buchst. a und c, die auf Ausschluss eines Mitgliedes zielen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; das betroffene Mitglied hat weder Teilnahme- noch Stimmrecht.

- (4) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Wahlen und Abstimmungen gemäß § 107 Abs. 2 Buchst. a und c sind stets geheim.

(...)

Limburg, 30. Januar 2007
AZ: 760 B/07/08/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 483 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“ (zuletzt geändert am 09.01.2007, Amtsblatt 2007, Seite 343) wie folgt:

In § 25 Abs. 5 werden die Worte „dem Aufgabenbereich Synodalamt im Katholischen Bezirksamt und“ ersatzlos gestrichen.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 760 B/07/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 484 Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“ (zuletzt geändert am 28.11.2002, Amtsblatt 2002, S. 109) wie folgt:

In § 10 Abs. 1 und 2 werden die Worte „über das Bezirksamt“ ersatzlos gestrichen.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 760 B/07/05/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 485 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 1.2.2007 die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg“ (zuletzt geändert am 9.1.2007, Amtsblatt 2007, Seite 343) wie folgt:

In § 1, in § 7 Abs. 2 und in § 25 Abs. 1 wird jeweils „§ 31“ durch „§ 30“ ersetzt.

In § 25 Abs. 5 werden die Worte „dem Aufgabenbereich Synodalamt im Katholischen Bezirksamt und“ ersatzlos gestrichen.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 760 B/07/02/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 486 Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 1.2.2007 die „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“ (zuletzt geändert am 28.11.2002, Amtsblatt 2002, S. 107) wie folgt:

In § 1 Abs. 2 wird „§ 16 Abs. 1 Buchst. b bis d der Synodalordnung“ durch „§ 16 Abs. 1 Buchst. b bis c der Synodalordnung“ ersetzt.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 760 B/07/07/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 487 Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung“ (zuletzt geändert am 17.03.1999, Amtsblatt 1999, S. 39f) wie folgt:

Im Titel der Ordnung wird jeweils das Wort „Bezirksversammlung“ durch „Stadtversammlung“ ersetzt.

In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Bezirksdekan“ durch „Stadtdekan“ ersetzt. Die beiden Spiegelstriche erhalten folgende Fassung:

- das von jedem Pfarrgemeinderat in die Stadtversammlung gewählte Mitglied, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter;
- das von jedem Gemeinderat in die Stadtversammlung gewählte Mitglied, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

Der Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Somit wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Bezirksdekan“ durch „Stadtdekan“ ersetzt. Im gesamten § 2 wird das Wort „Bezirksversammlung“ jeweils durch „Stadtversammlung“ ersetzt. In Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „der Mitglieder für den Bezirkssynodalrat“ durch die Worte „mindestens eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes der Stadtversammlung“. Der vierte Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen. Im letzten Satz wird das Wort „Bezirksamt“ durch die Worte „Katholisches Bezirksbüro“ ersetzt.

In § 3 wird das Wort „Bezirksversammlung“ durch das Wort „Stadtversammlung“ ersetzt.

In § 4 wird das Wort „Bezirksversammlung“ jeweils durch das Wort „Stadtversammlung“ ersetzt. In Abs. 3 werden die Worte „und die seiner Stellvertreter“ durch die Worte „seines Stellvertreters und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes“ ersetzt. In Abs. 5 werden die Worte „der Stellvertreter“ durch die Worte „des Stellvertreters“ ersetzt. Der bisherige Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Durch Beschluss legt die Stadtversammlung zunächst die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder fest. Sind mehr als ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen, erfolgt die Wahl in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In Abs. 7 wird hinter „angehören,“ und vor „wählt die“ ergänzt „tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Erklärt auch er sich außerstande,“. Die Worte „einen der Stellvertreter“ werden durch „eines der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder“ ersetzt.

In § 5 werden in der Überschrift die Worte „der Mitglieder für den Bezirkssynodalrat und“ ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden zum neuen Abs. 1 und erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Für die Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung sind die Mitglieder der Stadtversammlung wahlberechtigt.

Die Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3. Im neuen Abs. 2 wird das Wort „Bezirksversammlung“ durch das Wort „Stadtversammlung“ ersetzt.

In § 6 wird das Wort „Bezirksversammlung“ jeweils durch das Wort „Stadtversammlung“ ersetzt.

In § 7 wird das Wort „Bezirksversammlung“ durch das Wort „Stadtversammlung“ ersetzt, die Worte „in den Bezirkssynodalrat“ werden ersatzlos gestrichen.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 730 B/07/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 488 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 1.2.2007 die „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat“ (zuletzt geändert am 28.11.2002, Amtsblatt 2002, S. 109) wie folgt:

In § 1 Abs. 2, 4. Spiegelstrich, werden die Worte „Wahl zweier Mitglieder des Pfarrgemeinderates in die Bezirksversammlung gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. h SynO“ durch die Worte „in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl eines Mitgliedes des Pfarrgemeinderates in die Stadtversammlung sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt, gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. h SynO“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2, 5. Spiegelstrich, werden die Worte „die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung“ durch die Worte „den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung“ ersetzt.

In § 4 werden in der Überschrift die Worte „zweier Mitglieder“ durch die Worte „eines Mitgliedes und seines Stellvertreters“ und das Wort „Bezirksversammlung“ durch „Stadtversammlung“ ersetzt. Der Wortlaut von Abs. 1 „Der Pfarrgemeinderat wählt zwei seiner Mitglieder in die Bezirksversammlung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a SynO, davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein“ wird durch „In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden wählt der Pfarrgemeinderat gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. a SynO eines seiner Mitglieder in die Stadtversammlung und für dieses Mitglied einen Stellvertreter, der es im Falle der Verhinderung vertritt“ ersetzt.

In § 5 werden in der Überschrift und in Abs. 1 die Worte „die weiteren Mitglieder des Vorstandes“ durch „den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung“ ersetzt. In Abs. 2 wird das Wort „Bezirksamt“ durch die Worte „Katholischen Bezirksbüro“ ersetzt.

In § 6 werden die Worte „den Aufgabenbereich Synodalamt des Katholischen Bezirksamtes und“ ersatzlos gestrichen.

Limburg, 30. Januar 2007 † Franz Kamphaus
Az.: 760 B/07/06/1 Bischof von Limburg

Nr. 489 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat“ (zuletzt geändert am 17.3.1999, Amtsblatt 1999, S. 39f) wie folgt:

In § 1 Abs. 2, 3. Spiegelstrich, wird die Zahl „34“ durch „33“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2, 4. Spiegelstrich, werden die Worte „Wahl zweier Mitglieder des Gemeinderates in die Bezirksversammlung gemäß § 34 Abs. 4 Buchst. h SynO“ durch die Worte „in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt, gemäß § 33 Abs. 4 Buchst. h SynO“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2, 5. Spiegelstrich, werden die Worte „die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung“ durch die Worte „den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung“ ersetzt.

In § 4 werden in der Überschrift die Worte „zweier Mitglieder“ durch die Worte „eines Mitgliedes und seines Stellvertreters“ und das Wort „Bezirksversammlung“ durch „Stadtversammlung“ ersetzt. Der Wortlaut von Abs. 1 „Der Gemeinderat wählt zwei seiner Mitglieder in die Bezirksversammlung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a SynO, davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein“ wird durch „In den

Bezirken Frankfurt und Wiesbaden wählt der Gemeinderat gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. a SynO eines seiner Mitglieder in die Stadtversammlung und für dieses Mitglied einen Stellvertreter, der es im Falle der Verhinderung vertritt“ ersetzt.

In § 5 werden in der Überschrift und im Text die Worte „die weiteren Mitglieder des Vorstandes“ durch „den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung“ ersetzt.

In § 7 wird in der Überschrift die Zahl „49“ durch die Zahl „52“ ersetzt und hinter „f“ „der Synodalordnung“ ergänzt. In Abs. 2 wird „der Abteilung Synodalamt des Bezirksamtes“ durch „dem Katholischen Bezirksbüro“ ersetzt.

Limburg, 30. Januar 2007 † Franz Kamphaus
Az.: 760 B/07/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 490 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 1.2.2007 die „Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat“ (zuletzt geändert am 17.3.1999, Amtsblatt 1999, S. 40) wie folgt:

In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „75.000“ ersetzt. Die Worte „von 50.000 bis 100.000“ werden durch die Worte „über 75.000“ ersetzt. Die Worte „über 100 000 Katholiken werden drei Priester oder Diakone“ werden ersatzlos gestrichen.

Limburg, 30. Januar 2007 † Franz Kamphaus
Az.: 730 B/07/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 491 Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg

Nach Beratung im Priesterrat ändere ich mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ (zuletzt geändert am 27.06.2003, Amtsblatt 2002, S. 77) wie folgt:

In § 1 erhält der Abs. 1 folgenden Wortlaut:

(1) Gewählt wird je ein Vertreter der Priester im Bezirk.

Der § 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Bischof beruft neun Mitglieder unter Würdigung von Vorschlägen, darunter je einen Angehörigen der acht jüngsten Weihejahrgänge, der Ordenspriester, der Priester anderer Muttersprache und der emeritierten Priester.

In § 3 Abs. 1 Buchst. a wird hinter „leben“ ergänzt: „Priester mit Dienstsitzen in mehreren Bezirken üben ihr Wahlrecht in dem Bezirk aus, in dem sie überwiegend eingesetzt sind.“.

In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Bezirksdekan, dem an Lebensjahren ältesten Dekan und dem Bezirksamtsreferenten“ durch die Worte „Stadt- bzw. Bezirksdekan, einem vom Stadt-/Bezirksdekan zu berufenen weiteren Priester und

dem Bezirksreferenten. Der Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (2) Bei Verhinderung des Bezirksreferenten bestellt der Stadt/Bezirksdekan einen Vertreter.

In § 5 erhält der Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin teilt der Wahlvorstand allen wählbaren Personen mit, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Aufnahme in die Kandidatenliste schriftlich beim Wahlvorstand widersprechen können.

Der Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Somit wird der bisherige Abs. 3 zum neuen Abs. 2. Er erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (2) Nach Ablauf der Frist für die Einsendung der Widersprüche erstellt der Wahlvorstand eine Liste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

In § 6 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

- (3) Auf dem Stimmzettel sind alle wählbaren Priester des Bezirkes aufgelistet, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 einer Aufnahme in die Kandidatenliste widersprochen haben.

Die bisherigen Abs. 3-5 werden zu den neuen Abs. 4-6. Im neuen Abs. 4 werden die Worte „kann auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten ankreuzen, wie Vertreter zu wählen sind“ durch die Worte „hat eine Stimme“ ersetzt. Im neuen Abs. 5 wird das Wort „Bezirksamt“ durch das Wort „Katholisches Bezirksbüro“ ersetzt.

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „die absolute Mehrheit“ durch die Worte „die meisten“ ersetzt. Der Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (2) Der gewählte Priester wird vom Wahlvorstand befragt, ob er die Wahl annimmt. Nimmt dieser die Wahl nicht an, so befragt der Wahlvorstand die Priester, für die Stimmen abgegeben wurden, in der Reihenfolge der jeweils meisten Stimmen.

In § 8 Abs. 2 wird zwischen den Worten „Mitte“ und „Kandidaten“ das Wort „einen“ eingefügt. In Abs. 3 werden die Worte „der Vorschläge“ durch „des Vorschlags“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 wird zwischen den Worten „Bischofs“ und „Kandidaten“ das Wort „einen“ eingefügt. In Abs. 2 werden die Worte „der Vorschläge“ durch „des Vorschlags“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1 wird zwischen den Worten „Mitte“ und „Kandidaten“ das Wort „einen“ eingefügt. In Abs. 2 werden die Worte „der Vorschläge“ durch „des Vorschlags“ ersetzt.

In § 11 Abs. 1 wird zwischen der Zahl „6“ und dem Wort „Kandidaten“ das Wort „einen“ eingefügt. In Abs. 2 werden die Worte „der Vorschläge“ durch „des Vorschlags“ ersetzt.

In § 12 Abs. 1 werden die Worte „aus ihrer Mitte“ ersatzlos gestrichen. Am Ende des Absatzes wird ergänzt: „Der geschäftsführende Ausschuss stellt dazu eine Liste der Priester zusammen, die im Bistum Limburg inkardiniert sind, die nicht in den §§ 8 bis 11 bereits benannt sind und die noch nicht über die Bezirke in den Priesterrat gewählt sind“.

Der Abs. 2 erhält den neuen Wortlaut:

- (2) Die im Bistum Limburg inkardinierten Priester, die in den §§ 8-11 nicht genannt sind, können aus der Liste bis zu fünf Kandidaten vorschlagen. Als vorgeschlagen gelten die fünf Priester, die die meisten Nennungen auf sich vereinen konnten. Der Geschäftsführende Ausschuss befragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Bereitschaft.

In Abs. 3 wird am Ende der Satz ergänzt: „Die §§ 6 und 7 gelten für die Durchführung der Ermittlung sinngemäß“.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 38 L/07/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 492 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat“ (zuletzt geändert am 17.03.1999, Amtsblatt 1999, S. 40f) wie folgt:

Im § 1 wird der bisherige Wortlaut zum neuen Abs. 1. Als Abs. 2 wird hinzugefügt:

- (2) In Bezirken mit einer Mitgliederzahl
bis 75 000 Katholiken wird
ein Pastoralreferent oder Gemeindereferent,

über 75 000 Katholiken werden
zwei Pastoralreferenten oder Gemeindereferenten
gewählt.

In § 4 1. Satz wird das Wort „der“ durch das Wort „ein“ und das Wort „gewählte“ durch das Wort „gewählter“ ersetzt.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 730 B/07/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 493 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat“ (zuletzt geändert am 27.06.2002, Amtsblatt 2002, S. 77) wie folgt:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Abteilung Synodalamt im Bezirksamt“ durch die Worte „dem Katholischen Bezirksbüro“ ersetzt. In Abs. 2 wird das Wort „die“ durch das Wort „den“ ersetzt.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 730 B/07/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 494 Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Konstituierung

der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung“ (zuletzt geändert am 20.10.1993, Amtsblatt 1993, S. 67) wie folgt:

In § 2 sowie im § 3 Abs. 3 wird jeweils die Zahl „59“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 760 B/07/09/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 495 Ordnung für die Konstituierung des Bezirkssynodalarates

Nach Beratung im Diözesansynodalarat setze ich hiermit mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Konstituierung des Bezirkssynodalarates“ in Kraft:

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bezirksdekan als stimmberechtigte Mitglieder ein für die Wahlen gemäß §§ 4-7
 - die von den Pastoralausschüssen gewählten Mitglieder als Bezirksversammlung;
 - für die Wahl gemäß § 7 zudem
 - das bzw. die von den Priestern und Diakonen des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er);
 - das bzw. die von den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er);
 - das bzw. die von den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er).
- (2) Die Sitzung findet in zwei getrennten Teilen [A: Wahl des Vorsitzenden der Bezirksversammlung und seines Stellvertreters und Wahl der Vertreter des Bezirkes in der Diözesanversammlung, B: Wahl (eines) weiterer(n) Mitglieder(s) des Vorstandes des Bezirkssynodalarates] statt.
- (3) Die Einladung muss drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen; eine Tagesordnung ist beizufügen.

§ 2 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1) Mit der Einladung fordert der Bezirksdekan die Vorschlagsberechtigten auf, Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind
 - a) für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung
 - die Mitglieder der Bezirkssynodalarates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO,
 - die Pastoralausschüsse im Bezirk,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk;
 - b) für die Wahl der Vertreter des Bezirkes in der Diözesanversammlung
 - die Mitglieder der Bezirkssynodalarates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO,

- die Pastoralausschüsse im Bezirk,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk,
 - die Verbände im Bezirk.
- c) für die Wahl des(r) weiteren Mitglieds(er) des Vorstandes des Bezirkssynodalarates
 - die Mitglieder des Bezirkssynodalarates.

- (3) Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge sollen eine Woche vor der Sitzung beim Katholischen Bezirksbüro vorliegen.

§ 3 Wahlvorstand

Von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 1 Abs. 1 wird ein Wahlvorstand gebildet.

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind die Mitglieder des Bezirkssynodalarates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO.
- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben und die Voraussetzungen des § 2 SynO erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied des Bezirkssynodalarates bzw. der Bezirksversammlung sein.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (4) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wenn der Vorsitzende und auch sein Stellvertreter sich außerstande erklären, der Diözesanversammlung als Mitglied anzugehören, wählen die Mitglieder der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b-d SynO in der konstituierenden Sitzung aus den weiteren Vorstandsmitgliedern ein ständiges Mitglied in die Diözesanversammlung. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

§ 5 Wahl der Vertreter des Bezirkes in der Diözesanversammlung

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreter des Bezirkes in der Diözesanversammlung sind die Mitglieder des Bezirkssynodalarates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b-d SynO.
- (2) Wählbar sind alle Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben und die Voraussetzungen des § 2 der SynO erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied des Bezirkssynodalarates sein.
- (3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein

Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in der Diözesanversammlung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder des Bezirkssynodalkollegiums gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b-d SynO.
- (2) Der Vorsitzende fragt nach der Sitzung die benannten Kandidaten, ob sie bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Diözesansynodalamt unverzüglich zu melden.

§ 7 Wahl des(r) weiteren Mitglieds(er) des Vorstandes des Bezirkssynodalkollegiums

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl des(r) weiteren Mitglieds(er) des Vorstandes sind die Mitglieder des Bezirkssynodalkollegiums.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Bezirkssynodalkollegiums gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d-g SynO.
- (3) Die Wahl des(r) weiteren Vorstandsmitglieds(er) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Ersatzwahlen

Wenn eine für die in §§ 4-7 genannten Funktionen gewählte Person vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl statt.

§ 9 Geltungsbereich

Für die Bezirke Frankfurt und Wiesbaden gelten nur die Bestimmungen von § 7, die mit § 7 zusammenhängenden Bestimmungen und § 1 Abs. 3. Alles Weitere regelt dort die „Ordnung für die Konstituierung der Stadtversammlung, für die Wahlen in der Stadtversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung“.

§ 10 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO geregelt.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 730 B/07/05/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 496 Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss

Nach Beratung im Diözesansynodalrat setze ich hiermit mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss“ in Kraft:

§ 1 Konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Pastoralausschusses sind die in Abs. 2 genannten Wahlen und Benennungen vorzunehmen. Die konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses findet spätestens acht Wochen nach der letzten Konstituierung aller beteiligten Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache des pastoralen Raumes statt. Der Priesterliche Leiter des Pastoralen Raumes lädt zu dieser Sitzung ein und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - Wahl des Vertreters/der Vertreter des Pastoralausschusses in den Bezirkssynodalrat und gegebenenfalls seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO,
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Bestimmungen von Abs. 1. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt.

§ 3 Wahl des(r) Mitglieds(er) des Bezirkssynodalkollegiums durch den Pastoralausschuss

- (1) Der Pastoralausschuss wählt die entsprechende Zahl von Mitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO in den Bezirkssynodalrat.
- (2) Wird nur ein Mitglied und sein Stellvertreter gewählt, müssen die Kandidierenden nicht Mitglied des Pastoralausschusses sein; im Falle ihrer Wahl nehmen sie ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Pastoralausschusses teil. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2.

Werden zwei oder drei Mitglieder des Bezirkssynodalkollegiums gewählt, muss einer der Gewählten ein Mitglied des

Pastoralausschusses sein. Die anderen gewählten Mitglieder können ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Pastoralausschusses teilnehmen. Für die von ihm gewählten Mitglieder des Bezirkssynodalarates kann der Pastoralausschuss für den Fall ihrer Verhinderung stimmberechtigte Vertreter wählen.

- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Pastoralausschusses sowie die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache des pastoralen Raumes.
- (4) Werden zwei oder drei Mitglieder des Bezirkssynodalarates gewählt, erfolgt diese Wahl in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Benennung von Kandidaten für den Vorsitz wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für den Vorsitz wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung erfolgt jeweils durch Beschluss des Pastoralausschusses.
- (2) Der Vorsitzende befragt nach der Sitzung die vom Pastoralausschuss benannten Kandidaten nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Bezirksamt unverzüglich zu melden.

§ 5 Bericht über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses

Der Bericht über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses und die erfolgten Wahlen ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Priesterlichen Leiters und des Vorsitzenden des Pastoralausschusses an das Katholische Bezirksbüro und das Diözesansynodalamt einzusenden.

§ 6 Ersatzwahl

Für den Fall einer Ersatzwahl gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Abs. 2 und 4 dieser Ordnung; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 dieser Ordnung.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 760 B/07/10/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 497 Änderung der Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalarates

Nach Beratung im Diözesansynodalarat ändere ich mit Wirkung vom 1.2.2007 die „Ordnung für die Wahlen im Ordensrat“ (zuletzt geändert am 20.10.1993, Amtsblatt 1993, S. 68) wie folgt:

In § 1 wird die Zahl „93“ durch die Zahl „104“ und die Zahl „64“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

In § 1 wird die Zahl „94“ durch die Zahl „105“ ersetzt.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 716 A/07/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 498 Änderung der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates

Nach Beratung im Diözesansynodalarat ändere ich mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates“ (zuletzt geändert am 15.10.2003, Amtsblatt 2003, S. 234) wie folgt:

§ 2 erhält die neue Überschrift „Durchführung der Wahlversammlung“.

Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Bezirk“ ersetzt durch die Worte „den Bezirk“. Hinter diesen beiden Worten erfolgt direkt die Aufzählung der Bezirke. Hinter „Westerwald“ wird dann fortgefahren: „ansässige Ordensgemeinschaft einen Vertreter in die Wahlversammlung“.

In § 3 steht das Wort „Jede“ und wird durch das Wort „Die“ ersetzt. Das Wort „Drei“ wird durch die Worte „bis zu zwölf“ ersetzt. Die Worte „wählt Stellvertreter“ werden durch die Worte „eine entsprechende Zahl von Stellvertretern“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 werden die Worte „aus seiner Wahlversammlung“ ersatzlos gestrichen.

In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Wahlversammlung“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt. In § 7 Abs. 3 ist zwischen den Worten „der“ und „stimmberechtigten“ das Wort „anwesenden“ zu ergänzen.

In § 8 Buchst. c werden die Worte „dem Ordensreferat“ durch die Worte „dem Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg“ ersetzt.

Am Ende der Wahlordnung wird neu der „§ 9 Ersatz ausscheidender Mitglieder“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt an seine Stelle die Ordensperson nach, die auf der Kandidatenliste die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein berufenes Mitglied aus dem Ordensrat aus, kann der Ordensrat dem Bischof einen personellen Vorschlag für die Nachberufung in den Ordensrat unterbreiten.

Limburg, 30. Januar 2007
Az.: 101 H/07/01/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 499 Änderung der Ordnung für die Wahlen im Ordensrat

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit Wirkung vom 01.02.2007 die „Ordnung für die Wahlen im Ordensrat“ (zuletzt geändert am 15.10.2003, Amtsblatt 2003, S. 234) wie folgt:

In der ersten Zwischenüberschrift wird das Wort „Zuwahl“ durch die Worte „Vorschläge zur Berufung“ ersetzt

§ 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Der Ordensrat benennt dem Herrn Bischof Ordensleute, die von ihm gemäß § 94 Abs. 1 Buchst. b in den Ordensrat berufen werden.

(2) § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Die bisherigen §§ 2-3 werden ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen §§ 4-7 werden zu den neuen §§ 2-5.

Im neuen § 3 Abs. 1 werden zwischen den Worten „Bischofs“ und „Kandidaten“ das Wort „einen“ ergänzt. In Abs. 3 wird „§ 4“ durch „§ 2“ ersetzt.

Limburg, 30. Januar 2007

Az.: 101 H/07/01/2

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 500 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 26/27. Oktober 2006 die folgenden Beschlüsse gefasst, die ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26./27. Oktober 2006

A. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

1. Die §§ 7 bis 9 der Anlage 5 zu den AVR erhalten folgende Fassung:

„§ 7 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben die Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Eine Rufbereitschaft darf er nur anordnen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt weniger Arbeit als zu einem Achtel der Zeit der Rufbereitschaft anfällt.

(2) Bei Bereitschaftsdiensten ist der Mitarbeiter verpflichtet, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen. Als Bereitschaftsdienst gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.

(3) Während der Rufbereitschaft hält sich der Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihm selbst gewählten Ort auf, an dem seine Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit

aufzunehmen. Als Rufbereitschaft gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.

(4) Auf die Nachtarbeitsstunden in § 4 Abs. 2 der Anlage 14 zu den AVR werden Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften einschließlich der in der Rufbereitschaft erbrachten Arbeitsleistung nicht angerechnet.

(5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 2 Unterabs. 3 entsprechend.

(7) Bei Mitarbeitern, die ständig zu Bereitschaftsdiensten bzw. Rufbereitschaften herangezogen werden, kann ein Ausgleich durch eine pauschale Abgeltung erfolgen. Die pauschale Abgeltung kann sowohl als zusätzliche Freizeit wie auch als zusätzliche Vergütung gewährt werden. Die Höhe der pauschalen Abgeltung soll grundsätzlich der Einzelberechnung der durchschnittlich in den Kalendermonaten für den Mitarbeiter anfallenden Bereitschaftsdienste bzw. Rufbereitschaften entsprechen.

§ 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Krankenhäusern und Heimen

(1) Abweichend von § 7 gilt diese Bestimmung für Mitarbeiter in

a) Krankenhäusern, Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,

b) medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- und Pflegeeinrichtungen,

c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, und in Altenpflegeheimen und Pflegebereichen in Altenheimen oder

- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge oder Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen.
- (2) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (3) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG aufgrund einer Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
- bei Bereitschaftsdiensten der Stufe A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich, die gesetzlich vorgesehene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (4) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes
- aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
- bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.

Die Arbeitszeit darf nur verlängert werden, wenn der Mitarbeiter schriftlich eingewilligt hat. Er kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Dienstgeber darf einen Mitarbeiter nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.

- (6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 3 bis 5 gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.
- (7) Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihnen selbst gewählten Ort aufhalten, an dem ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (8) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.
- (9) Für Mitarbeiter gemäß Absatz 1 Buchstabe (d) gelten die Absätze 2 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime). Für die Ärzte in diesen Einrichtungen gelten die Absätze 2 bis 9 ohne Einschränkungen.

§ 9 Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt in Krankenhäusern und Heimen

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (c) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
- Nach dem Maß während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallender Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	40 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	55 v.H.

- Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v.H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v.H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v.H.

c) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.

(2) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (d) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit bewertet. Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v.H. als Arbeitszeit gewertet.

(3) Für die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR bezahlt. Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

(4) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden. Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für Freizeitausgleich gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Ein Ausgleich für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften kann entsprechend der Regelung des § 7 Absatz 7 durch pauschale Abgeltung vorgenommen werden.“

2. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

B. Verlängerung der Kurzpausenregelung sowie der Anlagen 5a, 5b und 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005

1. In § 1 Abs. 7 wird der 2. Unterabsatz der Anlage 5 zu den AVR in der Fassung vom 31. Dezember 2005 in Kraft gesetzt. In § 1 Abs. 7, 2. Unterabs. Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR werden die Worte „mit Geltung bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

2. Die Anlage 5a zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5a zu den

AVR werden die Worte „vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

3. Die Anlage 5b zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „Diese Regelung gilt vom 01. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2005“ durch die Worte „Diese Regelung gilt ab dem 01. November 2006“ ersetzt.

4. Die Anlage 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5c zu den AVR wird Satz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt: „Diese Regelung gilt für Dienstvertragsänderungen, die ab dem 01. April 2001 abgeschlossen werden.“

5. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

C. Einmalzahlungen

1. Alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR fallenden Mitarbeiter erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450 Euro, die mit der Vergütung für den Monat Dezember 2007 ausbezahlt wird.

Alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR fallenden Mitarbeiter erhalten für das Jahr 2008 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro, die mit der Vergütung für den Monat Dezember 2008 ausbezahlt wird.

Durch Dienstvereinbarung können für die Auszahlung aller Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31.12.2008 liegen müssen, vereinbart werden.

Durch Dienstvereinbarung kann darüber hinaus nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlung vereinbart werden. Dabei sind der Mitarbeitervertretung zur Begründung mindestens die Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung oder des Trägers vermitteln. Sofern für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

Der Text der letztgenannten Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Ziffer 1 der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Ziffer 1 Sätze 5 und 6 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.

3. Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Ziffer 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Ziffer 1.
5. Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
6. Mitarbeiter im Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR erhalten zum 1.1.2007 anstelle der Einmalzahlungen eine Anpassung ihrer Vergütungen an die Dienstbezüge der übrigen Mitarbeiter im Umfang von 1,0 v.H.

Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung im Sinne Ziffer 1 Sätze 4 bis 6 diese Anpassung der Vergütungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin der Anpassung nach dieser Ziffer der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Ziffer 1 Sätze 5 und 6 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.

Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

7. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

D. Weiterarbeit der Unterkommissionen

1. In § 8 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird der derzeitige Satz 1 zu Absatz 1 und die derzeitigen Sätze 2 bis 4 zu Absatz 2.

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz angefügt:
„(3) Die Beschlüsse können Nebenbestimmungen enthalten.“

2. In § 12 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2006“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft

Limburg, 16.01.2007
Az.: 359H/06/01/12

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 501 Unterkommission III / Beschluss Antrag 42 - Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28.11.2006

Die Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 28.11.2006 den folgenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina Kasperg GmbH, Richard-Wagner-Straße 14, 60318 Frankfurt/Main, wird in Abweichung von § 1 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab dem 01.01.2007 bis zum 30.04.2007, ohne Gehaltsausgleich, auf 40 Stunden erhöht. Diese Regelung gilt für Teilzeitbeschäftigte entsprechend.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher i. S. v. § 30 a Rahmen-MAVO – wird bis zum 31.12.2007 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, so können sie nur im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung ausgesprochen werden.
3. Die Änderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Limburg, 20. Dezember 2006
Az.: 359H/06/03/32

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 502 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Als Minderheit in Israel und Palästina sind sie angesichts der gewalttätigen Konflikte, die die Region weiterhin fest im Griff halten, in einer außerordentlich schwierigen Situation. Viele sehen keine Zukunft mehr und verlassen ihre Heimat. Mehr denn je bedürfen sie deshalb heute der Ermutigung und der Solidarität. Wir müssen ihnen zeigen, dass sie nicht alleine stehen.

Deshalb haben wir deutschen Bischöfe uns zu Beginn der österlichen Bußzeit als Pilger auf den Weg ins Heilige Land begeben. Tief bewegt haben wir an den heiligen Stätten die Eucharistie gefeiert und für Frieden und Versöhnung gebetet: In der Primatskapelle am See Genezareth, vor der Verkündigungsgrotte in Nazareth, in der Grabeskirche in Jerusalem und in der Katharinenkirche bei der Geburtsgrötte in Bethlehem. So kamen wir nicht nur mit den geschichtlichen Zeugnissen des Christentums in Berührung, sondern haben die Heil bringende Gegenwart Gottes auch in unserer Zeit erfahren.

Ebenso wichtig wie der Besuch heiliger Stätten waren für uns Bischöfe die Begegnungen und das Gespräch mit den Christen

(Fortsetzung auf Seite 377)

Nr. 503 Budget 2007 des Bistums Limburg

Das Budget des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2007 wurde durch den Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2006 mit Erträgen (einschließlich Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) von 183.703.301,00 EURO, Aufwendungen von 182.138.567,00

EURO sowie einem Gesamtergebnis von + 1.564.734,00 EURO festgestellt. Die Verwaltungskammer hatte dem Diözesankirchensteuerrat nach Beratung und Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 1 HOBL die Feststellung des Budgets 2007 empfohlen.

Budget 2007 des Bistums Limburg

	Erträge <i>(einschl. Entn. RL Budgetreste)</i> in €	Personal- aufwendungen in €	Sachauf- wendungen in €	Ergebnis in €
Bistumsleitung	609.378	2.112.390	892.883	-2.395.895
00 Bischof	37.847	205.150	37.060	-204.363
01 Weihbischof	13.700	142.950	34.150	-163.400
02 Offizialat	0	294.220	22.325	-316.545
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	12.600	250.890	132.810	-371.100
04 Generalvikar	543.731	1.166.240	650.288	-1.272.797
08 Bischofsvikar für die Orden und geistlichen Gemeinschaften	1.500	52.940	16.250	-67.690
Pastorale Dienste	2.327.725	9.780.987	6.765.016	-14.218.278
10 Dezernatsleitung	35.700	161.246	146.150	-271.696
11 Grunddienste der Pastoral	575.334	4.646.396	1.300.609	-5.371.671
12 Fachdienste der Kategorialeseelsorge	440.201	2.811.345	202.792	-2.573.936
13 Katholische Bezirks- und Stadtbüros	136.850	1.110.760	502.950	-1.476.860
14 Grundsatzfragen	913.540	477.710	1.714.074	-1.278.244
15 Sonderbeauftragungen	226.100	573.530	398.441	-745.871
16 Projekt "Erneuern - Pastorale Innovation"	0	0	2.500.000	-2.500.000
Caritas	124.447	289.787	11.883.301	-12.048.641
20 Dezernatsleitung	8.150	152.400	25.344	-169.594
21 Psychologische Beratungsdienste	16.297	63.187	7.700	-54.590
22 Caritasverbände	100.000	0	9.471.926	-9.371.926
23 Caritative Verbände	0	74.200	2.378.331	-2.452.531
Kinder, Jugend und Familie	4.228.194	5.832.586	4.032.524	-5.636.916
30 Dezernatsleitung	60.400	218.600	191.944	-350.144
31 Jugendverbände	319.055	513.100	300.878	-494.923
35 Tagungshäuser und Projektsteuerung	1.952.425	1.737.216	1.219.423	-1.004.214
36 Jugendliche und junge Erwachsene	876.100	2.254.100	939.019	-2.317.019
38 Familien und Generationen	1.020.214	1.109.570	1.381.260	-1.470.616

	Erträge (einschl. Entn. RL Budgetreste)	Personal- aufwendungen	Sachauf- wendungen	Ergebnis
Bildung und Kultur	3.302.930	6.209.233	6.433.543	-9.339.846
40 Dezernatsleitung	332.500	180.378	2.376.382	-2.224.260
41 Haus am Dom	250.000	661.900	721.949	-1.133.849
42 Katholische Schulen	1.750.250	3.109.800	1.299.952	-2.659.502
43 Gymnasien, Gesamtschulen, Biblio- und Mediotheken, Verlag	137.550	1.072.500	287.758	-1.222.708
44 Fachstellen und Referate	156.200	540.155	303.723	-687.678
45 Erwachsenenbildung	676.430	644.500	1.443.779	-1.411.849
Personal	7.437.290	11.594.741	945.092	-5.102.543
50 Dezernatsleitung	74.800	337.880	92.739	-355.819
51 Pastorales Personal	184.800	994.245	437.663	-1.247.108
52 Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	7.177.690	10.262.616	414.690	-3.499.616
Finanzen, Verwaltung und Bau	159.111.500	6.803.006	40.860.073	111.448.421
60 Dezernatsleitung	249.500	152.800	3.188.780	-3.092.080
61 Diözesanbauamt	100	621.600	17.183.988	-17.805.488
62 Liegenschaften und Zentrale Dienste	475.900	1.750.450	1.892.726	-3.167.276
63 Controlling	157.007.600	792.620	17.744.150	138.470.830
64 Rechnungswesen	1.306.500	499.334	86.450	720.716
65 Datenverarbeitung / IT	42.000	575.590	644.544	-1.178.134
67 Rentamt Nord	27.400	1.203.615	47.150	-1.223.365
68 Rentamt Süd	2.500	1.206.997	72.285	-1.276.782
Kirchengemeinden	6.561.837	25.518.195	41.052.540	-60.008.898
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	3.715.537	25.518.195	180.000	-21.982.658
72 Küster und Pfarresekretärinnen	60.000	0	12.680.000	-12.620.000
73 Schlüsselzuweisungen	10.000	0	12.900.000	-12.890.000
74 Sonderzuweisungen	2.776.300	0	14.770.350	-11.994.050
75 Gesamtverbände	0	0	522.190	-522.190
Stellenpool	0	1.132.670	0	-1.132.670
80 Bistumsleitung	0	249.780	0	-249.780
81 Pastorale Dienste	0	0	0	0
82 Kirche und Gesellschaft	0	161.080	0	-161.080
83 Jugend	0	88.350	0	-88.350
84 Schule und Hochschule	0	633.460	0	-633.460
85 Personal	0	0	0	0
86 Finanzen, Verwaltung und Bau	0	0	0	0
Gesamt	183.703.301	69.273.595	112.864.972	1.564.734

vor Ort und der Besuch ihrer sozialen Einrichtungen und Schulen. Wir wollten den christlichen Gemeinden – den „lebendigen Steinen“ unseres Glaubens – zeigen, dass sie nicht alleine gelassen sind.

In eindringlicher Weise ist uns auf dieser Reise wiederum vor Augen geführt worden, dass es neuer Wege auf der Suche nach Gerechtigkeit und Frieden bedarf. Wechselseitiges Vertrauen ist nötig, um den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen. Wir bekräftigen die Worte von Papst Benedikt XVI. in seiner Ansprache am 8. Januar 2007: „Die Israelis haben das Recht, in Frieden in ihrem Land zu leben; die Palästinenser haben das Recht auf ein freies und souveränes Vaterland.“

Gemeinsam mit den Bischöfen im Heiligen Land bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, der Kirche im Heiligen Land im Gebet zu gedenken und mit einer großzügigen Spende Mittel für ihren schwierigen Dienst bereitzustellen. Schließlich möchten wir die Kirchengemeinden und -gruppen ermutigen, unserem Beispiel zu folgen und Pilgerreisen in die Heimat unseres Herrn Jesus Christus zu unternehmen.

Tabgha (Israel), 28. Februar 2007

Für das Bistum Limburg Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 504 Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Herr Michael Krück wurde zum 01.11.2006 vom Amt des Beisitzers entpflichtet.

Herr Markus Geißler wurde zum 07.02.2007 als Beisitzer ernannt.

Nr. 505 Diözesane Wallfahrtstage 2007

Um die langfristige Planung von Wallfahrten in den Pfarreien des Bistums zu erleichtern, wird auf folgende Termine aufmerksam gemacht:

Der diözesane Wallfahrtstag nach Marienthal (Rheingau) findet am Mittwoch, dem 15. August 2007 (Mariä Himmelfahrt), mit Weihbischof Gerhard Pieschl statt. Das Pontifikalhochamt beginnt um 10.30 Uhr, um 14.30 Uhr endet der Wallfahrtstag mit dem Marienlob.

Der diözesane Wallfahrtstag nach Marienstatt (Westerwald) mit Diözesanadministrator Dr. Günther Geis findet am Sonntag, dem 24. Juni 2007, statt. Die Fußwallfahrt ab Hachenburg beginnt um 9.15 Uhr, das Pontifikalamt in Marienstatt um 11.00 Uhr. Um 15.30 Uhr endet der Wallfahrtstag mit der Vesper.

Plakate mit näheren Einzelheiten werden den Pfarreien rechtzeitig zugesandt.

Auskünfte erteilt das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Wallfahrten, Telefon (06431) 295-582, E-Mail: M.Klaedtke@BistumLimburg.de.

Nr. 506 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
Thema: „Christus nachfolgen mit der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 11. bis 21. August 2007

Leiter: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg.

Gesamtpreis: 620 EURO

Auskunft und Anmeldung bei:
Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Telefon (089) 9503859.

Eine *Lisieux-Wallfahrt ohne Exerzitien* vom 7. bis 11. Juli 2007 führt Dechant Klaus Leist aus Holz/Kutzhof durch. Anmeldung und nähere Informationen bitte über das Pfarrbüro Holz, Telefon (06806) 8738, Fax (06806) 8942, oder E-Mail: st.josef-holz@web.de.

Nr. 507 Exerzitien für Priester im Priesterhaus Kevelaer

Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Thema: „Erfüllt mit der Kraft aus der Höhe“ (Lk 24,49)

Beginn: 5. November 2007, 18.30 Uhr

Ende: 9. November 2007, 13.00 Uhr

Leiter: P. Dr. Dr. Raniero Cantalamessa OFMCap, Rom

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Telefon (02832) 93380, Fax (02832) 70726, info@wallfahrt-kevelaer.de.

Nr. 508 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Otto Latzel ist am 5. Februar 2007 im Alter von 70 Jahren in Wiesbaden gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 9. Februar 2007, um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Otto Latzel wurde am 29. Januar 1937 in Mährisch-Neustadt (Erzdiözese Olmütz) geboren. Hier verbrachte er die ersten Lebensjahre. Nach der Vertreibung aus der sudetendeutschen Heimat im Jahre 1946 fand die Familie zunächst in Würges/Ts. ein neues Zuhause. Nachdem der Vater eine Anstellung beim Hessischen Statistischen Landesamt in Wiesbaden erhalten hatte, zog die Familie nach Wiesbaden um und gehörte fortan zur Pfarrei St. Elisabeth. Otto Latzel besuchte die Mittelschule am Zietenring und da er den Wunsch verspürte, Priester zu werden und darin von einem Franziskanerpater seiner Pfarrei kräftig unterstützt wurde, trat er Ostern 1954 in das Aufbaugymnasium in Königstein ein. Im Frühjahr 1959 legte er die Reifeprüfung ab und begann anschließend mit dem Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein. Am 8. Dezember 1964 empfing er im Limburger Dom durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Priesterweihe.

Seinen Dienst begann Otto Latzel als Seelsorgepraktikant in Köllingen-Möllingen, Mariä Heimsuchung (1965). Es folgten Kaplans- und Pfarrverwaltungsstellen in Oestrich, St. Martin (1965-1968) und Frankfurt, St. Josef (1968-1969). Im Bezirk Hochtaunus wirkte Otto Latzel als erster Jugendpfarrer mit Sitz in Bad Homburg (1969-1971). Anschließend übernahm er die Pfarrvikarie Hofheim, St. Bonifatius, und nach Erhebung zur Pfarrei war er der erste Pfarrer dieser Gemeinde (1971-1980). Zum 16. April 1980 übertrug ihm Bischof Wilhelm die Pfarrei St. Mauritius in Frankfurt-Schwanheim, in der er bis März 1983 wirkte. Nach einer Sabbatzeit wechselte Pfarrer Latzel zum 1. April 1984 in die Militärseelsorge, zuerst als Standortpfarrer in Wetzlar (1984-1986) und von 1986 bis 1992 als Standortpfarrer in Diez. Von Juli 1986 bis zu seinem Ausscheiden am 30. Juni 1992 übernahm er auch das Amt des Militärdekans. Danach kehrte Pfarrer Latzel in die Pfarrseelsorge zurück als Pfarrverwalter in Schmitten, St. Karl Borromäus. Zum 1. November 1992 übertrug ihm Bischof Kamphaus die Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung in Runkel und die benachbarte Pfarrei St. Lambertus in Runkel-Arfurt, die er bis September 2000 leitete. Von November 1999 bis September 2000 übernahm Pfarrer Latzel zusätzlich die Pfarrverwaltung für die beiden Beselicher Pfarreien St. Ägidius in Obertiefenbach und St. Marien in Niedertiefenbach, denen er ab 1. Oktober 2000 als Pfarrer vorstand. Sein seelsorgliches Wirken brachte neuen Schwung in beide Gemeinden. Zu nennen sind hier vor allem seine große Sorgfalt bei der Vorbereitung der Predigt und sein Bemühen um eine zeitgerechte Gestaltung von Kinder- und Familiengottesdiensten. Seine biblischen Predigten waren erfüllt von seiner Liebe zu Christus und zur Kirche. Immer wieder drängte er seine Gemeinden, sich mit Entschiedenheit und Treue zum Glauben zu bekennen. Er schätzte und förderte die Mitarbeit der Laien, dabei scheute er weder ein offenes und klares Wort, noch mögliche Konflikte. Besonders am Herzen lagen ihm die beiden Pfarrkirchen und die Wallfahrtskapelle Beselich. Wie er sich um den inneren Aufbau der Gemeinden mühte, so trieb er auch notwendige Renovierungsmaßnahmen an den Gotteshäusern voran.

Eine schwere Erkrankung vor einigen Jahren führte Pfarrer Latzel zu der schmerzlichen Erkenntnis, dass seine Möglichkeiten begrenzt sind. Gleichwohl war sein seelsorglicher Eifer ungebrochen und der Wille, noch möglichst lange im Pfarramt zu verbleiben, war unverkennbar. Schweren Herzens resignierte er auf Anraten des Bischofs vom Erreichen des 70. Lebensjahres zum 31. Januar 2007 auf die beiden Pfarreien. Am Sonntag, dem 28. Januar 2007, sollte seine Verabschiedung stattfinden, doch Gott hat es anders gefügt. Zu Beginn des neuen Jahres musste er unter großen Schmerzen in die DKD in Wiesbaden eingeliefert werden, wo er am Montag verstarb. Seine gute Haushälterin, Frau Monika Maciej hat ihn über Jahrzehnte treu versorgt und ihm auch in Stunden der Krankheit und des Todes beigegeben. Dafür gebührt ihr Dank.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Otto Latzel für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. P. Reinhold Flaspöhler SJ, ist am 28. Februar 2007 im Alter von 74 Jahren im

Peter-Faber-Haus in Berlin-Kladow gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, 08. März 2007, um 11.00 Uhr in St. Canisius, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin. Die Beerdigung ist um 12.50 Uhr auf dem Domfriedhof St. Hedwig, Ollenhauerstraße 24-28, in Berlin-Reinickendorf.

Die Pfarrgemeinde St. Ignatius in Frankfurt feierte die Eucharistie für ihren verstorbenen Seelsorger am Freitag, 09. März 2007 um 19.00 Uhr.

Reinhold Flaspöhler wurde am 27. August 1932 in Osnabrück geboren und besuchte dort das Humanistische Gymnasium Carolinum, wo er 1952 sein Abitur machte. Unmittelbar danach trat er in Eringerfeld in den Jesuitenorden ein, den er über die kirchliche Jugendarbeit und Schülerexerzitien kennengelernt hatte. Nach dem Noviziat und nach Abschluss des Philosophiestudiums in Pullach war er Erzieher im Aloisiuskolleg in Bad-Godesberg. Von dort führte sein Weg nach Sankt Georgen zum vierjährigen Studium der Theologie. Es war für ihn eine spannende Zeit theologischer Auseinandersetzungen, zumal manche seiner theologischen Lehrer und Mitbrüder Berater von Bischöfen waren und somit aus nächster Nähe vom Konzil berichteten. Dieser Aufbruch der Kirche in eine neue Zeit hat seine gesamte Tätigkeit geprägt und die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils waren richtungsweisend für sein priesterliches Wirken. Bischof Dr. Wilhelm Kempf erteilte Reinhold Flaspöhler am 28. August 1964 im St. Bartholomäus-Dom zu Frankfurt die Priesterweihe.

Nach einem weiteren Studienjahr und verschiedenen pastoralen Aktivitäten kam P. Flaspöhler 1970 nach Frankfurt zurück, um in der deutschen Zentrale der „aktion 365“ mitzuarbeiten. Daneben half er auch in der Gemeindegeseelsorge von St. Ignatius mit, wo er von 01. Mai 1974 bis zum 31. Oktober 1977 als erster Kaplan wirkte. Ihm war wichtig, eine dieser modernen Kirche gemäße Form für Gemeinde und Liturgie zu finden und er prägte dann als Pfarrer von St. Ignatius vom 01. November 1977 bis zu seiner Verabschiedung am 30. April 2003 mit großem Engagement diese Frankfurter Jesuitenpfarre.

P. Flaspöhler ist es in den langen Jahren seines seelsorglichen Wirkens in St. Ignatius immer wieder gelungen, Menschen um den Altar zu versammeln und die Gemeinde von dieser Mitte her aufzubauen. Oft lud er nach den Gottesdiensten in den Gemeindesaal ein, um in einen lebendigen Austausch über die Predigt zu kommen. Es lag ihm am Herzen, neue Gemeindeglieder zu integrieren und sie für die Mitarbeit in der Gemeinde zu gewinnen.

Im Jahre 2003 bat P. Flaspöhler seinen Oberen, ihm eine andere Aufgabe zuzuweisen. Er spürte, dass nach fast 30 Jahren ein Wechsel in der Gemeindeleitung fällig war. Der Provinzial versetzte ihn nach Berlin, wo er im großen Jesuitengymnasium, dem Canisius-Kolleg, noch als Seelsorger für die Eltern der Schüler zur Verfügung stand und in der Oberstufe Religionsunterricht erteilte. Im Sommer 2006 zeigte sich eine schwere Krebserkrankung. Nach einer Operation lehnte P. Flaspöhler eine weitere Chemotherapie ab, weil er wusste, dass sein Leben in Gottes Händen liegt und Gott ihm im Tod die Tür zum ewigen Leben öffnen werde.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. P. Reinhold Flaspöhler für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und seiner Gemeinde, in der er wirkt.

Nr. 509 Dienstnachrichten

Mit Termin 01. Februar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Karl-Heinz DIEHL, Frankfurt/M., zum Priesterlichen Leiter des Raumes Nidda-Rödelheim ernannt. (113)

Mit Termin 01. März 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Diakon im Hauptberuf Roger UHRIG, bislang Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M., in die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Breidenbach versetzt. (101, 154)

Die Dienstnachricht mit Blick auf Herrn Pfarrer Dr. Robert NANDKISORE (vgl. Amtsblatt 2007, S. 346) ist dahingehend zu ergänzen, dass ihm der Herr Bischof mit Termin 01. Februar 2007 auch die Pfarrei St. Valentinus in Kiedrich übertragen hat. (218)

Mit Termin 31. Dezember 2006 ist Herr Bernhard STAU-FENBIEL, zuletzt Pastoraler Mitarbeiter in der Katholischen Krankenhauseelsorge an der Salusklinik in Friedrichsdorf und am Zentrum für soziale Psychiatrie in Köppern, aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden und zum 01. Januar 2007 in den Ruhestand getreten. (317)

Mit Termin 01. Februar 2007 wurde Frau Pastoralreferentin Diana EMMELHEINZ, Pfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt/M.-Zeilsheim, in die Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf mit einem BU von 100 % versetzt. (125, 135)

Mit Termin 01. Februar 2007 wurde Herr Pastoralreferent Oliver KARKOSCH, Pfarrei Mutter vom Guten Rat in Frankfurt-Niederrad, in die Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Eschersheim mit einem BU von 100 % versetzt. (110, 118)

Mit Termin 01. Februar 2007 wurde Frau Pastoralreferentin Beate BUBALLA, Bezugsperson mit einem BU von 50 % in der Pfarrei St. Dionysius – St. Kilian in Frankfurt/M.-Sindlingen, mit weiteren 50 % BU als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt/M.-Zeilsheim eingesetzt. (125)

Mit Termin 01. Februar 2007 wurde Frau Pastoralreferentin Sabine BRUDER, Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/M., mit einem BU von 50 % in die Katholische Krankenhauseelsorge an der Salusklinik in Friedrichsdorf und am Zentrum für soziale Psychiatrie in Köppern versetzt. Mit den verbleibenden 50 % BU bleibt Frau Bruder bis zum 31. Juli 2007 als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/M. tätig. (106, 317)

Nr. 510 Änderungen im Schematismus

S. 320

Bei der Kath. Studentenseelsorge Fachhochschule Wiesbaden/Idstein/Geisenheim ist die Telefonnummer und die Telefaxnummer wie folgt zu ändern:

Telefon (06722) 50380, Telefax (06722) 503818

S.21, 341

Bei Herrn Domkapitular em. Karl Wagner ist die Telefonnummer wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Telefon (06431) 590864

S. 138

Bei der Kirchengemeinde Oberursel, St. Ursula ist unter sonstige Einrichtungen die Gemeinschaft der Seligpreisungen zu streichen.

S. 211

Bei der Kirchengemeinde St. Jakobus, Rüdesheim ist unter sonstige Einrichtungen die Gemeinschaft der Seligpreisungen einzufügen:

Gemeinschaft der Seligpreisungen, Nothgottes 2, 65385 Rüdesheim, Telefon (06722) 40917-0, Telefax (06722) 40917-17, E-Mail: nothgottes@beatitudes.org

Cornides, P. Johannes, Telefon (06722) 409117-18

S. 163

Bei der Kirchengemeinde Oberbrechen, Sieben Brüder ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:

sieben.brueder@t-online.

S. 219

Bei der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Walluf ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:

pfarramt@st-johannes-walluf.de

S. 183

Bei der Kirchengemeinde St. Maximus, Waldbrunn-Ellar ist die folgende Telefax-Nummer zu ergänzen:

Telefax (06436) 284773

S. 223

Bei der Kirchengemeinde St. Barbara, Lahnstein ist bei Geistliche im Ruhestand Herr Pfarrer i. R. Kurt Geil mit folgender Adresse zu ergänzen:

Lindenweg 13, 56112 Lahnstein, Telefon: (02621) 189974, Telefax (02621) 623849

S. 262

Bei der Kirchengemeinde St. Josef, Leuterod-Ötzingen ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ändern:

st.josef.leuterod-oetzingen@gmx.de

S. 14, S. 353

Bei der Senderbeauftragten der katholischen Bistümer beim Hessischen Rundfunk ist die Adresse mit Telefon- und Fax-Nummer zu ändern in:

Kath. Kirche beim hr, Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Telefon (069) 8008718-250, Telefax (069) 8008718-229

S. 300

Bei den Maronitischen Katholiken hat sich die Adresse und Telefonnummer von Abdo Abouna Bou Daher wie folgt geändert:

Dorotheenstraße 13, 61348 Bad Homburg, Telefon (06172) 25157

S. 146

Bei der Kirchengemeinde Schlossborn ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:

pfarrer@pfarrei-schlossborn.de

Nr. 511 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 209:

Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen

Die deutschen Bischöfe Nr. 87:

Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden

Verlautbarungen Nr. 177

Nachsynodales Apostolisches Schreiben Sacramentum Caritatis Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, den Klerus, die Personen gottgeweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Eucharistie Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227, bestellt werden.

Nr. 512 Gesucht

Die Maria Hilf GmbH sucht für ihr neues Altenheim in Andernach für die Kapelleneinrichtung noch einen kleinen Tabernakel und einen kleinen Altartisch. Rückmeldungen sind erbeten an:

Sr. M. Bernardia Hehl ADJC, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg. Telefon (06431) 2007-28; Fax -750; E-Mail: b.hehl@bistumlimburg.de.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 01. April 2007

Nr. 513	Diakonenweihe	381	Nr. 519	Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 6. Mai bis zum 27. Mai 2007 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2007	383
Nr. 514	Profanierung der Kapelle im ehemaligen Brüderhaus, Schulberg 7 - 9, in Wiesbaden	381	Nr. 520	Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten von 7. - 11.8.2007	384
Nr. 515	Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 07.12.2006	381	Nr. 521	Ferienauhilfen in den Sommermonaten	384
Nr. 516	Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 18.01.2007	381	Nr. 522	Dienstnachrichten	384
Nr. 517	Änderung der KODA-Ordnung - Beschluss der KODA vom 18.01.2007	382			
Nr. 518	Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENO- VABIS-Pfingstkollekte 2007	382			

Nr. 513 Diakonenweihe

Am Samstag, 24. März 2007, hat Weihbischof Gerhard Pieschl die Priesterkandidaten Simon Schade aus Taunusstein, St. Johannes Nepomuk und Julien Koku Kita aus Kovié (Togo/Westafrica) zu Diakonen geweiht.

Der Einsatzort im Diakonatspraktikum ist für Diakon Kita die Pfarrei St. Bonifatius in Wirges und für Diakon Schade St. Birgid in Wiesbaden. Das Diakonatspraktikum dauert vom 25. März 2007 bis 30. März 2008.

Nr. 514 Profanierung der Kapelle im ehemaligen Brüderhaus, Schulberg 7 - 9, in Wiesbaden

Mit Schreiben vom 15. März 2007 hat der Herr Diözesanadministrator gemäß c. 1222 § 2 und 1224 § 2 CIC der Profanierung der Kapelle im ehemaligen Brüderhaus, 65183 Wiesbaden, Schulberg 7 - 9, und gemäß c. 1238 § 1 CIC i. V. m. c. 1212 CIC der Profanierung des Altares in dieser Kapelle zugestimmt.

Limburg, 15. März 2007
Az.: 267B/07/01/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 515 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 07.12.2006

§ 10 Abs. 7 AVO wird wie folgt geändert:

„Für Beschäftigte in den Heimen des Caritasverbandes Frankfurt e.V. kann zur Regelung des Bereitschaftsdienstes und für Beschäftigte in der stationären Altenhilfe des Caritasverbandes Frankfurt e.V. kann zur Regelung der Ruhezeit eine Dienstvereinbarung gemäß § 7 ArbZG vereinbart werden.“

Limburg, 24. Januar 2007
Az.: 565 AH/06/01/8

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 516 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 18.01.2007

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) wird wie folgt geändert:

A. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

§ 16 Bezüge

§ 16 Abs. 1

Die monatlichen Bezüge der Beschäftigten richten sich nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der geltenden Entgeltordnung in der für Beschäftigte in den Kommunen des Landes Hessen geltenden Fassung (VKA Hessen), sowie nach den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen und Entgeltordnungen sowie den Besonderen Vergütungsrichtlinien in den jeweiligen Fassungen.

§ 16 Abs. 2

Beschäftigte, die am 31.12.2007 in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden gemäß dem TVÜ zu VKA Hessen in der durch die KODA beschlossenen Fassung übergeleitet. Der TVÜ VKA Hessen in der durch die KODA beschlossenen Fassung ist Anlage 24 zu den AVO.

B. § 16 a wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 16 a – Leistungsentgelt (Siehe Fußnote ¹)

¹ § 18 TVöD VKA Hessen wird in einer auf die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst abgestimmten Fassung zum „Leistungsentgelt“ übernommen. Dabei tritt an die Stelle der Betriebsparteien die KODA im Bistum Limburg. Die KODA kann das Recht zur Vereinbarung auf die Betriebsparteien übertragen.

C. § 16 b wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 16 b – Arbeitgeberwechsel

§ 16 b

Einheitlicher Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften über die monatlichen Bezüge (§16 AVO) sind alle kirchlichen Rechtsträger im Bistum Limburg, einschließlich der caritativen und sozialen Einrichtungen unbeschadet von deren Rechtsform, mit der Folge, dass durch einen Wechsel des Arbeitgebers der oder dem Beschäftigten keine Nachteile entstehen. Diese Regelung erfolgt ausdrücklich als abweichende Regelung vom TVÖD VKA Hessen.

D. § 16 c wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 16 c – Einmalzahlungen

Beschäftigte, die seit dem 01.07.2005 in einem Beschäftigungsverhältnis standen und am 01.04.2007 noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 900,00 Euro.

Beschäftigte, die seit dem 01.07.2006 in einem Beschäftigungsverhältnis standen und am 01.04.2007 noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 600,00 Euro.

Beschäftigte, die am 01.04.2007 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 Euro.

Beurlaubte Beschäftigte, die in den Jahren 2005, 2006 oder 2007 für mindestens einen Tag Bezüge erhielten, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 Euro für das betreffende Kalenderjahr.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Anteil, der ihrem Beschäftigungsumfang am 01.04.2007 entspricht.

Die Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Mai 2007.

E. Nach § 16 c wird folgende Übergangsregelung eingefügt:

Übergangsregelungen zu §§ 16 bis 16 c

(1) Die Entgeltordnung ersetzt den allgemeinen Teil der Vergütungsrichtlinien. Die bestehenden besonderen Vergütungsrichtlinien werden nicht berührt.

(2) Beschäftigte, die am 31.12.2007 in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden wegen der Neuregelung nicht herabgruppiert.

(3) Weiter bestehende sonstige Vergütungsregelungen – Besondere Vergütungsrichtlinien – werden in Anlehnung an die Anlage 1 zum TVÜ VKA Hessen oder in Anlehnung an die Entgeltordnung zum TVöD VKA Hessen in der durch die KODA beschlossen oder noch zu beschließenden Fassung angepasst.

Beschließt die KODA bis zum 31.12.2010 keine eigene Regelung zur VR 2 gelten ab dem 01.01.2011 die entsprechenden Regelungen des TVöD VKA Hessen.

F. Vorbemerkungen zu AVO

Die Vorbemerkungen zur AVO entfallen ersatzlos.

G. In § 10 AVO wird ein neuer Abs. 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte beträgt ab dem Tag einer prozentualen Erhöhung der monatlichen Bezüge, spätestens ab 01.01.2009, 39 Stunden.“

H. § 10 Abs. 8 AVO wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

Sätze 7 und 8 erhalten folgenden Wortlaut: „Der arbeitsfreie Tag ist der 6. Januar eines jeden Jahres. Soweit dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag fällt, wird ein anderer Tag zwischen Arbeitgeber und der oder dem Beschäftigten vereinbart.“

Satz 9 wird ersatzlos gestrichen.

I. Zukünftige Tarifiergebnisse im Bereich der kommunalen Arbeitgeber Hessen (VKA) werden 3 Monate nach der Inkraftsetzung zum Inkraftsetzungstermin automatisch Bestandteil der AVO, sofern die KODA des Bistums Limburg innerhalb von 3 Monaten nach der Inkraftsetzung keinen anderen Beschluss fasst.

Inkrafttreten

Die Beschlüsse A. bis I. treten zum 01.01.2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt der Beschluss zu § 16 c zum 01.03.2007 in Kraft.

Limburg, 23. Januar 2007
Az.:565 AH/01/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 517 Änderung der KODA-Ordnung - Beschluss der KODA vom 18.01.2007

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA) wird wie folgt geändert:

Die KODA-Ordnung wird in § 20 Abs. 3 um nachfolgenden Satz ergänzt:

„Für Regelungsbereiche, in denen automatisch die Übernahme von Tarifabschlüssen aus dem TVöD VKA Hessen erfolgt, übt der Bischof sein Letztentscheidungsrecht nicht aus.“

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 22.01.2007 in Kraft.

Limburg, 22. Januar 2007
Az.: 565 AH/07/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 518 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die Familie steht europaweit vor großen Herausforderungen. Viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen wirken sich belastend auf Ehe und Familie aus. Gleichzeitig sehnen sich die meisten Menschen danach, in einer stabilen und dauerhaften Partnerschaft zu leben und Kinder zu haben. Besonders schwer haben es junge Paare und Familien im Osten Europas. Sie zählen zu den Verlierern der Nachwende-Zeit.

Mit dem Leitwort „Einander Halt sein! Ehe und Familie im Osten Europas stärken“ lenkt die Solidaritätsaktion RENOVABIS deshalb in diesem Jahr den Blick besonders auf die Situation der Familien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Viele Familien dort kämpfen mit existenziellen Sorgen. Armut und Arbeitslosigkeit prägen ihren Alltag, vor allem in den ländlichen Regionen. In dem Maß wie Verzweiflung und Orientierungslosigkeit zunehmen, steigt die Zahl gescheiterter oder zerrütteter Ehen. Die Zahl der Abtreibungen ist in einigen Ländern dramatisch hoch. Alkohol- und Drogenmissbrauch sind weit verbreitet. Zahlreiche Eltern verlassen ihre Heimat, um im Ausland Arbeit zu finden; ihre Kinder bleiben ohne sie zurück. So ereignen sich Tag für Tag menschliche Tragödien.

RENOVABIS stellt sich diesen Herausforderungen. Gerade jungen Ehen und Familien wird geholfen – durch gezielte Förderung katholischer Familienzentren und Beratungsstellen, durch zahlreiche sozial-caritative Projekte der Familienhilfe, aber auch durch Maßnahmen der Familienpastoral für zerstörte Ehen und Familien.

Liebe Brüder und Schwestern, wir bitten Sie herzlich, im Gebet Ihrer Verbundenheit mit der Kirche in Osteuropa Ausdruck zu verleihen und Familien in diesem Teil unseres gemeinsamen Kontinents zu stärken. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag die Arbeit von RENOVABIS mit einer großzügigen Gabe.

Tabgha (Israel), 28. Februar 2007

Für das Bistum Limburg

Dr. Günther Geis

Diözesanadministrator

**Nr. 519 Anweisung zur Durchführung der Aktion
RENOVABIS in der Zeit vom 6. Mai bis
zum 27. Mai 2007 und der Kollekte am
Pfingstsonntag, 27. Mai 2007**

Einander Halt sein!

Ehe und Familie im Osten Europas stärken

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2007. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die Verlierer der gegenwärtigen Entwicklungsprozesse in den östlichen Ländern Europas. Für viele Familien haben die Veränderungen große Nachteile, ja eine neue Armut mit sich gebracht. So leiden Kinder darunter, dass ihre Eltern keine Arbeit haben. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für die Familien in den Ländern Osteuropas verbessern.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2007

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2007 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 6. Mai 2007 in Münster eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Reinhard Lettmann mit Erzbischof Dr. Józef Zyciński von Lublin (Polen), weiteren Bischöfen und Gästen aus Bosnien, Polen, Rumänien, aus Russland, der Slowakei und Tschechien um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster feiern.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, wird in Würzburg Bischof Dr. Friedhelm Hofmann mit Bischöfen und Gästen aus Rumänien und der Ukraine um 10 Uhr im Würzburger Dom begangen.

Bereits am Freitag, dem 25. Mai 2007, feiert der Kiewer Großerzbischof und Metropolit der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche Lubomyr Kardinal Husar in Würzburg in der Marienkapelle am Markt eine Ökumenische Vesper mit Vertretern unterschiedlicher Konfessionen aus Ost und West. Daran nimmt auch der Würzburger Altbischof Dr. Paul Werner Scheele teil.

- Die Aktionszeit beginnt am Montag, dem 30. April in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, dem 6. Mai 2007, und endet am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (27. Mai 2007) sowie in den Vorabendmessen (26. Mai 2007) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2007 ab Montag, 30. April 2007 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate (im Bistum Münster bereits kurz nach Ostern)
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 6. Mai 2007

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Münster um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 19./20. Mai 2007

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 27./28. Mai 2007

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Osteuropa-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. – Darunter leiden viele Familien existenzielle“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem

Vermerk „Renovabis 2007“ zu überweisen an die Bistumskasse. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2007 von Renovabis-Gründervater Weihbischof em. Leo Schwarz (Trier) unter dem Titel „Pfingsten im Zeichen des Kreuzes“ legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Bischof Leo Schwarz ließ sich vom Berg der Kreuze im litauischen Šiauliai inspirieren. Zu den Texten gibt er auch Bilder an die Hand, die auch auf der CD zur Renovabis-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Diese Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und den verschiedenen Verbänden.
- Neben den „Bausteinen für den Gottesdienst“, in diesem Jahr mit Predigtimpulsen von Br. Paulus Terwite und den dazu gehörenden Renovabis-Kletterpflanzen-Sämereien, sei auf das Themenheft mit Familienalbum hingewiesen. Außerdem dienen der Renovabis-Pfingstaktion neue Segenswunschkarten, Postkarten-Sets und Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Wieder gibt es sämtliche Materialien auch auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon (08161) 5309-49. E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Fax: (08161) 5309-44, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Nr. 520 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer–Kleve–Xanten von 7. - 11.8.2007

Im seligen Karl Leisner erleben wir bei aller Tragik des Martyriums einen tief frohen Menschen, der schließlich auch als Diakon und Priester vielen Menschen zur Freude helfen (2Kor 1,24) konnte. Der gemeinsame Pilgerweg auf seinen Spuren bietet Priestern, Diakonen und Priesteramtskandidaten die Chance, sich neu von ihm anstecken zu lassen zum frohen Christusglauben und zum Gebet um die nötigen Priesterberufungen.

Anmeldung bis 11. Juli 2007 an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel 02804-8497 oder Armin Haas (Zum Lärcheneck 4, 97705 Waldfenster, Telefon (09734) 7713, Fax -1077, E-Mail:

pfarrer.haas@gmx.de. Weitere Informationen unter: <http://www.schoenstatt-priesterbund.de>.

Nr. 521 Ferienaushilfen in den Sommermonaten

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung eines Kalendermonats gebeten. Damit auch in diesem Jahr die Planungen rechtzeitig anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte an das Sekretariat des Diözesanadministrators wenden. Dabei sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung angegeben werden.

Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13).

Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluss der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990. Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Meuer (Dez. P), Telefon (06431) 295-480. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

Nr. 522 Dienstnachrichten

Mit Termin 01. September 2006 ist Herr Diakon im Hauptberuf Stephan ARNOLD, Pfarrei Liebfrauen, Wiesbaden, zusätzlich als Bezirksreferent für den Bezirk Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % tätig. (288)

Mit Termin 01. März 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Kaplan Adam PROROK, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Pfarreien St. Bonifatius, Hl. Familie und St. Michael, Wiesbaden, in Verbindung mit einem Seelsorgeauftrag für die polnischen Katholiken in den Bezirken Wiesbaden und Rheingau, ernannt. (290)

Mit Termin 31. März 2007 ist Herr Diakon mit Zivilberuf Bernd FASSBENDER, Pfarreien St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach und St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach, in den einstweiligen Ruhestand getreten. (188)

Mit Termin 01. Mai 2007 wird Herrn P. Clodoaldo KAMI-MURA ISch, Pastoralpraktikant im Pastoralen Raum Montabaur, als Priesterlicher Mitarbeiter in den Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M. eingesetzt. (118)

Mit Termin 01. September 2006 ist Frau Gemeindereferentin Maria Theresia BECKER als Bezirksreferentin für den Bezirk Lahn-Dill-Eder mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % tätig. (147)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 01. Mai 2007

Nr. 523	Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg ...	385	Nr. 530	Aachener Heiligtumsfahrt	386
Nr. 524	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2006	385	Nr. 531	Bistumsgeschichte als Volltextzugriff im Netz	386
Nr. 525	Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg - Verlängerung der Geltungsdauer	385	Nr. 532	Todesfall	386
Nr. 526	Einladung zur Priesterweihe	385	Nr. 533	Dienstnachrichten	387
Nr. 527	Ausschreibung	386	Nr. 534	Änderungen im Schematismus	387
Nr. 528	Wallfahrt für Aussiedler aus Osteuropa	386	Nr. 535	Orgel zu verkaufen	387
Nr. 529	Exerzitienangebot für Priester, Ordensleute und Diakone	386	Nr. 536	Urheberrecht: Musikwiedergaben in Kursen – Abschluss eines neuen Gesamtvertrages mit der GEMA, Bezirksdirektion Wiesbaden, vom 29.03./04.04.2007	388
			Nr. 537	Druckschrift des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	388

Nr 523 Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg

§ 22 des Statuts für Ständige Diakone im Bistum Limburg vom 24. August 1995 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: „Vom 1.1.2008 an richtet sich die Vergütung hauptberuflicher Ständiger Diakone nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und der Entgeltordnung in der für Beschäftigte in den Kommunen des Landes Hessen geltenden Fassung (VKA Hessen). Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung befristet bis zum 31.12.2008. Ständige Diakone, die am 31.12.2007 eine Vergütung nach Satz 1 erhalten, werden gemäß dem TVÜ zu VKA Hessen unter Berücksichtigung der Modifikationen gemäß Anlage 24 zur AVO übergeleitet.“

In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für die Jahre 2005, 2006 und 2007 erhält der hauptberufliche Ständige Diakon Einmalzahlungen gemäß § 16c AVO.“

Limburg, 16. April 2007
Az: 24A/07/01/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 524 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 177. Tagung am 14. Dezember 2006 in Mainz zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze:

- A. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West
- B. Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %
- C. Ergänzung des Beschlusses zum Bereitschaftsdienst vom 26./27.10.06
- D. Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

E. Wechsel des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. von der BW ZVK zur KZVK

F. Verlängerung der Durchführung des Modellprojektes CBT – Wohnhaus St. Michael

Die vorgenannten Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Zeitpunkten in Kraft. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in Heft 5/2007 der Zeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 14. März 2007
359H/07/01/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 525 Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer

Mit Termin 01. April 2007 wird die Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg vom 24. März 2003 (Amtsblatt 2003, S. 147-148) wiederum ad experimentum bis zum 31. Dezember 2008 in ihrer Geltung verlängert.

Limburg, 02. April 2007
Az.25A/07/02/2

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 526 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 26. Mai 2007, 10.00 Uhr, wird Bischof em. Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg einem Diakon des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen.

Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen und dem Neugeweihten

ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, den Weiekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 527 Ausschreibung

Der Familienfonds in der Caritasstiftung in der Diözese Limburg fördert im Jahr 2007 aus Spenden der Aktion „Danke Bischof Kamphaus!“ Projekte, die die Entwicklung und Vernetzung von Familien unterstützenden Angebote fördern. Mittel können mit einem formlosen Schreiben entsprechend der Vergabeordnung der Stiftung angefordert werden. Die Vergabeordnung ist bei der Caritasstiftung in der Diözese Limburg erhältlich (Anschrift: Rossmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon 06431-295340, Fax 06431-295303) und steht als Download unter: <http://www.dicv-limburg.de/12171.html> bereit.

Im Jahr 2007 stehen 35.000,00 EUR für diese Zwecksetzung zur Verfügung. Im Jahr 2008 wird ein Betrag in ähnlicher Höhe für denselben Zweck erneut bereit gestellt.

Nr. 528 Wallfahrt für Aussiedler aus Osteuropa 2007

Die 12. Wallfahrt für Aussiedler nach Dieburg zur Schmerzhafte Gottesmutter findet am Sonntag, 24. Juni 2007, statt. Das Thema der Wallfahrt lautet: „Maria – unsere Mutter“.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Ab 9.00 Uhr Beichtgelegenheit
- 10.00 Uhr Hochamt mit Prälat Nikolaus Reinhardt, Mainz
- 11.45 Uhr Gelegenheit zum gemeinsamen Mittagessen im Pater-Delp-Haus
- 13.00 Uhr Kreuzweg für den Frieden mit Pfarrer Paul Kollar
- 14.00 Uhr Marianische Schlussandacht mit sakramentalem Segen mit Msgr. Hermann Sturm.

Auskunft zu dieser Wallfahrt geben:

Pfarrer Alexander Vogl, Dieburg, Tel. 06071/22377, Pfarrer Karl Zirmer, Gustavsburg, Tel. 06134/754510, Pfarrer Paul Kollar, Bodenheim, Tel. 06135/2877, sowie die Seelsorge für katholische Deutsche aus Russland in Königstein, Dr. W. Mangold, Tel. 06174/4071.

Nr. 529 Exerzitienangebot für Priester, Ordensleute und Diakone

Exerzitien für Priester, Ordensleute und Diakone im Stift Fiecht vom Montag, 27.08.2007 bis Samstag, 01.09.2007. Thema: „Mein Gott bist du, in Sehnsucht suche ich dich.“ Elemente: zwei Vorträge am Tag, durchgehendes Schweigen, persönliches Beten mit einem Bibeltext. Begleitgespräche möglich, Übungen für ein waches Leibbewußtsein. Teilnahme am Chorgebet der Mönche ist möglich.

Die Exerziengebühr für die Tage beträgt insgesamt 70,00 Euro. Exerzitienbegleitung: P. Raphael Gebauer OSB
Anmeldung erbeten an:

e-mail: raphael@st-georgenberg.at; Telefon: 0043 (0) 5242/63786. Anschrift: P. Raphael Gebauer OSB, Stift Fiecht, A – 6134 Vomp-Fiecht 4

Nr. 530 Aachener Heiligtumsfahrt 2007

Das Aachener Domkapitel lädt zur Aachener Heiligtumsfahrt vom 01. – 10. Juni 2007 ein. Das Leitwort lautet: „Kommt, und ihr werdet sehen“ (Joh 1,39).

Seit Jahrhunderten kommen alle sieben Jahre Tausende von Menschen nach Aachen und Kornelimünster, um an der feierlichen Zeigung und Verehrung der kostbaren Aachener Tuchreliquien teilzunehmen. Mit der Heiligtumsfahrt 2007 wird der seit 1349 nachweisbare siebenjährige Turnus fortgesetzt. Aus dem Reliquienschatz werden verehrt das Kleid Mariens, die Windeln Jesu, das Enthauptungstuch Johannes des Täufers und das Lendentuch Jesu. Das Schürztuch, Grabtuch und das Schweißstuch Jesu werden seit dem 9. Jh. in Kornelimünster aufbewahrt.

Geschlossene und größere Pilgergruppen werden gebeten, sich beim Wallfahrtsbüro anzumelden und Datum und Zeit der Ankunft sowie die Anzahl der Pilger anzugeben. Möglichst frühzeitig ist die Anmeldung erforderlich. Um den Kranken die Mitfeier der Gottesdienste zu erleichtern, werden für die Krankengottesdienste und für die Segnung Zugangskarten ausgegeben. Weitere Informationen zu den Krankengottesdiensten erteilt das Wallfahrtsbüro. Zuständig für alle Fragen der Organisation und für die Zusendung von Informationsmaterial ist das Wallfahrtsbüro, Domhof 1, 52062 Aachen, Tel. 0241/47709-108, Fax 0241/47709-109, E-Mail: heiligtumsfahrt@dom.bistum-aachen.de. Weitere Informationen zur Aachener Heiligtumsfahrt auf der Homepage: www.aachendom.de.

Nr. 531 Bistumsgeschichte als Volltextzugriff im Netz

Prof. Dr. Claus Arnold, Herausgeber der Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte, macht darauf aufmerksam, dass der schon länger vergriffene Band 48 der Reihe (Klaus Schatz SJ, Geschichte des Bistums Limburg) nun als Volltext im Netz (pdf) zugänglich ist.

Der Zugang zum Volltext liegt bei:
[http://edocs.ub.uni-frankfurt.de/
frontdoor.php?source_opus=3743&la=de](http://edocs.ub.uni-frankfurt.de/frontdoor.php?source_opus=3743&la=de)

Nr. 532 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Adolf Strieder, OStR i. R., ist am 24. April 2007 im Alter von 81 Jahren auf einer Lourdes-Wallfahrt in Nevers/Frankreich gestorben. Das Requiem wird gefeiert am 02. Mai 2007 um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Anna in Freigericht-Somborn; anschließend ist die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof. Die Gemeinden im Pastoralen Raum Hadamar gedenken des Verstorbenen in einer Eucharistiefeier am Samstag, 05. Mai 2007, 18.00 Uhr, in Oberzeuzheim, St. Antonius Erem.

Adolf Strieder wurde am 23. Oktober 1925 in Frickhofen geboren. Nach Besuch der Volksschule war er als Drogistenlehrling in Hadamar beschäftigt. Im April 1943 wurde er zum Reichsarbeitsdienst nach Waldesch einberufen und im Juli erhielt er den Stellungsbehl zur Wehrmacht nach Trier.

Adolf Strieder kam 1944 in amerikanische Kriegsgefangenschaft und verbrachte zwei Jahre in Amerika und ein Jahr in Frankreich. Hier bewarb er sich um die Aufnahme in das Theologenseminar zu Chartres und nahm an einem vorbereitenden Lehrgang für das Abitur teil. Infolge der Lageraufhebung wurde er im Mai 1947 in die Heimat entlassen. Von Oktober 1947 bis Januar 1950 nahm er an einem Gymnasiallehrgang der Pallottinschule zu Limburg teil und besuchte bis Ostern 1952 das Staatliche Gymnasium in Hadamar. Am 13. März 1952 erhielt er das Zeugnis der Reife. Seine Philosophisch-Theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen und wurde am 08. Dezember 1958 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Weg begann Adolf Strieder als Seelsorgepraktikant in Salz (1959). Es folgten Kaplansstellen in Oestrich (1959-1962), Höhr-Grenzhausen (1962-1964), Idstein (1964-1965), Bad Homburg, St. Marien (1965-1968) und in Wiesbaden-Frauenstein (1968-1969). Ab November 1970 übernahm er einen Seelsorgeauftrag im Bistum Fulda. Er erteilte Religionsunterricht am Gymnasium in Freigericht und lebte dort bis zu seiner Pensionierung zum 01. August 1989.

Nach seiner Pensionierung verlegte Pfarrer Strieder seinen Wohnsitz wieder in das Bistum Limburg und wohnte in seiner Heimatpfarre in Frickhofen. Er war Subsidiar in den Pfarrgemeinden Niederzeuzheim, Oberzeuzheim und Steinbach. Einmal wöchentlich feierte er die Eucharistie in der Kapelle des Hauses Maria-Waldrast in Frickhofen. Am 08. Dezember 1998 feierte er sein 40-jähriges Priesterjubiläum.

Wir danken Herrn OStR i. R. Pfarrer Adolf Strieder für seinen priesterlichen Dienst und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 533 Dienstnachrichten

Mit Termin rückwirkend zum 06. Dezember 2006 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer Gereon REHBERG, Dornburg, zum priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Blasiusberg ernannt. (181, 182)

Mit Termin 01. September 2007 bis auf weiteres hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer Helmut NEUMANN, Bad Camberg, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg, St. Ferrutus in Bad Camberg-Würges und St. Wendelin in Bad Camberg-Dombach ernannt. (160, 161)

Nr. 534 Änderungen im Schematismus

S. 280

Bei der Kirchengemeinde St. Markus, Wetzlar ist die e-mail-Adresse zu ändern in:
kirche@st-markus-wetzlar.de

S. 233

Bei der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus, Dahlheim ist die e-mail-Adresse zu ändern in:
st.markus.dahlheim@web.de

S. 278

Bei der Kirchengemeinde St. Josef, Schöffengrund-Schwalbach ist die e-mail-Adresse zu ändern in:
Schöffengrund
kirche-josef-maria@t-online.de

S. 278

Bei der Pfarrvikarie Hl. Familie, Hüttenberg und Oberkleen ist die e-mail-Adresse zu ändern in:
pfarrbuerohuettenberg@bistum-limburg.de

S. 181

Bei der Kirchengemeinde Dornburg-Wilsenroth ist die E-mail-Adresse wie folgt zu ergänzen:
kath.kirchengemeinde.wils@t-online.de

S. 294

Bei der Kirchengemeinde St. Marien, Wiesbaden-Biebrich ist die E-mail-Adresse wie folgt zu ergänzen:
st.marien.biebrich@t-online.de

S. 285

Bei der Kirchengemeinde St. Klara, Wiesbaden ist die e-mail-Adresse zu ändern in:
st-klara-wiesbaden@web.de

S. 127

Bei der Kirchengemeinde St. Markus, Frankfurt-Nied ist unter der Filiale Dreifaltigkeit die E-mail-Adresse zu ändern in:
dreifaltigkeit@kath-kirche-nied.de

S. 41

Bei der Familienbildungsstätte Frankfurt ist die e-mail-Adresse zu ändern in:
kath.fbs.frankfurt@bistum-limburg.de

Nr. 535 Orgel zu verkaufen

Wegen Umzugs der Italienischen Katholischen Gemeinde Frankfurt-Mitte ist eine Orgel zu verkaufen:

Orgelpositiv mit 3 Registern, einem Manual und angehängtem Pedal. Erbaut 1973 von der Orgelbaufirma Späth, Ennetach-Mengen.

Disposition:

Tonumfang: Manual: C - g3, Pedal: C - f1, angehängt
Holzgedackt 8'
Rohrflöte 4'
Prinzipal 2'

Schleifladen mit mechanischer Spiel- und Registertraktur

Maße: Höhe:	ca. 2,20 mtr.
Tiefe mit Pedal	ca. 1,40 mtr.
Breite:	ca. 1,40 mtr.

Preisvorstellung: 8.000,- EUR (netto), zzgl. Transportkosten, bzw. Ab- und Aufbau durch eine Orgelbaufirma und 19% MwSt.

**Nr. 536 Urheberrecht: Musikwiedergaben in Kursen
– Abschluss eines neuen Gesamtvertrages
mit der GEMA, Bezirksdirektion Wiesbaden,
vom 29.03./04.04.2007**

Die GEMA, Bezirksdirektion Wiesbaden, und das Bistum Limburg haben am 29.03./04.04.2007 einen neuen Gesamtvertrag zur Abgeltung von Musikwiedergaben in Kursen abgeschlossen. Der Vertrag setzt rückwirkend ab 01.01.2007 ohne Unterbrechung das vorhergehende Vertragsverhältnis vom 06.04./10.05.1999, das die GEMA zum 31.12.2006 gekündigt hatte, zu geänderten Konditionen fort.

Der neue Gesamtvertrag stellt sicher, dass auch ab diesem Jahr wieder alle Musikknutzungen in Kursen, die vom Bistum Limburg, seinen selbständigen und unselbständigen Einrichtungen und seinen Kirchengemeinden sowie Kirchengemeindeverbänden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorgenommen werden, zentral durch die Zahlung monatlicher Pauschalbeträge seitens des Bistums abgegolten sind. Diese Verfahrensweise hatte sich zur Entlastung der vielfältigen Kursanbieter in unserem Bistum bereits seit 1999 bewährt. Abgegolten sind gemäß Vertrag die einfachen Nutzungsrechte am Repertoire der GEMA sowie die Rechte der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL). Nach Vorgabe der GEMA läuft der Vertrag als Monatsvertrag, der sich jeweils um einen weiteren Monat

verlängert, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Auf die Veröffentlichung des neuen Gesamtvertrages für Musikwiedergaben in Kursen vom 29.03./04.04.2007 im Wortlaut wird an dieser Stelle verzichtet. Er wird mit der nächsten Ergänzungslieferung in die Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR) unter VIII B 2.1.2.1 aufgenommen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau, Herr Becker, Telefon (06431)295-467, E-Mail h.becker@bistumlimburg.de, zur Verfügung.

**Nr. 537 Druckschrift des Sekretariates der
Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 210:

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen.

Naher Osten

Die Druckschrift kann von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31 / 295 227) bestellt werden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 13. Juni 2007

Nr. 538	Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 19.03.2007	389	Nr. 546	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	391
Nr. 539	Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 04.04.2007	389	Nr. 547	Ausschreibung Zusatzqualifikation pastoraler Dienste in der Seelsorge für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung	391
Nr. 540	Änderung der Anlage 3 zur AVO - Beschluss der KODA vom 19.03.2007	389	Nr. 548	Wahlaufrufe für die Wahl in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	391
Nr. 541	Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg - Beschluss der KODA vom 19.03.2007	390	Nr. 549	Korrektur	392
Nr. 542	Änderung der Reisekostenordnung - Beschluss der KODA vom 19.03.2007	390	Nr. 550	Todesfälle	392
Nr. 543	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. März 2007	390	Nr. 551	Priesterweihe	393
Nr. 544	Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	390	Nr. 552	Änderung des Statuts für Ständige Diakone	393
Nr. 545	Pfarrexamen 2007	391	Nr. 553	Dienstnachrichten	393
			Nr. 554	Änderungen im Schematismus	394
			Nr. 555	Gesucht	394
			Nr. 556	Neues Zelt zu verkaufen	394

Nr. 538 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 19.03.2007

§ 16 c AVO wird wie folgt geändert:

Beschäftigte, die seit dem 01.07.2005 in einem Beschäftigungsverhältnis standen und am 01.04.2007 noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 900,00 Euro (Auszubildende und Jahrespraktikanten/innen 300,00 Euro).

Beschäftigte, die seit dem 01.07.2006 in einem Beschäftigungsverhältnis standen und am 01.04.2007 noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 600,00 Euro (Auszubildende und Jahrespraktikanten/innen 200,00 Euro).

Beschäftigte, die am 01.04.2007 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 Euro (Auszubildende und Jahrespraktikanten/innen 100,00 Euro).

Beurlaubte Beschäftigte, die in den Jahren 2005, 2006 oder 2007 für mindestens einen Tag Bezüge erhielten, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 Euro (Auszubildende und Jahrespraktikanten/innen 100,00 Euro) für das betreffende Kalenderjahr.

Beschäftigte, die in den Jahren 2005, 2006 und 2007 als Auszubildende oder Jahrespraktikanten/innen tätig waren und danach als Angestellte tätig waren, erhalten die Einmalzahlung in der Höhe, die ihrem Status am 01.04. des jeweiligen Jahres entspricht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Anteil, der ihrem Beschäftigungsumfang am 01.04.2007 entspricht.

Die Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Mai 2007.

Limburg, 11. Mai 2007
Az.: 565 AH/07/01/3

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 539 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 04.04.2007

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) wird wie folgt geändert:

In § 16 c der AVO wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt:

Beschäftigte im Sinne des § 8 SGB IV können, wenn die Auszahlung der Einmalzahlung zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht führt, durch schriftlichen Antrag auf die Einmalzahlungen nach dieser Vorschrift ganz oder teilweise verzichten.

Limburg, 11. Mai 2007
Az.: 565 AH/07/01/4

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 540 Änderung der Anlage 3 zur AVO - Beschluss der KODA vom 19.03.2007

Die Anlage 3 zur AVO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet:
Öffnungsklauseln für die Vergütung bis 2008

2. Punkt C, Satz 1 lautet:
Die Öffnungsklauseln sind bis zum 31.12.2008 befristet.

Dienstvereinbarungen nach diesen Öffnungsklauseln enden spätestens zum 31.12.2008.

Limburg, 11. Mai 2007
Az.: 565 AH/07/01/3

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 541 Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg - Beschluss der KODA vom 19.03.2007

Die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg erhalten in Punkt A 4 b) I. den folgenden Wortlaut:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sekretariaten mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Berufsbild² und entsprechender Tätigkeit

- BAT VII
- nach 3jähriger Bewährung BAT VI b

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sekretariaten mit erfolgreichem Abschluss der zweijährigen Berufsfachschule in dem Berufsfeld kaufmännische Berufe oder mit erfolgreichem Abschluss der Höheren Handelsschule oder sonstiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, die Kenntnisse für die Tätigkeiten im Sekretariat vermittelt und entsprechender Tätigkeit

- BAT VIII
- nach 2jähriger Bewährung in BAT VIII BAT VII
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII BAT VII + Zulage⁵
- nach 2jähriger Bewährung in BAT VII + Zulage⁵ BAT VI b

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im allgemeinen Verwaltungsdienst, die nicht die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 erfüllen, deren Tätigkeit über die Anforderungen der Nummer 4 hinausgehen

- BAT VIII
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VIII BAT VII
- nach 4jähriger Bewährung in BAT VII BAT VII + Zulage⁵
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII + Zulage⁵ BAT VI b

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfacheren Verwaltungstätigkeiten⁸

- BAT IX b
- nach 6 Monaten Bewährung in BAT IX b BAT VIII
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VIII BAT VII
- nach 4jähriger Bewährung in BAT VII BAT VII + Zulage⁵

Übergangsregelung:

Beschäftigte, die am Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung der Nr. 3 und Nr. 4 im Arbeitsverhältnis standen, werden so behandelt, wie es die bisherige Regelung vorsah.

²⁾ Hierunter fallen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erfolgreich abgelegter Prüfung zum anerkannten IHK-Abschluss „Geprüfte Sekretärin/Geprüfter Sekretär“ sowie insbesondere Verwaltungsfachangestellte, Fachangestellte für Bürokommunikation oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

⁵⁾ 50 % der Differenz der Eingangsstufen BAT VI b zu BAT VII

⁸⁾ Hierunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die mit Handarbeit und einem Mindestmaß an gedanklicher Arbeit verbunden sind. Darunter fallen beispielsweise die Übertragung von Daten in die EDV.

Limburg, 11. Mai 2007
Az.: 565 AH/07/01/3

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 542 Änderung der Reisekostenordnung - Beschluss der KODA vom 19.03.2007

§ 7 Abs. 4 der Reisekostenordnung wird wie folgt geändert:
Satz 3 des § 7 Abs. 4 RKO wird ersatzlos gestrichen.

Limburg, 11. Mai 2007
Az.: 565 AH/07/01/3

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 543 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. März 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 178. Tagung am 29. März 2007 in Mainz zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze:

- A. Ergänzende Beschlüsse der Anlage 20 zu den AVR
- B. Redaktionelle Anpassungen

Die vorgenannten Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Zeitpunkten in Kraft. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in Heft 9/2007 der Zeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 16. Mai 2007
359H/07/01/9

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 544 Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 16./17.04.2007 (Antrag 50/UK III) den nachstehenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Seckbacher Landstraße 65, 60389 Frankfurt am Main, wird in Abweichung von § 1 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, ohne Gehaltsausgleich, für den Zeitraum vom 01.05.2007 bis zum 31.12.2007 auf 40 Stunden erhöht. Diese Regelung gilt für in teilzeitbe-

schäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend. Die Arbeitszeiterhöhung dient dem Abbau der Überstunden bzw. der Mehrarbeitsstunden.

2. Die leitenden Mitarbeiter/innen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 01.05.2007 bis 31.12.2007 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen.
4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, sodass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Abs. 2 Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
5. Der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretung erarbeiten gemeinsam ein tragfähiges Sanierungskonzept.
6. Die Änderungen treten am 16.04.2007 in Kraft.

Limburg, den 07. Mai 2007
Az.: 359H/07/04/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 545 Pfarrexamen 2007

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Donnerstag, 8. November 2007, ab 14.30 Uhr angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 2007 das Thema „Die Entwicklung des Priester- und Pfarrerbildes“ festgelegt.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 2007 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben.

Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 12. Oktober 2007.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Liste über die Literatur, insbesondere zu Punkt b, ausgehändigt, die für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt wird.

Nr. 546 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 211

Berufung und Sendung der Gemeinschaften des geweihten Lebens in der Kirche heute – Arbeitshilfen zum Wort der deutschen Bischöfe „Gemeinsam dem Evangelium dienen“

Arbeitshilfen Nr. 212

Kirche und Kultur

Dokumentation des Studentages der Herbstvollversammlung 2006 der Deutschen Bischofskonferenz

Arbeitshilfen Nr. 213

Mehr als Strukturen ...

Entwicklungen und Perspektiven der pastoralen Neuordnung in den Diözesen

Dokumentation des Studentages der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 12. April 2007 im Kloster Reute

Arbeitshilfen Nr. 214

Familiengerechte Rente.

Gutachten im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz zu einer familiengerechten Reform der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31 / 295 227) bestellt werden.

Nr. 547 Ausschreibung Zusatzqualifikation pastoraler Dienste in der Seelsorge für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung

Die Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderung der Deutschen Bischofskonferenz hat eine „Ausschreibung Zusatzqualifikation pastoraler Dienste in der Seelsorge für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung“ vorgelegt, die bei Interesse bei der genannten Arbeitsstelle, Georgstraße 20, 50676 Köln, Tel.: 0221-27220900, info@behindertenpastoral-dbk.de angefordert werden kann.

Nr. 548 Wahlaufrufe für die Wahl in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2007.

Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den

Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Mitarbeiterseite durchgeführt.

Der Text des Wahlaufs - getrennt für die Dienstgeberwahl und die Mitarbeiter(innen)wahl - ist in Heft 10 der Zeitschrift „neue caritas“ am 29.05.2007 veröffentlicht.

Nr. 549 Korrektur

Im Amtsblatt Mai 2007, Nr. 516, muss das Aktenzeichen wie folgt lauten: 565AH/07/01/1.

Nr. 550 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Hugo Diciol ist am 6. Mai 2007 im Alter von 86 Jahren im Krankenhaus in Pirmasens gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Montag, 14. Mai 2007, um 14.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Jakobus in Weisenheim am Berg. Die Beisetzung fand zu einem späteren Zeitpunkt in Wiesbaden statt.

Hugo Diciol wurde am 16. Februar 1921 in Wiesbaden geboren und verbrachte die ersten Jahre seiner Kindheit in der Pfarrei Dreifaltigkeit. Zu Ostern 1931 trat er in das Bischöfliche Konvikt in Hadamar ein und erwarb im März 1939 am dortigen Gymnasium das Zeugnis der Reife. Anschließend begann er seine Studien an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen. Am 04. September 1949 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht.

Nach der Weihe wirkte er als Kaplan in St. Peter und Paul, Höhr-Grenzhausen (1949-1951). Es folgten weitere Kaplansstellen in der Pfarrei Herz-Jesu, Dillenburg (1951-1952) und in der Dompfarrei Unserer Lieben Frau in Wetzlar (1953-1955). Von 1956 bis 1958 war er zunächst Vikar in St. Anna, Biebertal Rodheim-Bieber und nach der Erhebung zur Pfarrei war Hugo Diciol bis zum 31. Oktober 1981 Pfarrer dieser Gemeinde. Zusätzlich übernahm er von 1975 bis 1979 die Pfarrverwaltung in St. Raphael, Wißmar.

Zum 01. November 1981 übersiedelte Pfarrer Diciol in den Rheingau und wirkte bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 01. April 1986 als Pfarrer in St. Martin, Eltville-Martinsthal. Seinen Lebensabend verbrachte er in Freinsheim (Diözese Speyer), wo er noch viele Jahre tatkräftig als Subsidar in Dackenheim mithalf. Am 04. September 1999 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Die letzten Monate seines Lebens verbrachte er im Altenheim in Maria Rosenberg.

Pfarrer Diciol hat sich in der Wetzlarer Diaspora in der Aufbauarbeit nach dem Zweiten Weltkrieg große Verdienste erworben. Vielen heimatvertriebenen Katholiken hat er nach der Vertreibung aus der angestammten Heimat eine neue kirchliche Beheimatung verschafft. Er war ein sehr verständnisvoller und hilfsbereiter Priester, auch in ganz alltäglichen Belangen der Menschen. Seine Originalität und sein mitunter heftiges Temperament führten zwar gelegentlich zu Konflikten, doch sein Engagement kam im Grunde aus einem guten Herzen und aus einer selbstverständlichen Liebe zur Kirche. Auch im Ruhestand blieb er seinem Heimatbistum stets verbunden. Er meldete sich des Öfteren mit originellen Briefen und Gedichten aus der Pfalz zu Wort.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Hugo Diciol für seinen priesterlichen Dienst und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer Hans Pfaff ist am 08. Mai 2007 überraschend im Alter von 62 Jahren in Idstein gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Montag, 14. Mai 2007, um 13.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Hans Pfaff wurde am 03. April 1945 in Mammolshain geboren. Nach dem Umzug der Eltern nach Falkenstein besuchte er dort die Volksschule und trat 1958 in die St.-Albert-Internatsschule in Königstein i. Ts. ein. Im Februar 1966 erhielt er das Zeugnis der Reife und begann anschließend mit dem Theologiestudium an der Hochschule Sankt Georgen. Am 05. Dezember 1971 empfing er durch Weihbischof Walther Kampe im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Weg begann Hans Pfaff als Seelsorgepraktikant in Wiesbaden, St. Andreas (1972). Es folgten Kaplansstellen in Kölbingen-Möllingen, Mariä Heimsuchung (1972-1973), Eltville, St. Peter und Paul (1973-1975) und Frankfurt-Rödelheim, St. Antonius (1975-1978). Für kurze Zeit war er auch Pfarrverwalter in Frankfurt-Rödelheim und in Katzenelnbogen/Pohl, bis ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum 01. Juli 1979 die Pfarrei St. Johannes d. T. in Usingen-Kransberg übertrug. In dieser Zeit war Pfarrer Pfaff auch Präses der Kolpingfamilie Wernborn. Zum 15. Februar 1988 übernahm Pfarrer Pfaff die Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf und die Pfarrvikarie St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn. Vom 01. Januar 2000 bis 31.10.2005 war er Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Idsteiner Land.

Hans Pfaff hatte keine einfache Kindheit und Jugend. Auf Initiative eines Kaplans konnte er das Königsteiner Internat mit dem dortigen humanistischen Gymnasium besuchen. Durch freundschaftliche Kontakte mit Seelsorgern wurde in ihm der Wunsch geweckt, Priester zu werden. Aufgrund der persönlichen Erfahrung, in allen Krisen des Lebens bei Gott geborgen und von ihm getragen zu sein, hatte er viel Verständnis für Menschen in seelischen Notlagen und versuchte, ihnen als Priester Halt und Stütze zu geben.

Wir danken Herrn Pfarrer Hans Pfaff für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Diakon Erich Kunz ist am 8. Juni 2007 im Alter von 85 Jahren in Hattenheim verstorben. In der Pfarrkirche St. Vincentius in Hattenheim wird am Freitag, 15. Juni 2007, dem Herz-Jesu-Fest, um 14.30 Uhr die Eucharistie gefeiert; anschließend ist die Beerdigung auf dem neuen Friedhof in Hattenheim.

Erich Kunz wurde am 12. Mai 1922 in Winkel/Rheingau geboren. Nach dem Besuch von Berufsfachschulen in Wiesbaden und Mainz machte er eine Ausbildung zum Radio- und Fernsehtechniker und legte zwei Meisterprüfungen ab.

Er wurde zum Militärdienst einbezogen. 1944 heiratete er. In Hattenheim leitete er einen selbständigen Betrieb.

Ehrenamtlich tätig war er in Handwerkerorganisationen und in der Kommunalpolitik. Er engagierte sich in der Katholischen Aktion und später im Pfarrgemeinderat. Seit 1952 war er Lektor in seiner Heimatgemeinde in Hattenheim; er wurde Liturgiehelfer und studierte ab 1969 Theologie im Würzburger Fernkurs. Seit dieser Zeit gehörte er zum ersten Diakonatskreis des Bistums Limburg.

Am 4. November 1973 wurde Erich Kunz im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Diakon geweiht und in seiner Heimatgemeinde St. Vincentius in Hattenheim als Ständiger Diakon mit Zivilberuf eingesetzt. Seit 1977 nahm er als Diakon Vertretungsaufgaben in allen Pfarreien des Bezirkes Rheingau wahr. Ohne sich zu schonen, war er als Diakon tätig, half in Gemeinden, besonders in Hattenheim. Er betreute Kranke und begleitete Sterbende.

Auf seine Bitte hin versetzte ihn Bischof Dr. Kamphaus am 31.12.2001 in den Ruhestand. Nach langer, schwerer Krankheit starb Diakon Kunz im Kreis seiner Familie.

Wir danken Herrn Diakon Kunz für seine seelsorglichen Dienste im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gläubigen.

Nr. 551 Priesterweihe

Herr Diözesanbischof em. Dr. Franz Kamphaus hat am 26. Mai 2007 im Dom zu Limburg Herrn Diakon Kirsten Dominic BAST aus der Pfarrei St. Martin, Rotenhain, die Priesterweihe gespendet.

Nr. 552 Änderung des Statuts für Ständige Diakone

Das Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg vom 24.05.1995 (Amtsblatt 1995, S. 263 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.05.2005 (Amtsblatt 2005, S. 143), wird wie folgt zum 01.07.2007 geändert:

1. § 6 erhält einen neuen Absatz 3 mit folgender Fassung:
„(3) Der haupt- und nebenberufliche Diakon darf in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit Bargeld für sich persönlich nicht entgegennehmen; Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Annahme von Begünstigungen durch letztwillige Verfügungen.“
2. Diese Änderung gilt zunächst befristet bis zum 30.06.2008.

Limburg, den 13. Juni 2007
Az.: 24 A/07/01/2

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 553 Dienstschriften

Mit Termin 01. Mai 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Diakon im Hauptberuf Hans-Jürgen BRAUN, bislang Pfarrbeauftragter gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen, in den Pastoralen Raum Frankfurt-Nordrand in der Funktion als Bezugsperson in der Pfarrei St. Bonifatius, Frankfurt/M.-Bonames, versetzt. (140, 123)

Mit Termin 11. Mai 2007 bis auf weiteres hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer Jürgen PAUL, Idstein, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf und die Pfarrvikarie St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn ernannt. (239)

Mit Termin 26. Mai 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Neupriester Kirsten Dominic BAST zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Königstein und St. Peter und Paul in Kronberg ernannt. Herr Kaplan Bast wird darüber hinaus in den Pfarreien bzw. Pfarrvikarien Christkönig in Königstein-Falkenstein, St. Michael in Königstein-Mammolshain, St. Johannes der Täufer in Königstein-Schneidhain und St. Vitus in Kronberg-Oberhöchstädterliche Tätigkeiten ausüben. (141, 142)

Mit Termin 30. Juni 2007 hat der Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten Herrn P. Paul GREIF SJ, Krankenhauspfarrer im St. Marienkrankenhaus in Frankfurt/M., abberufen. (316)

Mit Termin 01. Juli 2007 wird Herrn P. Wolfgang BOCK SAC in der Nachfolge von Herrn P. Greif SJ ein Seelsorgeauftrag als Krankenhauspfarrer im St. Marienkrankenhaus in Frankfurt/M. erteilt. (316)

Mit Termin 15. August 2007 wird der Gestellungsvertrag für Herrn P. Hippolytus EZENWA SMMM, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Oberursel-Zentrum mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % aufgehoben. (138, 139)

Mit Termin 31. August 2007 hat der Prior des Deutschen Ordens den Gestellungsvertrag für Herrn Kaplan P. Christoph KEHR OT, Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/M., gekündigt. (106)

Mit Termin 01. September 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn P. Johannes BERGMANN OT zum Kaplan der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt-Sachsenhausen ernannt. (106)

Mit Termin 01. September 2007 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Kaplan Klaus NEBEL, Königstein, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien Christkönig in Westerbürg, Mariä Heimsuchung in Kölbingen-Möllingen, St. Martin in Rotenhain und Herz Jesu in Langenhahn ernannt. (269, 270)

Mit Termin 01. September 2007 wird Herr P. Aniceth MOSHA OSS, Walbrunn-Lahr, mit einem Dienstumfang von je 50 % als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Meudt, sowie als Krankenhausseelsorger im Evangelischen Krankenhaus Selters, Pastoraler Raum Herschbach-Selters, eingesetzt. (246, 247, 248, 322)

Mit Termin 01. September 2007 übernimmt Herr Dr. Johannes ARNOLD mit einem Dienstumfang von 100 % das Amt eines Hochschullehrers an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/M. (74)

Mit Termin 01. Oktober 2007 wird Herr Pfarrer Otmar ENDLEIN, Hattersheim-Eddersheim, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Bad Camberg eingesetzt. (160, 161, 195)

Mit Termin 01. Oktober 2007 wird Herr P. Gaspar MINJA OSS, Rennerod, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Rüdesheim-Lorch eingesetzt. (210, 211, 212)

Nr. 554 Änderungen im Schematismus

S. 316

Bei der Kath. Klinikseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt ist die Telefonnummer, Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse zu ändern in:

Telefon: (069) 63 01-83 95, Telefax: (069) 63 15-83 96,
E-Mail: SeelsorgeUniklinikFfm@bistum-limburg.de

S. 114

Bei der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Frankfurt-Rödelheim ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:
pfarrbuero@st-antonius-frankfurt.de

S. 213

Bei der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Geisenheim-Johannisberg ist die Adresse zu ändern in:
Schulstraße 9, 65366 Geisenheim

S. 233

Bei der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus, Dahlheim ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:
Kath.Pfarramt-Dahlheim@web.de

S. 241

Bei der Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist, Heidenrod ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:
HeiligGeist.Heidenrod@web.de

Nr. 555 Gesucht

Buntglasfenster (max. 2,32 m hoch und 0,92 m breit) gesucht, um die Kapelle des Altenpflegeheimes St. Josef (Frankfurt, Bockenheim) auszuschnücken.

Vielleicht gibt es die ja irgendwo, wo ein Haus/eine Kirche aufgegeben wird. Bitte eine Nachricht an P. Wolf Schmidt, Tel. 069-7939-2300, oder per E-Mail: wolfjesu@web.de

Nr. 556 Neues Zelt zu verkaufen

Die Kirchengemeinde Weilrod-Hasselbach bietet ein neues Zelt (Stromeyer-Hauszelt für 9 Personen) zum Preis 400,00 Euro (VB) an. Interessenten melden sich entweder telefonisch unter 06083-2008, schriftlich unter: Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha, Mittelstr. 2, 61276 Weilrod-Hasselbach oder per E-Mail: st.margaretha.hasselbach@t-online.de

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 01. August 2007

Nr. 557	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Michael und Hl. Familie, Wiesbaden	395	Nr. 567	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007 am 23. September 2007	409
Nr. 558	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Frankfurt-Bornheim und Heilig Kreuz, Frankfurt-Bornheim	395	Nr. 568	Anmeldungen für das Priesterseminar	410
Nr. 559	Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden ...	396	Nr. 569	Firmung 2008	410
Nr. 560	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.	396	Nr. 570	Workshop-Tag für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre	410
Nr. 561	Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	402	Nr. 571	Wege erwachsenen Glaubens	410
Nr. 562	Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	404	Nr. 572	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	410
Nr. 563	Änderung des Statuts für Ständige Diakone	406	Nr. 573	Neuwahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen in der KODA	410
Nr. 564	Ausführungsbestimmung zu § 4 KMAO	406	Nr. 574	Wahlaufzur Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband – Mitarbeiter/-innen-Seite –	411
Nr. 565	Ausführungsbestimmung zu § 5 KMAO	407	Nr. 575	Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes	411
Nr. 566	Verfassung der Stiftung „St. Vincenzstift Aulhausen (Sonderpädagogisches Zentrum) und Rettungsanstalt zum Heiligen Joseph (Jugendhilfeeinrichtung Marienhäuser)“	407	Nr. 576	Todesfälle	411
			Nr. 577	Dienstnachrichten	412
			Nr. 578	Änderungen im Schematismus	414
			Nr. 579	Nachmieter für Pfarrhaus	414

Nr. 557 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Michael und Hl. Familie, Wiesbaden

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC und der Zustimmung von Bischof Kamphaus vom 10. Januar 2007 (Az.: 703 20/06/02/2 und 706 20/06/06/2 und 711 20/06/01/1) werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Michael und Hl. Familie, Wiesbaden, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Bonifatius“ trägt. Die neue Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiesbaden ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Bonifatius, Wiesbaden, St. Michael, Wiesbaden und Hl. Familie, Wiesbaden.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius umfasst die bisherigen Gebiete der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael und der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Familie.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche. Die bisherigen Kirchen St. Michael und Hl. Familie werden Filialkirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Familie und der bisherigen Kirchengemeinde St.

Michael werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der drei bisherigen Kirchengemeinden werden zum 01.07.2007 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Wiesbaden, St. Bonifatius – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Bonifatius Wiesbaden.
6. Diese Urkunde wird zum 02.07.2007 wirksam.

Limburg, 20. Juni 2007

Az.: 703 20/06/02/2 und
706 20/06/06/2 und
711 20/06/01/1

Dr. Günther Geis

Diözesanadministrator

Nr. 558 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Frankfurt-Bornheim und Heilig Kreuz, Frankfurt-Bornheim

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC und der Zustimmung von Bischof Kamphaus vom 11. Januar 2007 (Az.: 113 20/06/03/1 und 116 20/06/03/4) werden die Katholischen Pfarreien St. Josef, Frankfurt-Bornheim und Heilig Kreuz, Frankfurt-Bornheim, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den

Namen „St. Josef, Frankfurt-Bornheim“ trägt. Die neue Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt-Bornheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Josef, Frankfurt-Bornheim und Heilig Kreuz, Frankfurt-Bornheim.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt-Bornheim umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt-Bornheim und der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig-Kreuz, Frankfurt-Bornheim.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Josef“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche Heilig Kreuz wird mit der Kirche St. Michael zur weiteren Filialkirche der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt-Bornheim und der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Frankfurt-Bornheim werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt-Bornheim (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt. Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 30.06.2007 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
5. Eine noch zu vermessende Grundstücksteilfläche der Grundstücke Gemarkung Frankfurt, Bezirk 28, Flur 461, Flurstücke 150/10 und 151/10, auf der sich der Kindergarten sowie der hierzu gehörende Kinderspielplatz der bisherigen Kirchengemeinde Heilig Kreuz befinden, verbleibt im Eigentum der neuen Katholischen Kirchengemeinde Frankfurt, St. Josef.
6. Die neue Kirchengemeinde „St. Josef, Frankfurt-Bornheim“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Frankfurt-Bornheim, St. Josef – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Josef Frankfurt-Bornheim.
7. Diese Urkunde wird zum 01.08.2007 wirksam.

Limburg, 25. Juni 2007 Dr. Günther Geis
Az.: 113 20/06/03/1 und Diözesanadministrator
116 20/06/03/4

Nr. 559 Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden

Nachdem die Beratungen in den Arbeitsgemeinschaften der Verwaltungsräte und in den Verwaltungsräten selbst abgeschlossen sowie die Beschlüsse gefasst worden sind und die Bescheide des Bischöflichen Ordinariates Limburg hierzu ergangen sind, endet das Projekt „Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden“ zum 30.06.2007.

Die Verwaltungsräte sind gehalten, ab dem 1. Juli 2007 alle sich aus der Umsetzung der Sparbeschlüsse ergebenden Fragen direkt an die zuständigen Dezernate Finanzen, Verwaltung und Bau sowie Pastorale Dienste (besonders: Personalzuweisung Pfarrsekretariat, Hausmeister, Küster, Kirchenmusiker) zu richten.

Limburg, den 20.06.2007 Dr. Günther Geis
Az. 602/07/03/1 Diözesanadministrator

Nr. 560 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.
- (2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die beiden Seiten der Beschlusskommission tagen im Regelfall zeitgleich an demselben Ort getrennt. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.
- (3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.
- (4) Die Regionalkommissionen bestehen
 - für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und

- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.
- (5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar
 - die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
 - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
 - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
 - die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
 - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
 - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) nachzuweisen
- (7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3 *Leitung und Geschäftsführung*

- (1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission. Er/sie kann insbesondere die Beschlusskommission der Bundeskommission zu einer gemeinsamen Tagung der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite unter seinem/ihrer Vorsitz einladen.
- (2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende wird

zu Beginn und zur Hälfte der Amtszeit im Wechsel einmal aus der Mitarbeiterseite und das andere Mal aus der Dienstgeberseite gewählt, der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils aus der anderen Seite. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

- (4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.
- (5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 *Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite*

- (1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.
- (3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 *Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite*

(1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter-

(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 *Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft*

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

– bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,

– durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,

– im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

§ 7 *Tarifinstitut*

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).

(2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.

(3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8 *Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz*

(1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der

jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, insbesondere aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 12 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.
- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

- (1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen.

- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.
- (2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.
- (3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für

die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

§ 11 *Einrichtungsspezifische Regelungen*

- (1) Jedes Mitglied einer Regionalkommission kann nach Aufforderung durch eine betroffene (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder durch einen betroffenen Dienstgeber für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie den Maßnahmen der Beschäftigungssicherung abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (2) Über einen solchen Antrag hat die Regionalkommission innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen.
- (3) Wird der Antrag nach Absatz 1 an die Regionalkommission nach gemeinsamer Aufforderung von einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und einem Dienstgeber gestellt, entscheidet die Regionalkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Entschließt die Regionalkommission über den Antrag innerhalb von drei Monaten nicht oder erreicht der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm aber 50 v. H. der Mitglieder dieser Kommission zu, kann der Antragsteller unmittelbar ein Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 3 einleiten. Das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses wird unwiderleglich vermutet.
- (4) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

§ 12 *Ausschüsse*

- (1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor. In den Regionalkommissionen können Ausschüsse insbesondere zur Behandlung von Anträgen nach § 11 gebildet werden; diesen Ausschüssen kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Regionalkommissionen eine abschließende Entscheidung übertragen werden. Auch für die Beschlüsse dieser Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Vermittlungsverfahrens in §§ 14 bis 16 dieser Ordnung.
- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren

Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).

- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 *Beschlüsse*

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 11 Absatz 3 und § 15 Absatz 5, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Bundeskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Mitglieder der Dienstgeberseite zustimmen.
- (2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission.
- (3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 *Ältestenrat*

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der hier stimmberechtigten Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Verhandlungskommission der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).
- (3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.
- (4) Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 15 *Vermittlungsverfahren*

- (1) Kommt durch ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 keine gütliche Einigung zustande, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen.

- (2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der Beschlusskommission der Bundeskommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 oder anstelle eines solchen Vermittlungsverfahren kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss mit der Begründung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses anrufen. Dann hat der Vermittlungsausschuss innerhalb von einem Monat nach seiner Anrufung festzustellen, ob in der Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist eine Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Spruch des Vermittlungsausschusses ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Feststellung durch den Vermittlungsausschuss können die Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission in mündlicher Form angehört werden. Stellt der Vermittlungsausschuss ein unabweisbares Regelungsbedürfnis fest, kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe das Kirchliche Arbeitsgericht durch jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses angerufen werden. Die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts unterbricht nicht die Frist nach Absatz 5 Satz 1.
- (4) Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Regelung erforderlich ist, den Sendungsauftrag der Kirche oder den unmittelbaren Erhalt sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sicherzustellen oder wenn eine Regelung erforderlich ist, um eine gravierende, dauerhafte Abweichung zur Rechts- und Tarifentwicklung zu verhindern. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis liegt nicht vor, wenn eine Regelung lediglich wünschenswert ist.
- (5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Bundeskommission innerhalb von zwei Monaten einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vermittlungsausschusses. Fasst die Bundeskommission innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von zwei Wochen durch Antrag erneut den Vermittlungsausschuss anrufen. Der Vermittlungsausschuss hat dann innerhalb von einem Monat nach seiner erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. Die Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.
- (6) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Soweit ein Ältestenrat nicht besteht, bedarf es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht des Scheiterns eines Verfahrens nach § 14 Absatz 1.
- (7) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.
- #### § 16 Vermittlungsausschuss
- (1) Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem/einer nicht stimmberechtigten und einem/einer stimmberechtigten Vorsitzenden, je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission sowie je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (2) Für jedes Vermittlungsverfahren wird zu Beginn der Sitzung des Vermittlungsausschusses durch Los bestimmt, welche(r) der beiden Vorsitzenden stimmberechtigt ist und welche(r) beratend teilnimmt. Der/die stimmberechtigte Vorsitzende leitet mit Unterstützung der/des nicht stimmberechtigten Vorsitzenden das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/sie kann Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission auf Vorschlag beider Seiten mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung; sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Verhandlungskommission der Bundeskommission ausscheiden. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Entsendung statt.
- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- #### § 17 Rechtsstreitigkeiten
- (1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Wahlordnungen einschließlich des Wahl- und des Vermittlungsverfahrens kann das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung angerufen werden. Für Streitigkeiten betreffend die Bundeskommission ist das Kirchliche Arbeitsgericht Freiburg örtlich zuständig. Für Streitigkeiten betreffend die Regionalkommission Nord und die Regionalkommission Ost ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nord-Ost, betreffend die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nordrhein-Westfalen für KODA-Streitigkeiten, betreffend die Regionalkommission Mitte ist das Kirchliche Arbeitsgericht Mittelraum, betreffend die Regionalkommission Baden-

Württemberg ist das Kirchliche Arbeitsgericht Rottenburg und betreffend die Regionalkommission Bayern ist das Kirchliche Arbeitsgericht Bayern örtlich zuständig.

- (2) Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung.

§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.
- (2) Die Beschlüsse sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19 Kosten

- (1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.
- (2) Die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 17 notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die dazugehörigen Wahlordnungen der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung und der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung treten zur Durchführung der Wahlen nach dieser Ordnung am 1.4.2007 in Kraft. Die bisher geltende Ordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft. Die Amtszeit der bestehenden Kommissionen endet ebenfalls zum 31.12.2007. Die bisherigen Wahlordnungen treten zum 31.3.2007 außer Kraft, soweit sie nicht Nachwahlen

wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission bis zum 31.12.2007 regeln.

Limburg, den 23. Juli 2007
AZ 565S/07/04/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 561 Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

- (1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.
- (3) Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenach-

richtigungen versenden. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

- (4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist;
 - e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/ die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Region muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Dabei sollen die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger angemessen vertreten sein. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer/ in durchgeführt.
- (8) Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahl

Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahl

- (1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Vorbereitungsausschusses zulässig.
- (3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.
- (4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen

missionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 *Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin*

- (1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. Scheidet ein(e) nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.
- (2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 *Kosten der Wahl*

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 9 *Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände*

Die nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

§ 10 *Überleitungsvorschrift*

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.4.2007 zu wählen.

Limburg, den 23. Juli 2007
AZ 565S/07/04/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 562 Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1 *Gegenstand*

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-

verbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 *Vorbereitungsausschuss*

- (1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 *Wahlvorstand*

- (1) Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der konstituieren muss. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des

(Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

- (3) Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - b) den Namen der Einrichtung;
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
 - e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

§ 4 Durchführung der Wahlen

- (1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bun-

deskommision und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.
- (6) Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 *Anfechtung der Wahlen*

- (1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Vorbereitungsausschusses zulässig.
- (3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.
- (4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 *Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin*

- (1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.
- (2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 *Kosten der Wahl*

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

§ 9 *Überleitungsvorschrift*

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.4.2007 zu wählen.

Limburg, den 23. Juli 2007
AZ 565S/07/04/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 563 **Änderung des Statuts für Ständige Diakone**

Das Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg vom 24.05.1995 (Amtsblatt 1995, S. 263 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.04.2007 (Amtsblatt 2007, S. 385), wird wie folgt zum 01.07.2007 geändert:

§ 6 erhält einen neuen Absatz 3 mit folgender Fassung:

„(3) Der haupt- und nebenberufliche Diakon darf in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit Bargeld für sich persönlich nicht entgegennehmen; Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Annahme von Begünstigungen durch letztwillige Verfügungen.“

Diese Änderung gilt zunächst befristet bis zum 30.06.2008.

Limburg, den 13. Juni 2007
Az.: 24 A/07/01/2

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 564 **Ausführungsbestimmung zu § 4 KMAO**

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 der Anordnung über das kirchliche Meldewesen in der Diözese Limburg (vorstehend veröffentlicht) wird die folgende Ausführungsbestimmung zu § 4 erlassen:

Die kommunalen Melderegister bilden die Grundlage für das kirchliche Meldewesen, insbesondere für die Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses. Im Zusammenhang mit der Neuordnung des kirchlichen Meldewesens hat sich herausgestellt, dass die kommunalen Melderegister nicht immer zutreffende oder überhaupt keine Angaben über die Konfessionszugehörigkeit von Kindern und vereinzelt von Erwachsenen enthalten. Es ist deshalb notwendig,

- dass die Kirchengemeinden die Meldebehörden über vollzogene Taufen sowie Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche unterrichten, und
- dass die Meldebehörden entsprechende Vermerke in den Melderegistern vornehmen.

Deswegen sind die Pfarrer der einzelnen Kirchengemeinden verpflichtet, die in ihrer Kirchengemeinde gespendeten Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche unverzüglich dem zuständigen Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Bekanntgabe gespendeter Taufen hat mittels des aktuellen Formblatts zu erfolgen. Die Weitergabe des Formulars an das zuständige Einwohnermeldeamt (Wohnsitz des Täuflings) erfolgt in der Regel durch die Taufpfarrei. Sind Taufpfarrei und zuständige Pfarrei nicht identisch, so hat die Taufpfarrei das Formular der zuständigen Pfarrei zur Weitergabe an das Einwohnermeldeamt zuzusenden. Das Formular ist mit dem Siegel der meldenden Pfarrei und der Unterschrift der siegelnden Person zu versehen.

Die Mitteilungen über die Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche erfolgen mittels des geltenden Formblatts, das ebenfalls, mit Siegel und Unterschrift versehen, dem zuständigen Einwohnermeldeamt zuzusenden ist.

In Frankfurt am Main und Wiesbaden erfolgt die Mitteilung nicht unmittelbar an das zuständige Einwohnermeldeamt, sondern über die jeweiligen Gesamtverbände. Auf diese Weise wird eine Angleichung an den sonstigen Geschäfts-

verkehr mit dem Einwohnermeldeamt erreicht, und zugleich werden die Gesamtverbände in die Lage versetzt, ihre Zentralkarteien jeweils entsprechend zu ergänzen oder zu berichtigen.

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft und ersetzt die bisherige, gleichartige Regelung. Die Formulare liegen den Pfarrämtern bereits vor.

Limburg, den 25. Juni 2007 Dr. Günther Geis
Az.: 635E/07/02/2 Diözesanadministrator

Nr. 565 Ausführungsbestimmung zu § 5 KMAO

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 der Anordnung über das kirchliche Meldewesen in der Diözese Limburg (vorstehend veröffentlicht) wird die folgende Ausführungsbestimmung zu § 5 erlassen:

§ 1

Zur Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses sind die Pfarrämter für den Bereich der jeweiligen Kirchengemeinde verpflichtet. Bestehen im Bereich einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrämter, so sind diese jeweils zur Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses für ihren Teilbereich verpflichtet.

§ 2

Neben den in § 1 genannten Kirchengemeinden sind folgende Stellen zur Führung eines zentralen Gemeindemitgliederverzeichnisses für ihren Bereich verpflichtet:

- a) die Gesamtverbände der Kath. Kirchengemeinden in Frankfurt am Main und Wiesbaden;
- b) die Rentämter, soweit dort zentrale Meldestellen für den Bereich des Rentamtes eingerichtet sind. Die Entscheidung hierüber ergeht im Einzelfall durch die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates.
- c) das Bischöfliche Ordinariat für den Bereich des Bistums.

§ 3

Das Gemeindemitgliederverzeichnis wird von der Meldewesenstelle des Referates Finanzen/Controlling/Kirchengemeinden (FCK) im Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau geführt und verwaltet.

Diese gibt zentral Auskunft an alle Zugriffsberechtigten.

Zugriffsberechtigt auf die Meldedaten des Gemeindemitgliederverzeichnisses im Bereich des Bistums sind grundsätzlich nur die Dezernenten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können sie für ihren Bereich weitere Personen namentlich bevollmächtigen.

Diese sind der Meldewesenstelle des Referates FCK im Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Entzug der Bevollmächtigung.

Die Meldewesenstelle gibt nur den zuständigen oder schriftlich bevollmächtigten Personen Auskunft.

Diese Regelung gilt auch für die Zentralstellen im Bischöflichen Ordinariat.

§ 4

Hinsichtlich des Bischöflichen Offizialates und des Diözesansynodalamtes sind die jeweiligen Leiter befugt, die Meldedaten des Gemeindemitgliederverzeichnisses zu nutzen.

Sie können ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeit Personen aus ihrem Bereich schriftlich bevollmächtigen, die eine Zugriffsberichterstattung haben sollen. Im Übrigen gilt die Mitteilungspflicht wie in § 3.

§ 5

Die Leiter der Dezernate, der anderen bischöflichen Stellen und Behörden sowie die von ihnen Bevollmächtigten sind verantwortlich für die Einhaltung der Grundsätze der KDO, insbesondere der Prinzipien der Erforderlichkeit, der Datensparsamkeit und der Datensicherheit.

§ 6

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Limburg, den 25. Juni 2007 Dr. Günther Geis
Az.: 635E/07/02/ Diözesanadministrator

Nr. 566 Verfassung der Stiftung „St. Vincenzstift Aulhausen (Sonderpädagogisches Zentrum) und Rettungsanstalt zum Heiligen Joseph (Jugendhilfeeinrichtung Marienhausen)“

- (1) Die Stiftung „St. Vincenzstift Aulhausen“ ist eine durch landesherrliche Genehmigung vom 8. Juli 1907 zugelassene Stiftung, die durch Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 30. Januar 1925 auch als milde Stiftung anerkannt wurde.
- (2) Die Stiftung „Rettungsanstalt zum Heiligen Joseph“ ist eine durch den Bischof von Limburg Dr. Peter Joseph Blum am 24.05.1864 errichtete und durch Genehmigung der Herzoglichen Nassauischen Landesregierung am 20. Juli 1864 zugelassene Stiftung.
- (3) Beide Stiftungen wurden zum 01.01.1993 zu einer Stiftung zusammengelegt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Vincenzstift Aulhausen (Sonderpädagogisches Zentrum) und Rettungsanstalt zum Heiligen Joseph (Jugendhilfeeinrichtung Marienhausen)“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rüdesheim am Rhein.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung versteht ihre Aufgabe im Sinne christlicher Caritas und kann daher ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche erfüllen.
- (2) Zwecke der Stiftung sind insbesondere
 1. die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie die Gewährung oder Vermittlung von Eingliederungshilfen für diesen Personenkreis,
 2. die Förderung, Bildung, Erziehung, Beschäftigung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung oder einer anderen Behinderung sowie die Förderung der beruflichen Tätigkeit dieser Personen,
 3. das Erkennen neuer Problemfelder, Entwicklung neuer und Weiterentwicklung vorhandener Hilfen

sowie ihre Umsetzung für den in Ziffern 1 und 2 genannten Personenkreis,

4. Aus-, Fort-, Weiterbildung von Menschen, die sich um den in Ziffern 1 und 2 genannten Personenkreis bemühen und Förderung ehrenamtlichen Engagements.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Zwecke ist die Stiftung insbesondere in folgenden Bereichen tätig:
 1. Förderung, Bildung und Erziehung sowie Hilfen zur Eingliederung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
 2. Förderung, Bildung, Erziehung, Beschäftigung und Pflege für Personen mit einer geistigen Behinderung oder einer anderen Behinderung.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke auch anderer natürlicher und juristischer Personen bedienen. Außerdem kann sie eigene juristische Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen sofern diese die Stiftungszwecke verwirklichen.

§ 3 *Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Kirchlichkeit*

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für Zwecke gemäß der Stiftungsverfassung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 *Stiftungsvermögen*

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 6.135.502,57 EURO (in Worten: Sechs Millionen Einhundertfünfunddreißigtausend Fünfhundertundzwei EURO, Siebenundfünfzig Cent)
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

§ 5 *Stiftungsorgane*

Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.

§ 6 *Stiftungsvorstand*

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Personen. Er leitet, verwaltet und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat ernannt und abberufen; er bleibt jeweils bis zu seiner Abberufung im Amt.

(3) Der Stiftungsvorstand ist dem Kuratorium jederzeit für seine Amtsführung verantwortlich. Maßgebend für seine Tätigkeit sind die Stiftungsverfassung, die Weisungen des Bischöflichen Ordinariates Limburg sowie die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften.

(4) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte.

(5) Wenn der Vorstand aus einer Person besteht, kann das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat einen Stellvertreter des Stiftungsvorstands ernennen und abberufen, der im Fall der Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, den Stiftungsvorstand vertritt. Er bleibt jeweils bis zu seiner Abberufung im Amt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen sind je zwei Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Das Kuratorium bestimmt einen Sprecher des Vorstandes.

(7) Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes.

(8) Dem Stiftungsvorstand kann im Einzelfall durch das Kuratorium gestattet werden, die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB).

§ 7 *Kuratorium*

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sollen katholischer Konfession sein.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind drei Vertreter des Bischofs von Limburg, die jeweils für fünf Jahre berufen werden.
- (3) Zwei weitere Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren von den 3 Mitgliedern kraft Amtes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen, Kosten und Aufwendungen werden erstattet.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen nicht älter als 70 Jahre sein. Ein Mitglied des Kuratoriums, das dieses Alter erreicht, scheidet mit Ende des Geschäftsjahres aus dem Gremium aus, sofern das Kuratorium nicht mit Mehrheit einen gegenteiligen Beschluss fasst.

§ 8 *Aufgaben des Kuratoriums*

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungsverfassung.
- (2) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
 1. Änderung der Stiftungsverfassung,
 2. Grundsatzentscheidungen über die Zielsetzung und Entwicklung der Stiftung,
 3. Erlass einer Ordnung für die innere Struktur und Organisation der Stiftung,
 4. Grundsatzentscheidungen über die Planung von Neubauvorhaben, Investitions- und Umbauvorhaben, die einen Wert von 200.000 Euro übersteigen,
 5. Beratung des Stiftungsvorstands in allen die Stiftung betreffenden Fragen,
 6. Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands,
 7. Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan,

8. Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
9. Wahl der Jahresabschlussprüfer und Festlegung des Umfangs der Prüfung.

§ 9 *Vorsitz und Vertretung*

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer ihrer Amtszeiten. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

§ 10 *Sitzungen des Kuratoriums*

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist verpflichtet, in der Regel vierteljährlich eine Sitzung einzuberufen; außerdem auf Antrag zweier Mitglieder.
- (2) Die Einladungen hierzu erfolgen mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Das Kuratorium kann zu den Sitzungen den Stiftungsvorstand hinzuziehen. Der Stiftungsvorstand hat das Recht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung des Kuratoriums in der Sitzung gehört zu werden.

§ 11 *Beschlussfassung des Kuratoriums*

- (1) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von acht Tagen eine neue Sitzung des Kuratoriums über den gleichen Sachverhalt einberufen werden. In diesem Fall ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung der zweiten Sitzung muss ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Beschlüsse zu Grundsatzentscheidungen über die Zielsetzung und Entwicklung der Stiftung gem. § 8 Abs. (2) Ziff. 2. bedürfen der Zustimmung von drei Mitgliedern. Einladungen zu solchen Beschlussfassungen erfolgen mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 12 *Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss*

- (1) Der Stiftungsvorstand hat alljährlich bis zum 01.12. eines Kalenderjahres einen für das folgende Kalenderjahr bestimmten Wirtschafts- und Finanzplan der Stiftung nach Beschlussfassung im Kuratorium dem Bischöflichen Ordinariat Limburg einzureichen. Dieses prüft und genehmigt den Wirtschafts- und Finanzplan.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat dem Bischöflichen Ordinariat Limburg nach Beschlussfassung im Kuratorium bis zum 31.5. eines Kalenderjahres den geprüften Jahresabschluss (Bilanz und Ergebnisrechnung) für das Vorjahr vorzulegen und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes beizufügen.

§ 13 *Änderung des Stiftungszweckes und Aufhebung der Stiftung*

Die Änderung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Entsprechende Anträge an die staatliche

Aufsichtsbehörde bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

§ 14 *Stiftungsaufsicht*

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen und kirchlichen Aufsicht. Änderungen der Stiftungsverfassung bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Limburg.
- (2) § 13 bleibt unberührt.

§ 15 *Anfallberechtigung*

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes fällt das gesamte Stiftungsvermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Limburg, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die durch Beschluss vom 13. Februar 2007 geänderte Stiftungsverfassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rüdesheim, den 13. Februar 2007

Limburg, den 22. Mai 2007
Az.: 238 A/07/02/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 567 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007 am 23. September 2007

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Viele ehrenamtlich/freiwillig Tätige und beruflich mitarbeitende engagieren sich in Gemeinden, in Projekten sowie in Diensten und Einrichtungen der Caritas. Sie suchen Antworten auf die sozialen Nöte unserer Zeit. Damit sind sie ein Zeichen der Solidarität in einer Gesellschaft, in der die Schere zwischen arm und reich größer wird. Jesus selbst ruft uns auf, in den Armen und Benachteiligten seine Gegenwart zu sehen.

Noch immer hängen die Zukunftschancen von Kindern in Deutschland von ihrer sozialen Zugehörigkeit ab. Leben die Eltern an der Armutsgrenze oder haben keine ausreichende Bildung, steigt auch bei den Kindern das Armuts- und Benachteiligungsrisiko. Diesen Kreislauf gilt es zu durchbrechen. Die Caritas setzt sich für mehr Bildungsgerechtigkeit und die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher ein. Sie unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit und stärkt Kinder, damit sie ihre Talente entfalten können.

„Mach Dich stark für starke Kinder“ – die Caritas der Kirche stellt sich mit ihrer laufenden Kampagne bundesweit an die Seite der benachteiligten Kinder. Sie gibt den Kleinen unter uns eine Stimme. Für Jesus hatten Kinder eine besondere Bedeutung, zu seinen Jüngern sagt er: „Menschen wie ihnen gehört das Himmelreich.“ (Mt. 19, 13-14)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 26. Juni 2007

Für das Bistum Limburg

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.09.2007, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Nr. 568 Anmeldungen für das Priesterseminar

Junge Männer, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren, können durch die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ und den Regens des Priesterseminars in Limburg Informationen und Beratung erhalten.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist grundsätzlich die allgemeine Hochschulreife. (Über alternative Zugangswege kann im Einzelfall gesprochen werden.)

Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main. Das Propädeutikum für Priesterkandidaten beginnt in diesem Jahr am 15. September; das Wintersemester 2007/2008 am 15. Oktober.

Die Anmeldung für das Priesterseminar erfolgt bei:

Regens Horst Krahel, Bischöfliches Priesterseminar, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg. Tel.: 0 64 31/20 07-25, E-Mail: h.krahel@bistumlimburg.de

Nr. 569 Firmung 2008

Aufgrund der Sedisvakanz kann derzeit kein Plan für die bischöfliche Visitation im Jahr 2008 vorgelegt werden. Gemeinden, die im kommenden Jahr die Firmung durch den Herrn Weihbischof oder einen beauftragten Firmspender wünschen, sind gebeten, ihre Terminwünsche an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu senden. Dabei sollen für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) genannt werden.

Es mögen die pastoralen Chancen der Zusammenführung in einer Firmfeier auf der Ebene des pastoralen Raumes - gegebenenfalls unter (jährlichem) Wechsel der beteiligten Gemeinden - sorgfältig erwogen werden. Das trägt auch dazu bei, dass die Gruppen der Firmanden zahlenmäßig nicht zu klein werden. Die Zahl von 20 Firmbewerbern pro Firmspendung sollte nicht unterschritten werden.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. **Als Firmtermine kommen nicht in Frage: Epiphanie (06. Jan.), Palmsonntag (16. März), Ostersonntag (23. März), Pfingstsonntag (11. Mai), Fronleichnam (22. Mai), Allerheiligen, Allerseelen, die Tage der Diakonen- und Priesterweihe (08. März und 10. Mai) des Aussendungsgottesdienstes Pastoraler Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (21. Juni), sowie die ganze Fasten- und Adventszeit.**

Der Anmeldeschluss für die Firmtermine ist der 15. Oktober 2007. Nachträglich erbetene Wunschtermine für die Firmspendung können nur sehr schwer berücksichtigt werden. Im November des Jahres erhalten die Gemeinden die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Nr. 570 Workshop-Tag für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Das Dezernat Personal, Abteilung Personalentwicklung und -förderung bietet am 31. Oktober 2007 im Wilhelm-Kempfhof, Wiesbaden-Naurod ein Workshop-Tag unter dem Thema: „Pfarrbüro kompakt“ an. In verschiedenen Workshops werden Themen aus dem Arbeitsumfeld der/des

Pfarrsekretärin/Pfarrsekretär behandelt. Nähere Informationen erteilt Frau Jutta Schwarz Tel. 06431295-472. Anmeldungen nimmt Frau Karin Guthardt Tel. 06431/295-401 bis 30. September 2007 an.

Nr. 571 Wege erwachsenen Glaubens

sich informieren und erste Erfahrungen sammeln...

Wie in den vergangenen Jahren bietet das Dezernat Pastorale Dienste für Seelsorger/innen, PGR-Mitglieder und Interessierte wieder eine Informationsveranstaltung über „Wege erwachsenen Glaubens“ an.

P. Hubert Lenz (Vallendar) und Susanne Scheidt (ehrenamtl. Mitarbeiterin in Niederhöchstadt) werden das Anliegen dieser Art von Erwachsenenkatechese und die Möglichkeiten und Erfahrungen mit der Umsetzung des Vallendarer Glaubenskurses vorstellen.

Ort und Zeit: Samstag, 22.09.2007, 14.00 - 21.00 Uhr in Hofheim

Faltblatt mit weiteren Hinweisen zur Infoveranstaltung und Anmeldung bei: Dezernat Pastorale Dienste, Frau U. Urban, Tel. 06431/295-414, E-Mail: U.Urban@BistumLimburg.de

P. Dr. Hubert Lenz ist beauftragt, Anliegen und Erfahrungen im Bistum bekannt zu machen, und kann auch sonst im Bistum zu einer Info-Veranstaltung eingeladen werden.

Nähere Infos über das Projekt: www.weg-vallendar.de, Kontakt mit P. Lenz über E-Mail: lenz@weg-vallendar.de, Tel. 0261/6402-248.

Nr. 572 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Stimmen der Weltkirche Nr. 39:

Europa: In Verantwortung vor Gott und den Menschen.

Texte zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge

Stimmen der Weltkirche Nr. 40:

Nationales Dokument zur Orientierung der Katechese in Frankreich

Arbeitshilfen Nr. 215:

Grundordnung des Römischen Messbuchs

(Je ein Exemplar dieser Arbeitshilfe wird an die katholischen Pfarrämter verschickt.)

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31/295 227) bestellt werden.

Nr. 573 Neuwahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen in der KODA

Nach § 5 Abs. 4 der „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)“ legt die Haupt-Mitarbeitervertretung den 16. November 2007 als Wahltag für die Mitglieder der Mitarbeiter/-innen-Seite in der KODA fest.

Alle Mitarbeiter/-innen der Diözese, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Verbände der Kirchengemeinden, des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts sowie kirchlichen Rechtsträgern, welche die Grundordnung für den kirchlichen Dienst übernommen haben, sind vorschlagsberechtigt. Dies gilt nur dann, wenn die Geltung der „AVO“ arbeitsvertraglich vereinbart ist.

Wahlvorschläge können formlos eingereicht werden bei der Haupt-Mitarbeitervertretung, Geschäftsstelle, Roßmarkt 4, 65549 Limburg oder per E-Mail an:
P.Giehl@BistumLimburg.de.

Wahlvorschläge mit Namen und Anschrift der oder des Vorgeschlagenen müssen bei der genannten Anschrift spätestens am 21. Oktober 2007 vorliegen.

Nr. 574 Wahlaufuf zur Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband – Mitarbeiter/-innen-Seite –

Ergänzend zu dem Wahlaufuf im Amtsblatt Nr. 7 macht der Wahlvorstand für die Wahl im Bistum Limburg auf Folgendes aufmerksam:

Die Anschrift des Wahlvorstandes ist: c/o Peter Giehl, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon 06431-295425, E-Mail: P.Giehl@BistumLimburg.de.

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg, in deren Zuständigkeitsbereich auch Arbeitsverträge geschlossen werden, mit denen die Geltung der AVR Caritas für Arbeitsverhältnisse vereinbart sind.

Dem Wahlausschuss bekannte Mitarbeitervertretungen haben am 23. Juli 2007 eine diesbezügliche Nachricht per Mail oder Brief erhalten.

Sollten Mitarbeitervertretungen keine Nachricht erhalten haben, so setzen sich diese bitte unmittelbar mit der Geschäftsstelle für den Wahlausschuss in Verbindung.

Nr. 575 Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes

Unter dem Thema „Spurensuche - Gottes Spuren in meinem Leben entdecken“ lädt der Schönstatt-Priesterbund zu einer Informationstagung nach Schönstatt ein. Priesteramtskandidaten, Diakone und Priester sind eingeladen, diese Gemeinschaft von Diözesanpriestern, die Spiritualität Josef Kentenichs und den Ort Schönstatt kennen zu lernen.

Termin: Do., 06.09.2007, 12 Uhr bis Sa., 08.09.2007, 13 Uhr.
Ort: Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar.

Anmeldung (bis 01.09.07): Domvikar Christoph Scholten, Domplatz 8, 48143 Münster, Tel.: 0251-4189101, E-Mail: Christoph.Scholten@web.de

Nr. 576 Todesfälle

Herr **Pfarrer i. R. Karl-Wilhelm Bruno** ist am 14. Juni 2007 im Alter von 81 Jahren im Altenpflegeheim Haus Raphael in

Königstein-Falkenstein verstorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 22. Juni 2007, um 10.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Michael in Mammolshain; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Karl-Wilhelm Bruno wurde am 04. April 1926 in Wuppertal-Barmen geboren. Die Familie siedelte 1932 nach Wiesbaden um. Nach dem Besuch des Staatlichen Realgymnasiums wurde Karl-Wilhelm Bruno 1943 zum Reichsarbeitsdienst eingezogen. Er kam 1944 zur Marine und war bis zur Kapitulation als Seekadett auf einem Zerstörer. Danach geriet er in englische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1945 entlassen wurde. Während all dieser Jahre reifte in ihm der Entschluss, Priester zu werden. Er legte die Reifeprüfung ab und begann mit dem Theologiestudium an der Hochschule Sankt Georgen. Am 28. September 1952 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Danach wirkte Karl-Wilhelm Bruno als Kaplan in Frankfurt-Schwanheim, St. Mauritius (1952-1953) und Frankfurt-Deutschorden (1953-1955). In dieser Zeit engagierte er sich besonders in der Jugend- und Messdienerseelsorge, auch der Dienst an den Kranken und Flüchtlingen war ihm ein Herzensanliegen. Von 1956 bis 1961 wirkte Karl-Wilhelm Bruno als Caritasdirektor in Wiesbaden und versah die Dienste als Gefängnis-, Jugendheim- und Krankenhausseelsorger. Zum 01. Juni 1961 übertrug ihm Bischof Wilhelm die Pfarrei St. Martin in Eddersheim, die er bis zum 31. Mai 1965 leitete. Von 1965 bis 1980 war er Pfarrer in Mammolshain/Ts., Pfarrei St. Michael und trug mit Pfarrer Paul-Albert Simon und Heribert Zerwes wesentlich zum Aufbau des Pfarrverbandes Kronberg bei. In dieser Zeit wählten ihn die Mitbrüder im Dekanat Königstein zum Dekan. Ab 01. September 1980 wirkte Pfarrer Bruno für vier Jahre als internationaler Leiter der Priestergemeinschaft des Opus Spiritus Sancti. 1985 übernahm er zunächst als Pfarrverwalter und später als Pfarrer die Pfarrei Hl. Familie in Wiesbaden, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 15. April 1994 leitete. Auch hier war er Dekan des Dekanates Wiesbaden-Ost von 1986 bis 1991.

Pfarrer Bruno hatte ein sensibles und mitfühlendes Herz für die Nöte der ihm anvertrauten Menschen. Im Zentrum seiner Verkündigung stand ein Gott, der uns Menschen mit seiner liebenden Sorge umgibt. Pfarrer Bruno widmete sich nicht nur dem geistlichen Aufbau seiner Gemeinden, sondern auch dem Wachstum des Opus Spiritus Sancti weltweit. Seine Herzenswärme und Menschenfreundlichkeit sind vielen in Erinnerung geblieben, die ihm persönlich begegnen durften.

Im Ruhestand wohnte Pfarrer Bruno in Königstein-Mammolshain und konnte dort 2002 sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Aus gesundheitlichen Gründen zog er 2004 um ins Haus Raphael in Königstein-Falkenstein, wo er gut betreut wurde.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Karl Wilhelm Bruno für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr **Pfarrer i. R. Dr. Franz Galambos** ist am 01. Juli 2007 im Alter von 90 Jahren in Pécs/Ungarn gestorben. Das

Requiem wurde gefeiert am Samstag, 07. Juli 2007, um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche in Boly/Ungarn; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Franz Galambos wurde am 23. Februar 1917 in Nemetboly/Ungarn geboren. Von 1928 bis 1936 besuchte er das Gymnasium der Jesuiten in Pécs/Fünfkirchen. Seine Philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der theologischen Fakultät der Universität Budapest mit Abschluss der Promotion. Am 01. November 1941 wurde er in Pécs/Fünfkirchen zum Priester geweiht. Von 1942 bis 1976 wirkte er zunächst als Kaplan und später als Pfarrer in verschiedenen ungarischen Gemeinden. Neben seiner seelsorglichen Arbeit war Pfarrer Dr. Galambos stets darum bemüht, die Gebäude und Kirchen in den Gemeinden in gutem Zustand zu erhalten. Für die Gläubigen verfasste er die beiden Gebetsbücher „Rosengarten“ und „Volk vor Gott“. Viele haben den Sammelband seiner in deutscher Sprache verfassten Predigten in Händen gehalten. Pfarrer Dr. Galambos diente der deutschen Minderheit in Ungarn auch unter schwersten Umständen. Zwei Jahre verbrachte er im Gefängnis (1964-1966).

Im Sommer 1976 kam er als Spätaussiedler nach Deutschland und war zunächst als Subsidiar in Assmannshausen tätig. Ab 25. November 1976 wirkte er als Pfarrverwalter in Schönau, St. Florian. Bischof Dr. Wilhelm Kempf verlieh im 1978 den Titel Pfarrer.

Aus gesundheitlichen Gründen trat Pfarrer Dr. Galambos zum 31. Juli 1987 in den Ruhestand und wohnte im Kloster Tiefenthal. Hier erholte er sich gut und wirkte noch zwei Jahre als Hausgeistlicher. Nach Ungarn zurückgekehrt, übernahm er 1989 neben dem Dienst in der Lyceumkirche auch jeden Sonntag die deutschsprachige Messe in der Innerstädtischen Kirche in Pécs/Fünfkirchen.

In seinem Ruhestand wohnte Pfarrer Dr. Galambos im Sankt Laurenz Institut und wurde hier gut versorgt. Am 01. November 2006 konnte er dort sein Eisernes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Dr. Franz Galambos für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 577 Dienstsachrichten

Mit Termin 01. Juli 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer Christian ENKE, Oberursel, zusätzlich zum Diözesangehörlosenseelsorger und zum Gehörlosenseelsorger für den Bezirk Frankfurt/Main ernannt. (312)

Mit Termin 01. Juli 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer Joachim METZNER CO zum Leiter und Kirchenrektor der Profilkirche „St. Michael – Zentrum für Trauerpastoral, Frankfurt/Main“ ernannt (Dienstumfang 100 %). (104)

Mit Termin 01. Juli 2007 hat der Herr Diözesanadministrator im Vollzug der durch Bischof Dr. Franz Kamphaus vom 15.01.2007 getroffenen Entscheidung Herrn Pfarrer Klaus WALDECK, Wiesbaden, die neu errichtete Pfarrei „Heilig Geist, Wiesbaden“ in der Gesamtrechtsnachfolge der ehemaligen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth und Maria Hilf, Wiesbaden, übertragen. (289)

Mit Termin 02. Juli 2007 hat der Herr Diözesanadministrator im Vollzug der durch Bischof Dr. Franz Kamphaus vom 10. Januar 2007 getroffenen Entscheidung Herrn Stadtdekan Dr. Johannes ZU ELTZ, Wiesbaden, die neu errichtete Pfarrei „St. Bonifatius, Wiesbaden“ in der Gesamtrechtsnachfolge der ehemaligen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Michael und Hl. Familie, Wiesbaden, übertragen. (288,290)

Mit Termin 02. Juli 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Kaplan Dr. Christof MAY zum Kaplan in der neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden ernannt. (290)

Mit Termin 02. Juli 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Stadtdekan Dr. Johannes ZU ELTZ, Wiesbaden, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Mauritius in Wiesbaden ernannt. (290)

Mit Termin 01. August 2007 hat der Herr Diözesanadministrator im Vollzug der durch Bischof Dr. Franz Kamphaus vom 11.01.2007 getroffenen Entscheidung Herrn Pfarrer Michael METZLER, Frankfurt/M.-Bornheim, die neu errichtete Pfarrei „St. Josef“ in der Gesamtrechtsnachfolge der ehemaligen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef und Heilig Kreuz, Frankfurt/M.-Bornheim, übertragen. (115)

Mit Termin 01. August 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer Martin SAUER, Pfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt/M.-Zeilsheim, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Dionysius-St. Kilian in Frankfurt/M.-Sindlingen ernannt. (125)

Mit Termin 01. August 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pater Helmut SCHLEGEL OFM mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % zum Leiter und Kirchenrektor der Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität, Frankfurt/Main“ ernannt. (115)

Mit Termin 15. August 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer Michael METZLER, Frankfurt/M.-Bornheim, zusätzlich zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Maria Rosenkranz in Frankfurt/M.-Seckbach ernannt. (116)

Mit Termin 31. August 2007 hat der Diözesanadministrator den Verzicht von Pfarrer Johannes WISSER auf die Pfarreien St. Johannes der Täufer in Ruppach-Goldhausen, Dreifaltigkeit in Großholbach, St. Jakobus in Girod, und St. Petrus und Marcellinus in Heiligenroth angenommen. (256)

Mit Termin 01. September 2007 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Jugendpfarrer Dr. theol. Christof STRÜDER, Bezirke Westerwald und Rhein-Lahn, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Ruppach-Goldhausen, Dreifaltigkeit in Großholbach, St. Jakobus in Girod und St. Petrus und Marcellinus in Heiligenroth ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt endet der Dienst als Jugendpfarrer. (40,256)

Mit Termin 01. September 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pastoralpraktikanten Jacek JERUZALSKI, Limburg-Dietkirchen, zum Kaplan in den Pfarreien St. Hubertus in Rennerod, St. Petrus in Ketten in Hellenhahn-Schellenberg, St. Peter und Paul in Elsoff, St. Kilian in Seck und in der Pfarrvikarie St. Matthäus in Westernohe ernannt. (271,272)

Mit Termin 01. September 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Kaplan Martin WEBER, Priester des Orato-

riums in Leipzig, zum Kaplan in den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Waldbrunn-Lahr, St. Laurentius und St. Leonard in Waldbrunn-Hausen sowie St. Maximinus in Waldbrunn-Ellar ernannt. (182,183)

Mit Termin 01. September 2007 bis zur Wiederbesetzung der Pastoralstelle hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Diakon Wolfgang ZERNIG, Hadamar-Steinbach, zusätzlich zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim ernannt. (178)

Mit Termin 09. Februar 2007 wurde Herr Michael Alban GRIMM, Pastoralreferent in der Kath. Krankenhausseelsorge in Wiesbaden, von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Doktor der Theologie promoviert. (324)

Mit Termin 15. Juni 2007 bis zum 30. Juni 2008 hat der Herr Diözesanadministrator Frau Pastoralreferentin Lic. iur. can. Caroline SCHNEIDER zur Diözesanrichterin ernannt. (204)

Mit 01. August 2007 wird Frau Pastoralreferentin Schwester Kristina WOLF MMS von der Pfarrei Herz Jesu, Frankfurt/M.-Oberrad, an die Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität, Frankfurt/Main“ versetzt und dort mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % eingesetzt. (108, 115)

Mit 01. August 2007 wird Frau Pastoralreferentin Schwester Dr. Beate GLANIA MMS von der Pfarrei Heilig Kreuz, Frankfurt/M., an die Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität, Frankfurt/Main“ versetzt und dort mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % bleibt sie weiterhin Mentorin für die Geistliche Ausbildung von Pastoralreferentenanwärter/innen. (115)

Mit Termin 01. August 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Frau Gemeindereferentin Sandra ANKER für die Pfarrei Liebfrauen in Oberursel zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC ernannt. (138)

Mit Termin 01. August 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Frau Pastoralreferentin Dr. Annegret HENKEL für die Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Oberrad zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC ernannt. (108)

Mit Termin 15. August 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Diakon Mathias WOLF für die Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC ernannt. (140)

Der Herr Diözesanadministrator hat das Pastoralpraktikum für Pater Ilija KREZO OFM, Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M.-Bornheim, bis zum 31. Juli 2008 verlängert. (108)

Der Herr Diözesanadministrator hat die Amtszeit von Herrn Pfarrer Andreas UNFRIED als Bezirksdekan für den Bezirk Main-Taunus bis zum 30. September 2008 verlängert. (189)

Der Herr Diözesanadministrator hat die Amtszeit von Herrn Pfarrer Holger DANIEL als kommissarischer Bezirksdekan für den Bezirk Rheingau bis zum 30. November 2008 verlängert.

Die Dienstschrift mit Blick auf Herrn Neupriester Kirsten Dominic BRAST (vgl. Amtsblatt 2007, S. 393) ist dahingehend zu korrigieren, dass seine Ernennung zum Kaplan

zum 15. August 2007 erfolgt (141, 142).

Die Dienstschrift bezüglich der Seelsorge im Marienkrankenhaus in Frankfurt/M. im Amtsblatt 2007, S. 393, lautet zutreffend: „P. Wolfgang BOCK SJ“ (316).

Mit Termin 1. August 2007 werden folgende Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen angestellt:

Aporta, Markus, in Bad Soden, St. Katharina (100 % BU) (204)

Braun-Hefter, Gabriele, in Frankfurt-Unterliederbach, St. Johannes Ap. (50 % BU) (124)

Kremer, Eva, in Eppstein-Bremthal, St. Margareta, in der Funktion als Bezugsperson (100 % BU) (200)

Lukacic, Daniela, in Frankfurt-Bornheim, St. Josef (100 % BU) (115)

Paluch, Sina, in Friedrichsdorf, St. Bonifatius (100 % BU) (137)

Schulz, Elisabeth, in Oberwalluf, St. Martin und in Eltville-Martinsthal, St. Martin (100 % BU) (219)

Wimmers, Heike, in Hünfelden-Kirberg, St. Marien (100 % BU) (164).

Mit Termin 1. September 2007 wird als Gemeindereferentin angestellt:

Krey, Verena, in Frankfurt-Niederrad, Mutter vom Guten Rat (100 % BU) (110).

Mit Termin 1. September 2007 werden als Gemeindeassistentin bzw. als Gemeindeassistent angestellt:

Heen, Martin, in Mittenaar-Bicken, Heilig Geist (100 % BU) (150)

Lausch, Br. Alexander, in Frankfurt-Eckenheim, Herz-Jesu (100 % BU) (121)

Mudrich, Ulrike, in Hellenhahn-Schellenberg, St. Petrus in Ketten (100 % BU) (271)

Nerlich, Sebastian, in Weilburg, Heilig Kreuz (100 % BU) (184)

Noppeney, Sabine, in Oestrich-Winkel (Winkel), St. Walburga (100 % BU) (215)

Schmidt, Cindy, in Kelkheim-Ruppertshain, St. Matthäus (100 % BU) (203)

Mit Termin 1. August 2007 wird Frau Gemeindereferentin Sandra Anker von Frankfurt-Höchst, St. Josef, nach Oberursel, Liebfrauen, als Pfarrbeauftragte versetzt (100 % BU) (124,138).

Mit Termin 1. August 2007 wird Herr Gemeindereferent Dietmar Fischenich nach Sonderurlaub in Kaub, St. Nikolaus (50 % BU) und Kestert, St. Georg, eingesetzt (50 % BU) (232,233)

Mit Termin 1. September 2007 wird Frau Gemeindereferentin Sylvia Zernig von Hadamar-Oberzeuzheim, St. Antonius, nach Runkel-Dehrn, St. Nikolaus, versetzt (100 % BU) (178,171)

Mit Termin 31. März 2007 ist Gemeindereferentin Martina Dehm aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Mit Termin 1. August 2007 werden folgende Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen angestellt:

Borg, Edwin, in Wettenberg-Wißmar, St. Raphael, in der Funktion als Bezugsperson (50 % BU) (276)

Borg, Judith, in Wettenberg-Wißmar, St. Raphael, in der Funktion als Bezugsperson (50 % BU) (276)

Jarzina, Anke, in Wiesbaden-Frauenstein, St. Georg und Katharina, in der Funktion als Bezugsperson (100 % BU) (286)

Schaad, Juliane, im Pastoralen Raum Hattersheim (100 % BU) (195)

Schönberger, Michael, in Elbtal-Dorchheim, St. Nikolaus, in der Funktion als Bezugsperson (100 % BU) (181)

Mit Termin 1. September 2007 werden als Pastoralassistentin bzw. als Pastoralassistent angestellt:

Berger, Benedikt, in Aßlar, Christ-König (100 % BU) (275)

Ferincevic, Andjelka, in Dreikirchen, St. Antonius Eremit (100 % BU) (249)

Mit Termin 1. August 2007 werden folgende Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen versetzt:

Bruder, Sabine, von Frankfurt, St. Bonifatius, nach Frankfurt, Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus (50 % BU) (106, 316)

Glania, Sr. Dr. Beate, von Frankfurt, Heilig Kreuz, nach Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität“ (50 % BU) (115)

Henkel, Dr. Annegret, von der Katholischen Militärseelsorge, Koblenz, nach Frankfurt-Oberrad, Herz Jesu, als Pfarrbeauftragte (100 % BU) (108,328)

Kampkötter, Meinolf, von Runkel-Dehrn, St. Nikolaus in die Altenseelsorge in die Pastoralen Räumen Hadamar und Elz (100 % BU) (171,177,179)

Klug, Franz-Karl, von Bad Homburg, St. Marien, nach Frankfurt-Höchst, St. Josef (100 % BU) (124,134)

Scherer, Anja, von Weidenhahn, St. Peter und Paul, nach Höhr-Grenzhausen, St. Peter und Paul (50 % BU) (247,258)

Schneider, Caroline, von Bad Soden-Altenhain, Maria Geburt, nach Frankfurt, St. Albert (100 % BU) (118,204)

Trautmann, Isabell, von Bad Soden, St. Katharina, nach Bad Soden-Altenhain, Maria Geburt (50 % BU) (204)

Wolf, Sr. Kristina, von Frankfurt-Oberrad, Herz Jesu, nach Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität“ (75 % BU) (108,115)

Mit Termin 1. August 2007 wird Frau Martina Kissel-Staude nach dem Sonderurlaub in Eitelborn, Mariä Himmelfahrt als Pastoralreferentin eingesetzt (50 % BU) (255).

Mit Termin 31. Juli 2007 scheidet Pastoralreferent Rainer Beckert, Pfarrei St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (140)

Nr. 578 Änderungen im Schematismus

Beim Referat Ministrant/-innenarbeit ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ergänzen:
ministrantenreferat@bistumlimburg.de

S. 242

Bei der Kath. Kirchengemeinden Heidenrod-Laufenselden, Heilig Geist ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:
Heilig.Geist.Heidenrod@web.de

S. 145

Bei der Kath. Pfarrgemeinde St. Georg, Oberreifenberg ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:
st.georg-or@bistum-limburg.de

S. 223, 373

Beim Scholastikat der Oblaten, Lahnstein ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ergänzen: omi-studium@oblaten.de

S. 211

Bei der Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Assmannshausen ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ergänzen:
HlKreuzAssmhsn@aol.com

S. 236

Bei der Kirchengemeinde Herz Mariä, Taunusstein ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: mail@pfarrei-herz-mariae.de

S. 118

Bei der Französischsprachigen Kath. Gemeinde, Frankfurt ist die Adresse zu ändern in: Oesterstraße 126, 65934 Frankfurt

S. 102, 126

Bei der Ital. Gemeinde Frankfurt-Höchst ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: italmissio-hoechst@web.de

S. 108

Bei den slowenischen Katholiken ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: martin@skg-frankfurt.de

S. 105

Bei den spanisch sprechenden Katholiken, Frankfurt ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: missionfrankfurt@yahoo.es

S. 287

Bei den spanisch sprechenden Katholiken, Wiesbaden ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: comeswi@t-online.de

S. 114

Bei den ungarischen Katholiken ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: pal.takacs@magyar-katolikusok-frankfurt.de

S. 297

Bei den indonesischen Katholiken ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: s.santoso@onlinehome.de

Nr. 579 Nachmieter für Pfarrhaus

Die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Eremit in 56414 Dreikirchen sucht zum 1. September 2007 einen Nachmieter für das Pfarrhaus (5 Zimmer, Küche, Bad, Kellerräume) mit Garten und Garage. Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Krechel in Nentershausen, Tel. 0 64 85 / 2 29.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. September 2007

Nr. 580	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission	415	Nr. 587	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007	419
Nr. 581	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission	416	Nr. 588	Hinweise zur Durchführung der MISSIO-Kampagne „Sonntag der Weltmission“ am 28. Oktober 2007	419
Nr. 582	Gestellungsgelder für Ordensangehörige	417	Nr. 589	Interkulturelle Woche/Woche der ausländischen Mitbürger 2007	420
Nr. 583	Namensänderung des Pastoralen Raumes Walluf ..	418	Nr. 590	Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	421
Nr. 584	Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung der Mitarbeiter/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder	418	Nr. 591	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	421
Nr. 585	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007	418	Nr. 592	Todesfälle	421
Nr. 586	Durchführung des DIASPORA-SONNTAGS des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 18. November 2007	418			

Nr. 580 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 28. Juni 2007 den nachfolgenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

1. *Anpassung der AVR an die neuen §§ 7 bis 9 der Anlage 5 AVR*

A. § 7 Absatz 6 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 7 Abs. 6 der Anlage 5 zu den AVR wird Satz 6 wie folgt geändert:
„Für den Freizeitausgleich gilt Abs. 5 Sätze 3 und 4 entsprechend.“
2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

B. § 8 Absatz 9 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 8 Abs. 9 der Anlage 5 zu den AVR werden in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Worte „Absätze 2 bis 9“ durch die Worte „Absätze 2 bis 8“ ersetzt.
2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

C. § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 9 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 der Anlage 5 zu den AVR wird jeweils das Wort „Entgeltberechnung“ durch das Wort „Vergütungsberechnung“ ersetzt.
2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

D. § 3 der Anlage 5a zu den AVR

1. § 3 der Anlage 5a zu den AVR erhält folgende neue Fassung:
„In der Dienstvereinbarung kann für den Freizeitausgleich von Bereitschaftsdiensten und Rufbereits-

schaften der Ausgleichszeitraum entsprechend § 2 verlängert werden.“

2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

E. Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR

1. In § 2 Absätze 2 und 3 sowie in § 4 Satz 1 der Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5“ ersetzt.
2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

F. § 1 Abs. 3 der Anlage 6 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 6 zu den AVR werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 Buchstaben (a) – (c)“ ersetzt.
2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

G. § 2 der Anlage 14 zu den AVR

1. In § 2 Absätze 3 und 4 der Anlage 14 zu den AVR werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 7 Abs. 5 und 6“ ersetzt; außerdem werden in den jeweiligen Absätzen die Worte „§ 9 Abs. 2, 3 und 6“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.
2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

H. § 3 der Anlage 5b zu den AVR

1. In § 3 Absatz 3 Nr. 13 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „längstens bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.
2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

2. Modellprojekt Herten

1. Das St. Josefshaus Herten, Hauptstraße 1, 79618 Rheinfelden führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma Scala Gebäudemanagement GmbH mit einer von den AVR abweichenden Vergütung durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 23. Mai 2007 und vom 19. Juni 2007.

Die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma erhalten eine von den AVR abweichende Vergütung, deren Höhe bei Vollarbeitszeitverhältnissen monatlich 1.286,00 Euro beträgt. Damit wird von den Vergütungsbestandteilen nach Abschnitt III der Anlage 1 (Grundvergütung), nach Abschnitt IV der Anlage 1 (Ortszuschlag) und nach Anlage 10 (allgemeine Zulage) zu den AVR abgewichen. Eine Vergütungssteigerung erfolgt ausschließlich analog zur linearen Vergütungssteigerung in den AVR. Urlaubsgeld und Weihnachtsspendung werden analog Abschnitt II der Anlage 14 und analog Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR gezahlt. Die Mitarbeiter werden auch nach Anlage 8 zu den AVR in der betrieblichen Altersversicherung der KZVK versichert.

Die Einrichtung verpflichtet sich, bis zum 30. Juni 2008 eine Regelung zur Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter des Integrationsunternehmens zu vereinbaren. Diese Vereinbarung wird vor Inkraftsetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgelegt.

Es werden keine Mitarbeiter aus bestehenden Dienstverhältnissen des St. Josefshauses Herten in diese von den AVR abweichende Vergütung übergeleitet.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung, die einmal jährlich der Arbeitsrechtlichen Kommission Bericht erstattet. Sie prüft im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Mitarbeitern sowie die inhaltliche und ökonomische Entwicklung des Integrationsunternehmens.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Juli 2007 und endet am 30. Juni 2010.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Limburg, 21. August 2007
Az.: 359H/07/01/13

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 581 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 16. Mai 2007 den nachstehenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 21 eingefügt:

„Anlage 21 Besondere Regelungen für Lehrkräfte

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pfe-

gerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Hebammenschulen.

- (2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Abs. 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 und vor dem 01. August 2008 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a und 2d zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4, 4 (Ost), 10 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v.H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.

- (2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

- (3) Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtsspendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 7 In Kraft treten

Diese Anlage tritt zum 01. Juni 2007 in Kraft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juni 2007 in Kraft.

Limburg, 28. Juni 2007
Az.: 359H/07/01/12

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 582 Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Gemäß Beschluss der Verwaltungskammer vom 25. Juli 2007 wird entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg“ vom 01. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 235-237) mit Wirkung vom 01. Januar 2008 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes“

(1) Das Gestellungsgeld beträgt für

Gestellungsgruppe I:	jährlich	54.240,00 Euro
	monatlich	4.520,00 Euro
Gestellungsgruppe II:	jährlich	39.960,00 Euro
	monatlich	3.330,00 Euro
Gestellungsgruppe III:	jährlich	31.440,00 Euro
	monatlich	2.620,00 Euro

Limburg, 22.08.2007
AZ: 101J/07/01/2

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 583 Namensänderung des Pastoralen Raumes Walluf

Der von den Pfarreien St. Johannes der Täufer, Niederwalluf, St. Martin, Oberwalluf, St. Antonius Erem., Rauenthal, und St. Martin, Martinthal bestehende Pastorale Raum Walluf (vgl. Amtsblatt 2005, S. 195) trägt künftig den Namen „Wallufthal“.

Limburg, 30. Juli 2007
Az. 25301/07/01/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 584 Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung der Mitarbeiter/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder

Mit der Einführung der §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) und den Trägern der Einrichtungen (i. d. R. Kirchengemeinden) sowie ein Schutzkonzept. Aus ihm muss hervorgehen, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird.

Die katholischen Bistümer in Hessen haben ein einheitliches Schutzkonzept erarbeitet, das die Dezernentin Kinder, Jugend und Familie am 8.8.2007 für die Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg (hessischer und rheinland-pfälzischer Teil des Bistums) freigegeben hat.

Das Schutzkonzept wird den Einrichtungen und Trägern zugestellt. Weitere Exemplare sind erhältlich beim Diözesan Caritasverband, Referat Kinder- und Familienhilfe, Graupfortstr. 5, 65549 Limburg und beim Bischöflichen Ordinariat, Referat Kindertagesstätten, Rossmarkt 12, 65549 Limburg.

Das Schutzkonzept enthält eine Mustervereinbarung, die die Grundlage für die Gespräche der Trägerverbände (KTK) mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe darstellt. Auf der Grundlage dieser Gespräche wird für den jeweiligen Kreis bzw. die kreisfreie Stadt eine endgültige Mustervereinbarung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes erstellt, die dann den Trägern zugestellt wird. Die Vereinbarung ist genehmigungspflichtig durch das Bischöfliche Ordinariat.

Nr. 585 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007

Liebe Schwestern und Brüder!

Wo Licht ist, gedeiht Leben – das ist eine Erfahrung aller Menschen. Jesus sagt von sich: „Ich bin das Licht der Welt.“ Er durchdringt die Finsternis mit Hoffnung und neuem Leben. In seinem Namen sind auch wir gesandt, Licht der Welt zu sein.

„Tragt in die Welt nun ein Licht“ – so lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion. Wir alle sind eingeladen, die Frohe Botschaft Jesu weiterzugeben: in der eigenen Familie, in unserer Gemeinde, im Beruf und in der Freizeit. Besonders unsere Kinder und Jugendlichen brauchen Menschen, die ihnen von Gott erzählen. Wer die Welt im Licht des Glaubens zu sehen beginnt, wird selbst zum Hoffnungszeichen für viele.

Am 18. November 2007 begehen wir den Diaspora-Sonntag. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Schwestern und Brüdern in den Diasporagebieten Deutschlands, Nordeuropas und des Baltikums auf vielfältige Weise, ihren Glauben zu feiern und andere Menschen für Christus zu begeistern. Wir bitten Sie um Unterstützung für diesen wichtigen Dienst durch Ihr Gebet und durch eine großzügige Spende. Zahlreiche, besonders auch junge Menschen sind auf der Suche nach

Gott. Helfen wir mit, dass Christus ihnen als das Licht ihres Lebens aufgeht!

Reute, den 11. April 2007

Für das Bistum Limburg

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11.11.2007, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

**Nr. 586 Durchführung des DIASPORA-SONNTAGS
des BONIFATIUSWERKES DER DEUT-
SCHEN KATHOLIKEN am
18. November 2007**

„Tragt in die Welt nun ein Licht!“ – dazu lädt uns der diesjährige Diaspora-Sonntag ein, der am 18. November 2007 in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen wird.

Licht ins Dunkel zu bringen, das ist mehr als nur ein äußerliches Bedürfnis in der dunklen Jahreszeit. Ein Licht in der Finsternis schenkt uns Mut und Orientierung. Unser Glaube ist ein solches Licht in der Dunkelheit des Alltags: Im Durcheinander beliebiger Werte schenkt er uns die Gewissheit, uns ganz an Gott ausrichten zu können, der es gut mit uns meint.

Unter dem Leitwort „Tragt in die Welt nun ein Licht!“ ermutigt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Diaspora-Monat November daher alle Eltern – und ganz besonders die Väter: Tragt das Licht zu euren Kindern, damit sie in der Liebe Gottes erstrahlen! Gebt ihnen das unvergessliche Geschenk, Gott kennen zu lernen und eine persönliche Beziehung zu ihm aufzubauen! Die Verantwortung, die wir als Christen für diese Welt tragen, ist ein wichtiger Grund dafür, die Kinder im Bewusstsein um Gottes Schöpfung und Liebe zu erziehen.

Wir möchten Sie herzlich einladen, diese Ermutigung auch in Ihrer Gemeinde ausstrahlen zu lassen. Machen Sie den November zum Monat des Lichts und des Mutes! Einige leicht umsetzbare Ideen hierzu finden Sie in den Materialien zum Diaspora-Sonntag, die Ihnen und Ihrer Gemeinde automatisch zugeschickt werden. Für Ihre Rückmeldungen, auch kritische, sind wir dankbar. Bitte stärken Sie mit Ihrem Engagement die wichtige Diaspora-Kollekte am Sonntag, den 18. November. Jeder Euro bedeutet für die verstreut lebenden Katholiken im Norden und Osten Deutschlands sowie Europas einen wichtigen Rückhalt.

Ihre Hilfe bedeutet, dass gerade Kinder im Licht des Glaubens aufwachsen können. Dass Väter und Mütter Mut sammeln, ihren Kindern von Gott zu erzählen und zu Trägern des Lichts zu werden.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft notwendig ist:

- Bau und Erhalt von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- innovative pastorale sowie sozial-caritative Kinder- und Jugendprojekte
- religiöse Elementarerziehung von Vor- und Grundschulkindern
- qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Geistlichen für die Diaspora
- sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge und Gemeindearbeit
- Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am Samstag/Sonntag, den 17./18. November 2007 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK im kommenden Jahr leisten kann. Denn das BONIFATIUSWERK erhält keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel.

Ihre aktive Unterstützung ist die Basis unserer Arbeit!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

**Nr. 587 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag
der Weltmission 2007**

*„Gebt hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft“
(Mk 16,15)*

Dieser Auftrag des Auferstandenen an seine Jünger ist das Leitwort des Sonntags der Weltmission am 28. Oktober in allen deutschen Diözesen. *„Mit anderen das Evangelium zu teilen und ihnen so die wahre Freiheit zu erschließen, (...) ist der beste Dienst der Kirche für die Welt“* (Wort der deutschen Bischöfe. Allen Völkern sein Heil, 8). Dieser Aufgabe stellen sich Priester, Ordensleute und Laien, die überall in der Welt Gottes Liebe bezeugen.

Missio möchte in diesem Jahr am Beispiel von Missionarinnen und Missionaren aus verschiedenen Kulturen aufzeigen, dass der gelebte Glaube eine Kraft ist, die die Welt verändert. Überall gilt, dass Mission vom persönlichen Zeugnis derer lebt, die sich als Boten der Liebe und Gerechtigkeit in die ganze Welt hinaussenden lassen.

Wir Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet für alle, die weltweit im Missionarischen Dienst stehen. Unterstützen Sie großzügig die Arbeit von Missio Deutschland!

Reute, den 11. April 2007

Für das Bistum Limburg

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2007, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Nr. 588 Hinweise zur Durchführung der MISSIO-Kampagne „Sonntag der Weltmission“ am 28. Oktober 2007

„Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft“ (Mk 16.15)

Sehr geehrte Pfarrer,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

die katholische Kirche feiert jedes Jahr im Oktober den Sonntag der Weltmission. Es ist ein besonderer Tag des Gebets und der Solidarität. Nicht nur bei uns in Deutschland, sondern überall in der Welt wird der Sonntag der Weltmission gefeiert. Dabei werden sich die katholischen Christinnen und Christen in besonderer Weise ihrer Verantwortung als Schwestern und Brüder in einer universalen Kirche bewusst.

Eröffnung des Monats der Weltmission in Aachen

missio lädt im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten (175 Jahre missionarische Bewegung) am Sonntag, den 30. September um 10.00 Uhr zum Pontifikalamt mit Kardinal Lehmann und Gästen der Weltkirche in den Hohen Dom zu Aachen ein. Dieser Gottesdienst ist zugleich die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission.

- Zum Monat der Weltmission können wir Ihnen liturgische und pädagogische Hilfen zu Verfügung stellen:
- Leitfaden durch die Kampagne: Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.
- Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aufhängen.
- Aktionen zum Monat der Weltmission:
- Gemeindeaktionen:
Grüße, Wünsche und Gebete ...

Im November 2006 unterzeichneten 538 Gottesdienstbesucherinnen- und besucher in Ulan Bator eine Grußadresse nach Deutschland. Zum Sonntag der Weltmission 2007 möchten wir dieses Zeichen erwidern und rufen die Gläubigen in Deutschland auf, der Kirche der Mongolei ihre Solidarität auszudrücken.

- Kinderaktionen
Komm, mach mit: Füreinander Hirte sein!

Die Kinderaktion zum Sonntag der Weltmission 2007 steht unter dem Motto „Komm, mach mit: Füreinander Hirte sein!“ und lädt Sie und Ihre Kinder ein, über den Tellerrand zu blicken. In fünf Bausteinen fordert sie zur Beschäftigung mit dem zentralasiatischen Land Mongolei und dessen Menschen auf.

- Jugendaktion
Soul Food – schmeckt den Unterschied!

Fünf Wochen lang nur Pommes und Pizza – für Jugendliche der Karen im Bergland Thailands ist diese Vorstellung ein Graus. Fünf Wochen lang ohne Reis zu leben ist für sie

unvorstellbar. Die traditionelle Kultur der Karen ist eine Reiskultur. Sie leben vom Reis und sie sehen im Reis eine Quelle ihres Lebens.

- Frauengebetskette
Wort Gottes Kündinnen

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission laden missio und der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB), die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und die Kirche im Bistum Aachen zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie ein.

Alle Materialien finden Sie auf der missio-Homepage: www.missio.de

- Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2007 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Am Samstag/Sonntag, 20./21. Oktober 2007 ist in den Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission zu verlesen.

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen von missio ganz herzlich für die Unterstützung und bitten Sie darum, unseren gemeinsamen missionarischen Auftrag im Licht des Glaubens in den Gedanken und Gebeten mitzutragen.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V., Goethestr. 43, 52064 Aachen. Tel.: 0241/7507-00, Fax: 0241-7507-336

Nr. 589 Interkulturelle Woche/Woche der ausländischen Mitbürger 2007

Die zentrale Eröffnung der Interkulturellen Woche/Woche der ausländischen Mitbürger 2007 findet am Freitag, 21. September 2007, in unserem Bistum in Frankfurt am Main statt. Der Ökumenische Eröffnungsgottesdienst mit Karl Kardinal Lehmann, Landesbischof Dr. Köhler und Metropolit Augoustinos findet um 17.00 Uhr in der Katharinenkirche in Frankfurt am Main statt. Anschließend Empfang der Stadt Frankfurt am Main im Kaisersaal des Römer.

In der Gestaltung des Zusammenlebens zwischen einheimischen und zugewanderten Menschen sind wichtige Schritte erst noch zu gehen. Vorgänge der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass die erhoffte rechtliche und soziale Integration in vielerlei Hinsicht noch nicht gelungen ist. Gerade deshalb soll die Interkulturelle Woche dazu aufrufen, in neuer Weise über unsere Gesellschaft und über das Zueinander von Einheimischen und Zugewanderten nachzudenken.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss hat zur Interkulturellen Woche wieder ein sehr umfangreiches Materialheft zusammengestellt sowie ein Plakat vorbereitet. Ihre Bestellung können Sie unmittelbar an den Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger, Postfach 16 06 40, 60069 Frankfurt/Main, Fax (069) 23 06 50, richten bzw. auch im Internet unter www.interkulturellewoche.de.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss bittet, Veranstaltungen zur Interkulturellen Woche dem Ausschuss zu melden, da Journalistinnen und Journalisten über Veranstaltungen und Projekte berichten möchten. Gerne würde der Ausschuss für Veranstaltungen werben, damit auch in diesem Jahr die bundesweite Dimension der Interkulturellen Woche deutlich wird.

Nr. 590 Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Aufgrund des neuen Spendenrechts erhält das Bonifatiuswerk immer wieder Anfragen aus Kirchengemeinden nach den aktuellen Freistellungsdaten. Gegenwärtig sind folgende Daten zu verwenden:

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.,
Kamp 22, 33098 Paderborn

Finanzamt: Paderborn

Steuernummer: 339/5794/0212

Freistellungsbescheid vom: 06. Juli 2007-08-01

Veranlagungszeitraum: 2004-2006

Zweck: Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO

Dieser Freistellungsbescheid gilt für 3 Jahre.

Nr. 591 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 178:
Papst Benedikt XVI.
Apostolisches Schreiben als Motu Proprio erlassen
SUMMORUM PONTIFICUM

Arbeitshilfen Nr. 216
„Mehr als Strukturen ...“.
Neuorientierung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen - Ein Überblick

Arbeitshilfen Nr. 217
„Ich freute mich, als man mir sagte: ‚Zum Haus des Herrn wollen wir pilgern.‘“ (Ps 122)

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31 / 295 227) bestellt werden.

Nr. 592 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Erich Einig ist am 11. August 2007 im Alter von 83 Jahren in Wiesbaden gestorben. Die Beerdigung war am Freitag, 17. August 2007, um 10.00 Uhr, auf dem Wiesbadener Südfriedhof; anschließend wurde das Requiem gefeiert in St. Michael, Burgunderstr. 11.

Erich Einig wurde am 04. Oktober 1923 in Wiesbaden geboren und in der Pfarrei Maria Hilf getauft. Er besuchte das Gutenberg-Gymnasium in seiner Heimatstadt, wo er 1943 das Zeugnis der Reife erwarb. Gleich danach wurde er

zum Heeresdienst eingezogen und gehörte dem Sanitätskorps der Luftwaffe an (Luftwaffenakademie Berlin, Luftkriegsschule Dresden, Einsatz in Griechenland und an der Westfront). Schwer verwundet geriet Erich Einig 1945 in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er noch im gleichen Jahr entlassen wurde. Danach begann er mit dem Theologiestudium an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Am 15. August 1950 empfing er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe. Anschließend war er Kaplan in Frankfurt-Nied, St. Markus (1950-1952), Hofheim, St. Peter und Paul (1952-1953), Frankfurt, St. Bonifatius (1953-1955) und am St. Georgs-Dom in Limburg (1956-1957). Von 1957 bis 1959 unterrichtete er als Religionslehrer an der Berufsschule in Limburg. Zum 15. Juni 1959 wurde Erich Einig Pfarrverwalter in Seck-Imrtraut; zum 05. Mai 1960 übertrug ihm Bischof Wilhelm diese Doppelpfarrei. Anfang Mai 1965 wechselte Pfarrer Einig vom Westerwald in den Taunus und übernahm die Pfarrei Liebfrauen in Oberursel. Zum 01. August 1976 übernahm er zusätzlich die Pfarrei St. Aureus u. Justina in Oberursel-Bommersheim und ein Jahr später die Pfarrei St. Ursula in Oberursel. Von 1977 bis 1979 war er stellvertretender Dekan im Dekanat Bad-Homburg.

Pfarrer Einig gehörte zu den ersten Priestern in unserem Bistum, die - bedingt durch den Priestermangel - die Leitung von drei Pfarreien übernahmen. Er hat sich dieser Aufgabe mit ganzer Kraft gestellt. In den 20 Jahren seines priesterlichen Wirkens in Oberursel hat er das Gesicht dieser Gemeinden in der Zeit nach dem II. Vatikanischen Konzil mitgeprägt und die Gemeindemitglieder zur Zusammenarbeit auf Stadtebene motiviert. Als Priester, der durch die Erfahrungen des Krieges und die eigene Verwundung gezeichnet war, hatte er ein besonderes Gespür im Umgang mit den Kranken und Behinderten.

Aus gesundheitlichen Gründen trat Pfarrer Einig zum 01. Januar 1985 in den Ruhestand und zog in seine Heimatstadt Wiesbaden. In einem Brief aus der Adventszeit 1987 an den Herrn Bischof schreibt er, dass ihm „die Seelsorge noch immer und ganz intensiv brennend am Herzen liegt“. Von daher übernahm er gerne viele Jahre in den Pfarreien Frauenstein und Schierstein wie auch in St. Hedwig priesterliche Dienste. Daneben studierte er an der Universität Mainz, um, wie er selber schreibt, „noch etwas von dem nachzuholen, was ich wegen meines verkürzten Theologiestudiums in Sankt Georgen vor 1950 nicht zu hören und nicht zu studieren bekam“. Am 15. August 2000 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Erich Einig für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Jean Hörnis ist am 11. August 2007 im gesegneten Alter von 92 Jahren in Geisenheim-Johannisberg gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 17. August 2007 um 15.00 Uhr in der Schlosskirche Johannisberg; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Jean Hörnis wurde am 24. März 1915 in Lausanne/Schweiz als Ältester von vier Geschwistern geboren. Die Kindheit verbrachte er in seiner Geburtsstadt, wo er auch das huma-

nistische Gymnasium besuchte und 1936 das Zeugnis der Reife erwarb. Anschließend trat er in das Diözesanseminar in Fribourg ein und wurde nach Abschluss der theologischen Studien am 07. Juli 1940 in Fribourg zum Priester geweiht. Es folgten drei Jahre als Kaplan in Genf (1940-1943), bevor er 1943 für drei Jahre als Internatsbetreuer nach Fribourg zurückkehrte. Von 1946 bis 1956 war er Kaplan in Zürich. In dieser Zeit empfand Jean Hörnis den Wunsch, seinen priesterlichen Dienst in einer deutschen Diözese ausüben zu dürfen (beide Elternteile stammten aus Deutschland) und wandte sich an Bischof Wilhelm, der ihn aufnahm und ihn zunächst als Kaplan in Lorch einsetzte. Zum 15.05.1958 übertrug ihm Bischof Kempf die Pfarrei St. Margareta in Bremthal, wo Jean Hörnis mit großem Eifer wirkte. Aber der Rheingau hatte es ihm angetan. Es zog ihn wieder dorthin zurück und zwar als Pfarrer von St. Johannes d. T. in Johannisberg (01.06.1964). Vom 01.02.1976 an übernahm er zusätzlich noch die Pfarrverwaltung der Pfarrei Stephanshausen. Beide Pfarreien leitete er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. August 1983. Von 1976 bis 1979 war er stellvertretender Dekan des Dekanates Rheingau-Mitte.

Pfarrer Hörnis war ein eifriger Seelsorger, der aus einer tiefen Christusverbundenheit lebte und mit gewinnender Menschlichkeit seine Gemeindemitglieder in den alltäglichen Sorgen und Nöten begleitete. Die Mitarbeit der Laien bei der Gestaltung des pfarrlichen Lebens war ihm ein zentrales Anliegen. Immer wieder betonte er, dass alle Getauften Anteil haben an der gemeinsamen Sendung der Kirche und jeder, entsprechend seinen Talenten und Charismen, seine Aufgabe in der Kirche hat. Ein wichtiges Anliegen war ihm die Ökumene. Über mehrere Wahlperioden war er Ökumenebeauftragter für den Bezirk Rheingau. Die Ökumene hat er von 1972 bis 1992 praktiziert beim alljährlichen ökumenischen Dankgottesdienst der Rheingauer Winzer in Kloster Eberbach. Als großer Verehrer der Gottesmutter hat Pfarrer Hörnis über viele Jahre Pilgerzüge nach Lourdes begleitet.

Auch im Ruhestand half er gerne als Subsidiar in verschiedenen Gemeinden des Rheingaus mit. Der Abtei St. Hildegard

fühlte er sich besonders verbunden und feierte bei Bedarf auch dort gerne die Gottesdienste. Als Ruheständler wohnte Pfarrer Hörnis im Schloss Johannisberg, wo er am 07. Juli 2005 noch sein Eisernes Priesterjubiläum feiern konnte.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Jean Hörnis für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Don Amedeo Parisato ist am 15. August 2007 im Alter von 85 Jahren in Verona/Italien gestorben. Das Requiem und die Beerdigung waren am Samstag, 18. August 2007 in Verona.

Don Amedeo Parisato wurde am 14. September 1921 in Zevio (Prov. Verona) geboren und am 29. Juni 1963 in Verona zum Priester geweiht. Er kam 1969 nach Deutschland in der stärksten Phase der italienischen Zuwanderung und war in Braunschweig eingesetzt, wo er bis 1970 als Kaplan der dortigen Italienischen Mission wirkte. Für kurze Zeit war er Leiter der Italienischen Mission Lippstadt, wo er sich in vielfältigen pastoralen Initiativen, auch über die Grenzen der Mission hinaus, besonders engagierte. Anschließend wurde Don Parisato nach Hannover versetzt, wo er bis 1977 als Leiter der dortigen Italienischen Mission tätig war.

1977 kam Don Parisato ins Bistum Limburg als Leiter der Italienischen Mission Frankfurt-Höchst. Er setzte sich sehr für seine Gemeindemitglieder ein, um ihnen einen Platz und eine Stimme in der Kirche und Gesellschaft zu geben. Im Alter von 70 Jahren kehrte er 1989 nach Verona zurück und wirkte als Pfarrer einer kleinen Gemeinde in der Nähe des Domes.

Wir danken Don Amedeo Parisato für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinde, in der er wirkte.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 2007

Nr. 593	Apostolisches Schreiben Motu proprio Summorum Pontificum	423	Nr. 599	Taufbuch wieder verfügbar	425
Nr. 594	Verleihung der Georgsplakette	424	Nr. 600	Stapelbetten preiswert abzugeben	425
Nr. 595	Stipendiatenförderung von ehrenamtlich Tätigen	424	Nr. 601	Priesterexerzitien im Collegium Canisianum – Sommer 2008	425
Nr. 596	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Freitag, dem 2. November 2007	424	Nr. 602	Verkauf Pfarrhaus in Limburg/Ahlbach	425
Nr. 597	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteil- nehmer am 11. November 2007	424	Nr. 603	Todesfall	425
Nr. 598	Kirchliches Handbuch	425	Nr. 604	Dienstnachrichten	425
			Nr. 605	Änderungen im Schematismus	425

Nr. 593 Apostolisches Schreiben Motu proprio *Summorum Pontificum*

Leitlinien für die deutschen Diözesen

Am 14.09.2007 ist das Apostolische Schreiben *Summorum Pontificum* in Kraft getreten. In diesem Motu proprio, dessen Veröffentlichung Papst Benedikt XVI. mit einem Brief an die Bischöfe begleitet hat, werden die Rahmenbedingungen für die Feier der Heiligen Messe nach dem von Papst Johannes XXIII. promulgierten *Missale Romanum* als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche festgelegt. Beide Texte liegen in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ (Nr. 178) vor.

In Wahrnehmung ihrer Autorität und Verantwortung für die Liturgie, an die der Heilige Vater unter Bezug auf das II. Vatikanische Konzil (*Sacrosanctum Concilium* 22) in seinem Begleitbrief (S. 26) erinnert, haben die Bischöfe für den Bereich der deutschen Diözesen in der Herbst-Vollversammlung vom 24. bis 27. September 2007 für die *Messfeiern in den Pfarrgemeinden* die folgenden Leitlinien vereinbart. Diese sollen dazu beitragen, dass die Gläubigen, die in ihrer religiösen Haltung der älteren Form der Liturgie verbunden sind, einen Zugang zu Messfeiern in der außerordentlichen Form erhalten sollen, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten realisierbar ist.

1. Die Möglichkeit zur Messfeier in der außerordentlichen Form muss vom Prinzip der Harmonie zwischen dem Interesse und Wohl der antragstellenden Gläubigen und der ordentlichen Hirtensorge für die Pfarrei unter der Leitung des Bischofs getragen sein. Die Zulassung der außerordentlichen Form darf nicht bestehende Spannungen verstärken oder gar neue Spaltungen hervorrufen (vgl. SP Art. 5 § 1).
2. Die ordentliche Form der Messfeier ist die nach dem *Missale Romanum* 1970 (in der Fassung der *Editio typica tertia* 2002 und – bis zum Erscheinen der deutschen Ausgabe der 3. Auflage – das MESSBUCH FÜR DIE BISTÜMER DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS 2. Auflage 1988). Für die außerordentliche Form der Messfeier ist das *Missale Romanum* 1962 (z. B. *Editio iuxta typicam* Regensburg 1962, mit den Diözesanproprien) zu verwenden (vgl. SP Art. 1).

3. Die Pfarrgottesdienste werden in der ordentlichen Form gefeiert. An Sonntagen kann eine Messe in der außerordentlichen Form hinzutreten, nicht jedoch die Messe in der ordentlichen Form ersetzen (vgl. SP Art. 5 § 2).
4. Den Antrag auf Genehmigung durch den Pfarrer (gem. SP Art. 5 § 1) können Gruppen von Laien (vgl. SP Art. 7) innerhalb einer Pfarrei bzw. innerhalb eines Pfarrverbands oder einer Seelsorgeeinheit, die unter Leitung eines Pfarrers steht, stellen. Wenn Gruppen aus Mitgliedern verschiedener Pfarreien bzw. Pfarrverbänden oder Seelsorgeeinheiten bestehen, ist der Antrag an den Diözesanbischof zu richten.
5. Über Art und Größe der antragstellenden Gruppen wird keine Festlegung getroffen, um den örtlichen Gegebenheiten angemessen entsprechen zu können.
6. Die notwendige Eignung der Priester für die Zelebration in der außerordentlichen Form des Ritus (vgl. SP Art. 5 § 4) umfasst folgende Anforderungen:
 - Allgemeine Eignung, die jeder Priester besitzen muss;
 - Annahme der ganzen Liturgie der Kirche in ihrer ordentlichen und außerordentlichen Form (vgl. Begleitschreiben von Papst Benedikt XVI.);
 - Vertrautheit mit der außerordentlichen Form des Ritus;
 - lateinische Sprachkenntnisse.

Zur Erlangung der Vertrautheit mit der außerordentlichen Form des Ritus und zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse werden die Diözesanbischöfe nach Bedarf Angebote zur Fort- und Weiterbildung bereitstellen.

7. Der Pfarrer bzw. Rektor einer Kirche ist, auch wenn er die Eignung besitzt, nicht verpflichtet, selbst nach dem *Missale Romanum* 1962 zu zelebrieren. Wenn er sich wegen seiner dienstlichen Belastungen oder aus persönlichen Gründen außerstande sieht, dem Anliegen der Gläubigen selbst zu entsprechen, wird er sich an den Diözesanbischof wenden. Das Recht der Gläubigen hierzu (SP Art. 7) bleibt davon unberührt.
8. Für die Feier der Messe in der außerordentlichen Form gelten der Kalender und die Leseordnung des *Missale*

Romanum 1962. Zu beachten sind zu gegebener Zeit die angekündigten Erweiterungen des Kalenders durch die Kommission *Ecclesia Dei*. Für den Vortrag der Lesungen in der Volkssprache (vgl. SP Art. 6) sind die Perikopen aus dem rekognoszierten Lektionar zum *Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebiets* 1988 zu entnehmen. Alternativ kann auch der „Schott“ 1962 verwendet werden.

9. Vom Recht zur Errichtung von Personalpfarreien für die Feier in der außerordentlichen Form des römischen Ritus (SP Art. 10) werden die deutschen Diözesanbischöfe bis auf weiteres keinen Gebrauch machen.

10. Als Grundlage für den nach drei Jahren zu erstattenden Bericht über die Erfahrungen mit den Regelungen des *Motu proprio* (vgl. Begleitbrief von Papst Benedikt XVI.) hat der Pfarrer bzw. Rektor, wenn er in seiner Pfarrei bzw. Kirche die Genehmigung zur Messfeier in der außerordentlichen Form erteilt, dem Diözesanbischof hiervon Mitteilung zu machen. Pfarrer und Rektoren, in deren Pfarreien bzw. Kirchen Messfeiern in der außerordentlichen Form stattfinden, haben den Diözesanbischof kontinuierlich über die Entwicklung zu informieren.

Diese Leitlinien treten am 01.10.2007 in Kraft und werden nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Fulda, den 27.09.2007

Für das Bistum Limburg
Az. 252A/07/02/6

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 594 Verleihung der Georgsplakette

Aufgrund der Sedisvakanz findet am Georgstag 2008 keine Verleihung der Georgsplakette statt.

Nr. 595 Stipendiatenförderung von ehrenamtlich Tätigen

Die Hessische Landesregierung hat ein Programm zur Stipendiatenförderung von ehrenamtlich tätigen Studentinnen und Studenten aufgelegt. Es soll besonders engagierte Studentinnen und Studenten dabei unterstützen, auch während ihres Studiums ihr Ehrenamt weiter auszuüben, indem sie von den Studienbeiträgen entlastet werden. Im Rahmen dieses Programms wurde der Katholischen Kirche in Hessen ein Kontingent von 18 Stipendien zugeteilt, welche diese selbständig verteilen kann. Auf das Bistum Limburg entfallen, orientiert an der Anzahl der Katholiken/-innen, sechs Stipendien.

An die Vergabe der Stipendien hat die Landesregierung folgende Bedingungen geknüpft:

So kann ein Stipendium nur an besonders engagierte ehrenamtlich Tätige mit einer Funktionsstelle von landesweiter Bedeutung vergeben werden.

Diese Tätigkeit muss seit mindestens sechs Monaten ausgeübt werden.

Weiter muss das Studium an einer hessischen Hochschule absolviert und Studienbeiträge entrichtet werden.

Das Stipendium in Höhe von 500 Euro wird für die Dauer der Regelstudienzeit vergeben.

Alle genannten Voraussetzungen sind während dieses Zeitraums für jedes Semester erneut nachzuweisen.

Interessierte können sich beim Bistum Limburg bis zum 31.10.2007 für ein Stipendium bewerben. Ihrer Bewerbung legen Sie bitte einen kurzen Lebenslauf, eine Immatrikulationsbescheinigung, einen Nachweis der Studienbeiträge sowie Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei und richten diese an:

Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Frau PD Dr. Wustmans, Rossmarkt 12, 65549 Limburg.

Nr. 596 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Freitag, dem 2. November 2007

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis).

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2007“ an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309-53 oder -49, FAX: 08161/5309-44, e-mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

Nr. 597 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 598 Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 38 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2003 und 2004) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 Euro erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorherigen Bände 28 bis 37 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: 0228/103-311, Fax: 0228/103-374.

Nr. 599 Taufbuch wieder verfügbar

Das Dezernat Bildung und Kultur des Bischöflichen Ordinariates macht darauf aufmerksam, dass das Taufbuch jetzt wieder verfügbar ist und zum Preis von 250,00 Euro bei dem genannten Dezernat bezogen werden kann. (Tel.: 06431-295-424)

Nr. 600 Stapelbetten preiswert abzugeben

25 Stapelbetten, neuwertig, mit Matratzen, Decken, Kopfkissen und Bettwäsche, Neupreis ca. 250 Euro, Selbstabholer.

Interessenten wenden sich bitte an die Kindertagesstätte Clemenshaus: 0611/85934 (morgens zw. 8.00 und 9.00 Uhr, sonst Anrufbeantworter).

Nr. 601 Priesterexerzitien im Collegium Canisianum Sommer 2008

- Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck
- Termin: 24. – 30. August 2008
- Leiter: P. Robert Locher SJ, Kirchenrektor an der Jesuitenkirche in Innsbruck
- Thema: „Der Herr ist mein Hirte (Psalm 23) – Gedanken und Betrachtungen zum Gottesbild und Priesterbild.“
- Elemente: Impulse, gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen, Aussprachemöglichkeit

Anmeldungen bis 30. Juni 2008 erbeten an:

P. Michael Messner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Telefon-Nr. 0043-512/59463-37; E-Mail: michael.messner@canisianum.at

Nr. 602 Verkauf Pfarrhaus in Limburg/Ahlbach

Das Pfarrhaus Ahlbach, Oberortstraße 2 mit 1294 qm Grundstück steht zum Verkauf (Wohnhausbaustoffsubstanz 122 qm). Die obere Etage ist leer, die untere Etage (Pfarrbüro) kann in ganz kurzer Zeit geräumt werden. Auf dem Grundstück befindet sich eine Garage.

Kontaktaufnahme telefonisch: 06433/943704, Josef Krämer, VWR-Vorsitzender; 06433/2923 (Pfarrbüro) oder 06431/473440, Beate M.M. Trost, Gemeindereferentin i.R./Pfarrbeauftragte.

Nr. 603 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Dr. Thomas Asariparampil ist am 01. September 2007 im Alter von 76 Jahren in Kumily-Attappalam/Indien gestorben. Die Beerdigung fand dort am 03. September statt.

Thomas Asariparampil wurde am 26. April 1931 in Muttuchira in Indien geboren. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er in Rom und wurde von der Päpstlichen Universität Urbaniana in Rom zum lic. theol. und anschließend von der Päpstlichen Lateran-Universität in Rom zum Dr. iur. can. promoviert. Am 23. November 1958 empfing er in Changanacherry/Indien, die Priesterweihe. 1972 kam er ins Bistum Limburg und wirkte zunächst als Subsidiar in Lahr. Pfarrer Dr. Asariparampil war anschließend Pfarrverwalter in Ellar (1973-1981). Er war Vicarius substitutus in Frankfurt-Bonames Dreifaltigkeit (1982) und Pfarrverwalter in Eschenburg-Dietzhöhlztal (1984-1987).

Zum 01. November 1976 wurde er ins Bistum Limburg inkardiniert.

Aus gesundheitlichen Gründen trat er zum 15. Dezember 1987 in den Ruhestand. Er wohnte in Mainz-Kastel und später in Kumily-Attappalam in Indien, wo er am 01. September 2007 verstarb.

Wir danken Herrn Pfarrer Dr. Thomas Asariparampil für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 604 Dienstmeldungen

Mit Termin 31. Juli 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer Wolfgang Steinmetz von seiner Aufgabe als die Seelsorge Leitender Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Dionysius – St. Kilian entpflichtet. Herr Pfarrer Steinmetz ist weiterhin und ab dem 01. August 2007 mit einem Dienstumfang von 100 % als Berufsschulpfarrer in der Werner-von-Siemens-Schule in Frankfurt/M. tätig. (125)

Mit Termin rückwirkend zum 01. August 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Diakon mit Zivilberuf Franz MANNECK einen Seelsorgeauftrag für die neu errichtete Pfarrei St. Josef, Frankfurt/M.-Bornheim erteilt. (115)

Mit Termin 01. September 2007 bis auf weiteres hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer Helmut NEUMANN, Bad Camberg, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg, St. Ferrutus in Bad Camberg-Würges und St. Wendelin in Bad Camberg-Dombach ernannt. (160, 161)

Nr. 605 Änderungen im Schematismus

S. 301

Bei der Spanischsprachigen Kath. Gemeinde, Wiesbaden ist die E-mail-Adresse zu ändern in: cciwiesbaden@t-online.de

S. 222

Die Telefonnummer von Herrn Wilfried Bandel, Lahnstein ist zu ändern in: (0 26 21) 6 28 52 48

S. 163, 344

Bei Herrn Pfarrer i. R. Heinrich Hain ist die Adresse zu ändern in:
Kraicherhohl 1, 65549 Limburg

S. 203, 204, 334

Bei Herrn Jugendpfarrer Dr. Werner Otto ist die Adresse und Telefonnummer zu ändern in:
60594 Frankfurt, Oppenheimer Straße 46, Telefon (0 69) 47 88 44 86

S. 232

Beim Kath. Bezirksbüro Untertaunus ist die Fax-Nummer zu ändern in:
0 61 24/ 16 37

S. 257

Bei der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Ruppach-Goldhausen ist die E-mail-Adresse zu ändern in:
ruppach-goldhausen@bistum-limburg.de

S. 257

Bei der Kirchengemeinde Dreifaltigkeit, Großholbach ist die E-mail-Adresse zu ändern in:
grossholbach@bistum-limburg.de

S. 258

Bei der Kirchengemeinde St. Jakobus, Girod ist die E-mail-Adresse zu ändern in:
girod@bistum-limburg.de

S. 258

Bei der Kirchengemeinde St. Petrus und Marcellinus, Heiligenroth ist die E-mail-Adresse zu ändern in:
heiligenroth@bistum-limburg.de

S. 231

Bei der Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere, Dahlheim ist die Adresse und e-mail-Adresse zu ändern in:
Kath. Pfarramt Dahlheim, Schulstraße 2, 56348 Dahlheim,
E-mail: Kath.Pfarramt-Dahlheim@web.de

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. November 2007

Nr. 606	Pastorale Richtlinie für das Bistum Limburg zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst).....	427
Nr. 607	Beschluss der KODA vom 03.07.2007	428
Nr. 608	Änderung der MAVO	428
Nr. 609	Profanierung der Filialkirche Bechtheim	429
Nr. 610	Messstipendien	430
Nr. 611	Mobilfunk-Rahmenvertrag mit Vodafone D2	430
Nr. 612	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007	430
Nr. 613	Hinweis zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2007 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands	430
Nr. 614	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2007/2008	431
Nr. 615	Sternsinger für die Eine Welt - 500.000 Mädchen und Jungen feiern die 50. Aktion Dreikönigssingen	431
Nr. 616	Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2007/08“ (Krippenopfer)	432
Nr. 617	missio Afrikatag 2008	432
Nr. 618	Priesterexerzitien	433
Nr. 619	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln	433
Nr. 620	Krippe abzugeben	433
Nr. 621	Dienstnachrichten	433

Nr. 606 Pastorale Richtlinie für das Bistum Limburg zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst)

Durch die Einrichtung so genannter Friedwälder oder Ruheforste auf dem Gebiet des Bistums Limburg wird es notwendig, eine einheitliche Regelung für den Umgang mit dem Wunsch Verstorbener oder ihrer Angehörigen nach einer kirchlichen Mitwirkung bei der Urnenbeisetzung im Wald zu schaffen.

Bei dieser Form der Bestattung wird in einem naturbelassenen, offenen, meist ausgewiesenen Waldstück die Asche Verstorbener in einer kompostierbaren Urne direkt in den Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches vergraben. Bestattungsrechtlich handelt es sich dabei um eine Sonderform der Feuerbestattung.

Die deutschen Bischöfe schreiben in ihrem Dokument „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005: „Die Motive, die Menschen veranlassen, durch eine Urnenbeisetzung im Wald bestattet zu werden, können vielfältig sein, beispielsweise der Wunsch, in einem schönen Teil der Natur seine letzte Ruhe zu finden; weltanschauliche oder religiöse; nicht selten auch praktische Beweggründe, etwa die Sorge um die Grabpflege oder finanzielle Erwägungen, aber auch die Suche nach einer Alternative zu den gewohnten Formen unserer Bestattungskultur.“

Mit der Urnenbeisetzung im Friedwald entwickelt sich eine neue Bestattungsform, die viele Fragen offen lässt. Weil Art und Ort dieser Baum- bzw. Strauchbestattung eine privatreligiöse oder pantheistische Einstellung nahe legen, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern diese Form aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. Bei der Entscheidung hat der Pfarrer die entsprechenden Richtlinien der Diözese zu beachten.“

Daher wird für das Bistum Limburg die folgende Richtlinie erlassen:

1. Eine Mitwirkung katholischer Amtsträger bei der Errichtung oder Eröffnung eines Friedwalds oder Ruheforsts oder ähnlicher Anlagen ist nicht möglich.

Auch wenn nicht allen, die eine Urnenbeisetzung im Friedwald wünschen oder derartige Anlagen betreiben oder befürworten, Gründe unterstellt werden können, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, hat das Bistum Limburg grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sie fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen, verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden in einen oft weit entfernten Wald, entspricht nicht einer christlich geprägten Erinnerungskultur und trägt in gewisser Weise auch zu einer stärkeren Kommerzialisierung bei.

2. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen beziehungsweise seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten: Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren (c. 1176 § 1 CIC). Das kirchliche Begräbnis ist denjenigen zu verweigern, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben (c. 1184 § 1 n. 2 CIC). Das bedeutet, dass der zuständige Pfarrer in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden hat, ob ein kirchliches Begräbnis möglich ist oder verweigert werden muss. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsordinarius (c. 1184 § 2 CIC).

Insbesondere ist zu prüfen:

Hat der Verstorbene – beziehungsweise haben die Angehörigen, die den Wunsch geäußert haben – den christlichen Auferstehungsglauben geteilt oder mit dem Wunsch nach einer Urnenbestattung im Wald naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen verbunden?

3. In jedem Fall ist ein Trauergespräch mit den Angehörigen oder anderen befugten Personen zu führen. Im Gespräch soll der mit der Beerdigung Beauftragte deutlich machen, dass die zentrale Feier des christlichen Gedächtnisses des Verstorbenen die Messfeier ist, die entweder als Requiem mit der Beerdigung verbunden oder zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird. Darüber hinaus richtet sich die Form des kirchlichen Begräbnisses auch im Fall einer Urnenbeisetzung im Wald nach den liturgischen Vorschriften.
4. In der Regel findet die liturgische Feier der Verabschiedung und der Segnung des Verstorbenen vor der Einäscherung in der Kapelle des Friedhofs oder des Krematoriums statt. Wo eine solche Feier nicht möglich ist, sollte sie mit der Totenmesse verbunden werden oder als Wort-Gottes-Feier in der Pfarrkirche oder der Friedhofskapelle stattfinden, bevor die Urne zum Ort der Bestattung im Wald überführt wird.
5. Die Beisetzung der Urne im Wald erfolgt im Allgemeinen – wie bei anderen Urnenbeisetzungen auch – im Kreis der Angehörigen ohne kirchliche Mitwirkung. Im Einzelfall kann es jedoch aus seelsorglichen Gründen angebracht sein, dass ein Geistlicher oder Pastoraler Mitarbeiter die Angehörigen auch bei der Beisetzung der Urne im Wald begleitet oder dort mit ihnen betet.

Für eine solche Mitwirkung ist zu beachten:

- Voraussetzung ist, dass ein kirchliches Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zulässig ist.
 - Voraussetzung ist auch, dass der Betreiber der jeweiligen Einrichtung keine naturreligiöse, pantheistische oder nichtchristliche Ideologie vertritt und die Anbringung eines Schilds mit dem Namen des Verstorbenen und einem christlichen Symbol ermöglicht.
 - Die kirchliche Gestaltung muss den klar erkennbaren christlichen Charakter zum Ausdruck bringen: durch die Verkündigung von Kreuz und Auferstehung Jesu Christi und ewigem Leben bei Gott sowie durch die Symbolik des Vortragekreuzes und anderer Elemente des kirchlichen Rituals.
6. Im Allgemeinen soll sich die Mitwirkung des kirchlichen Vertreters auf nur eine gottesdienstliche Feier (über die Totenmesse hinaus) beschränken. Diese Beschränkung soll den Angehörigen angemessen erläutert werden:
 - Eine generelle Mitwirkung an zwei getrennten Feiern ist für die Geistlichen oder Pastoralen Mitarbeiter nicht leistbar. Es muss der Eindruck einer unterschiedlichen Behandlung vermieden werden.
 - Der kirchliche Gottesdienst als öffentliche Feier, zu der die Gemeinde eingeladen ist, hat Vorrang vor einer Feier weit ab im Wald, die einen überwiegend privaten Charakter trägt.
 7. Die Geistlichen oder Pastoralen Mitarbeiter haben weiterhin zu beachten:
 - Da ein Geistlicher oder Pastoraler Mitarbeiter, der für den weit entfernten Wohnort des Verstorbenen zuständig ist, nur selten die kirchliche Mitwirkung übernehmen wird, ist die kirchliche Mitwirkung unter den dem

Bestattungsort benachbarten Geistlichen und Pastoralen Mitarbeitern abzusprechen. Sie kann nicht allein vom territorial zuständigen Pastoralteam geleistet werden.

- Ein Trauergespräch wird unter Umständen schon am Wohnort stattgefunden haben (beispielsweise wenn dort das Requiem gefeiert wurde). Es muss aber auf jeden Fall auch von der Person, die an der Beisetzung mitwirkt, geführt werden.
 - Die Entgegennahme eines Honorars weicht von der üblichen Bestattungspraxis ab und ist nicht gestattet.
8. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder Pastoralen Mitarbeiters an einer Bestattungsfeier, bei der die Totenasche verstreut wird, ist untersagt.

Die „Pastorale Richtlinie für das Bistum Limburg zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst)“ wurde von der Plenarkonferenz am 3.9.2007 beraten. Sie wird hiermit mit Wirkung vom 1.11.2007 ad experimentum für ein Jahr in Kraft gesetzt.

Limburg, 29. Oktober 2007
Az.: 263A/07/11/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 607 Beschluss der KODA vom 03.07.2007

Die Anlage 22 zur AVO wird wie folgt geändert:

In VR 17: Zulage für Lehrkräfte der St. Hildegard- und der St. Johannes-Schul-Gesellschaft mbH sowie der Zisterzienser-Abtei Marienstatt wird unter Punkt 4 das Datum „31. Juli 2007“ durch das Datum „31. Juli 2009“ ersetzt.

Limburg, 19. September 2007
Az.: 565 AH/07/01/7

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 608 Änderung der MAVO

Die „Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)“ vom 24. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 MAVO erhält folgenden Wortlaut:

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
3. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2,
4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
5. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
7. Erstellung der Beisitzerlisten nach § 44 Abs. 2 Satz 1,
8. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,

9. Erarbeitung von Anregungen an die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes,
 10. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.
 2. In § 25 Abs. 6 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.“
 3. In § 26 Abs. 3 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:

„9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle des Systems der Leistungsfeststellung und –bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist.“
 4. In § 26 MAVO wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“
 5. In § 27 Abs. 2 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender weiterer Spiegelstrich angefügt:

„- Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt.“
 6. In § 35 Abs. 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 10 angefügt:

„10. Auswahl der Ärztin oder des Arztes zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sofern nicht die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt beauftragt werden soll, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“
 7. In § 36 Abs. 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 11 angefügt:

„11. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“
 8. In § 37 Abs. 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 11 angefügt:

„11. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“
 9. § 38 Abs. 1 und 2 MAVO werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

 1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.
 2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
 3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
 10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 14. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Abs. 2 und 3,
 15. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Abs. 1 Satz 4.
- (2) Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.
10. § 38 Abs. 5 MAVO wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „in den Angelegenheiten des Abs. 1“ die Worte „Nr. 2 bis 13“ eingefügt. In § 38 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „In Dienstvereinbarungen nach Abs. 2“ durch die Worte „In Dienstvereinbarungen nach Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Nr. 609 Profanierung der Filialkirche Bechtheim

Mit Termin 01. Oktober 2007 hat der Herr Diözesanadministrator die Filialkirche in Bechtheim gemäß c. 1224 § 2 CIC und den Altar in dieser Kirche gemäß c. 1238 § 1 CIC i.V.m. c. 1212 CIC für profan erklärt.

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Limburg, 04. Oktober 2007 Az. 819 40/07/01/6

Nr. 610 Messstipendien

Aus gegebenen Anlass wird auf die diözesanrechtlichen Bestimmungen zu Messstipendien (vgl. Direktorium des Bistums Limburg 2006/2007 Nr. 3.1.5, 25 – 28) hingewiesen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Messstipendien, deren erbetene Messintentionen nicht übernommen werden können und daher an einen anderen Priester weitergeleitet werden, bei der Weitergabe des Messstipendiums die Intention in vollem Umfang dem Ordinariat bzw. anderen Institutionen wie MISSIO oder Bonifatiuswerk gemeldet werden. Es genügt nicht, nur den Geldbetrag der Messstipendien zu überweisen, ohne die Messintentionen zu benennen. Um Beachtung dieser Hinweise wird dringend gebeten.

Ansprechpartner: Diakon Pyrlik, Liturgiereferat, Tel. 06431/295-416 oder Prof. Dr. Schüller, Abteilung Kirchenrecht, Tel. 06431/295-228.

Nr. 611 Mobilfunk-Rahmenvertrag mit Vodafone D2

Das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste, konnte für alle kirchlichen Einrichtungen sowie alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen mit Vodafone D2 einen günstigen Mobilfunkrahmenvertrag abschließen. Vodafone bietet die Rabatte auch allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen an, wobei der Vertrag als reiner Privatvertrag abgeschlossen wird und die Dienststelle lediglich eine Mitarbeiterbescheinigung ausstellt.

Die wichtigsten Vorteile sind

- Hohe Rabatte auf Grund- und Gesprächsgebühren;
- Besonders günstige Gespräche aller Teilnehmer untereinander (innerhalb des Rahmenvertrages deutschlandweit!);
- Zusätzliche attraktive Rabatte auf Handys und kostenfreie Lieferung;
- Exklusive telefonische Kundenbetreuung (gebührenfrei);
- Kostenfreier Handy-Austausch vor Ort (Hol- und Bringservice);
- Automatische Anpassung der Tarife bei Anpassung des Rahmenvertrages;
- Tarifwechsel jederzeit kostenfrei möglich.

Für die Abwicklung der Verträge hat Vodafone eine Informationsseite im Internet eingerichtet. Hier finden Sie alle Informationen, die aktuellen Handys sowie die erforderlichen Formulare. Als Mitarbeiter/in (Privatperson) benötigt Vodafone zusätzlich eine Mitarbeiterbescheinigung Ihrer Dienststelle sowie eine Kopie des Personalausweises (beide Seiten).

Zusätzlich steht das Vodafone Business Team rund um die Uhr kostenfrei telefonisch zur Verfügung. Für besondere Anforderungen größerer Einrichtungen vermittelt die Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste gerne den Kontakt zu dem entsprechenden Kundenbetreuer, der vor Ort persönlich berät.

Internet-Informationen finden Sie unter <http://fitmanager.sevenval-fit.com:8080/vodafone/kirche>. Der Benutzername lautet „handy“, das Passwort „kirche“.

Die Kundenbetreuung ist rund um die Uhr unter: 0900/172-1234 erreichbar. Auch hier ist das Kennwort „Kirche“ und zusätzlich die Rahmenvertragsnummer „630004“ zu benennen.

Für eventuelle Rückfragen steht die Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste, Herr Wagner (Telefon 06431/295-450) zur Verfügung.

Nr. 612 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

vom 13. bis 31. Mai hat im brasilianischen Wallfahrtsort Aparecida die V. Generalversammlung der Bischöfe Lateinamerikas und der Karibik stattgefunden. In ihrer Schlussbotschaft schreiben die Bischöfe: „Jesus lädt alle ein, an seiner Mission teilzunehmen. Niemand soll mit verschränkten Armen abseits stehen!“ Diese Einladung richtet sich auch an uns. Wir sollen missionarisch Kirche sein und „das Reich Gottes verkünden, mit Kreativität und Mut.“

Adveniat begleitet und unterstützt Projekte, die die Mission Jesu Christi in Lateinamerika weiter tragen. Armut, Unrecht und Ausgrenzung sollen aus dem Geist des Evangeliums überwunden werden. Unser Augenmerk wird dabei in diesem Jahr besonders auf die indianische Bevölkerung gelenkt. Auch für sie gilt die göttliche Verheißung der Gerechtigkeit – „jetzt und für alle Zeiten“ (Jes 9,6).

Sie, liebe Schwestern und Brüder, können das Wirken der Kirche in Lateinamerika für das Recht auf ein menschliches Leben für alle auf diesem Kontinent mittragen. Wir bitten Sie auch in diesem Jahr wieder um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtskollekte. Unterstützen Sie Adveniat, damit Adveniat in Lateinamerika helfen kann!

Fulda, 26. September 2007
Für das Bistum Limburg

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2007, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Nr. 613 Hinweis zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2007 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottes-

diensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten kann.

„Gerechtigkeit, jetzt und für alle Zeiten“ (Jes 9,6) – so lautet das Motto der Adveniat-Aktion 2007. Damit möchte Adveniat im Namen Gottes auf die Ungerechtigkeit, die den Indígenas widerfährt, aufmerksam machen. Außerdem wird deutlich, dass der Einsatz gegen die Ungerechtigkeit und der christliche Glaube zusammengehören.

Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders auf die Ureinwohner der Andenländer, die Indígenas in Kolumbien, Peru, Ecuador, Bolivien, Chile und Argentinien. Für diese Menschen ist die Gerechtigkeitsfrage besonders wichtig: Die indigenen Bevölkerungsgruppen leiden darunter, dass ihnen fundamentale Menschenrechte nicht zugestanden werden, wie das Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache und Kultur, das Recht der politischen Mitbestimmung, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Eigentum, die Religionsfreiheit.

Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Andenländern bei diesen wichtigen Aufgaben.

Für den 1. Adventssonntag (2. Dezember 2007) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den Hinweisschildern aufzustellen und die Zeitschrift „Adveniat-Report 2007“ auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (16. Dezember 2007) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind aus rechtlichen und finanziellen Gründen auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge angewiesen.

Der Ertrag der Kollekte ist daher von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2008 auf das Konto der Bistumskasse mit dem Vermerk „Adveniat 2007“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschafts-

projekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2007 erhalten Sie direkt bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-0, Fax: 0201/1756-222, Internet: www.adveniat.de.

Nr. 614 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2007/2008

Liebe Kinder und Jugendlichen,
liebe Verantwortlichen in den Gemeinden und Gruppen,

„Sternsinger für die Eine Welt“ – unter diesem Wort werden sich Anfang 2008 die Sternsinger zum 50. Mal auf den Weg machen. Dazu wird es an vielen Orten Sendungsgottesdienste und Dankfeiern geben. Die zentrale Eröffnung findet am 2. Januar 2008 im Kaiserdom zu Speyer statt.

Ein farbenprächtiger achtzackiger Stern steht im Mittelpunkt der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. Er symbolisiert die Verbundenheit zwischen den Kindern in Deutschland und denen auf dem ganzen Erdball, denen seit 50 Jahren geholfen wird. Dabei geht es immer auch um die Freundschaft im Glauben.

Beim Besuch von Papst Benedikt XVI. vor wenigen Monaten in Brasilien wurde den Sternsängern zugerufen: „Macht weiter so!“ Diesen Aufruf richten wir heute an die Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen: Unterstützen und begleiten Sie die Sternsinger in ihrer segensreichen Mission!

Fulda, den 26. September 2007

Für das Bistum Limburg

Dr. Günther Geis

Diözesanadministrator

Nr. 615 Sternsinger für die Eine Welt - 500.000 Mädchen und Jungen feiern die 50. Aktion Dreikönigssingen

Zum 50. Mal werden rund um den 6. Januar 2008 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Sternsinger für die Eine Welt“ heißt zum Jubiläum das Leitwort der Aktion Dreikönigssingen, bei der zwischen München und Kiel, zwischen Aachen und Görlitz wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem aktuellen Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass sie sich für Not leidende Gleichaltrige in den Entwicklungs- und Schwellenländern engagieren.

„Die Karawane der jungen Könige und Königinnen, inzwischen auf eine halbe Million Kinder und Jugendliche angewachsen, ist ein Zeichen der Zeit, ein ermutigendes Signal der Hoffnung“, freut sich Msgr. Winfried Pilz, Präsident des Kindermissionswerks. Aus kleinsten Anfängen bei der Premiere 1959 hat sich eine beeindruckende Aktion entwickelt. Durchschnittlich rund 3.000 Projekte in Afrika,

Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa können die Sternsinger jährlich unterstützen – Projekte für Straßenkinder, Aids-Waisen, unterernährte Kinder oder Kindersoldaten, Kinder mit Behinderungen oder ohne Heimat. Die weitaus meisten Projekte sind kleinere, finanziell überschaubare Vorhaben, die aber nachhaltig zum Abbau ungerechter Strukturen beitragen. Bildungsprojekte haben dabei einen besonderen Stellenwert. Eine abgeschlossene Schulbildung und eine qualifizierte Berufsausbildung sind für die Mädchen und Jungen in den Ländern des Südens oft die einzige Chance, den Teufelskreis aus Armut, Arbeitslosigkeit und Kriminalität zu durchbrechen. Die Bildung wird damit zum Schlüssel der Entwicklung in den Ländern der so genannten Dritten Welt. Primarschulen, Alphabetisierungsprogramme oder die Anschaffung von Schulmaterial – beinahe die Hälfte der 2006 geförderten 2.919 Projekte gehören in den Bereich der Bildung.

Auf ein Beispielland, wie sonst bei den Aktionen üblich, ist im Jubiläumsjahr bewusst verzichtet worden. „Im Jubiläumsjahr wollen wir das weltweite Wirken der Aktion Dreikönigssingen und vor allem den Einsatz der vielen Jungen und Mädchen, die in Deutschland als Sternsinger unterwegs sind, in den Mittelpunkt stellen“, so BDKJ-Bundespräsident Pfarrer Andreas Mauritz. Sternsinger zu sein bedeutet dabei nicht nur, zu Jahresbeginn von Tür zu Tür zu ziehen und die Sammelbüchsen zu füllen. Sternsinger bringen mit ihrem Segen „Christus mansionem benedicat – Christus segne dieses Haus“ die wichtige Botschaft vom Frieden. Sternsinger sind bedeutende Botschafter des Engagements für die Eine Welt. Sie setzen sich ein für Not leidende Gleichaltrige und für eine gerechtere Welt. Sternsinger helfen, Gräben zu überwinden und machen deutlich, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

Zur Jubiläumsaktion bieten das Werkheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit dem Dreikönigssingen vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält einige neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt. Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Tel.: 02 41 / 44 61-44 oder 02 41 / 44 61-48
Fax: 02 41 / 44 61-88
Mail: kontakt@kindermissionswerk.de
www.sternsinger.de

Nr. 616 Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2007/08“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2007 – 6. Januar 2008). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Arbeitshilfen und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials steht die Geschichte „Ein neues Zuhause für Gahiji und seine Geschwister“ – eine etwas andere Weihnachtsgeschichte, die in Ruanda spielt. Zu den Sparkästchen gibt es ein Plakat, auf dem Szenen der Geschichte dargestellt sind und eine kleine Arbeitshilfe mit didaktischen Impulsen, Elementen für einen Wortgottesdienst, Informationen zu Ruanda sowie zwei Beispielen, was das Engagement der Kinder in Projekten bewirkt hat.

Zusätzliche Sparkästchen, Arbeitshilfen und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Telefon 02 41 / 44 61-44 oder -48
Telefax 02 41 / 44 61-88
www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

Nr. 617 missio Afrikatag 2008

Am 6. Januar 2008 findet in unserer Diözese die Afrikakollekte statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und kommt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich in Afrika für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen.

„Sagt den Verzagten: Habt Mut, fürchtet euch nicht“
(Jes 35,4)
Katechisten, Schwestern und Priester machen Menschen Mut.

Sie sind das Rückgrat der Kirche Afrikas und sie bauen Gemeinden auf, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen. So auch in Nord-Uganda, wo sie nach über 20 Jahren Bürgerkrieg Flüchtlinge ermutigen, ihre Zukunft in die Hand zu nehmen und in ihre Dörfer zurückzukehren. Männer und Frauen der Kirche stehen ihnen bei, die Herausforderungen zu meistern und den Frieden mit sich und anderen zu finden.

Für ihre verantwortungsvollen Aufgaben brauchen Männer und Frauen der Kirche in Afrika eine zeitgemäße und solide Ausbildung. Mit der missio-Kollekte zum Afrikatag wird ihre Aus- und Fortbildung finanziert.

Die Kollekte ist am 6. Januar in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist nach Abhaltung der Kollekte ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte

2008“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang November von missio gut aufbereitetes Material zum Afrikatag. Die Materialien enthalten Plakate zum Aushang und das Faltblatt mit der Opfertüte zum Auslegen oder zum Versand mit dem Pfarrbrief.

Weitere Informationen und Downloads zum Afrikatag (Texte und Logos zum Pfarrbrief) erhalten Sie auch unter www.missio.de.

Nr. 618 Priesterexerzitien (als biblische Vortragsexerzitien)

Kursbeschreibung und Kurselemente:

Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termin : Mo. 03.11.2008/18.00 Uhr –
Fr. 07.11.2008/10.00 Uhr

Thema: „Jesus durch die Betrachtung des Evangeliums kennen und lieben lernen“

Leitung: Redemptoristenpater Fritz Kästner, Durmersheim bei Karlsruhe

Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, Sekretariat, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst,
Fax (07961) 9249170-15 oder: Email: landpastoral.schoenberg@drs.de

Nr. 619 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. (0541) 318-196 angefordert werden.

Nr. 620 Krippe abzugeben

Krippe mit Keramikfiguren günstig abzugeben. Nähere Informationen über das Katholische Pfarramt Höhr-Grenzhausen; Telefon 02624/7281.

Nr. 621 Dienstmeldungen

Mit Termin 30. September 2007 hat Herr Diakon im Hauptberuf, Helmut PROCHASKA, seinen Dienst in der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Eitelborn beendet und ist in den Ruhestand getreten. (255)

Mit Termin 01. November 2007 hat der Herr Diözesanadministrator den Verzicht von Herrn Pfarrer Matthias STADT-AUS auf die Pfarreien St. Elisabeth und Frauenfrieden in Frankfurt/M. angenommen. (111)

Mit Termin 01. November 2007 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer i. R. Franz BEFFART, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Elisabeth und Frauenfrieden in Frankfurt/M. und zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Bockenheim ernannt. (111)

Mit Termin 01. November 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pater Pawel Hugon SUPERSON OFM zum Priesterlichen Mitarbeiter im Pastoralen Raum Loreley ernannt. (231)

Mit Termin 01. November 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Kaplan Mirosław GOLONKA zum Pastoralpraktikanten in der Pfarrei St. Peter und Paul in Eltville ernannt. (217)

Mit Termin 01. November 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Ständigen Diakon mit Zivilberuf Herbert GERLOWSKI von seinem Dienst in der Pfarrei St. Marien in Königstein entpflichtet und in diesem Zusammenhang alle Herrn Diakon Gerlowski erteilten Vollmachten und Befugnisse widerrufen. (142)

Mit Termin 31. Dezember 2007 hat der Provinzial der Schönstattpatres den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Ludwig LIPP ISch, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Westerborg, gekündigt. (269)

Mit Termin 31. Januar 2008 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Kunibert QUAST SAC, Beichtseelsorger in Wiesbaden, gekündigt. (289)

Mit Termin 31. Oktober 2008 hat der Herr Diözesanadministrator den Verzicht von Herrn Pfarrer Otto P. FRANZ-MANN auf die Pfarreien Hl. Kreuz in Geisenheim und St. Johannes der Täufer in Geisenheim-Johannisberg sowie auf das Amt des Pfarrverwalters der Pfarreien St. Michael, Geisenheim-Stephanshausen, und St. Laurentius, Rüdesheim-Presberg, angenommen. Herr Pfarrer Franzmann tritt zum 01. November 2008 in den Ruhestand. (213, 214)

Mit Termin 20. August 2007 wurde Herr Gregor WEIGAND, bisher mit einem Dienstumfang von 50 % Pastoralreferent in der Pfarrei St. Aegidius in Oestrich-Winkel, als Religionslehrer in das Dezernat Bildung und Kultur versetzt (Dienstumfang 100 %). (215, 24)

Mit Termin 05. Oktober 2007 hat der Herr Diözesanadministrator der Verlängerung der Amtszeit von Herrn Pfarrer Alfred HEINZE als Priester im Verband der kfd und von Frau Anna Maria KREMER als Geistliche Begleiterin im Verband der kfd bis zum 31. Oktober 2008 zugestimmt. (350)

Herr Andreas FRANKEN, Justitiar der Marienhaus gGmbH, Antoniusstr. 1, 56588 Waldbreitbach und Geschäftsführer der p.i.a. GbR, Margarethe-Flesch-Straße 5, 56588 Waldbreitbach, ist als Dienstgebervertreter in die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Caritasverbandes gewählt worden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 15. Dezember 2007

Nr. 622	Neuer Bischof von Limburg	435	Nr. 636	Änderung der Vergütungsrichtlinie VR 7 Praktikanten (Beschluss der KODA vom 21.09.07)	448
Nr. 623	Grußwort des ernannten Bischofs Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst	436	Nr. 637	Änderung der Reisekostenordnung und der Fort- und Weiterbildungsordnung (Beschluss der KODA vom 21.09.07)	448
Nr. 624	Erwähnung neuer Bischof	436	Nr. 638	Gebetswoche für die Einheit der Christen	448
Nr. 625	Hirtenbrief des neuen Bischofs zur österlichen Bußzeit	436	Nr. 639	„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2008	449
Nr. 626	Ordnung zur Überleitung - OzÜ Beschluss der KODA vom 21.09.2007	436	Nr. 640	„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2008	449
Nr. 627	Anlage 1 zur OzÜ (Beschluss der KODA vom 21.09.07)	442	Nr. 641	Liturgischer Taschenkalender 2008	450
Nr. 628	Anlage 2 zur OzÜ (Beschluss der KODA vom 21.09.07)	442	Nr. 642	Priesterexerzitien	450
Nr. 629	Anlage 3 zur OzÜ (Beschluss der KODA vom 21.09.07)	443	Nr. 643	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	450
Nr. 630	Anlage 4 zur OzÜ (Beschluss der KODA vom 21.09.07)	444	Nr. 644	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2007	450
Nr. 631	Änderung der AVO - § 21 (Beschluss der KODA vom 21.09.2007) - Anlage 4 und 6 zur AVO	444	Nr. 645	Umzug des Referates Ständiger Diakonat.	451
Nr. 632	Änderung der AVO - Vorbemerkungen (Beschluss der KODA vom 21.09.07)	445	Nr. 646	Erwachsenenkatechumenat - Feier der Zulassung	451
Nr. 633	Änderung der AVO - § 16 - Anlage 25 zur AVO (Beschluss der KODA vom 21.09.07)	445	Nr. 647	Einführung in Gebet und Meditation für erwachsenen Taufbewerber/innen	451
Nr. 634	Änderung der AVO - § 16 d (Beschluss der KODA vom 21.09.07)	446	Nr. 648	Familiensonntag	451
Nr. 635	Änderung der AVO § 16 e (Beschluss der KODA vom 21.09.07)	447	Nr. 649	Dienstnachrichten	451
			Nr. 650	Todesfall	451
			Nr. 651	Tabelle A - Strukturausgleich	452
			Nr. 652	Tabelle B - Strukturausgleich	457

Nr. 622 Neuer Bischof von Limburg

Hiermit gebe ich dem Klerus und allen Gläubigen des Bistums bekannt:

Unser Heiliger Vater Papst Benedikt XVI. hat aufgrund der Wahl des Limburger Domkapitels den Münsteraner

Weihbischof Prof. Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

zum neuen Bischof von Limburg ernannt. Die Amtseinführung von Franz-Peter Tebartz-van Elst ist für den 20. Januar 2008, 15.00 Uhr, im Limburger Dom vorgesehen.

Der Wahlspruch des künftigen Limburger Bischofs lautet: „In Christo baptizati, Christum induistis“ („Ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus als Gewand angelegt“). Franz-Peter Tebartz-van Elst wurde am 20. November 1959 als zweites von fünf Kindern einer Bauernfamilie in Kevelaer-Twisteden geboren. Das Abitur machte er am Piuskolleg in Coesfeld. In Münster und Freiburg studierte er Theologie und Philosophie. Die Priesterweihe empfing er am 26. Mai 1985 in Münster. Nach Kaplansjahren in Altenberge St. Johannes Baptist stellte ihn der Bischof 1988 zum Studium frei. Sein Weg führte ihn an die University of Notre Dame im USA-Staat Indiana. Tebartz-van Elst wurde mit einer Arbeit über den Erwachsenen Katechumenat zum Doktor der Theologie promoviert.

1990 wurde er Domvikar und war bis 1996 Domkaplan am St.-Paulus-Dom in Münster. 1996 übernahm er einen Lehrauftrag für „Pastoraltheologie/Homiletik“ im Fachbereich Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, wo er seit 1998 nach seiner Habilitation mit einem Werk über die Gemeinde in mobiler Gesellschaft als Privatdozent tätig war. Ein Jahr später übernahm er zusätzlich das Amt des Rundfunkbeauftragten des Bistums Münster für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Im Jahre 2002 folgte die Ernennung von Tebartz-van Elst zum Universitäts-Professor für Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft an der Universität Passau. Am 14. November 2003 ernannte ihn Papst Johannes Paul II. zum Titularbischof von Giro di Tarasio (Algerien) und Weihbischof in Münster. Von Bischof Dr. Reinhard Lettmann empfing er am 18. Januar 2004 im St. Paulus-Dom die Bischofsweihe. Seither war er als Regionalbischof für die Kreisdekanate Borken und Steinfurt tätig sowie Mitglied der Pastorkommission sowie der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz.

Limburg, 28. November 2007

+ Weihbischof Gerhard Pieschl
Domdekan

**Nr. 623 Grußwort des ernannten Bischofs
Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst**

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg,

in diesen Tagen des Advent wird mir mehr als je zuvor bewusst, dass unser Glaube an den wiederkommenden Christus zum Aufbruch ruft. Ihm entgegenzugehen bedeutet, nach vorne zu schauen.

Diese Blickrichtung lässt mich schon jetzt in meinen Gebeten und Gedanken bei Ihnen sein. Mit Ihnen den Weg des Glaubens in die Zukunft zu gehen, bedeutet, Ausschau zu halten nach „Jesus Christus, der als Licht und als Sonne über allen Dunkelheiten der Geschichte aufgegangen ist“ (vgl. SS, Art. 49). Papst Benedikt XVI. hat in seiner Enzyklika „*Spe Salvi*“ mit diesen Worten die Orientierung angesprochen, die ein Leben aus dem Glauben braucht. Er weist darauf hin, dass wir auch die nahen Lichter brauchen, um Christus zu finden; Menschen, die Licht von seinem Licht schenken und dadurch anderen den Weg des Glaubens weisen.

Mit diesem Blick und offenem Herzen komme ich zu Ihnen.

Meine ersten Zeilen an Sie schreibe ich in der Freude des Glaubens, in der der Apostel Paulus seinen Gruß an die Gemeinde von Rom zum Ausdruck bringt: „*Ich möchte euch geistliche Gaben vermitteln, damit ihr damit gestärkt werdet, oder besser: damit wir, wenn ich bei euch bin, miteinander Zuspruch empfangen durch euren und meinen Glauben.*“ (Röm 1,11b-12)

Diese „*Gemeinsamkeit im Wollen*“ (Papst Benedikt XVI.) suche ich mit Ihnen, den Priestern und Diakonen, den Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den kirchlichen Einrichtungen und in der Caritas. Mir liegt sehr daran, bald den vielen Ehrenamtlichen im Einsatz für das Evangelium in den Gemeinden zu begegnen, um miteinander zu schauen, was uns im Glauben bewegt.

Die vielen Zeichen des Willkommens und der Ermutigung, die mich in diesen Tagen von vielen Gläubigen aus dem Bistum Limburg erreichen, sind für mich auch Zeugnisse, wo das Feuer des Glaubens brennt und leuchtet.

Weihnachten richtet unseren Blick auf „*das Licht, das allen leuchtet, die in Finsternis sitzen und im Schatten des Todes.*“ (Lk 1,79) Mit allen, die danach Ausschau halten, weiß ich mich im Gebet verbunden. An der Krippe wird es hell! Viele Darstellungen der Kunst zeigen, wie das Licht des Kindes von Bethlehem das Gesicht Marias und Josefs erhellt. Im Schein der Krippe werden Glaubende zu Lichtgestalten des Evangeliums. Maria ist als Mutter Gottes und Mutter der Kirche „*Leuchte und Trost auf der nächtlichen Fahrt*“. Auf ihre Fürsprache segne Sie alle der dreifaltige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Münster/Limburg zum Hochfest der Geburt Christi 2007

+ Franz-Peter Tebartz-van Elst
ern. Bischof von Limburg

**Nr. 624 Erwähnung des neu ernannten Bischof
Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst in der
Liturgie**

Bis zur Einführung des neuen Bischofs am 20. Januar 2008 wird weiterhin der Diözesanadministrator im Hochgebet erwähnt.

Für den neuen Bischof wird in den Fürbitten gebetet: „Für den erwählten Bischof Franz-Peter“.

Nr. 625 Hirtenbrief des neuen Bischofs zur österlichen Bußzeit

Bischof Franz-Peter wird zu Beginn seines bischöflichen Wirkens einen Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit an die Gemeinden des Bistums Limburg richten. Der Fastenhirtenbrief wird in gewohnter Weise den Gemeinden rechtzeitig zugestellt und soll am 1. Fastensonntag verlesen werden.

**Nr. 626 Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten
in die Entgeltsystematik des TVöD-VkA
(OzÜ)
Anlage 24 zur AVO
Beschluss der KODA vom 21.09.2007**

Die vorliegende Ordnung beruht im Wesentlichen auf der TVÜ-VkA – Regelung vom 13.09.2005.

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Überleitung der Beschäftigten gemäß § 16 Abs. 2 AVO in der Fassung laut Beschluss vom 18. Januar 2007.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieser Ordnung auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Dezember 2007 beginnt und die unter den Geltungsbereich der AVO fallen.

(3) -entfällt-

(4) Die Bestimmungen der AVO gelten, soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Ablösung bisheriger Tarifverträge durch den TVöD

-entfällt-

**Abschnitt II
Überleitungsregelungen**

§ 3

Überleitung der Vergütung in den TVöD

Die Vergütung der von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten erfolgt nach den folgenden Vorschriften.

§ 4

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

(1) Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe (§ 16 Abs. 1 AVO in Verbindung mit Anlage 22) nach der Anlage 1 den Entgeltgruppen zugeordnet.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

1Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung gilt zwecks besserer Übersichtlichkeit für die Zuordnung der neu eingestellten Beschäftigten gemäß VR 3 / VR 4 der Anlage 22 der AVO die Anwendungstabelle gemäß Anlage 4. 2Es besteht Einvernehmen, dass diese Anwendungstabelle – insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen – keinen Vorgriff auf die Anwendung einer neuen Entgeltordnung darstellt.

(2) Beschäftigte, die im Januar 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Voraussetzungen für einen Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2007 höhergruppiert worden.

(3) Beschäftigte, die im Januar 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2007 herabgruppiert worden.

§ 5

Vergleichsentgelt

(1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Dezember 2007 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 7 gebildet.

(2) 1Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich der AVO setzt sich das Vergleichsentgelt aus der Grundvergütung, der allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. 2Wurde im Dezember 2007 auch für eine andere Person Ortszuschlag gezahlt, so geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt ein. 3Ferner fließen im Dezember 2007 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TVöD nicht mehr vorgesehen sind. 4Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT), bildet diese das Vergleichsentgelt. 5Bei Lehrkräften, die die Zulage nach Abschnitt A Unterabschnitt II der Lehrer-Richtlinien der VKA erhalten, wird diese Zulage und bei Lehrkräften, die am 31. Dezember 2007 einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben, wird dieser Betrag in das Vergleichsentgelt eingerechnet. 6Satz 5 gilt nicht für Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß § 17 AVO.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung ihre Techniker-, Meister- und Programmierzulage unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.

(3) 1Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BMT-G oder bei Beschäftigten, auf die diese Vorschriften Anwendung finden, wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. 2Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. 3Erhalten Beschäftigte nicht den Volllohn (§ 21 Abs. 1 Buchst. a BMT-G), gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(4) 1Beschäftigte, die im Januar 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung bzw. den Monatsta-

bellenslohn der nächst höheren Stufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2007 erfolgt. 2§ 4 Abs. 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Fällt bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT, bei denen sich bisher die Grundvergütung nach § 27 Abschn. A BAT bestimmt, im Januar 2008 eine Stufensteigerung mit einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Stufensteigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

(5) 1Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

- Satz 2 entfällt -

Protokollerklärung zu Absatz 5:

1Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet. 2Diese zeiträtierliche Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrag unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT. 3Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

(6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2007 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen der Anwendung des § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 6 und Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 BAT bzw. der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2007 die Arbeit wieder aufgenommen.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 6 wird bei Beschäftigten, die gemäß oder in Anlehnung an § 27 Abschn. A Abs. 6 oder B Abs. 7 BAT bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Grundvergütung bzw. dem Monatstabellenlohn ihrer bisherigen zur nächst höheren Stufe im Dezember 2007 nur zur Hälfte erhalten, für die Bestimmung des Vergleichsentgelts die volle Grundvergütung bzw. der volle Monatstabellenlohn aus der nächst höheren Stufe zugrunde gelegt.

§ 6

Stufenzuordnung der Angestellten

(1) 1Beschäftigte aus dem Geltungsbereich AVO werden der ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden nächsten höheren regulären Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet. 2Die Bildung einer individuellen Zwischenstufe entfällt. 3Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO.

(2) 1Werden Beschäftigte vor dem 01. Januar 2009 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 1. Alt, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt ent-

spricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2, der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach der AVO. 2Die Regelungen der AVO gelten entsprechend.

(3) 1Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (§ 16 AVO i.V.m. Anlage 22) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei dem selben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. Januar 2008 in die Stufe 3 übergeleitet. 2Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO.

(4) 1Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden Beschäftigte abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. 2Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. 3Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. 4Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(5) 1Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Entgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. 2Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO. 3Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2007 eine in der Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe V b BAT mit Aufstieg nach IV b und IV a abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

(6) - entfällt -

(7) - entfällt -

Protokollerklärung zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 4 zur OzÜ gilt für übergeleitete Beschäftigte

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre, Kr. V a zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V a drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V a fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2 folgendes:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

§ 7

Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) 1Beschäftigte, auf die die Vorschriften des BMT-G oder MTL II angewendet werden, werden entsprechend ihrer

Beschäftigungszeit nach § 12 AVO der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TVöD bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. 2Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO.

(2) § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.

(3) 1Ist das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden Beschäftigte der dem Vergleichsentgelt entsprechenden nächst höheren Stufe zugeordnet. 2Der Aufstieg aus dieser Stufe in die dem Betrag nach nächst höhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben.

(4) 1Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der Stufe nach Abs. 3 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der Stufe nach Abs. 3 entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO. 2§ 16 e Abs. 4 Satz 2 AVO gilt entsprechend. 3Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der Stufe nach Abs. 3 herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Eingruppierung bereits im Dezember 2007 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 bis 4:

- entfällt -

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 8

Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

(1) 1Aus dem Geltungsbereich der AVO in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die am 01. Januar 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe eingruppiert. 2Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT übergeleitet worden sind.

3Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

4Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2.
5Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Januar 2009, gilt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 – § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) 1Aus dem Geltungsbereich der AVO in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Januar 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 höhergruppiert wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen Stufe (§ 6), die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. 2Voraussetzung für diesen Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

3Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. - Satz 4 entfällt -
§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt. - Satz 6 entfällt -

Protokollerklärung zu Absatz 2:

- entfällt -

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung der AVO bis spätestens zum 31. Dezember 2008 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (§ 16 AVO i.V.m. Anlage 22) richtet, keine Anwendung.

(5) 1Ist bei einer Lehrkraft, die gemäß Nr. 5 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fällt, eine Höhergruppierung nur vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am Stichtag die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt, erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächst höhere Entgeltgruppe. 2Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt. 3Im Fall des Absatzes 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Absatz 2 erfolgt.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

(1) Aus dem Geltungsbereich der AVO übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2007 eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

(2) 1Aus dem Geltungsbereich der AVO übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2007 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. 2Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2007 zugestanden hätte. 3Voraussetzung ist, dass

- am 1. Januar 2008 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe der AVO zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(3) 1Für aus dem Geltungsbereich der AVO übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2007 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

a) 1In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2007 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe eingruppiert; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. 2Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2007 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.

(4) 1Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. 2Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertertsatz.

§ 10

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

- entfällt, weil § 19 AVO fortbesteht -

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) 1Für im Dezember 2007 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder BMT-G in der für Dezember 2007 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. 2Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. 3Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

(2) 1§ 24 Abs. 2 TVöD ist anzuwenden. 2Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. 3Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
a) zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2008 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
b) die Kinder von nach dem 31. Dezember 2007 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 30. Juni 2008 geboren sind.

§ 12

Strukturausgleich

(1) 1Aus dem Geltungsbereich der AVO übergeleitete Beschäftigte erhalten ausschließlich in den in Anlage 2 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich. 2Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Stufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Januar 2008, sofern in Anlage 2 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im 01. Januar 2009, sofern in Anlage 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) 1Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu. - Satz 2 entfällt -

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

(4) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.

(5) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

(6) – entfällt -

(7) Der Anspruch auf Strukturausgleich erlischt nicht durch einen Arbeitgeberwechsel zwischen Arbeitgebern im Sinne des § 16 b AVO.

§ 13

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- entfällt (siehe § 23 AVO) -

§ 14

Beschäftigungszeit

- entfällt (siehe §§ 12, 13, 19 AVO) -

§ 15

Urlaub

- entfällt (siehe § 33 AVO) -

§ 16

Abgeltung

1Durch Vereinbarungen mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenszulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden. 2§ 11 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

Protokollerklärung zum Abschnitt III:

1Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. 2Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach §§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 1 und 2, 28a BMT-G bzw. § 56 BAT erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. Januar 2008 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht. 3Die in Satz 2 genannten Bestimmungen finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT, Nrn. 7 und 10 SR 2o BAT, Nr. 3 SR 2x BAT bleiben in ihrem bisherigen Geltungsbereich unberührt. 4Sollte das künftige Verhandlungsergebnis geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

Abschnitt IV

Sonstige Bestimmungen

§ 17

Eingruppierung

(1) 1Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften (mit Entgeltordnung) gelten die Bestimmungen des § 16 AVO i.V.m. Anlage 22. - Satz 2 entfällt - 3Diese Regelungen

finden auf übergeleitete und ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellte Beschäftigte nach Maßgabe dieser Ordnung Anwendung. 4An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.

(2) - entfällt -.

(3) 1Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. 2Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 1. Alternative.

(4) 1Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. 2Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. 3Die Besitzstandszulage vermindert sich nach 12 Monaten nach Inkrafttreten der Entgeltordnung bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Abs. 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. 4Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 4:
-entfällt-

(5) 1Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. 2Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, einer Vergütungsgruppe der Vergütungsrichtlinien (§ 16 AVO i.V.m. Anlage 22) ist eine Zulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Rechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) - entfällt -

(7) 1Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Vergütungsrichtlinien (§ 16 AVO i.V.m. Anlage 22) gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen zugeordnet. - Satz 2 entfällt -

Protokollerklärungen zu Absatz 7:

Protokollnotiz der KODA: Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung erfolgt keine Eingruppierung in Entgeltgruppe 1.

Die Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(8) 1Beschäftigte, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung in Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und die nach den Vergütungsrichtlinien (§ 16 AVO i.V.m. Anlage 22) mit fünf- bzw. siebenjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b BAT eingruppiert wären, erhalten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgelt-

gruppe 14. - Satz 2 entfällt - 3Satz 1 gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.

(9) -entfällt-

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere arbeitsrechtliche Vorschriften und Richtlinien des Bistums Limburg über die Eingruppierungen entsprechend.

Protokollerklärung zu § 17:

- entfällt, weil V b BAT ohne Aufstieg nach IV b BAT in den Vergütungsrichtlinien (AVO, Anlage 22) nicht geregelt -

§ 18

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005

- entfällt -

§ 19

Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

- entfällt -

§ 20

Jahressonderzahlung für die Jahre 2005 und 2006

- entfällt -

§ 21

Einmalzahlungen für 2006 und 2007

- entfällt -.

§ 22

Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2a, SR 2b und SR 2c zum BAT

- entfällt -

§ 23

Erschwerungszuschläge, Schichtzulagen

- entfällt -

§ 24

Bereitschaftszeiten

- entfällt -

§ 25

Übergangsregelung zur Zusatzversorgungspflicht der Feuerwehrzulage

- entfällt -

§ 26

Angestellte als Lehrkräfte an Musikschulen

- entfällt -

§ 27

Angestellte im Bibliotheksdienst

- entfällt -

§ 28

Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

- entfällt -

Abschnitt V

Besondere Regelungen für einzelne Mitgliedverbände der Vka

§§ 29 - 33

- entfallen -

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

In-Kraft-Treten und Anlagen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Anlagen 1 – 4 sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) - entfällt -

Limburg, 29. Oktober 2007
Az.: 565 AH/07/01/9

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 627 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31.12.2007/01.01.2008 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung Anlage 1 zur OzÜ Beschluss der KODA vom 21.09.2007

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe/Lohngruppe
15 Ü	I
15	I a I a nach Aufstieg aus I b I b mit ausstehendem Aufstieg nach I a (keine Stufe 6)
14	I b ohne Aufstieg nach I a I b nach Aufstieg aus II a II a mit ausstehendem Aufstieg nach I b
13	II a ohne Aufstieg nach I b II a nach Aufstieg aus II b II b mit ausstehendem Aufstieg nach II a II b ohne Aufstieg nach II a
12	II a nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach II a
11	III ohne Aufstieg nach II a III nach Aufstieg aus IV a IV a mit ausstehendem Aufstieg nach III
10	IV a ohne Aufstieg nach III IV a nach Aufstieg aus IV b IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IV a V b in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IV b mit Aufstieg nach IV a (Zuordnung zur Stufe 1)
9	IV b ohne Aufstieg nach IV a IV b nach Aufstieg aus V b V b mit ausstehendem Aufstieg nach IV b V b ohne Aufstieg nach IV b (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) V b nach Aufstieg aus V c (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) V b nach Aufstieg aus VI b (nur Lehrkräfte) (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
8	V c mit ausstehendem Aufstieg nach V b V c ohne Aufstieg nach V b V c nach Aufstieg aus VI b

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe/Lohngruppe
7	-
6	VI b mit ausstehendem Aufstieg nach V b (nur Lehrkräfte) VI b mit ausstehendem Aufstieg nach V c VI b ohne Aufstieg nach V c VI b nach Aufstieg aus VII
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VI b VII ohne Aufstieg nach VI b VII nach Aufstieg aus VIII
4	-
3	VIII nach Aufstieg aus IX b VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII
2 Ü	-
2	IX a IX b mit ausstehendem Aufstieg nach IX a oder VIII IX b nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6) Lohngruppe MTL 1 a (keine Stufe 6) Lohngruppe MTL 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1 a (keine Stufe 6)
1	-

Protokollnotiz der KODA:

Hinweis zur Anwendung dieser Tabelle:

Beschäftigte, die laut Vergütungsrichtlinie bzw. Laufbahn nach einem vorherigen Bewährungsaufstieg bereits die höchstmögliche BAT-Eingruppierung auf dieser Stelle erreicht haben, werden nach der Regelung „Vergütungsgruppe ... nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe ...“ übergeleitet.

Beschäftigte, für deren Stelle laut Vergütungsrichtlinie bzw. Laufbahn kein Bewährungsaufstieg in eine höhere BAT-Gruppe vorgesehen ist, werden nach der Regelung „Vergütungsgruppe ... ohne Aufstieg nach Vergütungsgruppe ...“ übergeleitet.

Limburg, 29. Oktober 2007
Az.: 565 AH/07/01/9

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 628 Strukturausgleiche für aus dem Geltungsbereich der AVO übergeleitete Beschäftigte Anlage 2 zur OzÜ Beschluss der KODA vom 21.09.2007

Beschäftigte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 01. Januar 2009. Die Angaben „nach ... Jahren“ bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem In-Kraft-Treten der Überleitungsordnung beginnt; so wird z.B. bei dem Merkmal „nach vier Jahren“

der Zahlungsbeginn auf den 01. Januar 2012 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung „für“ eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z.B. „für 5 Jahre“ bedeutet Beginn der Zahlung im Januar 2009 und Ende der Zahlung mit Ablauf Dezember 2013). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

Betrifft die Zahlung eines Strukturausgleichs eine Vergütungsgruppe mit Bewährungs- bzw. Zeitaufstieg, wird dies ebenfalls angegeben. Soweit keine Aufstiegszeiten angegeben sind, gelten die Ausgleichsbeträge für alle Aufstiege.

Bei laut Vergütungsrichtlinien niedrigeren als in der nachfolgenden Tabelle vorgesehenen Höhergruppierungsfristen (Aufstiegsfristen) wird der Strukturausgleich in der Höhe der jeweils folgenden Frist gezahlt. Bei Höhergruppierungsfristen (Aufstiegsfristen), die über der letzten Frist dieser Anlage liegen, wird der Strukturausgleich nach der jeweils letzten Frist gezahlt.

A. Beschäftigte (einschl. Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der VR 3 / VR 4

redaktionelle Anmerkung: Die Tabelle finden Sie auf Seite 452

B. Beschäftigte im Sinne der VR 3/VR 4

redaktionelle Anmerkung: Die Tabelle finden Sie auf Seite 457

Limburg, 29. Oktober 2007

Dr. Günther Geis

Az.: 565 AH/07/01/9

Diözesanadministrator

Nr. 629 Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 01.01.2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge
Anlage 3 zur OzÜ
Beschluss der KODA vom 21.09.2007

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe/Lohngruppe
15	I a I b mit Aufstieg nach I a (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)
14	I b ohne Aufstieg nach I a
13	Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (II a mit und ohne Aufstieg nach I b) (ggf. nach Zulagenregelung nach § 17 Abs. 8 OzÜ) und weitere Beschäftigte, die nach den Vergütungsrichtlinien zur AVO unmittelbar in Vergütungsgruppe II a oder II b eingruppiert sind

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe/Lohngruppe
12	III mit Aufstieg nach II a
11	III ohne Aufstieg nach II a IV a mit Aufstieg nach III
10	IV a ohne Aufstieg nach III IV b mit Aufstieg nach IV a V b in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IV b mit Aufstieg nach IV a
9	IV b ohne Aufstieg nach IV a V b mit Aufstieg nach IV b V b ohne Aufstieg nach IV b (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
8	V c mit Aufstieg nach V b V c ohne Aufstieg nach V b
7	-
6	VI b mit Aufstieg nach V c VI b ohne Aufstieg nach V c
5	VII mit Aufstieg nach VI b VII ohne Aufstieg nach VI b
4	-
3	VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII
2 Ü	-
2	IX b mit Aufstieg nach IX a oder VIII X (keine Stufe 6) Lohngruppe MTL 1 mit Aufstieg nach 1 a (keine Stufe 6)
1	Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten*, zum Beispiel: - Essens- und Getränkeausgeber/innen - Garderobenpersonal - Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich - Reiniger/innen im Außenbereich wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks - Wärter/innen von Bedürfnisanstalten - Servierer/innen - Hausarbeiter/innen - Hausgehilfe/Hausgehilfin - Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) Hinweis: Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen laut Vergütungsrichtlinien vorgesehenen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen

*Protokollnotiz der KODA zu Entgeltgruppe 1: Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung erfolgt die Eingruppierung in Entgeltgruppe 2

Limburg, 29. Oktober 2007

Az.: 565 AH/07/01/9

Dr. Günther Geis

Diözesanadministrator

Nr. 630 KR-Anwendungstabelle
Anlage 4 zur OzÜ
Beschluss der KODA vom 21.09.2007

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 10	10 a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2800	3000 nach 2 J. St. 3	3380 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9 b	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2730	2980 nach 4 J. St. 3	3180 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2650	2840 nach 5 J. St. 3	3020 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2410	2730 nach 5 J. St. 3	2840 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
	9 a	VI ohne Aufstieg	-	-	2410	2495 nach 5 J. St. 3	2650 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8 a	V a mit Aufstieg nach VI	-	2130	2240	2330	2495	2650
		V mit Aufstieg nach V a und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						
EG7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach V a	-	2000	2130	2330	2430	2533
		IV mit Aufstieg nach V und V a	1850					-
		IV mit Aufstieg nach V						
		II mit Aufstieg nach III und IV						
EG 4,EG 6	4 a	III mit Aufstieg nach IV	1652	1780	1900	2155	2220	2340
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3 a	I mit Aufstieg nach II	1575	1750	1800	1880	1940	2081

Nr. 631 Änderung der AVO - Beschluss der KODA
vom 21.09.2007

A. § 21 AVO erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 21 Jahressonderzahlung

Ein Anspruch auf Jahressonderzahlung richtet sich nach der „Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung (Anlage 4)“

B. Anlage 4 zur AVO erhält folgenden neuen Wortlaut:

Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 90 v. H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12 80 v. H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 60 v. H.

des der oder dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 2 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

(a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

(b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG

(c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Beschäftigten nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(4) Die Jahressonderzahlung soll spätestens am 01. Dezember ausgezahlt werden. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(5) Beschäftigte, die bis zum 31. März 2005 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. In diesem Fall treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

C. Anlage 6 zu AVO wird ersatzlos gestrichen.

D. Die Änderungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 29. Oktober 2007 Dr. Günther Geis
Az.: 565 AH/07/01/9 Diözesanadministrator

Nr. 632 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 21.09.2007

Die AVO wird in den Vorbemerkungen wie folgt geändert:

Vorbemerkungen

Tarifergebnisse im Bereich der kommunalen Arbeitgeber Hessen (VHA) werden 3 Monate nach der Inkraftsetzung der jeweiligen Tarifänderung zum Inkraftsetzungstermin automatisch Bestandteil der AVO, sofern die KODA des Bistums Limburg innerhalb von 3 Monaten nach der Inkraftsetzung keinen anderen Beschluss fasst.

Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 29. Oktober 2007 Dr. Günther Geis
Az.: 565 AH/07/01/9 Diözesanadministrator

Nr. 633 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 21.09.2007

§ 16 Abs. 1 AVO wird um folgende Anmerkung ergänzt:

Anmerkung: Die Entgelttabelle des TVöD-VkA (Anlage A zu § 15 TVöD-VkA und Anhang zu Anlage A, Teil I) sind als Anlage 25 zur AVO veröffentlicht.

Anlage 25 zur AVO

Monatliche Vergütung

Gemäß § 16 Abs. 1 AVO richten sich die monatlichen Bezüge der Beschäftigten nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der geltenden Entgeltordnung in der für Beschäftigte in den Kommunen des Landes Hessen geltenden Fassung (VkA Hessen), sowie nach den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen und Entgeltordnungen sowie den Besonderen Vergütungsrichtlinien in den jeweiligen Fassungen.

Entgelttabelle des TVöD/VkA und Anhang A zur Anlage A
gültig ab 01.01.2008

Anlage A
Tabelle TVöD/VkA
- Tarifgebiet West -
(siehe Tabelle nächste Spalte)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3384	3760	3900	4400	4780	5030
14	3060	3400	3600	3900	4360	4610
13	2817	3130	3300	3630	4090	4280
12	2520	2800	3200	3550	4000	4200
11	2430	2700	2900	3200	3635	3835
10	2340	2600	2800	3000	3380	3470
9	2061	2290	2410	2730	2980	3180
8	1926	2140	2240	2330	2430	2493
7	1800	2000	2130	2230	2305	2375
6	1764	1960	2060	2155	2220	2285
5	1688	1875	1970	2065	2135	2185
4	1602	1780	1900	1970	2040	2081
3	1575	1750	1800	1880	1940	1995
2	1449	1610	1660	1710	1820	1935
1		1286	1310	1340	1368	1440

Anhang zur Anlage A

I. Beschäftigte im Pflegedienst

Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 erhalten die Beschäftigten im Pflegedienst
(Anlage 1b zum BAT/BAT-O)

- a) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. Va mit Aufstieg nach Kr. VI, Kr. V mit Aufstieg Kr. Va und weiterem Aufstieg nach Kr. VI
 - in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3,
 - in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,
- b) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. V mit Aufstieg nach Kr. VI
 - in der Stufe 1 den Tabellenwert der Stufe 2,
 - in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3,
 - in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,
- c) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. V mit Aufstieg nach Kr. Va BAT
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,

- in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,
- d) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. IV mit Aufstieg nach Kr. V und weiterem Aufstieg nach Kr. Va BAT
- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,
- e) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. IV mit Aufstieg nach Kr. V BAT
- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
- f) in der Entgeltgruppe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. II mit Aufstieg nach Kr. III und weiterem Aufstieg nach Kr. IV sowie Kr. III mit Aufstieg nach Kr. IV BAT
- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 6,
- g) in der Entgeltgruppe 3 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. I mit Aufstieg nach Kr. II BAT
- in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 4 Stufe 6.

Alle Angaben ohne Gewähr!

Die Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 29. Oktober 2007
Az.: 565 AH/07/01/9

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 634 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 21.09.2007

Die AVO wird um einen neuen § 16 d sowie einen Anhang zu § 16 d mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 16 d Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 16 d geregelt.
- (2) Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die oder der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie oder er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer

vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 13. September 2005 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

- (3) Die Beschäftigten erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 16 e Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 16 d geregelt.

- (4) Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe). Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht. § 16 e Abs. 2 bleibt unberührt.

Anhang zu § 16 d

Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte

I.

- (1) Abweichend von § 16 d Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe
- a) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
- Vergütungsgruppe X BAT,
 - Vergütungsgruppe IX b BAT nach Aufstieg aus X,
 - Lohngruppe 1 MTL mit ausstehendem Aufstieg nach 1 a,
 - Lohngruppe 1 a MTL
- b) – entfällt –
- c) in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der
- Vergütungsgruppe V b BAT ohne Aufstieg nach IV b
 - Vergütungsgruppe V b BAT nach Aufstieg aus V c
 - Vergütungsgruppe V b BAT nach Aufstieg aus VI b (Lehrkräfte)
- d) in der Entgeltgruppe 15 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
- Vergütungsgruppe I b BAT mit ausstehendem Aufstieg nach I a.
- (2) Abweichend von § 16 d Abs. 2 werden Beschäftigte mit Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe V b BAT mit ausstehendem Aufstieg nach IV b und IV a der Stufe 1 zugeordnet.
- (3) Abweichend von § 16 d Abs. 3 Satz 1 gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:
- a) – entfällt –

- b) In der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe V b BAT ohne Aufstieg nach IV b und der Vergütungsgruppe V b BAT nach Ausstieg aus V c erreicht.

II.

- (1) Abweichend von § 16 d Absatz 1 Satz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst (VR 3 / VR 4) Eingangsstufe
- a) in der Entgeltgruppen 9 die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. VIII mit Aufstieg nach Kr. IX
 - Kr. VII mit Aufstieg nach Kr. VIII (9 b)
 - b) in den Entgeltgruppen 7, 9 und 10 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. IX mit Aufstieg nach Kr. X
 - Kr. VI mit Aufstieg nach Kr. VII
 - Kr. VII ohne Aufstieg
 - Kr. VI ohne Aufstieg
 - c) in der Entgeltgruppe 7 die Stufe 2 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. V a mit Aufstieg nach Kr. VI
 - Kr. V mit Aufstieg nach Kr. V a und weiterem Aufstieg nach Kr. VI
 - Kr. V mit Aufstieg nach Kr. V a
- (2) Abweichend von § 16 d Absatz 1 Satz 1 ist für Beschäftigte im Pflegedienst (VR 3 / VR 4) Endstufe in den Entgeltgruppen 7, 9 und 10 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
- Kr. IX mit Aufstieg nach Kr. X
 - Kr. VI mit Aufstieg nach Kr. VII
 - Kr. VII ohne Aufstieg
 - Kr. VI ohne Aufstieg
 - Kr. IV mit Aufstieg nach Kr. V
- (3) Abweichend von § 16 d Absatz 3 Satz 1 gelten für die Beschäftigten im Pflegedienst (VR 3 / VR 4) für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:
- a) – entfällt –
 - b) – entfällt –
 - c) in der Entgeltgruppe 10 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. IX mit Aufstieg nach Kr. X,
 - d) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 6 nach zwei Jahren in Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. VIII mit Aufstieg nach Kr. IX,
 - e) in der Entgeltgruppe 9 (9 b) wird die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. VII mit Aufstieg nach Kr. VIII,
 - f) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9 b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. VI mit Aufstieg nach VII, Kr. VII ohne Aufstieg,
 - g) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 (9 b) nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9 b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. VI ohne Aufstieg erreicht.

Die Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 29. Oktober 2007
Az.: 565 AH/07/01/9

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 635 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 21.09.2007

Die AVO wird um einen neuen § 16 e mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 16 e Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) Bei Leistungen der oder des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Die Entscheidung trifft eine bis zum 31.12.2008 von der KODA zu errichtende paritätisch besetzte Kommission.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 16 a) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

- (3) Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 d Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 23 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, Elternzeit und Sonderurlaub nach der „Ordnung über Sonderurlaub“ sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer nicht unschädlichen Unterbrechung erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

me. Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die oder der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die oder der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die oder der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Die Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 29. Oktober 2007
Az.: 565 AH/07/01/9

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

**Nr. 636 Änderung der Vergütungsrichtlinie VR 7
Praktikanten - Beschluss der KODA vom
21.09.2007**

Die Vergütungsrichtlinie VR 7 Praktikanten wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsrichtlinie VR 7 Praktikanten wird unter Punkt I. Praktikantenvergütung, 2. Praktika, die vor Abschluss der Ausbildung erbracht werden, Punkt A der Betrag 204,52 Euro durch den Betrag 350,00 Euro ersetzt.

Die Änderung tritt zum 01.10.2007 in Kraft.

Limburg, 29. Oktober 2007
Az.: 565 AH/07/01/9

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

**Nr. 637 Änderung der Reisekostenordnung und der
Fort- und Weiterbildungsordnung -
Beschluss der KODA vom 21.09.2007**

Die Reisekostenordnung und die Fort- und Weiterbildungsordnung werden wie folgt geändert:

- A. In der Reisekostenordnung (Anlage 12 zur AVO) wird § 15 Absatz 5 ersatzlos gestrichen.
- B. In der Fort- und Weiterbildungsordnung (Anlage 15 zur AVO) wird in § 6 Absatz 5 Satz 2 wird „§ 15 RKO“ durch „§ 15 Abs. 4 RKO“ ersetzt.

Die Änderung tritt zum 01.10.2007 in Kraft.

Limburg, 29. Oktober 2007
Az.: 565 AH/07/01/9

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

**Nr. 638 Gebetswoche für die Einheit der Christen
2008 im Zeichen eines doppelten Jubiläums**

Die Ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen 2008 steht im Zeichen eines doppelten Jubiläums. Vor hundert Jahren wurde auf Initiative des anglikanischen Pfarrers und Begründers der späteren katholischen Ordensgemeinschaft der Society of the Atonement in Graymoor (Garrison/New York), Paul Wattson, die erste Gebetsoktav für die Einheit der Christen durchgeführt. Sie breitete sich vornehmlich in der Römisch-katholischen Kirche aus und ist neben Gebetsinitiativen aus dem Bereich der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung (Faith and Order) als eine der Wurzeln der heutigen Ökumenischen Gebetswoche zu betrachten.

Seit vierzig Jahren werden die jährlichen Themen und Texte von einer gemeinsamen internationalen Arbeitsgruppe von Vertreter/innen des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeitet. 1968 erschienen die gemeinsamen Texte das erste Mal.

Die Gebetswoche 2008 steht unter dem Leitwort „Betet ohne Unterlass!“ (1 Thess 5,13b-18). Ein Motto, das ins Zentrum der Gebetswoche hineinführt und gut zu dem besonderen Jubiläumsjahr 2008 passt. In einer Zeit, in der für manche die Ökumene ins Stocken geraten ist und an Schwung verloren hat, ist es nötig, sich auf die zentralen Antriebskräfte und Grundlagen zu besinnen und sich ihrer neu zu vergewissern. Das Gebet ist Ausdruck für die gemeinsame Sehnsucht und Erwartung, dass zunehmend sichtbar wird, was in Christus gegeben und geschenkt ist: eine versöhnte Einheit, die die Grenzen von Konfessionen, Sprachen und Kulturen überwindet. Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung für Deutschland, Österreich und die Schweiz wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt am Main erstellt und herausgegeben.

Das Gottesdienstheft erscheint zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe. Diese enthält Hintergrundinformationen über Geschichte und Themen der Gebetswoche für die Einheit der Christen, exegetische und homiletische Impulse zum Bibeltext, einen Entwurf zum Leitthema für einen ökumenischen Jugendgottesdienst und eine zusätzliche Auswahl von Tagestexten mit Meditationen und Gebet für Bibelgespräche, Gottesdienste und Andachten. Zusätzlich enthält das Arbeitsheft einen Praxisbeitrag über die betende Kunst der Ikonenmalerei mit einem Zyklus von Bildern und Betrachtungen. Eine CD-Rom mit allen Texten, Bildern einer Zusammenstellung der Fürbitten aus den Gottesdienstordnungen der vergangenen Jahre sowie zusätzliche Materialien sind dem Arbeitsheft beigelegt.

Die Materialien können ab sofort beim Franz Sales Verlag in Eichstätt (Postfach 1361, 85067 Eichstätt, Tel. 08421/93489-31, Fax: -35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de) bzw. beim Calwer Verlag in Stuttgart (Postfach 1220, 70803 Kornwestheim, Tel. 07154/1327-37 Fax: -13, E-Mail: calwer@brocom.de) bezogen werden.

**Nr. 639 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der
Erstkommunionkinder 2008**

„Heute will ich bei dir zu Gast sein“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2008 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Heute will ich bei dir zu Gast sein“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Mitte Januar 2008.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: (05251) 29 96-88
Email: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

**Nr. 640 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der
Gefirmten 2008**

„Gib deinem Leben Richtung“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2008 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projekt-Beschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Gib deinem Leben Richtung“. Der Firmbegleiter 2008“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch spätestens im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: (05251) 29 96-88
Email: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 641 Liturgischer Taschenkalender 2008

Das Deutsche Liturgische Institut bietet für das Jahr 2008 einen liturgischen Taschenkalender an.

Der Wochenkalender (eine Woche pro Seite) gilt vom 1. Advent 2007 bis zum 31. Dezember 2008. Er enthält das Verzeichnis aller Feiern des Regionalkalenders: Hochfeste [H], Feste [F], gebotene [G] und nichtgebotene Gedenktage sowie die Gedenktage in allen deutschen Diözesen [dD]. Für jeden Tag sind die Lesungen für die Messfeier angegeben. In der Kopfzeile mit Monat und Jahr stehen außerdem Angaben zum Stundengebet und zur Kalenderwoche.

Weiterhin enthält der Kalender Monatsübersichten für 2008 und 2009 sowie Jahresplaner für beide Jahre (ein Jahr auf einer Doppelseite) und einen Terminplaner für 2010. Verzeichnet sind auch die gesetzlichen Feiertage und Ferien für Deutschland, Österreich und die Schweiz. Im Anhang findet man die Adressen der Liturgiereferenten der Diözesen und der liturgischen Institute.

kompakt: 9 x 15 cm
übersichtlich: 96 Seiten
preiswert: ab 1,40 EUR
Einzelexemplar 2,00 EUR,
ab 10 Stück 1,50 EUR, ab 100 Stück 1,40 EUR

Der liturgische Taschenkalender ist ein sinnvolles Geschenk für Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelferinnen und -helfer und für alle, die in Gottesdienstteams mitarbeiten oder sich in anderen Bereichen der Gemeinde engagieren, ein „Dankeschön“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Taschenkalender 2008,
Bestell-Nr. 5107 Umschlagmotiv: Brunnen

Taschenkalender 2008,
Bestell-Nr. 5108 Umschlagmotiv: Uhr

Bestelladresse:
VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel. 0651 94808-50, Fax 0651 94808-33, dli@liturgie.de, www.liturgie.de

Nr. 642 Priesterexerzitien

(als biblische Vortragsexerzitien)

Kursbeschreibung und Kurselemente:

Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termin: Mo. 03.11.2008/18.00 Uhr -
Fr. 07.11.2008/10.00 Uhr
Thema: „Jesus durch die Betrachtung des Evangeliums kennen und lieben lernen“
Leitung: Redemptoristenpater Fritz Kästner, Durmersheim bei Karlsruhe
Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, Sekretariat, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Fax (07961) 9249170-15 oder Email: landpastoral.schoenenberg@drs.de

Vortragsexerzitien für Priester

Termin: 11. - 15. Februar 2008
Thema: „Leben in Gottes Gegenwart“
Leitung: Spiritual Dr. Lorenz Gadiant, Eichstätt
Ort: Marienberge (Raum Siegen)
Veranstalter: Netzwerk Katholischer Priester, Hochstraße 23, 64367 Mühlthal, Tel.: 06151-145118, Fax: 06151-145118

„Jesus, Anführer zum Leben“ (Lk-Ev)

Termin: Mo. 17.11. – Fr. 21.11.2008
Ort: 36088 Hünfeld, Bonifatiuskloster, Klosterstraße 5
Anmeldung: Geistliches Zentrum, Hünfeld, Tel.: (0 66 52) 94-537
Begleitung: P. Heribert Stumpf OMI, Bonifatiuskloster Hünfeld - Geistliches Zentrum - Herrn Joachim Noll, Sekretariat Tel.: (0 66 52) 94-537, Fax: (0 66 52) 94-538, e-mail: gz@bonifatiuskloster.de

Nr. 643 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 218
„Die Menschheitsfamilie, Gemeinschaft des Friedens“
Welttag des Friedens 2008
(Je 1 Exemplar dieser Arbeitshilfe wird an die katholischen Pfarrämter verschickt)

Arbeitshilfen Nr. 219
Liebe miteinander leben: Zueinander aufbrechen
Familiensonntag 2008

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31 / 295 227) bestellt werden.

Nr. 644 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2007

Das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, verschickt Anfang Januar den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 2007“ an alle Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen. Bitte beachten Sie hierbei die dem Erhebungsbogen beiliegenden Erläuterungen.

Auch in diesem Jahr erhalten Sie wieder die Möglichkeit, den Erhebungsbogen alternativ am PC zu bearbeiten. Die weiteren Informationen sowie Benutzerkennung und Passwort für die jeweilige Kirchengemeinde werden mit dem Bogen Anfang Januar versandt.

Die Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden gebeten, den Bogen bis 15. Februar 2008 an das Planungsreferat im Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste zu senden.

Die Pfarreien, die den Erhebungsbogen am PC bearbeiten, bitten wir, die Daten bis zum 15. Februar 2008 einzugeben.

Fragen beantwortet gerne Herr Dr. Buballa, Stabsstelle Pastorale Planung und kirchliche Entwicklung, Tel. 0 64 31 / 2 95 - 4 13.

Nr. 645 Umzug des Referates Ständiger Diakonat

Das Referat Ständiger Diakonat befindet sich seit 1. Dezember 2007 im Priesterseminar.

Postanschrift: Referat Ständiger Diakonat, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg, Tel. 06431- 200727 Fax 06431-200750.

Nr. 646 Erwachsenenkatechumenat - Feier der Zulassung 2008

Wenn Erwachsene nach der Taufe fragen, stehen Seelsorger und Gemeinden vor der Aufgabe, in Absprache mit den Taufbewerbern/innen einen Weg der Vorbereitung auf die Sakramente des Christwerdens (Katechumenat) zu gestalten. Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ ist eine der liturgischen Feiern, die auf dem Weg der Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche vorgesehen sind. In ihr wird das zuvorkommende Handeln Gottes gefeiert und der Wunsch der Katechumenen nach der Taufe feierlich durch den Bischof bestätigt. Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ findet im kommenden Jahr wieder am 1. Fastensonntag, dem 10. Februar 2008, um 15 Uhr im Dom zu Limburg statt. Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst wird als neuer Diözesanbischof der Feier erstmals vorstehen. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber/innen, die Ostern 2008 getauft werden. Gemeinden, die mit ihren Taufbewerber/innen an dieser Feier teilnehmen wollen, werden gebeten, sich bis zum 18. Januar 2008 mit Herrn Klaedtke (Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral, Tel. 06431/295582, e-Mail: M.Klaedtke@BistumLimburg.de) in Verbindung zu setzen. Der Ablauf der „Feier der Zulassung“ findet sich auch in der überarbeiteten und zur Erprobung herausgegebenen liturgischen Grundordnung des Erwachsenenkatechumenats „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut in Trier.

Nr. 647 Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber/innen und -begleiter/innen am 9. Februar 2008

Begleitend und vertiefend zur Taufvorbereitung von Erwachsenen bieten das Exerzitien- und Bildungshaus der Franziskaner in Hofheim und das Referat Gemeindepastoral im Dezernat Pastorale Dienste einen Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber/innen und -begleiter/innen am Samstag, 9. Februar 2008, von 10 bis 18 Uhr in Hofheim an. Die Kosten betragen pro Person 15 Euro (inkl. Verpflegung). Anmeldungen nimmt das Exerzitien- und Bildungshaus in Hofheim, Tel. 06192/99040, entgegen. Anmeldeschluss ist der 31. Januar 2008. Faltblätter mit weiteren Informationen und einem Anmeldeformular werden über den Pfarreienvsrand verschickt, weitere Exemplare können bei Frau Urban (Referat Gemeindepastoral, Tel. 06431/295 414, e-Mail: U.Urban@BistumLimburg.de) angefordert werden.

Nr. 648 Familiensonntag am 20. Januar 2008

Der **Familiensonntag** am 20. Januar 2008 steht unter dem Motto: **„Zueinander aufbrechen“**. Er bildet den Auftakt zu dem dreijährigen neuen familienpastoralen Schwerpunkt der Bischofskonferenz mit dem Titel: **Liebe miteinander leben**. Die Arbeitshilfe zum Familiensonntag 2008 erhalten Sie direkt nach Erscheinen mit dem nächsten Pfarreienvsrand. Am Familiensonntag wird die **Kollekte für die Ehe- und Familienarbeit** im Bistum durchgeführt.

Nr. 649 Dienstnachrichten

Herr Henning BUCHHOLZ-MARQUARDT, CV Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V. wurde als Dienstnehmervertreter in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Caritasverbandes, Herr Helmut KOHMANN, Krankenhaus St. Josef, Rüdelsheim, als Mitglied der Regional- und Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011 von der Mitarbeiterseite gewählt. Das gesamte Wahlergebnis der Mitarbeiterseite auf Bundes- und Regionalebene wird in Heft 21 der Zeitschrift „Neue Caritas“ veröffentlicht.

Nr. 650 Todesfall

Herrn Pfarrer i. R. Georg Rupprecht ist am Mittwoch, 28. November 2007 im gesegneten Alter von 93 Jahren im Wohnstift Augustinum in Dießen am Ammersee verstorben. Auf Wunsch von Herrn Pfarrer Rupprecht soll die Beisetzung in aller Stille stattfinden. Die Pfarrgemeinde St. Goarshausen gedenkt ihres verstorbenen Seelsorgers in der sonntäglichen Eucharistiefeier am 3. Adventssonntag, den 16. Dezember 2008, um 11.15 Uhr.

Georg Rupprecht wurde am 19. März 1914 in Straßburg geboren. Nach seiner Gymnasialzeit trat er zunächst in das Noviziat der Gesellschaft Jesu in Feldkirch ein (1934 bis 1936). Später fand er Aufnahme unter den Theologiestudenten des Bistums Limburg und absolvierte seine philosophisch-theologischen Studien von 1936 bis 1939 an der Hochschule Sankt Georgen. Danach wurde Georg Rupprecht zum Sanitätsdienst eingezogen. Während eines von der Wehrmacht bewilligten Urlaubs konnte er seine theologischen Studien fortsetzen und das Schlussexamen ablegen.

Bischof Antonius Hilfrich weihte ihn am 07. März 1943 im Limburger Dom zum Priester. Nach erneuter Einberufung zum Sanitätsdienst geriet Georg Rupprecht in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Nach der Entlassung wurde er Kaplan in Rennerod, St. Hubertus (1946-1948). Es folgten weitere Kaplansstellen in Höhn-Schönberg, St. Josef (1948-1950), Frankfurt-Fechenheim, Herz Jesu (1950-1951), Frankfurt, St. Gallus (1951-1954), Frankfurt-Ginnheim, Sta. Familia (1954), Wiesbaden, St. Bonifatius (1954-1955) und Frankfurt, Dompfarrei St. Bartholomäus (1955-1956). Bischof Wilhelm Kempf übertrug Kaplan Rupprecht zum 15. November 1956 die Pfarrei St. Goarshausen, die er bis zum 30. April 1975 leitete. Zum 01. Mai 1975 erfolgte seine Ernennung zum Schulpfarrer im Pfarrverband St. Goarshausen, Kaub und Wellmich. Zum 01. Februar 1981 trat Pfarrer Rupprecht aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. Er wohnte zunächst in St. Goarshausen-Wellmich und über-

nahm noch viele Aushilfsdienste in den umliegenden Pfarreien. 1991 übersiedelte er in das Seniorenwohnstift Augustinum in Dießen am Ammersee, wo er seinen Lebensabend verbrachte. Hier konnte er auch am 07. März 2003 sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Georg Rupprecht für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 651 Strukturausgleich für aus dem Geltungsbereich der AVO übergeleitete Beschäftigte (siehe Seite 442)
A. Beschäftigte (einschließlich Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der VR 3/VR 4

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	23	40 Euro	für 4 Jahre
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	29	30 Euro	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	31	30 Euro	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	33	30 Euro	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	35	20 Euro	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	25	35 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	27	35 Euro	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	29	35 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	31	35 Euro	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	33	35 Euro	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	35	35 Euro	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	37	20 Euro	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	29	50 Euro	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	31	50 Euro	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	33	50 Euro	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	35	50 Euro	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	37	50 Euro	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	39	50 Euro	dauerhaft
8	Vc	ohne	OZ 2	37	40 Euro	dauerhaft
8	Vc	ohne	OZ 2	39	40 Euro	dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 1	29.	60 Euro	für 12 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 1	31.	60 Euro	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 1	33.	60 Euro	für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	27.	90 Euro	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	29	90 Euro	für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	35	20 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	37	40 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	39	40 Euro	dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	41	40 Euro	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 6 Jahren.	OZ 1	29	50 Euro	für 3 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	60 Euro	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	31	50 Euro	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 Euro	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 Euro	dauerhaft

9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	60 Euro	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 1	35	60 Euro	für 4 Jahre
9	IVb	ohne	OZ 2	31	50 Euro	für 4 Jahre
9	IVb	ohne	OZ 2	37	60 Euro	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 2	39	60 Euro	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 2	41	60 Euro	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	40 Euro	für 4 Jahre
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	41	30 Euro	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	43	30 Euro	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 6 Jahren	OZ 2	29	70 Euro	für 7 Jahre
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 Euro	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 4,6 Jahren	OZ 2	41	85 Euro	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 4,6 Jahren	OZ 2	43	60 Euro	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 1	35	40 Euro	für 4 Jahre
10	IVa	ohne	OZ 1	41	30 Euro	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 1	43	30 Euro	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	37	60 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	39	60 Euro	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	41	85 Euro	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	43	60 Euro	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	41	40 Euro	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, und 8 Jahren	OZ 1	43	40 Euro	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, und 8 Jahren	OZ 2	37	70 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, und 8 Jahren	OZ 2	39	70 Euro	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6 und 8 Jahren III	OZ 2	41	85 Euro	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6 und 8 Jahren	OZ 2	43	70 Euro	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	41	40 Euro	nach vier Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	43	40 Euro	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	37	70 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	39	70 Euro	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	41	85 Euro	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	43	70 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	33	95 Euro	für 5 Jahre
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	35	95 Euro	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	39	50 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	41	50 Euro	dauerhaft

12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	43	50 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	33	100 Euro	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	37	100 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	39	100 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	41	100 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	43	85 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	35	95 Euro	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	39	50 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	41	50 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 Euro	für 5 Jahre
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	33	100 Euro	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	37	100 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	41	100 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	43	85 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 Jahren	OZ 1	29	100 Euro	für 3 Jahre
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	95 Euro	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	39	50 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	50 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	50 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	100 Euro	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	37	100 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	100 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	100 Euro	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	85 Euro	dauerhaft
13	IIa	ohne	OZ 2	39	60 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
13	IIa	ohne	OZ 2	41	60 Euro	dauerhaft
13	IIa	ohne	OZ 2	43	60 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	27	20 Euro	nach 4 für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	29	20 Euro	nach 2 für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	29	130 Euro	nach 4 für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	39	80 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	41	80 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	43	80 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	45	60 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	27	100 Euro	nach 4 für 2 Jahre

13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	37	110 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	39	110 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	41	110 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	43	110 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	45	60 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	27	20 Euro	nach 4 für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	29	20 Euro	nach 2 für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	29	130 Euro	nach 4 für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	33	60 Euro	nach 4 für 4 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 Euro	für 5 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	37	110 Euro	nach 2 für 3 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	41	80 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	43	80 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	45	60 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	27	100 Euro	nach 4 für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	35	165 Euro	nach 3 für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	37	110 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	39	110 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	41	110 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	43	110 Euro	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	45	60 Euro	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	31	100 Euro	für 3 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	100 Euro	für 4 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	80 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	80 Euro	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	45	60 Euro	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	31	110 Euro	für 7 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	50 Euro	für 4 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. Jahren	OZ 2	39	110 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	110 Euro	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	110 Euro	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	45	60 Euro	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	35	100 Euro	für 4 Jahre
14	Ib	ohne	OZ 1	41	80 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	43	80 Euro	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	45	60 Euro	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	33	50 Euro	für 4 Jahre

14	Ib	ohne	OZ 2	39	110 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	41	110 Euro	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	43	110 Euro	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	45	60 Euro	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 1	39	110 Euro	für 4 Jahre
15	Ia	ohne	OZ 1	43	50 Euro	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 1	45	50 Euro	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	37	110 Euro	für 4 Jahre
15	Ia	ohne	OZ 2	41	50 Euro	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	43	50 Euro	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	45	50 Euro	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	39	110 Euro	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 Euro	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	45	50 Euro	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	37	110 Euro	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	41	50 Euro	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	43	50 Euro	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	45	50 Euro	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 1	39	110 Euro	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 1	43	50 Euro	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 1	45	50 Euro	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	37	110 Euro	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	41	50 Euro	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	43	50 Euro	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	45	50 Euro	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	43	50 Euro	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	45	50 Euro	dauerhaft

Nr. 652 Strukturausgleich für aus dem Geltungsbereich der AVO übergeleitete Beschäftigte (siehe Seite 442)
B. Beschäftigte im Sinne der VR 3/VR 4

Beschäftigte im Sinne der VR 3 / VR 4	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Betrag Tarifgebiet West	Betrag Tarifgebiet Ost
12a	Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII	OZ2	6	1 Jahr	6 Jahre	90,-Euro	87,-Euro
11b	Kr. XI 5 Jahre Kr. XII	OZ2	6	1 Jahr	6 Jahre	150,-Euro	145,-Euro
		OZ1	6	1 Jahr	6 Jahre	90,-Euro	87,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	130,-Euro	126,-Euro
11a	Kr. X 5 Jahre Kr. XI	OZ2	4	5 Jahren	2 Jahre	220,- Euro	213,-Euro
			5	3 Jahren	4 Jahre	300,-Euro	291,-Euro
		OZ1	5	3 Jahren	4 Jahre	190,-Euro	184,-Euro
			6	1 Jahr	6 Jahre	260,- Euro	252,- Euro
10a	Kr. IX 5 Jahre Kr. X	OZ2	5	3 Jahren	2 Jahre, danach dauerhaft	270,-Euro 20,-Euro	261,-Euro 19,-Euro
			6	4 Jahren	dauerhaft	35,-Euro	33,-Euro
			7	2 Jahren	dauerhaft	35,-Euro	33,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	35,-Euro	33,-Euro
		OZ1	5	3 Jahren	2 Jahre	170,-Euro	164,-Euro
			6	1 Jahr	4 Jahre	240,- Euro	232,- Euro
9d	Kr. VIII 5 Jahre Kr. IX	OZ2	5	6 Jahren	dauerhaft	15,-Euro	14,-Euro
			6	1 Jahr	3 Jahre, danach dauerhaft	140,-Euro 15,-Euro	135,-Euro 14,-Euro
			7	2 Jahren	dauerhaft	30,-Euro	29,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,-Euro	19,-Euro
		OZ1	6	1 Jahr	1 Jahr, danach für 2 Jahre	200,-Euro 60,-Euro	194,-Euro 58,-Euro
9b	Kr. VII	OZ2	5	4 Jahren	3 Jahre	45,-Euro	43,-Euro
			6	2 Jahren	2 Jahre, danach für 3 Jahre	40,-Euro 100,-Euro	38,-Euro 97,-Euro
			7	2 Jahren	dauerhaft	10,-Euro	9,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	10,-Euro	9,-Euro
		OZ1	6	6 Jahren	1 Jahr	60,-Euro	58,-Euro
			7	4 Jahren	3 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
9c	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ2	4	4 Jahren	2 Jahre, danach für 4 Jahre	55,-Euro 110,- Euro	53,-Euro 106,-Euro
			5	4 Jahren	3 Jahre	80,-Euro	77,-Euro
			6	1 Jahr	6 Jahre	140,-Euro	135,-Euro
		OZ1	5	3 Jahren	2 Jahre, danach für 5 Jahre	150,-Euro 60,-Euro	145,-Euro 58,-Euro
			6	1 Jahr	9 Jahre	150,-Euro	145,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	100,-Euro	97,-Euro
9b	Kr. VI 5 Jahre Kr. VII	OZ2	6	1 Jahr	6 Jahre	90,-Euro	87,-Euro
			7	2 Jahren	dauerhaft	10,-Euro	9,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	10,-Euro	9,-Euro
		OZ1	5	3 Jahren	2 Jahre	240,- Euro	232,- Euro
			6	1 Jahr	1 Jahr	200,-Euro	194,-Euro
			7	4 Jahren	3 Jahre	65,-Euro	63,-Euro
9b	Kr. VI 7 Jahre Kr. VII	OZ2	6	4 Jahren	3 Jahre	90,-Euro	87,-Euro

			7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	200,-Euro 120,-Euro	194,-Euro 116,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	10,-Euro	9,-Euro
		OZ1	5	4 Jahren	4 Jahre	50,-Euro	48,-Euro
			7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	190,-Euro 20,-Euro	184,-Euro 19,-Euro
9a	Kr. VI	OZ2	4	4 Jahren	3 Jahre	30,-Euro	29,-Euro
			5	2 Jahren	5 Jahre	75,-Euro	72,-Euro
		OZ1	5	2 Jahren	8 Jahre	50,-Euro	48,-Euro
			6	4 Jahren	3 Jahre	40,-Euro	38,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
8a	Kr. Va 3 Jahre Kr. VI	OZ2	3	4 Jahren	7 Jahre	45,-Euro	43,-Euro
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
		OZ1	4	2 Jahren	9 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
8a	Kr. Va 5 Jahre Kr. VI	OZ2	3	4 Jahren	7 Jahre	45,-Euro	43,-Euro
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
		OZ1	3	4 Jahren	3 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			4	2 Jahren	9 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
8a	Kr. V 6 Jahre Kr. VI	OZ2	2	6 Jahren	7 Jahre	30,-Euro	29,-Euro
			3	4 Jahren	7 Jahre	35,-Euro	33,-Euro
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
		OZ1	3	2 Jahren	7 Jahre	120,-Euro	116,-Euro
			4	2 Jahren	9 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
8a	Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre, Kr. VI	OZ2	2	6 Jahren	7 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
			3	4 Jahren	7 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
			4	3 Jahren	4 Jahre	25,-Euro	24,-Euro
			5	1 Jahr	2 Jahre, danach für 4 Jahre	25,-Euro 80,-Euro	24,-Euro 77,-Euro
			7	1 Jahr	1 Jahr	40,-Euro	38,-Euro
			8	1 Jahr	1 Jahr	40,-Euro	38,-Euro
		OZ1	3	2 Jahren	5 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			4	2 Jahren	4 Jahre, danach für 5 Jahre	70,-Euro 20,-Euro	67,-Euro 19,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
7a ^{oo}	Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ2	3	4 Jahren	7 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			5	4 Jahren	3 Jahre	70,-Euro	67,-Euro
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,-Euro	24,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,-Euro	19,-Euro
		OZ1	5	2 Jahren	9 Jahre	45,-Euro	43,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,-Euro	38,-Euro
7a	Kr. V 5 Jahre Kr. Va	OZ2	3	4 Jahren	7 Jahre	45,-Euro	43,-Euro
			4	2 Jahren	9 Jahre	100,-Euro	97,-Euro
			5	4 Jahren	3 Jahre	90,-Euro	87,-Euro
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,-Euro	24,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,-Euro	19,-Euro

		OZ1	5	2 Jahren	9 Jahre	45,-Euro	43,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,-Euro	38,-Euro
7a	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflegerinnen 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ2	3	2 Jahren (Altenpflegerin- nen nach 3 Jahren)	9 Jahre (Altenpflegerinnen für 8 Jahre)	50,-Euro	48,-Euro
			5	2 Jahren	5 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			7	2 Jahren	Dauerhaft	25,-Euro	24,-Euro
			8	2 Jahren	Dauerhaft	20,-Euro	19,-Euro
		OZ1	4	4 Jahren	2 Jahre	20,-Euro	19,-Euro
			5	2 Jahren	9 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			6	4 Jahren	3 Jahre	10,-Euro	9,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
7a	Kr. IV 4 Jahre Kr. V	OZ2	4	4 Jahren	dauerhaft	25,-Euro	24,-Euro
			5	6 Jahren	dauerhaft	25,-Euro	24,-Euro
			6	4 Jahren	dauerhaft	35,-Euro	33,-Euro
			7	2 Jahren	dauerhaft	65,-Euro	63,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	40,-Euro	38,-Euro
		OZ1	3	2 Jahren	3 Jahre	100,-Euro	97,-Euro
			6	2 Jahren	4 Jahre	40,-Euro	38,-Euro
			7	2 Jahren	4 Jahre	90,-Euro	87,-Euro
4a	Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ2	3	2 Jahren	2 Jahre, danach für 7 Jahre	20,-Euro 60,-Euro	19,-Euro 58,-Euro
			4	4 Jahren	3 Jahre	40,-Euro	38,-Euro
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,-Euro	24,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	35,-Euro	33,-Euro
		OZ1	5	2 Jahren	9 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,-Euro	38,-Euro
4a	Kr. II 2 Jahre	OZ2	3	2 Jahren	9 Jahre	40,-Euro	38,-Euro
	Kr. III 4 Jahre Kr. IV						
			4	4 Jahren	3 Jahre	40,-Euro	38,-Euro
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,-Euro	58,-Euro
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,-Euro	24,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	35,-Euro	33,-Euro
		OZ1	5	2 Jahren	9 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,-Euro	38,-Euro
3a	Kr. I 3 Jahre Kr. II	OZ2	2	1 Jahr	10 Jahre	55,-Euro	53,-Euro
			7	4 Jahren	dauerhaft	15,-Euro	14,-Euro
			8	2 Jahren	dauerhaft	25,-Euro	24,-Euro
		OZ1	2	2 Jahren	9 Jahre	35,-Euro	33,-Euro
			4	1 Jahr	3 Jahre	30,-Euro	29,-Euro

